Hans F. K. Günther

Formen und Urgeschichte der Ehe

J. F. Lehmanns Verlag · München · Berlin

Hans F. K. Günther

Formen und Urgeschichte der Ehe

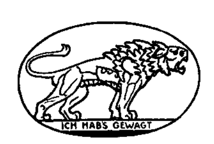
Formen und Urgeschichte der Ehe

Die Formen der Ehe, Familie und Verwandtschaft und die Fragen einer Urgeschichte der Ehe

Von

Hans F. K. Günther

Professor für Rassenkunde, Völkerbiologie und Ländliche Soziologie an der Universität Freiburg i. Br.



J. F. Lehmanns Verlag / München-Berlin



Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., Freising-München.
Printed in Germany.

Vorwort.

Dieses Buch ist aus dem einleitenden Abschnitt einer Vorlesung über „Geschlechtliche Lebensführung, Gattenwahl, Ehe und Familie vom Standpunkte der Erbgesundheitslehre (Eugenik)" hervorgegangen, die ich im zeitlichen Abstand mehrerer Semester seit manchen Jahren wiederholt habe. Ein völkerkundlicher Überblick über die Formen der Ehe und Familie und eine Erörterung der Fragen nach dem Ursprung der Ehe schien mir zur Vertiefung einer Erkenntnis vom Wesen und von der Bedeutung der Ehe und Familie notwendig. Mit den Jahren, als zum Ganzen der genannten Vorlesung sich immer mehr Stoff herandrängte und als auch die völkerkundliche Einleitung sich erweiterte, ergab sich die Notwendigkeit, die Einleitung abzutrennen und deren Stoff für sich zu gestalten, diesen Stoff den Hörern aber in einer selbständigen Vorlesung zu bieten. Die Ausführungen dieser selbständigen Vorlesung sind aber, wie früher die als Einleitung gedachten Darlegungen, mit solcher Aufmerksamkeit entgegengenommen worden, daß ich mich entschloß, den Stoff weiter auszuarbeiten und als Buch vorzulegen. Diesen Entschluß hat bei mir die Einsicht verstärkt, daß in Deutschland die Formen der Ehe, Familie und Verwandtschaft und noch mehr die Fragen nach Ursprung und Urformen der menschlichen Ehe außerhalb eines Kreises völkerkundlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Sachleute seit Jahrzehnten nicht mehr erörtert worden sind und daß man daher in der Regel entweder gar keine Vorstellungen über diese Formen menschlicher Gesellung findet oder aber immer noch die unhaltbaren Vorstellungen, die sich aus verschiedenen liberalen und marxistischen Auslegungen gewisser „evolutionistischer" Lehren des 19. Jahrhunderts ergeben haben. Wo überhaupt Vorstellungen über die Ursprünge menschlichen Geschlechts-, Ehe- und Familienlebens bestehen, sind solche Vorstellungen meistens immer noch von der Bach-

ofen-Morganschen Entwicklungslehre abgeleitet, die als widerlegt gelten muß. Eine einführende Darlegung erschien mir daher als eine Aufgabe, der ich mich auch deshalb zu widmen haben würde, weil eine Besinnung auf das Wesen der Ehe und die eigentlich wirksamen Kräfte des menschlichen Familienlebens heute mehr als je zuvor ein Erfordernis völkischen Denkens darstellt. Alles gesunde Volksleben beruht auf der Familie, und einen anderen Lebensgrund für ein Volk gibt es nicht. Die Gesundung eines erkrankten Volkslebens ist nur durch Gesundung der Familie möglich. Solche Einsichten vermag auch die Betrachtung der Eheformen und Familienformen außereuropäischer Völker zu vermitteln.

Ich habe zu den Darlegungen dieses Buches nur wenig eigene Gedanken beizutragen, schulde vielmehr nahezu alles, was ich vorzutragen habe, der völkerkundlichen Forschung, auf die ich Schritt für Schritt verweisen werde. Eine weitere Absicht des Buches ist eben die, auf die Forschungen und Forscher hinzuweisen, die sich um Erhellung der hier darzustellenden Zusammenhänge bemüht haben, und zwar wiederum aus der Erfahrung, daß diese Forschungen und Forscher außerhalb der Fachwissenschaft heute gerade in Deutschland kaum bekannt sind. Sie verdienen aber, bekannter zu werden.

Für das Mitlesen der Verbesserungen bin ich meiner Schwester Margarete Günther in Emmendingen (Baden) und Herrn Dr. Günter Schulz in Berlin W. 30 zu großem Dank verpflichtet. Herr Dr. Schulz hat sich außerdem der Mühe unterzogen, einen Seitenweiser für dieses Buch auszuarbeiten, wofür ihm Verlag und Verfasser auch hier danken wollen.

Berlin-Dahlem, Harnackhaus, Ostern 1940.

Hans F. K. Günther.

Inhaltsverzeichnis.

Druckfehlerberichtigung.

S. 38, Fußnote 1: lies Friederici, anstatt Friderici.
S. 48, 11. Zeile von unten: lies latinischen, anstatt lateinischen.
S. 65, 19. Zeile von oben: lies Löhr, anstatt Löher.
S. 121, 23. Zeile von oben: lies Tophoven, anstatt Tephoven.
S. 122, 19. Zeile von oben: lies 106 Knaben, anstatt 105.
S. 150, Fußnote 1: lies Organisation, anstatt Organizations.
S. 163, Fußnote 2: lies Kunike, anstatt Kunicke, und in der nächsten Zeile S. 546, anstatt 346.
S. 201, Fußnote 2, letzte Zeile: füge die Seitenzahl 228 hinzu.
S. 203, Seitenüberschrift: gegen die Entwicklungslehren, anstatt gegen Entwicklungslehren.
S. 254, Zeile 16 von oben: lies family, anstatt familiy.

I. Einleitung über das Schrifttum und Vorbemerkung über das Wort „Familie".

1. Über das Schrifttum.

Da das Schrifttum über die Formen von Ehe, Familie und Verwandtschaft und über die Fragen einer Urgeschichte der Ehe außerhalb der engeren Fachkreise heute nur wenig bekannt ist, möchte ich erst hierüber einige Angaben zusammenstellen.

Zunächst verweise ich auf Westermarck, The History of Human Marriage, 5. Auflage 1925, ein grundlegendes Werk in drei Bänden. Eduard Westermarck (1862—1939), ein finnländischer Forscher der Gesellschaftswissenschaft und Völkerkunde, der seit 1904 an der Universität London lehrte, hat The History of Human Marriage in erster Auflage im Jahre 1891 erscheinen lassen. Das Werk ist in der ersten Auflage ins Deutsche übersetzt worden: „Geschichte der menschlichen Ehe" (1893). Man wird aber die 5. Auflage in englischer Sprache benützen.

Eine kurze Zusammenfassung des dreibändigen englischen Werkes ist Westermarck, A Short History of Human Marriage, 1925, ins Schwedische übersetzt: Äktenskapets Historia, 1927.

Westermarcks Werk vermittelt eine Vorstellung von der Überfülle völkerkundlicher Zeugnisse zu den hier betrachteten Formen menschlichen Lebens. Man wird auf dieses Werk immer wieder mindestens als auf eine reichhaltige Stoffsammlung hinweisen müssen, in der wohl alles zu finden sein wird, was aus den bezeichneten Gebieten anzuführen ist. Die gedankliche Durchdringung des Stoffes scheint mir jedoch nicht zu genügen, um dem Werke mit allen seinen Auffassungen und Deutungen eine längere Zukunft zu sichern. Wester-

marck gehört zum Teil noch der Gedankenwelt des 19. Jahrhunderts an; er hat dessen Entwicklungsgedanken, dessen „Evolutionslehren", in mehreren seiner Erscheinungsformen wirksam bekämpft, bleibt aber in Einzelheiten doch selbst noch in dieser oder jener Form des Entwicklungsgedankens stecken. Auch zeigt sich ein gewisser Widerspruch zwischen der Menge des vorgetragenen Stoffes und dem eigentlichen Ertrag und Gehalt der Westermarckschen Gedanken über den Stoff. H. R. Lowie[1]) hat dem Werke Westermarcks vorgeworfen: „Die Überfülle der Anführungen Westermarcks aus dem Schrifttum hat einige seiner Beurteiler so geblendet, daß sie den erstaunlich unkritischen Gebrauch solcher Anführungen übersahen". — Ich fürchte, es werden auch andere Fachleute der Völkerkunde ungefähr so urteilen. Es fehlt an einer scharfen Sichtung des Stoffes und da und dort an dessen geistiger Durchdringung.

Das dreibändige Werk Westermarcks wird im folgenden jeweils mit der Ziffer (I) angeführt. Die folgenden öfters genannten Werke und Arbeiten werden ebenfalls jeweils mit Ziffern angeführt, die hier angegeben sind:

William H. R. Rivers unter Marriage in der Encyclopaedia Britannica, Bd. VIII, 1915, S. 423ff. (II)

Robert Harry Lowie, Primitive Society, 1921. (III)

Fritz Graebner, Ethnologie, im Bande „Anthropologie" der Reihe: Kultur der Gegenwart, Teil III, Abteilung V, 1923, S. 435ff. (IV)

Paul Descamps, La Promiscuité est-elle primitive?, Revue de l'Institut de Sociologie, Bd. V, Nr. 1, 1924. (V)

Richard Thurnwald: Eine Reihe von Beiträgen in verschiedenen Bänden des Reallexikons der Vorgeschichte, zwischen 1924 und 1929. (VI)

Bronislaw Malinowski, Sex and Repression in Savage Society, 1927. (VII)

Robert Briffault, The Mothers: A Study of the Origins of Sentiments and Institutions, drei Bände, 1927. (VIII)

---

[1]) The History of Ethnological Theory, London 1937, S. 98.

Bronislaw Malinowski unter Marriage in der Encyclopaedia Britannica, Bd. 14, 1929, S. 940 ff. (IX)

Richard Thurnwald, Werden, Wandel und Gestaltung von Familie, Verwandtschaft und Bünden, 1932. (X)

Robert Harry Lowie unter Marriage in der Encyclopaedia of the Social Sciences, Bd. X, 1933, S. 146 ff. (XI)

Eduard Westermarck, The Future of Marriage in Western Civilization, 1936. (XII)

Robert Harry Lowie, The History of Ethnological Theory, 1937. (XIII)

Seltener werden die folgenden, nicht minder wichtigen Werke und Arbeiten genannt, die jeweils mit ihrem Titel angeführt werden sollen:

Northcote W. Thomas, Kinship Organisation and Group Marriage in Australia, 1906.

James G. Frazer, Totemism and Exogamy, vier Bände, 1910.

Heinrich Ploß, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker, Bd. I, 1911; Bd. II, 1912.

Bronislaw Malinowski, The Family among the Australian Aborigines, 1913.

William H. R. Rivers, Kinship and Social Organisation, 1914.

Derselbe unter Mother-Right in der Encyclopaedia of Religion and Ethics, Bd. VIII, 1915, S. 851 ff.

Wilhelm Koppers, Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der neueren Völkerkunde, 1921.

Alexander A. Goldenweiser, Early Civilization, 1922.

Georg Buschan, Illustrierte Völkerkunde, drei Bände, 1922 bis 1926.

William H. R. Rivers, Social Organization, 1924, eine Neubearbeitung von Kinship and Social Organisation, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von W. J. Perry.

Ploß-Bartels, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde, drei Bände, 1927.

Ernest Crawley, The Mystic Rose: A Study of Primitive Marriage and of Primitive Thought in its Bearing on Marriage, zwei Bände, herausgegeben von Th. Besterman, 1927.

Derselbe, Studies on Savages and Sex, herausgegeben von Th. Besterman, 1929.

Bronislaw Malinowski, The Sexual Life of Savages in North-Western Melanesia, 1929.

Hobhouse-Wheeler-Ginsberg, The Material Culture and the Social Institutions of the Simpler Peoples: An Essay in Correlations, 1930.

Robert Harry Lowie, unter Kinship in der Encyclopaedia of the Social Sciences, Bd. VIII, 1932, S. 146ff.

Margaret Mead unter Family in der Encyclopaedia of the Social Sciences, Bd. VII, 1932, S. 65ff.

Robert R. Marett, Sacraments of Simple Folk, 1933.

Willystine Goodsell, A History of Marriage and the Family, 1934.

Joseph K. Folsom, The Family, 1934.

Richard Thurnwald, Lehrbuch der Völkerkunde, 1939.

Die folgenden Werke und Arbeiten werden im vorliegenden Buche nicht angeführt, sind aber für den betrachteten Gegenstand ebenfalls wichtig, die einen mehr, die anderen weniger:

Havelock Ellis, Little Essays of Love and Virtue, 1922.

Wilhelm Schmidt und Wilhelm Koppers, Völker und Kulturen in: Der Mensch aller Zeiten, 1924.

William G. Sumner und Albert G. Keller, The Science of Society, Bd. III, 1927.

Robert Harry Lowie, Culture and Ethnology, Abschnitt: Terms of Relationship, 1928, S. 98ff.

Havelock Ellis, More Essays of Love and Virtue, 1931.

Robert Harry Lowie, An Introduction to Cultural Anthropology, Abschnitt: Marriage and the Family, 1934, S. 230ff.

Margaret Mead, Sex and Temperament in three Primitive Societies, 1935.

Thomas K. Penniman, A Hundred Years of Anthropology, 1935.

William J. Thomas, Primitive Behavior, 1937, Abschnitte: Kinship Behavior, Residence and Lineage, Sexual Behavior.

2. Über das Wort „Familie".

Dieses Wort ist um 1700 als ein Fremdwort im Deutschen aufgenommen worden. Vorher findet sich dafür das Wort „Haus", in Luthers Sprache: „Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen". Auch im Griechischen bedeutet oikos sowohl „Haus" wie „Familie". Die Wörter „Hauswesen" und „Haus-

stand" deuten noch auf den alten Vorstellungskreis hin, in welchem immer die Familie im Zusammenhang mit einem Vaterhause, einem angestammten Vaterhause auf einem Erbhofe gesehen wurde; Familie, Haus, Hof, Ackerland und Vieh als eine Lebenseinheit, Arbeitseinheit und Wirtschaftseinheit: also der Vorstellungskreis eines vaterrechtlichen Bauernkriegertums der Völker indogermanischer Sprache.

Das lateinische familia weist auf den gleichen Vorstellungskreis zurück. Lautgesetzliche Entsprechungen des Wortes familia sind auch im Oskischen und Umbrischen bezeugt, also in italischen Mundarten, die dem Lateinischen nächst verwandt sind. Familia gehört zusammen mit famulus „Diener" wie z. B. der Name der Insel Sicilia mit Siculus „Sikuler". Das lateinische familia wird auch oft im Sinne von „Gesinde" gebraucht; dem römischen Hausvater, dem pater familias, unterstanden ja die Familienangehörigen ebenso wie die Knechte der Familie. Das Wort familia gehört seinem Wortstamme nach wahrscheinlich zusammen mit dem altindischen dhāman, einer Ableitung von der indogermanischen Wurzel dhē „setzen, gründen, machen", die auch im deutschen „tun" fortlebt. Dem altindischen dh entspricht regelmäßig ein griechisches th, so z. B. in Thesis „Satz, These", und ein italisches f, so z. B. in lateinisch facio „ich tue", sowie ein germanisches d, so z. B. in englisch do, und ein hochdeutsches t wie in „tun". Das altindische dhāman zeigt nun eine Bedeutungsentwicklung von „Setzung" zu „Siedlung, Wohnstätte" und hat daneben auch noch Bedeutungen wie „Machtbereich, Wirkungskreis, Art, Geschlecht". So läßt dieses mit familia verwandte Wort die Beziehungen erkennen zwischen „dauernder Siedlung" und „Familie" und zwischen der Dauersiedlung einer Familie und dem Machtbereich des Hausherrn. So ist also famulus der zum Machtbereiche des Hausherrn gehörige Knecht oder der zum Hause Gehörige und familia das Haus oder die Gemeinschaft der zum Hause Gehörigen[1]).

[1]) Vgl. H. Reichelt, Studien zur lateinischen Laut- und Wortgeschichte, Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung, Bd. 46, 1914, S. 344ff.

Dieses Haus der Indogermanen ist ein gezimmertes Haus, ein Holzhaus, ein domus (lateinisch) oder domos (griechisch): beide Wörter sind von einer Wurzel dem „bauen, zimmern" abgeleitet und weisen auf die Siedlungen eines Ackerbauerntums hin, nicht auf die Zelte eines Wanderhirtentums. Von der Wurzel dem ist auch das Wort despótēs abgeleitet, das auf ein älteres dem-s-pótēs zurückgeht und soviel wie „Hausherr" bedeutet. Der zweite Bestandteil des Wortes entspricht einem indogermanischen potis „ich kann", das im lateinischen possum (aus pot-sum) „ich kann" und possessio (aus pot-sessio) „Besitz" erhalten ist. Der despótēs ist also der Hausherr einer Familie auf einem Erbhofe im angestammten Hause.

Der angelsächsische Kirchengeschichtsschreiber Beda (672 bis 735), auch Beda venerabilis genannt, gebraucht für das Wort „Hufe", für ein sonst übliches aratrum, das bezeichnenderweise auch im Lateinischen wieder von arare „pflügen" abgeleitet ist, also für ein Flächenmaß bäuerlichen Besitzes, des Besitzes eines Bauerngeschlechts, das lateinische Wort familia[1]). So ist also „Sippe" soviel wie „Siedlungsgenossenschaft" oder „Ansiedlerverband", Verband der Siedler auf einer Erbhufe. Bei den Indogermanen sind immer Sippe, Erbhof und Erbhaus eine unauflösliche Vorstellung[2]).

Dieses Erbhaus auf dem Erbhofe als dem Wohnsitz einer Großfamilie mit Agnaten, ist auch die Urzelle der Wirtschaft bei den Indogermanen: vom griechischen oikos „das Haus" ist das Wort oikonomía abgeleitet, das also ursprünglich „Hauswirtschaft" bedeutet und erst später „Wirtschaft" überhaupt[3]). Das griechische oikos, das auf eine ältere Wortform woikos zurückgeht, ist wiederum mit lateinisch vīcus verwandt, und vīcus „Weiler" war vermutlich die Bezeichnung für die

---

[1]) Venerabilis Bædæ Opera Historica, herausgegeben von Plummer, Bd. II, 1896, S. 40/41.

[2]) Vgl. H. F. K. Günther, Führeradel durch Sippenpflege, 1936, S. 71.

[3]) Vgl. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Wirtschaftslehre, Bd. I, 1900, S. 243.

Sippensiedlungen der latinischen Italiker, so wie woikos ursprünglich die Bezeichnung für die Sippensiedlungen der Hellenen war, die Siedlungen nach Art der indogermanischen Großfamilie[1]).

In diesem Zusammenhange läßt sich auch die Wurzel anführen, von der das Wort „Heirat" abgeleitet ist. „Heirat" gehört zu einem Zeitwort, das im Althochdeutschen als hîwôn oder hîôn, im Angelsächsischen als hian erhalten ist und zum gleichen Wortstamme wie althochdeutsch hîwo „Ehemann" und hîwa „Ehefrau". Das althochdeutsche hîrât „Vermählung" bedeutet dem Wortstamme nach eigentlich „Hausbesorgung". Die zum gleichen Stamme gehörigen Wörter sind aber urverwandt mit dem lateinischen cīvis „Bürger"[2]). Nach indogermanischer Vorstellung ist ein „Bürger", ein Vollbürger, nur der Familienvater, d. h. der freie Familienvater und d. h. der freie landbesitzende Familienvater: er allein hat für seine Familie Stimme in der Volksversammlung der untereinander gleichberechtigten wehrhaften Freisassen. So gehören also für den Indogermanen unauflöslich zusammen: Erbgut, Erbhaus, Familie und Vollbürgertum, wobei die Familie durch den Familienvater, den pater familiās, geführt wird. Dies ist die vaterrechtliche Familie des indogermanischen Bauernkriegertums.

Von Wilh. Heinr. Riehl bis zu Grotjahn lassen sich Vorschläge zu einem Mehrstimmenwahlrecht für Familienväter im Verhältnis zur Kinderzahl verfolgen[3]). Das sind Nachwirkungen indogermanischer Vorstellungen. Sicherlich wäre es heute bedenklich, die staatliche Geltung eines Mannes nach dessen Familiengröße zu bestimmen. Aber nach Durchführung

---

[1]) Vgl. E. Hermann, Die Eheformen der Urindogermanen, Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, N. F., Fachgruppe III, 1934, S. 43.

[2]) Kluges Etymologisches Wörterbuch, herausgegeben von A. Götze, 1934, S. 242 unter „Heirat".

[3]) Vgl. Friedrich Zahn, Die deutsche Familie und der Wiederaufbau unseres Volkes, Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. 16, Heft 1, 1926, S. 23.

sehr eingreifender staatlicher Maßnahmen zur Hemmung der Fortpflanzung erblich-minderwertiger Menschen könnte die Bevorrechtung des Familienvaters durchaus wieder Sinn und Wert erhalten.

Von allen diesen indogermanischen Vorstellungen, von denen Wörter wie Familie, Haus, Heirat und andere zeugen, von diesen Vorstellungen eines vaterrechtlichen Bauernkriegertums müssen wir gänzlich absehen, wenn wir die Formen von Ehe, Familie und Verwandtschaft bei den Völkern der Erde begreifen lernen wollen und wenn wir nach den etwaigen Formen einer Urehe der Gattung Mensch fragen.

Auch das Wort „Ehe" muß im Zusammenhang dieser Vorbemerkung seinem Wortstamm nach erklärt werden. Es lautet im Althochdeutschen, Altfriesischen und Altnordischen ēwa; im Mittelhochdeutschen ê oder êwe, und bedeutet soviel wie „Gesetz". Zum gleichen Wortstamm gehört wohl auch das Wort „ewig". Trifft dies zu, so würde „Ehe" soviel bedeutet haben wie „ewig geltendes Gesetz"[1]). Eine solche Vorstellung vom Wesen der Ehe entspricht durchaus den Anschauungen vieler Völker in Vergangenheit und Gegenwart, denen die Ehe ein Bestandteil der ewigen und heiligen Ordnung ist, über welche die Götter wachen. Dieser Vorstellung werden wir öfters begegnen.

---

[1]) M. Lexer, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 1932, S. 52 unter „êwe"; Kluges Etymologisches Wörterbuch, herausgegeben von A. Götze, 1934, S. 121/122 unter „Ehe".

II. Die Geschlechterbeziehungen im Tierreiche.

Ehe ich auf die Verhältnisse im menschlichen Bereiche eingehe, wird es wegen der Frage nach den Ursprüngen und nach der lebensgesetzlichen Bedeutung der Ehe und Familie wichtig sein, einen Blick auf die Geschlechterbeziehungen im Tierreiche zu werfen.

Wenn wir diese Beziehungen in der Stammesgeschichte der Tiere, also nach abstammungskundlichen (phylogenetischen) Gesichtspunkten betrachten, so erfahren wir, daß unterhalb der niederen Klassen der Wirbeltiere, bei den Wirbellosen, den Gliederfüßlern, Weichtieren, Würmern usw. Geschlechterbeziehungen flüchtig sind; eine Pflege der Brut fehlt oder ist nur schwach ausgebildet. Die Regel auf dieser Stufe ist Promiskuität, d. h. ungebundene, ungeregelte Geschlechterbeziehungen beliebiger Männchen mit beliebigen Weibchen.

Je höher die tierischen Lebewesen entwickelt sind, desto mehr treten Bindungen zwischen Männchen und Weibchen auf, Bindungen, die schließlich längere Zeit andauern, ja lebenslänglich werden und deren Wesen schließlich mehr aus Seelischem als aus Leiblichem zu erklären ist. Man kann verschiedene Familienformen unterscheiden, „je nachdem, ob beide Eltern oder eines derselben bei den Jungen bleiben oder ob diese letzteren nur unter einander eine Zeitlang vereinigt sind“[1]).

Demnach unterscheidet Alverdes

eine Elternfamilie: gewisse Käfer und Fische, viele Vögel und Säugetiere;

eine Vaterfamilie: gewisse Fische und Frösche;

eine Mutterfamilie: einige Insekten und Spinnen, manche Fische, Frösche, Vögel und Säugetiere;

eine Kinderfamilie: gewisse Raupen und Fische[1]).

---

[1]) Alverdes, Ehe, Familie und Gesellschaft bei Tieren und Menschen, Zeitschrift für Sexualwissenschaft, Bd. 13, 1926/27, S. 5.

Weiter zählt Alverdes Fälle der Zuneigung von in Einehe lebenden Paaren nur zueinander auf: so bei gewissen Käfern, bei Vögeln und Säugetieren. Er schließt aus allem dem: „Ehe, Familie und Gesellschaft sind also vormenschliche Institutionen"[1]). Diesem Satze wird man zustimmen müssen, wenn man den Begriff „Gesellschaft" nicht im Sinne einer „Herde" auffaßt und einen vom Tiere auf den Menschen vererbten „Herdensinn" annimmt. Aus den Verhältnissen des Tierreichs wird man nicht schließen dürfen, die Ehe sei erst eine „kulturelle" Erscheinung, erst die Errungenschaft fortgeschrittener Menschengruppen, wie Frh. v. Reitzenstein[2]) annehmen wollte. Die Ehe hat, wie Westermarck immer betont hatte, schon vormenschliche Wurzeln.

Die Hauptwurzel der menschlichen Ehe, die in das Tierreich zurückführt, ist die Brutpflege, die Sorge um die Aufzucht des Nachwuchses; das werde ich im Abschnitt über den Ursprung der menschlichen Ehe eingehender nachweisen müssen. Eine Brutpflege fehlt auf niederen Stufen des Tierreichs oder ist dort nur gering ausgebildet; sie ist auch noch wenig ausgebildet bei niederen Wirbeltieren, bei Lurchen, Kriechtieren und vielen Fischen. Hingegen findet sich eine ausgebildete Brutpflege bei den Vögeln, wenigstens bei vielen Arten der Vögel. Dementsprechend halten Männchen und Weibchen zusammen und zwar nicht nur zur Paarungszeit. Beim Brutgeschäft ernährt und beschützt das Männchen sein Weibchen. So findet sich, ausgenommen bei den Hühnervögeln und einigen anderen, die in Vielweiberei (Polygynie) leben, hier eine Art Einehe (Monogamie). Viele Vogelehen halten auch im Winter zusammen, also in der Zeit, in welcher der Geschlechtstrieb erloschen ist.

Man kann bei Vögeln und Säugetieren schon von „Ehen" sprechen, dabei von Ehen in der Form der Einehe (Monogamie) und der Vielweiberei (Polygynie). Diese Ehen der Vögel und Säugetiere können Dauerehen, lebenslang an-

[1]) a. a. O., S. 8.

[2]) Handwörterbuch der Sexualwissenschaften, 1923, unter „Eheschließungs- und Hochzeitsgebräuche", S. 198.

dauernde Ehen sein oder sogenannte Saisonehen, d. h. Ehen für einen Fortpflanzungszeitabschnitt[1]).

Bei den meisten Arten der Säugetiere leben Männchen und Weibchen zur Paarungszeit und für deren Dauer zusammen. Die Muttertiere pflegen die Jungen sorgfältig. Schon das Säugen stellt länger dauernde Beziehungen des Muttertieres zu seinen Jungen her. Eine dauernde Einehe und ein langes Zusammenleben in der Gruppe von Männchen, Weibchen und Jungen, also Verhältnisse ähnlich denen der Menschenfamilie, findet sich beim Elefanten. Auch bei den Affen, besonders den Menschenaffen, treten wieder Verhältnisse wie die der menschlichen Einehe auf. Die Beziehungen der Geschlechter dauern länger als eine Paarungszeit und Aufzuchtzeit; das Männchen tritt als Beschützer des Weibchens auf. Der Pavian soll in Dauerehe in Form der Vielweiberei leben innerhalb einer zusammen bleibenden Horde — einer Horde, die deutlich aus einer größeren Zahl solcher Familien besteht[2]).

Das Familienleben der Menschenaffen ist noch nicht hinreichend erforscht worden; die Verhältnisse, die sich im Tiergarten ergeben, dürfen nicht immer zu Aussagen verwertet werden; es kommt auf das menschenäffische Familienleben in der Freiheit an. Vom Orang-Utan ist früher berichtet worden, man sehe in der Regel entweder nur Männchen mit Jungen oder Weibchen mit Jungen oder Gruppen älterer Männchen und halbwüchsiger Jungen. Dann aber haben W. Volz[3]) und W. Munnecke[4]) beobachtet, daß die Orang-Utan fast nie in größeren Gruppen leben, fast nie als Herde oder Rudel auftreten, sondern fast immer nur in Familiengruppen. Auch beim Gorilla hat das Gruppenleben die Gestalt der Familiengruppe oder die eines kleinen Rudels aus einigen Familiengruppen. In Kamerun neigt der Gorilla zu größeren

---

[1]) Vgl. Alverdes, a. a. O., S. 3/4.

[2]) Doflein, Das Tier als Glied des Naturganzen, 1914, S. 692, 694; S. Zuckerman, The Social Life of Monkeys and Apes, 1932, S. 147, 212, 213, 314ff.

[3]) Nordsumatra, Bd. II, 1912, S. 364.

[4]) Mit Hagenbeck im Dschungel, 1931, S. 77ff.

Rudeln aus Familiengruppen, doch keinesfalls zum dauernden Leben in Herden. Wo die Gruppen größer werden, daß man von Herden sprechen könnte, zerstreuen sie sich bei der Futtersuche doch als vereinzelte Familiengruppen über ein ziemlich weites Gebiet. Die Familiengruppen des Gorillas sollen aus einem Paar in Dauerehe mit seinen Jungen bestehen. Dieses Paar bleibt auch außerhalb der Brunstzeit zusammen[1]). Auch Familiengruppen eines Männchens mit mehreren Weibchen oder zweier Männchen mit mehreren Weibchen sollen beim Gorilla auftreten, die Männchen immer als Warner, Wächter und Verteidiger ihrer Familiengruppe. Auch beim Schimpansen hat das Gruppenleben die Form der Familiengruppe[2]). Für eine stammesgeschichtliche Betrachtung wäre eine genauere Kenntnis des schimpansischen Familienlebens besonders wertvoll, weil Ahnenformen des Schimpansen und des Menschen tertiärzeitlich bis frühеiszeitlich einander im Kreise der vormenschlichen und menschenäffischen Formen am nächsten gestanden haben. Der Schimpanse scheint geselliger zu sein als der Gorilla; er soll gerne in Horden aus Familiengruppen durch den Urwald ziehen. Der männliche Schimpanse baut ein Nest in einem Baum für das Weibchen und die Jungen; er selbst ruht meistens weiter unten, im Geäst sitzend.

Mancherlei Gründe fördern bei den Menschenaffen das Familienleben: Die Äffin gebiert in der Regel nur ein Junges; die Vermehrung ist also nicht stark, verglichen mit der Vermehrung bei den mehrgebärenden Tierarten. Dann dauert bei den Affen die Kindheit verhältnismäßig lange, also die Zeit, in der die Jungen Schutz brauchen, den Schutz durch ihre Eltern. Der Gibbon — selbst nicht Menschenaffe, aber diesen nahestehend und noch von Haeckel zum Ahnenkreis des Vormenschen gerechnet — soll erst im Alter von 5—8

---

[1]) Reichenow, Biologische Beobachtungen an Gorilla und Schimpanse, Sitzungsberichte der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin, Nr. 1, Januar 1920, S. 1ff.; Yerkes, The Great Apes, 1929, S. 541.

[2]) Yerkes, a. a. O.

Jahren geschlechtsreif werden, der Gorilla erst im Alter von 10—14 Jahren[1]).

B. Malinowski[2]) hat ausgeführt, daß bei Menschenaffen wie bei Menschen die Werbung vom männlichen Geschlecht ausgehe, daß dieser Werbung eine Wahl durch das weibliche Geschlecht entgegenkomme und bei der Paarung ein Nachgeben des zuerst scheuen weiblichen Geschlechts; es zeige sich eine Anhänglichkeit der Männlichen und Weiblichen an einander, eine gemeinsame Pflege der Kinder; die Männlichen schützen die von ihnen gewonnenen Weiblichen; beide Geschlechter erziehen die Jungen und lieben diese. Alle diese Regungen gehen nach Malinowski bei den Affen von Instinkten aus, von ererbten Antrieben, bei den menschlichen Gruppen von den gleichen ererbten Antrieben, die aber hier durch Sitten ausgestaltet werden. Man könnte dem hinzufügen, daß die menschliche Familie gegenüber der menschenäffischen durch eine Arbeitsteilung der beiden Geschlechter gekennzeichnet ist, zu der auf menschenäffischer Stufe noch kaum Ansätze zu finden sind, die aber eben für die Erhaltung der menschlichen Familie und für deren Wirtschaft bedeutungsvoll geworden ist.

Für die Menschenaffen, ja schon die Affen überhaupt, ist im Gegensatz zu anderen Tieren, bei denen die Fortpflanzung alleiniges Ziel des Geschlechtstriebs zu sein scheint, eine gewisse Trennung der geschlechtlichen Reizung und Lust vom bloßen Fortpflanzungstriebe kennzeichnend, eine Trennung, die diese Affen also mit den Menschen gemein hätten und die beim Menschen die verhängnisvolle Auswirkung der Geburtenverhütung hat. In der Geburtenverhütung haben sich Fortpflanzungswille und Geschlechtslust gänzlich von einander getrennt. Ansätze zu dieser Trennung, also ein Aufsuchen geschlechtlicher Reize (erotic irritation) um ihrer selbst willen, hat S. Zuckerman[3]) bei Affen und Menschenaffen in der Gefangenschaft beobachtet, wie er bei diesen Tieren auch

[1]) Yerkes, a. a. O., S. 543.
[2]) (VII), 1927, S. 226/ 227.
[3]) The Social Life of Monkeys and Apes, London 1932, S. 233.

Ansätze zu einer Prostitution der Weibchen feststellen wollte, die Anbietung geschlechtlicher Gunst um wirtschaftlicher Vorteile (Zulassung zum Futter) und um des männlichen Schutzes willen (the giving of sexual favors for economic advantages and physical protection). Eine eigentliche Prostitution findet sich beim Menschen nicht auf niedrigen Gesittungsstufen, sondern erst auf höheren, etwa von der Stufe der totemistischen höheren Jägerstämme ab.

Was der Vormensch und Urmensch von einem schimpansenähnlichen Menschenaffen als Instinkt, als ererbten Antrieb des Zusammenlebens übernehmen konnten, war nicht, wie dies öfters behauptet worden ist, irgendein Herdeninstinkt. Der Mensch ist ebensowenig wie die Menschenaffen ein „Herdentier", und wenn er in Massen in den Großstädten leben will, so kann er dies nur um den Preis einer Verwirrung seiner Instinkte tun[1]). Was der Mensch „von Natur", was er physei ist, wie die hellenischen Philosophen sich ausdrückten, das ist ein „Familientier", nicht ein „Herdentier". Das hat besonders B. Malinowski[2]) als Kenner des Familienlebens verhältnismäßig urtümlicher Stämme betont. Er führt aus, es gebe keinen urtümlichen Herdeninstinkt, vielmehr sei die Familie the only type of grouping which man takes over from the animal (S. 192); die Familie aber sei die Wiege der aufkeimenden Gesittung — the cradle of nascent culture (S. 184—192), und die Dauer der Familienbande über die Geschlechtsreife des menschlichen Nachwuchses hinaus sei der Urgrund alles menschlichen Gruppenlebens (the pattern of all social organization).

Mit diesen Überlegungen über die Urform der menschlichen Ehe greife ich aber voraus; alles dies wird später zu betrachten sein, wenn der Überblick über die Fülle der Erscheinungen menschlichen Geschlechts- und Familienlebens gewonnen sein wird. Jetzt gilt es, zuerst noch die Verhältnisse bei den Tieren von Grund auf zu begreifen. Warum bleiben bei gewissen

---

[1]) H. F. K. Günther, Die Verstädterung, 1938, S. 34; Derselbe, Das Bauerntum als Lebens- und Gemeinschaftsform, 1939, S. 634/635.

[2]) (VII), 1927, S. 192, 222.

Tierarten die Eltern beisammen, bis die Jungen geboren oder sogar herangewachsen sind? — Ein „Instinkt" leitet sie, d. h. ein durch Auslese bzw. Ausmerze innerhalb ihrer Gattung erblich gewordener „Antrieb". Mit „Antrieb" wollte L. R. Müller (Erlangen) das lateinische Wort instinctus wiedergeben[1]).

Das Brutgeschäft der Vögel ist gar nicht möglich ohne Lebensformen, die wir „Familienleben" nennen können, ohne gegenseitige Hilfe, ohne Arbeitsteilung zwischen den beiden Geschlechtern. Daher gerade unter Vögeln die ausgesprochenen Dauerehen und Einehen, die ausgesprochene Gattenliebe und Gattentreue. Vogelarten ohne solche Instinkte müssen immer wieder ausgestorben sein, oder besser: können gar nicht entstanden sein. Solche Hühnerrassen wie die Haubenhühner und die „Italiener", die den Brutinstinkt verloren haben, wären in der freien Natur, als Wildform, gar nicht entstanden und könnten sich auch als Haustierrassen nicht halten, wenn der züchtende Mensch ihre Eier nicht immer wieder guten Brütern unterlegte. So festigen die Instinkte innerhalb einer Art sich auf dem Wege der Auslese und Ausmerze zu den ererbten und vererblichen „Antrieben". Wo immer eine Tierart in der Kindheit auf Hilfe angewiesen ist, da konnte sie sich nur erhalten durch eine Auslese der Erbstämme mit Brutinstinkten, Familieninstinkten. Die Hilflosigkeit der Jungen bei den Säugetieren erfordert mindestens weibliche Pflege, also das Bestehen mütterlicher Antriebe und Regungen. Fehlt einmal einem Muttertier oder den Elterntieren der Familienantrieb, die Sorge um den Nachwuchs, so gehen deren Junge unter — d. h. also die Jungen, von denen mindestens ein Teil mit einer zu berechnenden Wahrscheinlichkeit die gleichen Instinktmängel vererbt besäße. So wirken Auslese und Ausmerze auf Regungen hin, die beim Menschen „Familiensinn" genannt werden. Ich werde zu zeigen haben, daß gerade bei den niedrigsten Menschengruppen, den sogenannten Primitiven, sich sehr viel Familiensinn findet und als Eheform überwiegend die Einehe,

---

[1]) L. R. Müller, Über den Instinkt, 1929, S. 3.

die Familie aus Vater, Mutter und Kindern mit dem Vater als Beschützer. Vielleicht darf man sich die Urehe der Gattung Mensch deshalb am ehesten als Einehe vorstellen, weil Antriebe zu einem starken Familiensinn sich am ehesten aus den Auslese-verhältnissen einer in Einehe lebenden Urmenschengruppe erklären ließen und weil eine solche Urmenschengruppe wahrscheinlich auch kinderreicher geworden wäre als Gruppen mit anderen Eheformen, weil sie also im „Kampf ums Dasein" — den allein die Nachkommenzahlen entscheiden — gesiegt haben müßte.

Der Zwang zum Zusammenbleiben der Eltern wirkt sich um so länger aus, je länger die Jungen kindlich und hilflos bleiben. Die lange Dauer der hilflosen Kindheit gilt schon für Menschenaffen; sie gilt noch mehr für den Menschen und insbesondere für den Urmenschen in seinen an Zahl geringen Rudeln oder Horden, der die Kinderaufzucht nicht den Fürsorgeeinrichtungen einer vielfältig ausgebildeten „Gesellschaft" überlassen kann. Aus solchen ursprünglichen Verhältnissen wird sich die „Entstehung", der Ursprung der menschlichen Ehe, erklären lassen, über den viel gestritten und der in den buntesten Farben — oft in einem blutrünstigen Rot — ausgemalt worden ist.

Die menschliche Ehe ist also nicht erst eine „kulturelle" Erscheinung (v. Reitzenstein), sondern sie hat vormenschliche Wurzeln (Westermarck, Alverdes u. andere): sie wurzelt in den Antrieben zur Sorge um die Nachkommenschaft und in bestimmten Antrieben zu einer seelischen Bindung an ein oder mehrere Lebewesen anderen Geschlechts. Schließt man sich der Bestimmung des Begriffs „Ehe" durch Westermarck[1]) an — die Ehe sei eine mehr oder minder dauerhafte Verbindung eines männlichen mit einem weiblichen Wesen, die über den bloßen Fortpflanzungsvorgang hinausreicht bis in die Zeit nach Geburt der Nachkommenschaft —, so ist die Ehe im Tierreiche weit verbreitet. Aus dem Tierreiche oder aus den Lebensgewohnheiten der Menschenaffen läßt sich aber nicht

---

[1]) (I), Bd. I, S. 71.

schließen, daß der älteste Zustand der Geschlechterbeziehungen beim Vormenschen — etwa auf der Stufe des Pithecanthropus, des Sinanthropus, des Africanthropus oder des Menschen von Mauer bei Heidelberg — und beim Urmenschen — etwa auf der Stufe des Steinheimers oder der des Neandertalers in der mittleren Altsteinzeit — die regellose geschlechtliche Vermischung, die sogenannte Promiskuität gewesen wäre. Tatsächlich findet sich gerade unter den urtümlichen (primitiven) Menschengruppen der Gegenwart nirgends Promiskuität[1]). Aus dem Tierreiche oder den Lebensgewohnheiten der Menschenaffen läßt sich jedoch nicht entscheiden, ob unter den Vormenschen oder Urmenschen Einehe (Monogamie) oder Mehrehe (Polygamie) vorgeherrscht habe. Nur so viel wird man schon aus den Verhältnissen im Tierreiche schließen dürfen, daß Mehrehe in der Form der Vielmännerei (Polyandrie) immer nur unter besonderen Umständen möglich geworden sei. Beim Menschen der Gegenwart findet sich Polyandrie nur unter besonderen, um nicht zu sagen: absonderlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen.

Damit nun aber die Frage des Ursprungs der Ehe und der urtümlichen Formen der Ehe und Familie weiter erörtert werden kann, müssen die möglichen und tatsächlich vorkommenden Formen menschlicher Familien- und Verwandtschaftsordnungen in Gegenwart und Geschichte erörtert werden und muß geprüft werden, was die beiden Geschlechter des Menschen zur Ehe führe und wie diese menschliche Ehe in ihren verschiedenen Formen erscheine.

---

[1]) Vgl. auch A. Vierkandt im Handwörterbuch der Sexualwissenschaften, 1923, unter „Ehe“, S. 65.

III. Die Gründe zu Werbung und Heirat und die Siebung bei der Gattenwahl.

Der Mann braucht eine Gehilfin, die Holz im Walde und Wasser von der Quelle oder vom Brunnen holt, die eßbare Wurzeln gräbt und Beeren pflückt, die Feuer bereitet oder bewahrt, die den Garten oder ein Stück Feld bearbeitet. Die Frau braucht einen Beschützer und Gehilfen, einen Jäger oder Hirten, der die Fleischnahrung besorgt. Beide Geschlechter brauchen einander, da ja die ganze Versorgung des Menschen auf dem Familienleben und dessen Arbeitsteilung beruht. Dies sind Lebensumstände, wie sie in Europa mehr oder weniger noch für das Bauerntum gelten[1]). Darum auch das hohe Ansehen des verheirateten Standes und der Familie bei den Bauern.

Der Mann ohne eheliche Kinder gilt nicht als Vollmensch, gilt im Staate nicht als Vollbürger; er erreicht Ansehen nur als Familienvater; ein Lediger findet nach dem Tode niemand, der seine Seele, seinen Schatten verehrt, der ihn als Ahnengeist verehrt. Die kinderlose Frau wird mißachtet; nur die Ehefrau und Mutter gilt als ein voller Mensch. Bei manchen Stämmen wird sinnbildlich ein verstorbener Lediger von den beiderseitigen Verwandten mit einer verstorbenen Ledigen verheiratet, damit so aus beiden Verstorbenen vollwertige Menschen würden; oder Väter heiraten eine weitere Frau für ihren ledig verstorbenen Sohn, und die mit dieser Frau gezeugten Kinder gelten als Kinder dieses Sohnes[2]). Die Verheiratung nach dem Tode fand sich in Indien bei den dort eingewanderten

---

[1]) Vgl. H. F. K. Günther, Das Bauerntum als Lebens- und Gemeinschaftsform, 1939, S. 153ff.

[2]) Lévy-Bruhl, Die Seele der Primitiven, übers. von Baronin Werkmann, 1930, S. 323ff.; vgl. auch S. 89ff., 221/222. (Bei Lévy-Bruhl bedeutet „Primitive" etwa so viel wie „Naturvölker".)

Ariern bei verstorbenen Junggesellen; sie findet sich im heutigen Indien bei verstorbenen Mädchen[1]). Bei vielen Stämmen wird eine Ehe erst dann vollgültig, wenn in ihr ein Kind geboren worden ist; dann erst kommt dem Ehemann volles Ansehen zu[2]). Für den Junggesellen finden sich bei vielen Völkern verächtliche Bezeichnungen[3]). Ehelose — ausgenommen gewisse Priester und Zauberer — werden verspottet und verachtet, sogar bei ihrer Bestattung.

Bei den Indogermanen bedeutete Ehelosigkeit so viel wie ein Unglück und Gottlosigkeit. Es gab bei ihnen Gesetze, welche die Ehe geboten. Das heilige Herdfeuer versinnbildlicht die Dauer der Familien, die Hestia bei den Hellenen, die Vesta bei den Römern; ähnliche Bräuche bestanden bei den Germanen[4]). Am Herdfeuer im Hause seines Vaters entzündet der Sohn sein eigenes Herdfeuer, wenn er heiratet. So wird die Ahnenverehrung eine der stärksten Mächte zur Erhaltung der Geschlechter. Das hat für Hellenen und Römer besonders Fustel de Coulanges[5]) betont. Kleisthenes, der den Adel schädigen will, teilt Attika nicht nach den Sitzen der Geschlechterverbände ein, sondern quer durch diese Verbände hindurch nach getrennten Landbezirken; er legt damit die Axt an die Wurzel der Adelsgeschlechter, der eugeneis.

Bis heute hat sich die Ahnenverehrung bei den Chinesen erhalten; der junge Chinese muß heiraten. Wird die Frau eines Chinesen 40 Jahre alt, ohne Kinder geboren zu haben, so muß er eine Nebenfrau nehmen. Ahnenverehrung erhält die Geschlechter[6]).

Bei Naturvölkern bleiben außer bestimmten Priestern und

---

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 431.

[2]) Lévy-Bruhl, a. a. O., S. 222; Westermarck, (I), Bd. I, 1925, S. 72ff.

[3]) Vgl. Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. II, 1932/33, Sp. 1003ff., unter „Ledig".

[4]) O. Huth, Der Feuerkult der Germanen, Archiv für Religionswissenschaft, Bd. 36, Heft 1, 1939, S. 108ff.

[5]) La Cité antique, 1890, S. 21, 37 (1. Aufl. 1870).

[6]) Vgl. Wilhelm, Die chinesische Ehe, in: Das Ehebuch, herausgegeben vom Grafen Keyserling, 1925; Erich Schmitt, Die chinesische

Zauberern nur Faule, Arme, Fehlerhafte, Schwachsinnige und Abartige ledig, so besonders in Völkern mit Mehrehe in der Form der Vielweiberei, wo in der Regel die Tüchtigeren den Untüchtigen die Frauen weg heiraten. Da eben die Versorgung der Menschen auf der Familie beruht, wird jeder Arbeitsfähige heiraten; gesunde Ledige kommen also bei Naturvölkern kaum vor, und viele Stämme sorgen auch dafür, daß verwitwete Menschen nicht verwitwet bleiben oder in einer bestimmten verwandten Familie Unterkunft finden. Einrichtungen wie der Levirat und der Sororat und manche nebenehelichen Einrichtungen erklären sich hieraus. Der Levirat (vom lateinischen levir „Schwager") ist die Ehe eines Mannes, auch eines Ehemannes, mit der Witwe seines verstorbenen Bruders; der Sororat (vom lateinischen soror „Schwester") die Ehe eines Ehemannes mit einer Schwester oder mit Schwestern seiner Frau, die bei manchen Stämmen neben ihrer Schwester, bei manchen nach dem Tode ihrer Schwester geheiratet werden sollen.

So waltet bei allen Naturvölkern nahezu ein Zwang zur Verheiratung und Ehe; das Gleiche gilt für die Kulturvölker in ihren Frühzeiten und Mittelaltern. Erst auf höherer Gesittungsstufe oder in den Spätzeiten der Völker vermindert sich dieser Zwang. Das gilt auch für die bloß geschlechtliche Seite des ehelichen Lebens. Bei manchen „wilden" Stämmen ist eine Befriedigung des Geschlechtstriebs fast nur in der Ehe möglich. Prostitution in weiterem Ausmaße tritt erst bei höherer Ausbildung gesellschaftlicher Formen auf, etwa von der Stufe der totemistischen höheren Jägerstämme ab[1]). Bei den meisten Naturvölkern bestehen auch feste Schranken der geschlechtlichen Sittlichkeit, viele Stämme bestrafen vorehelichen Geschlechtsverkehr oder strafen uneheliche Geburten an beiden Beteiligten, und auch die Durchbrechung oder besser Unterbrechung der üblichen Sittlichkeit bei Festen oder durch Ge-

---

Ehe, 1927; E. Th. Williams, China, 1935 III. und IV. Abschnitt; vgl. die beiden Romane: Buck, Die Gute Erde, 1937 (The Good Earth, 1931), und Waln, Süße Frucht, bittere Frucht, China, 1935 (The House of Exile, 1933).

[1]) Westermarck (I), Bd. I, 1925, S. 136ff.

bräuche nebenehelicher Art ist durch die Sitte auf solche bestimmten Fälle und Zeiten eingeschränkt[1]). So sind die Menschen zur Befriedigung geschlechtlicher Triebe hauptsächlich auf die gesetzmäßige Ehe angewiesen — auch dies ein Grund zur Werbung und Ehe.

Betrachtet man die angeführten Gründe, die ich in der Hauptsache nach Westermarck, jedoch nicht in der von diesem gewählten Reihenfolge angeführt habe, einmal vom Einzelmenschen und dessen Empfindungen aus, so ergeben sich als Gründe für Werbung und Ehe die gegenseitige Neigung von Menschen verschiedenen Geschlechts, das Bedürfnis nach gegenseitiger Stütze im Lebenskampf und der Wunsch nach Nachkommenschaft. Von diesen zusammenwirkenden Gründen wiegt in der Regel der Wunsch nach Nachkommenschaft um so mehr, je urtümlicher die Gesittung des betreffenden Volkes erscheint. Dies ist nicht verwunderlich, weil eben im „Kampf ums Dasein" in vorgeschichtlichen Zeiten offenbar nur solche Menschengruppen überlebt haben, denen als Erbgut ihrer seelischen Veranlagung der starke Wunsch nach Nachkommenschaft eigen war. Mindestens für Völker und Stämme mit einfacherer und ungestörter Gesittung (Kultur) läßt sich behaupten, was Thurnwald[2]) ausgesprochen hat: „Für die Gestaltung von Familie und Verwandtschaft steht im Mittelpunkt die Sorge um die Fortpflanzung als ein noch ungebrochener Instinkt". Für die Indogermanen hat E. Hermann[3]) diese Regel so gefaßt: Der Hauptzweck der urindogermanischen Eheschließung sei die Erzeugung eines Sohnes als Verrichters der Ahnenopfer.

Wenn nach vielen Zeugnissen der Völkerkunde die Sorge um Nachwuchs so im Mittelpunkte des Lebens menschlicher Gruppen stand und steht, so muß es falsch sein, in allen diesen

---

[1]) Westermarck (I), Bd. I, 1925, S. 139—160; Thurnwald (VI), Bd. VI, 1926, S. 338ff. unter „Keuschheit".

[2]) (X), 1932, S. 278.

[3]) Die Eheformen der Urindogermanen, Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, Fachgruppe III, N. F., Bd. I, Nr. 2, 1936, S. 33.

Dingen dem bloßen Geschlechtstrieb das Hauptgewicht bei Erklärung der menschlichen Ehe zuzuschreiben, wie das öfters geschehen ist und wie es in der Gegenwart oder jüngsten Vergangenheit wieder durch allerhand psychoanalytische Deutungen von Ehe und Familie versucht worden ist. Ehe und Familie können aber nicht von irgendeinem „Pansexualismus" aus gedeutet werden. Die Ehe ist weit mehr als ein Feld für die Befriedigung geschlechtlicher Triebe. Läßt sich schon die abendländische Ehe des 19. und 20. Jahrhunderts trotz vielen Zersetzungserscheinungen nicht so ansehen, wie die in den Jahren nach dem Weltkriege weit verbreiteten Bücher van de Veldes es wollten, so gilt der Satz, daß Ehe und Familie keineswegs allein oder auch nur überwiegend vom Geschlechtlichen aus erklärt werden können, um so mehr für die einfacheren Gesittungen außereuropäischer Völker und für die Frühgeschichte und Vorgeschichte der europäischen Völker selbst.

Der Geschlechtstrieb tritt als solcher bei vielen Stämmen auch außerhalb der Ordnungen von Ehe und Sippe hervor, so bei bestimmten — durch Sitten bestimmten — Gelegenheiten, bei Festen und Spielen, als sinnbildliche Handlungen und als Freundschaftsgebräuche. So kann er sich gleichsam vom Eheleben und Sippenleben abgelöst regen — jedoch immer innerhalb der Schranken bestimmter Sitten. Innerhalb jeglicher Eheform aber hat sich der Geschlechtstrieb mit anderen Antrieben und Mächten des menschlichen Lebens auseinanderzusetzen, und man kann sagen, daß er diese Auseinandersetzung nicht führt und bestimmt. Malinowski[1]) hat mit Recht ausgeführt, Ehe sei nie und nirgends allein Beischlaf und nie und nirgends habe ein Volk oder Stamm Menschen verschiedenen Geschlechts erlaubt, in Geschlechtsgemeinschaft zusammenzuleben und Kinder zu zeugen ohne gesetzliche Zustimmung der Gesellschaft. Die Deutung der Ehe vom Geschlechtlichen aus ist ebenso unhaltbar wie die vom Wirtschaftlichen aus; dies werde ich später eingehender erörtern müssen. Eine Vorbedingung jeder Erhebung menschlicher Gesittung über die

---

[1]) (IX), 1929, S. 940, 944.

Stufe des Tieres hinaus ist die Selbstbeherrschung des Einzelmenschen und der Menschengruppen. Die Spannkraft menschlicher Gruppen, die zur Gesittungsschöpfung nötig ist, sinkt, sobald diese Menschengruppen ihre wesentlichen Wünsche und Triebe völlig befriedigen können. Das hat besonders Unwin[1]) betont. Die frühere Vorstellung, die wohl auf Rousseau und die Romantik zurückgeht, daß die Naturvölker oder wenigstens die sogenannten Primitiven in geschlechtlicher Fessellosigkeit leben, hat sich von der Völkerkunde nicht bestätigen lassen. Für manche Stämme gilt eher das Gegenteil, nämlich eine strenge Einschränkung des Geschlechtslebens, zumal schon die Meisterung rauher Daseinsbedingungen die menschlichen Kräfte viel mehr anspannt als bei vielen Kulturvölkern.

Gerade Naturvölker würden sicherlich ihre Eheformen nicht allein oder überwiegend vom Geschlechtstrieb aus zu deuten versuchen. Über der Ehe liegt in der Regel die gewichtige Geltung einer mehr als menschlichen, einer göttlichen Ordnung, die Geltung eines ritus. Bei den Indogermanen war die Ehe ein Teil der göttlichen Weltordnung, innerhalb deren es eine Ordnung der Sippen und Ordnung der Zeugungen gab. Die göttliche Ordnung hieß bei den Indern ritam, bei den Persern urto oder ascha, bei den Hellenen kosmos oder moira, bei den Römern ratio; bei den Germanen entsprach dem die Midgard- und Örlogvorstellung[2]). Zur Bestimmung des Begriffs „Ehe" gehörte bei den Römern nach den Digesten Justinians (XXIII, II, 1) bzw. nach Modestinus eine divini et humani iuris communicatio[3]). Durch solche Vorstellungen war der Bedeutungsinhalt des Wortes „Ehe" bestimmt: „ewig geltendes Gesetz innerhalb einer sinnvollen Lebensordnung".

---

[1]) Sex and Culture, 1934, S. 428.

[2]) H. F. K. Günther, Frömmigkeit nordischer Artung 1934, S. 27/28; W. H. Vogt, Religiöse Bindungen im Spätgermanentum, Archiv für Religionswissenschaft, Bd. 35, Heft 1/2, 1938, S. 20ff.

[3]) Digesta Justiniani Augusti, herausgegeben von Th. Mommsen, Bd. I, 1870, S. 657.

Die Werbung und Gattenwahl der Völker ist zugleich ein Vorgang der Siebung. Schwächliche, krankhafte, häßliche und abartige Menschen werden bei dieser Siebung umgangen, wenn sie nicht aus reicher Familie stammen und der Werber es auf eine große Mitgift abgesehen hat. Die bei Werbung und Gattenwahl vor sich gehende Siebung kann sich bewußt oder unbewußt auf ein Vorbild vom tüchtigen und schönen Menschen richten, wobei Tüchtigkeit und Schönheit bei verschiedenen Stämmen etwas Verschiedenes bedeuten. Jedenfalls ist vielen Stämmen ein Bewußtsein von der Bedeutung der Gattenwahl als einer Siebung und als Anbahnung einer Auslese eigen. Die Gattenwahl soll also zur Aufartung beitragen, d. h. zu einer Mehrung der höherwertigen Anlagen des Stammes. Bei den geschichtlichen Völkern höherer Gesittung läßt sich die Geltung eines Auslesevorbildes meistens von der Frühzeit bis über die Mittelalter hinaus verfolgen und ebenso das Verblassen des Vorbildes und schließlich die Vorbildlosigkeit in den Spätzeiten dieser Völker. Die Geltung eines Vorbildes vom tüchtigen, edlen und schönen Menschen scheint die Gattenwahl besonders bei den bronzezeitlichen und eisenzeitlichen Indogermanen bestimmt zu haben. Die Sorgsamkeit der Gattenwahl sowohl der jungen Männer wie der Mädchen, die beide auf die Herkunft aus bewährten Geschlechtern achten, läßt sich in Geschichte und Sage und bei den Dichtern der Völker indogermanischer Sprache verfolgen. Wie sich die Gattenwahl bei den Indogermanen ursprünglich und noch in deren Mittelaltern auf das Auslesevorbild des tüchtigen Menschen nordischer Rasse gerichtet hat, so gelten bei vielen Stämmen der Erde bestimmte andere leibliche und seelische Züge als vorbildlich. Westermarck[1]) hat hierüber viele Zeugnisse zusammengestellt und ebenso Ploß-Bartels[2]). V. Lebzelter[3]) gibt bis in Einzelheiten an, wie nach den Vorstellungen der Bergdama des Hererolandes (Südwest-

---

[1]) (I), Bd. II, 1925, S. 1—34.

[2]) Das Weib in der Natur- und Völkerkunde, Bd. I, 1927, S. 212 ff.

[3]) Eingeborenenkulturen in Südwest- und Südafrika, 1934, S. 117.

afrika) die schönen und tüchtigen Mädchen des Stammes geartet und beschaffen seien.

Mit den **Sitten und Gebräuchen der Werbung** ist — bewußt oder unbewußt — bei vielen Stämmen schon eine Siebung verbunden. Die gegenseitigen Geschenke der Ledigen beiderlei Geschlechts lassen oft Tüchtigkeit, Geschicklichkeit, Klugheit, Tapferkeit und Kunstsinn der verfertigenden Geber erkennen, lassen Eigenschaften des Hausherrn oder der Hausfrau abschätzen. Bei den Dajak in Borneo beschenken die jugendlichen Ledigen einander mit selbst verfertigten Gaben; die Weiblichen schenken Schwertgürtel, Schwertscheiden oder Halsketten, die Männlichen Bambusgefäße, Messergriffe, Ruder oder Flöten[1]). Die Frauen der Wangoni in Ostafrika spornen die Männer zu Kampftaten an; ein junges Mädchen erwartet von ihrem Freier, daß er als Erster in eine feindliche Befestigung eindringe, weil sie den Tapfersten gewinnen will[2]). Die Siegesbeute, selbst abgeschlagene Köpfe der Feinde, gelten als Beweise des Mutes, die von den umworbenen Mädchen gefordert werden. Bei den Pima-Indianern in Arizona wählt das Mädchen entsprechend betont mutterrechtlichen Sitten den Ehemann. Dieser Indianerstamm erklärt die Wahl durch das weibliche Geschlecht damit, daß auf solche Weise Ehen mit faulen Männern vermieden würden. Das Wunschbild der heiratswilligen Mädchen ist ein großer, starker Mann, dunkelhäutig und nicht zu fett. Beim gleichen Stamme wird aber das heiratswillige Mädchen von der Mutter des gewählten Mannes geprüft; sie muß Proben ihrer hauswirtschaftlichen Tüchtigkeit ablegen[3]).

Im Ganzen ist bei vielen Stämmen, wie **Westermarck** (a. a. O.) gezeigt hat, die Gattenwahl so gerichtet, daß die Weiblichen nach Möglichkeit die mutigsten, geschicktesten und schönsten Männer wählen oder deren Werbung annehmen,

---

[1]) **Nieuwenhuis**, Die Entstehung der Ehe, in: Das Ehebuch, herausgegeben vom Grafen Keyserling, 1925, S. 68.

[2]) **Thurnwald**, (X), 1932, S. 47.

[3]) **Thurnwald**, a. a. O., S. 96.

Männer, die gute Beschützer und Ernährer, Jäger, Fischer und Arbeiter zu werden versprechen. Entsprechendes gilt für die Gattenwahl der Männlichen bei vielen Stämmen. Im Allgemeinen erhalten also minder tüchtige Männer die minderwertigen Mädchen und hinterlassen in der Regel mit diesen bei den Naturvölkern und in den Frühzeiten und Mittelaltern der geschichtlichen Völker weniger, oft viel weniger Kinder als die erblich-wertvolleren Männer und Frauen.

IV. Heiratsverbote und Heiratsordnungen.

1. Heiratsverbote.

So wie die Gesetzbücher der europäischen Staaten Ehen zwischen Blutsverwandten, wenigstens zwischen Menschen engerer Blutsverwandtschaft, verbieten, sind Ehen zwischen Menschen, die in einem bestimmten Grade blutsverwandt sind, nach Sitte oder Gesetz bei fast allen Völkern verboten, so z. B. eheliche oder geschlechtliche Verbindungen von Eltern mit ihren Kindern, Verbindungen von Geschwistern verschiedenen Geschlechts miteinander, Verbindungen von Vettern und Basen ersten Grades und so fort bis zu Verbindungen von Vettern und Basen zweiten, dritten und sogar weiteren Grades, ferner Verbindungen von Onkeln und Tanten mit Nichten und Neffen ersten und weiteren Grades. Manche Stämme verbieten die Ehen bei jedem Grade von Blutsverwandtschaft bis zu den fernsten Verwandtschaftsgraden. Es gibt aber auch Stämme, die eheliche oder geschlechtliche Verbindungen solcher Menschen untersagen, die gar nicht mit einander blutsverwandt sind, sondern nur als verwandt gelten: dies werde ich bei Erörterung der Verwandtschaft durch Abstammung gegenüber der Verwandtschaft durch Satzung, der consanguinity gegenüber der kinship zu betrachten haben, bei Erörterung der deskriptiven gegenüber den klassifikatorischen Verwandtschaftsbezeichnungen. Endlich finden sich auch Heiratsordnungen, die sich der ehelichen Verbindung zweier Menschen widersetzen, weil diese bestimmten einander ausschließenden Heiratskreisen angehören: auf solche Regeln der Außenheirat (Exogamie) und Binnenheirat (Endogamie) werde ich in diesem Abschnitt auch einzugehen haben.

Ich verweile zunächst bei den Verboten bzw. der Zulassung einer Heirat zwischen Blutsverwandten;

dabei folge ich in der Hauptsache der Übersicht, die Rivers[1]) gegeben hat, verweise aber auch auf Westermarck[2]).

Die Heirat der Mutter mit dem Sohne ist bei allen Völkern verboten. In einzelnen afrikanischen Stämmen kann ein Sohn eine der Frauen seines Vaters heiraten, doch nie diejenige, die seine leibliche Mutter ist.

Die Heirat des Vaters mit der Tochter soll bei einigen Stämmen vorkommen oder vorgekommen sein. Die Nachrichten darüber beruhen aber wohl auf einer Verwechslung der Bezeichnung „Tochter" im Sinne der Verwandtschaft durch Abstammung mit einer gleichlautenden oder als gleich aufgefaßten Bezeichnung im Sinne der Verwandtschaft durch Satzung, einer Verwechslung der rechtsverwandten „Tochter" mit der blutsverwandten Tochter.

Die Heirat des Brudersbruders mit einer Brudерstochter, also die Heirat des Onkels väterlicher Seite mit einer Nichte brüderlicher Seite, ist in einigen Ländern Europas, in Teilen Melanesiens und in Nordaustralien erlaubt, sonst wohl überall verboten. In Melanesien kann ein Mann die Frau des Sohnes seiner Schwester heiraten oder diese Frau gemeinsam mit diesem Neffen zur Ehefrau haben. Dies wäre also die eheliche Verbindung einer Frau mit dem Onkel ihres Ehemannes oder früheren Ehemannes.

Die Heirat der Vatersschwester mit dem Neffen, also der Tante väterlicher Seite mit dem Neffen brüderlicher Seite, kommt hin und wieder in Teilen Melanesiens vor und ist verbreitet bei dem nordamerikanischen Stamme der Tinneh (Déné), einem Indianerstamme, der zu den Athapasken gehört und in Nordkanada in Nachbarschaft der Eskimo wohnt.

Die Heirat des Neffen mit der Frau oder Witwe des Mutterbruders kommt in Melanesien und bei Bantustämmen Afrikas vor, soll sich aber auch bei den Ossen (Osseten) im Kaukasus finden.

Die Heirat des Großvaters oder der Großmutter

---

[1]) (II), 1915, S. 425/426.

[2]) (I), Bd. II, 1925, S. 151ff., S. 215ff.

mit Enkeln: Auf der Insel Pentecost (Neuhebriden, zu Melanesien gehörig) war die Ehe mit der Tochtertochter des Bruders üblich; solche Verbindungen sollen auch bei dem Stamme der Dieri in Inneraustralien Sitte gewesen sein. Auf der Insel Ambrim (Neuhebriden) heiratete ein Mann oft die Tochter von seiner Schwester Sohn. Ziemlich verbreitet ist die Ehe eines Mannes mit der Frau oder Witwe des Vatersvaters auf den Neuhebriden und früher wahrscheinlich auch auf den Fidschi-Inseln (besser Witi-Inseln, Polynesien) und der Insel Bougainville (der größten der Salomon-Inseln im Stillen Ozean bei Neuguinea). Rivers hat auf den Neuhebriden nicht nur Ehen mit einer der Frauen des Großvaters väterlicher Seite gefunden, sondern sogar Ehen mit der eigenen Großmutter.

Die Geschwisterheirat, die Heirat zwischen Bruder und Schwester, kam in allen Bevölkerungsschichten im Alten Ägypten vor, scheint aber in allen Schichten auch bei den vorislamischen Arabern, bei den Drawidastämmen Indiens und den Singhalesen Ceylons vorgekommen zu sein. Geschwisterehe soll auch bei einzelnen Stämmen in Uganda (Ostafrika), in Burma und Siam vorkommen und soll in Polynesien, besonders Ostpolynesien, weit verbreitet gewesen sein, ebenso in Mittelamerika im Caucatale und im Gebiete des Golfes von Darien (Kolumbien). Geschwisterehe soll vorkommen bei den Hoklostämmen von Amoy und Swatau im südöstlichen China, dann unter den Agbede in Südnigerien (Westafrika) und unter kleinen Horden in abgesonderten Gebieten des brasilianischen Urwalds und Feuerlands[1]).

Die Geschwisterehe in den Herrscherhäusern Ägyptens sollte der Erhaltung der Rassenreinheit dieser Geschlechter dienen, in die also kein nicht-fürstliches Blut eindringen sollte. Aus gleichem Grunde der Reinerhaltung der Geschlechter sind die Geschwisterehen in Adelsgeschlechtern zu verstehen, die in Sumer und Elam und in Persien zur Zeit der Achaimeniden Sitte waren. Solche Geschwisterehen in Herrscherhäusern zur

[1]) Thurnwald, (VI), Bd. II, 1925, S. 41 unter „Blutschande".

Reinerhaltung der Geschlechter kommen auch in Hinterindien, auf Java, Bali und den Marquesas-Inseln vor. Im Reiche der Inka in Peru lebten die Herrscher in Geschwisterehe, da das königliche Geblüt rein erhalten werden sollte. Bei den Guanchen der Kanarischen Inseln heiratete der Herrscher seine Schwester, wenn sich für ihn keine ebenbürtige Frau fand[1]). Heiraten zwischen Halbgeschwistern vom gleichen Vater sind bei einzelnen Stämmen erlaubt; seltener findet sich die Erlaubnis einer Heirat von Halbgeschwistern von gleicher Mutter.

Die Heirat zwischen Vetter und Base ist bei manchen Völkern erlaubt, ja sogar geboten, bei manchen untersagt. Malinowski[2]) berichtet, daß unter den Bewohnern der Trobriand-Inseln im nordwestlichen Melanesien unter den verschiedenen möglichen Vetter-Basen-Heiraten nur die Heirat eines Mannes mit der Tochter seiner Vaterschwester als erlaubt gilt, zugleich aber auch als die günstigste eheliche Verbindung angesehen wird. Solche begünstigten Vettern-Basen-Ehen werden aber unter den Heiratsordnungen zu betrachten sein, auf die ich nachher eingehen möchte.

Erlaubnis oder Verbot von Verwandtenheiraten könnten auch in dem weiteren Zusammenhang der Meidungen (avoidances) betrachtet werden, die im Leben der Völker ebensoviel bedeuten wie die Pflichten zum gegenseitigen Beistand der Verwandten und Verschwägerten. Sehr häufig ist die Meidung der Schwiegermutter durch den Ehemann ihrer Tochter: diese beiden Menschen dürfen einander nicht sehen oder nicht zusammen im gleichen Hause sein oder im gleichen Dorfe wohnen, oder sie dürfen nicht mit einander sprechen. Oft darf der Schwiegersohn die Schwiegermutter nicht mit ihrem Namen anreden, sondern darf zur Anrede nur die Verwandtschaftsbezeichnung gebrauchen, die ihm also die Verschwägerung immer vergegenwärtigt. Ähnliche Meidungen,

---

[1]) Thurnwald, a. a. O.; Lowie, (XI), 1933, S. 146; G. Friderici, Zu den vorkolumbischen Verbindungen der Südseevölker mit Amerika, Anthropos, Bd. 24, 1929, S. 443ff.

[2]) The Sexual Life of Savages in North-Western Melanesia, 1929, S. 86/87.

doch meistens nicht so strenge, gelten zwischen einem Manne und der Ehefrau seines Vaters, zwischen einer Ehefrau und ihres Mannes Eltern oder zwischen Schwägern und Schwägerinnen der sog. klassifikatorischen Verwandtschaftsordnungen, d. h. der Verwandtschaft durch Satzung[1]). Auf die Frage der Meidungen und gar die Frage nach dem Ursprung der Meidungen möchte ich hier nicht weiter eingehen.

Früher schon habe ich erwähnt, daß viele Völker nur denjenigen Männern die Heirat erlauben, die eine Familie erhalten können[2]). Heiratsverbote und Heiratserschwerungen, die sich gegen die Heirat und Familiengründung untüchtiger und mittelloser Menschen gerichtet haben, sind in manchen deutschen Teilstaaten erst in den Siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts unter der Herrschaft liberaler Anschauungen abgeschafft worden. Sie haben zur Ausmerze minderwertiger Erbanlagen beigetragen. In manchen Völkern mit Mehrehe, so besonders bei den Eskimo, darf nur derjenige Mann mehr als eine Ehefrau heiraten, der die vermehrte Familie auch ernähren kann. Hier dient also Mehrehe der stärkeren Fortpflanzung tüchtiger Männer.

2. Heiratsordnungen.

Hier sind zu betrachten: a) Tauschheirat, b) Vettern-Basen-Heirat, c) Levirat und Sororat, d) Binnenheirat, e) Außenheirat und f) Totemismus.

Kaum in irgendeinem Stamme ist die Gattenwahl uneingeschränkt und richtungslos, vielmehr bestimmen Sitte, Recht und gesellschaftliche Anschauungen fast immer und überall den Heiratskreis des Einzelnen. Der Einzelmensch, ob männlich oder weiblich, kann nicht beliebig wählen — schon deshalb nicht, weil seine Familie ihn bei der Liebeswahl berät oder bestimmt. Aber auch die mitbestimmende Familie kann nicht beliebig wählen, sondern wird für die Gattenwahl mehr oder minder ausschließlich auf einen bestimmten Heiratskreis inner-

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 430.
[2]) Westermarck (I), Bd. I, 1925, S. 49.

halb des Stammes angewiesen sein. Die Gattenwahl richtet sich nach Verwandtschaft oder Nichtverwandtschaft, nach Stand und Rang, nach Beruf und Besitz, nach Ansehen, Örtlichkeit, Altersstufe, leiblichen und seelischen Zügen und anderen Zuordnungen zu dieser oder jener Gruppe innerhalb des Stammes. Gattenwahl zieht also meistens eine bestimmte Gruppe den anderen Gruppen vor; sie ist meistens preferential mating, wie die angelsächsischen Forscher sagen, und zwar in den meisten Fällen so, daß etwa Gleich und Gleich gesellt werden (assortative mating).

Bestimmte Fälle dieser eingeschränkten oder vorziehenden Gattenwahl sind innerhalb des Völkerlebens der Erde so häufig, daß man sie zu den verbreiteten Heiratsordnungen zählen darf, auf die ich jetzt eingehen will.

a) Die Tauschheirat.

In manchen Stämmen geben befreundete Gruppen einander die Töchter zu Ehefrauen der Söhne. Das entspricht dem überall geltenden Grundsatz von Gegenseitigkeit und Vergeltung. Jede der beiden Gruppen gibt ihre Töchter an die andere und gewinnt bei diesem Austausch für ihre Söhne die Töchter der anderen Gruppe. Daher sind manche Stämme in Halbstämme (moieties) geteilt, die bei der Gattenwahl solche Gegenseitigkeit pflegen. So kann ein Zweiklassensystem entstehen, wie man solche Heiratsordnungen (nicht sehr zweckmäßig) genannt hat. Halbstämme oder Stammeshälften, die gegenseitige Gattenwahl pflegen, mögen öfters aber auch aus dem Zusammentreffen zweier einander ursprünglich fremder Stämme entstanden sein[1]). Die Neigung zur Wahl aus bekannter und befreundeter Gruppe, die bestimmte Heiratsordnungen bewirkt, läßt sich ebenso wie die Wahl innerhalb der weiteren oder sogar engeren Verwandtschaft daraus begreifen, daß der Ehemann der vertraute Beschützer und Helfer von Frau (oder Frauen) und Kindern sein soll und daß besonders dem Menschen einfacheren Denkens Fremde dazu nicht ge-

[1]) Thurnwald, (VI), Bd. V, 1926, S. 270/271 unter „Heiratsordnung".

eignet scheinen. Darum wird leicht eine Form der Tauschheirat zur Sitte werden. Tauschheiraten von „Schwestern" mit „Brüdern" der Bräute ihrer „Brüder" kommen oft bei solchen Stämmen vor, welche die Verwandtschaft mehr nach Satzung als nach Abstammung zählen, bei Stämmen also, die unter „Bruder" und „Schwester" nicht blutsverwandte Geschwister verstehen, sondern größere Gruppen, die nach bestimmten Verwandtschaftsordnungen als solche gelten oder so bezeichnet werden. Doch gibt es auch Tauschheiraten bei Zählung der Verwandtschaft nach Abstammung: hier gibt ein Mann seine Schwester dem Bruder seiner Braut zur Ehe. Rivers[1]) nimmt an, daß solche Tauschheiraten aus der weit verbreiteten Sitte der querseitigen Vettern-Basen-Heiraten entstanden seien, mit denen sie oft verbunden sind.

b) Die Vettern-Basen-Heirat.

Diese Heiratsform findet sich als eine begünstigte Heiratsform bei vielen Völkern und in verschiedener Ausgestaltung, meistens als eine Tauschheirat in Form der querseitigen Vettern-Basen-Heirat (cross-cousin-marriage). Besonders häufig ist diejenige Form der querseitigen Vettern-Basen-Heiraten, bei der die Heiratenden Kinder von Bruder und Schwester sind, bei der also von der männlichen Seite der Verwandtschaft zur weiblichen und umgekehrt quer hinübergeheiratet wird. Solche Verbindungen gelten bei vielen Stämmen nicht nur als erlaubt, sondern geradezu als geboten. Nach C. G. und B. Z. Seligman[2]) ist z. B. auch bei den Wedda auf Ceylon „die Heirat der Kinder von Bruder und Schwester, aber nicht die der Kinder von zwei Brüdern oder zwei Schwestern, die Grundlage der Verwandtschaftsordnung". In manchen Stämmen bedarf es zur Schließung solcher querseitigen Vettern-Basen-Ehen gar keiner besonderen Heiratsbräuche. Wird in den Stämmen, die Vettern-Basen-Heiraten zulassen, zwischen der väterlichen und mütterlichen oder der männlichen

---

[1]) (II), 1915, S. 429.

[2]) The Veddas, 1911, S. 64.

und weiblichen Seite der Verwandtschaft unterschieden, so findet sich häufiger die Zulässigkeit oder Empfehlung der Heirat mit der Tochter des Mutterbruders als der Heirat mit der Tochter der Vaterschwester[1]).

Die querseitige Vettern-Basen-Heirat, auch als Überkreuz-Vettern-Basen-Heirat oder Bölkenvetterheirat oder Vetternschaftswechselheirat bezeichnet, wird von den angelsächsischen Forschern cross-cousin-marriage genannt. Bei dieser Bezeichnung ist aber zu bedenken, daß im Englischen cousin sowohl „Vetter" wie „Base" bedeutet. Die querseitige Vettern-Basen-Heirat, an sich weitverbreitet und besonders bei Hackbauern häufig, ist meistens die Heirat mit dem Kinde des Mutterbruders oder der Vaterschwester, so in Afrika, Asien, Melanesien und Amerika. Bei manchen Stämmen ist aber eine solche Vettern-Basen-Heirat verboten und erst für die Enkelkinder von Bruder und Schwester erlaubt.

Seltener als die querseitige Vettern-Basen-Heirat ist die gleichseitige Vettern-Basen-Heirat, die Heirat zwischen parallel cousins, wie die angelsächsischen Forscher es nennen, also die Heirat zwischen Vetter und Base, die nicht von der männlichen Seite der Verwandtschaft überkreuz zur weiblichen Seite hinübergeht, sondern die von der weiblichen Seite zur weiblichen, von der männlichen zur männlichen geht. Die gleichseitige Vettern-Basen-Heirat ist also die mit dem Kinde des Vatersbruders oder der Mutterschwester, die Heirat zwischen Sohn und Tochter zweier Brüder oder zweier Schwestern. Diese Heiratsverbindung ist selten; doch wird sie von manchen Hirtenstämmen begünstigt; so kommt die Heirat mit dem Kinde des Vatersbruders häufiger bei den Arabern vor und bei einigen anderen islamischen Stämmen semitischer Sprache[2]).

Bei Stämmen mit klassifikatorischer Verwandtschaftsordnung, d. h. mit einer Verwandtschaftsordnung, die mehr auf

---

[1]) Rivers, a. a. O., S. 425/426.

[2]) Thurnwald, (VI), Bd. V, 1926, S. 273ff. unter „Heiratsordnung"; Derselbe, (VI), Bd. 14, 1928/29, S. 155/156 unter „Vetternheirat"; R. H. Lowie, (XI), 1933, 147.

Satzung als auf Abstammung beruht, brauchen die „Vettern" und „Basen", die einander heiraten, nicht blutsverwandt zu sein: es handelt sich dann um wechselseitige Heiraten zwischen zwei Stammesteilen (Clans), die annehmen, daß sie von gleichen Ahnen abstammen und die nicht außerhalb heiraten wollen oder dürfen. Anscheinend haben die meisten Stämme, die querseitige Vettern-Basen-Heiraten nicht nur zulassen, sondern begünstigen, solche klassifikatorischen Ordnungen.

Bei manchen Stämmen finden sich Heiraten der Kinder oder der Enkel von Bruder und Schwester, bei manchen anderen Heiraten von Kindern oder Enkeln nur der Brüder, nicht aber auch der Schwestern; andere bewerten die Heirat eines Mannes mit der Tochter seines Mutterbruders anders als die Heirat mit der Tochter des Vatersbruders oder der Mutterschwester: bestimmte Formen sind erlaubt oder gar geboten, bestimmte andere untersagt. Erlaubnis oder Verbot wird meistens durch die Form der Familie bestimmt, ob diese vaterrechtlich oder mutterrechtlich geordnet ist, ob die Einzelfamilien mehr über sich selbst bestimmen oder ob ein Sippenältester Macht über sie besitzt. Das Vaterrecht begünstigt Heiraten zwischen Kindern oder Enkeln zweier Brüder; das vaterrechtliche Semitentum, besonders das der islamischen Völker, Heiraten von Vetter und Base, die Kinder zweier Brüder oder Schwestern sind, also gleichseitige Vettern-Basen-Heiraten. Sie sollen dazu dienen, das Erbe der Familie zusammenzuhalten. Hingegen findet sich die querseitige Vettern-Basen-Heirat, meist verbunden mit klassifikatorischen Verwandtschaftsordnungen, häufiger bei Stämmen mit mutterrechtlicher Familienordnung, nach Thurnwald[1]) meist bei solchen mutterrechtlichen Stämmen, die eine Überschichtung durch vaterrechtliche erfahren haben. Die querseitige Vettern-Basen-Heirat ist besonders in Afrika und in der Südsee verbreitet und besonders bei Stämmen, deren Männer jagen und fischen, deren Frauen pflanzen[2]). Im Mittelalter war die

---

[1]) (VI), Bd. V, 1926, S. 273/274 unter „Heiratsordnung"
[2]) (VI), Bd. 14, 1928/29, S. 150 unter „Verwandtschaft"

Vettern-Basen-Heirat in Europa ziemlich häufig, wohl aus Gründen der Erhaltung des Vermögens im Kreise der Sippe; die Kirche hat solche Verwandtenheiraten aber schließlich unterdrückt. Verwandtenehen haben bei Stämmen einfacher Gesittung im allgemeinen ihren Grund darin, daß — wie ich schon ausgeführt habe — die Familie als Ehepartner für die jugendlichen Heiratswilligen gerne bekannte und vertraute Menschen wählt und fremde scheut; bei Stämmen höherer Gesittung sollen Verwandtenheiraten meistens die Macht der verschwägerten Gruppen steigern oder erhalten oder den Besitz sichern und mehren. Daher steigert sich in geschichteten Völkern, in denen Adel und Besitz betont werden, die Verwandtenheirat manchmal bis zur Geschwisterheirat.

c) Levirat und Sororat.

Unter Levirat und Sororat versteht man bestimmte Formen eines brüderlichen oder schwesterlichen Anteils an einer Geschlechtsbeziehung. Die Bezeichnungen sind vom lateinischen levir „Schwager" und vom lateinischen soror „Schwester" abgeleitet. Den Levirat, die Schwagerheirat, kann man wie Westermarck[1]) als eine Art Vererbung oder Übertragung der Witwe ansehen: der Bruder eines Ehemannes heiratet nach dessen Tode die Witwe des Verstorbenen. Er kann diese Witwe, wenn er etwa als jüngerer Bruder noch ledig ist, als einzige Frau heiraten oder als erste Frau, zu der andere Frauen später hinzugeheiratet werden können; oder der Bruder, der schon verheiratet ist, kann die Witwe seines Bruders, seine Schwägerin, hinzuheiraten. Bei den Hebräern war der Bruder nur dann verpflichtet, die verwitwete Schwägerin zu heiraten, wenn der Verstorbene keine Kinder hinterlassen hatte, die ihn beerben und seine Familie fortsetzen konnten. Dem kinderlos verstorbenen Bruder mußte also derjenige Bruder, dem die Witwe als Ehefrau zufiel, mit dieser Schwägerin den Erben zeugen. Bei anderen Stämmen war und ist der Bruder auch dann zur Heirat mit der verwitweten Schwägerin verpflichtet,

[1]) (I), Bd. III, 1925, S. 210.

wenn aus deren Ehe mit dem verstorbenen Bruder schon Kinder hervorgegangen sind. In Indien und Melanesien gilt diese Heiratsordnung mit der Einschränkung, daß die Witwe vom jüngeren Bruder zu heiraten ist[1]). Der Levirat ist aus der Sorge um das Los der Witwen hervorgegangen. Man darf ihn also nicht wie McLennan deuten, der annahm, der Levirat sei ein Rest ursprünglicher Brüdervielmännerei, d. h. der Ehe einer Frau mit mehreren Brüdern. Einige Völker verbieten die Wiederverheiratung der Witwe[2]). Viele Völker hingegen sorgen dafür, daß jüngere Witwen sich wieder verheiraten oder regeln durch Sitten die Aufnahme von Witwen in den Haushalt bestimmter Verwandter. Hieraus erklären sich die Sitten des Levirats, des Sororats und bestimmter nebenehelicher Beziehungen.

Die Sitte des Sororats, der Schwesternheirat, erlaubt oder verlangt, daß ein Mann die Schwester oder die Schwestern seiner Ehefrau heirate und zwar entweder zu seiner Ehefrau hinzu oder nach deren Tode. Wo es sich um einen Witwer handelt, wird sich die Schwesternheirat wiederum daraus verstehen lassen, daß viele Völker für die Wiederverheiratung verwitweter Menschen der jüngeren Altersstufen sorgen. Bei manchen Stämmen, deren Eheform die Vielweiberei ist, begünstigt die Sitte aber gerade die Heirat mit einer Schwester; hier muß also Schwesternheirat als eine Sonderform der Vielweiberei (Polygynie) aufgefaßt werden. Bei einzelnen Stämmen mit klassifikatorischer Verwandtschaftsordnung ist die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau streng verboten, da diese Schwägerin nach der hier herrschenden Verwandtschaftsordnung als „Schwester" des Ehemannes ihrer Schwester, als „Schwester" ihres Schwagers gilt.

Als Hypergamie, Hinaufheiraten, bezeichnet man eine in Indien herrschende Sitte, wonach ein Mädchen zwar einen Mann aus der gleichen Kaste oder Unterkaste heiraten kann, doch aber eher einen Mann aus der nächsthöheren Schicht

---

1) Rivers, (II), 1915, S. 431.

2) Rivers, a. a. O.

heiraten soll. Ein Mann darf in den indischen Stämmen mit Kastenordnung eine Frau niedrigerer Schicht heiraten, obschon von ihm eine ebenbürtige Heirat erwartet wird[1]).

Kinderheirat braucht nicht unter den Heiratsordnungen angeführt zu werden, denn sie stellt nirgends die allgemeine Regel dar, sondern kommt stets neben Heiraten im üblichen Heiratsalter vor. Kinderheirat ist in Indien weit verbreitet gewesen und auch heute noch trotz den Gegenmaßnahmen der britischen Behörden verbreitet. Manche Berichte über Kinderheiraten in anderen Ländern haben als Kinderheirat angesehen, was in Wirklichkeit Kinderverlöbnis ist. Kinderverlöbnisse erklären sich bei einzelnen Stämmen daraus, daß die Familie des jungen Verlobten die Keuschheit des Mädchens sichern will; bei anderen Stämmen erklären sie sich aus einem Frauenmangel und somit der Absicht, den heranwachsenden Jünglingen Bräute zu sichern, oder bei Stämmen in Vielweiberei aus der Absicht, einem Manne mehrere Bräute zu sichern[2]). Oft schließt sich die Heirat gleich an Jugendweihen, an Mannbarkeitserklärungen und ähnliche Feste an. Wo aber ein Stamm nach seinen rassischen Anlagen frühreif ist, wird man ihn nicht nach den Anschauungen spätreifender Völker beurteilen dürfen, wird also in manchen solchen Fällen gar nicht von Frühheiraten sprechen.

Die bisher angeführten Heiratsverbote und Heiratsordnungen zeigen, daß die Gattenwahl gelenkt und die Heirat geregelt werden kann durch verschiedene Anschauungen über die Verwandtschaft, sei es Verwandtschaft in dem uns geläufigen Sinne, also Blutsverwandtschaft, Verwandtschaft durch Abstammung, oder Verwandtschaft durch Satzung, sog. klassifikatorische Verwandtschaft. Die Gattenwahl kann aber außerdem gelenkt und die Heirat geregelt werden durch Anschauungen über die Einteilung des Stammes in Untergruppen oder die Schichtung des Stammes in Kasten oder Stände, die

---

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 424; Malinowski, (IX), 1929, S. 948; vgl. auch Hypergamy in The Encyclopaedia Britannica, Bd. 12, 1929, S. 22.

[2]) Rivers, a. a. O., S. 429.

Einteilung also in bestimmte Heiratskreise, die außer der Verwandtschaft zu beachten sind. Die Anschauungen über eine Einteilung des Stammes in bestimmte einander ausschließende oder auf einander bezogene Heiratskreise ergeben die Ordnungen der Binnenheirat (Endogamie) und der Außenheirat (Exogamie), die jetzt zu beschreiben sein werden. Schon manche von den bisher erwähnten Heiratsordnungen hätten als Beispiele von Binnenheirat oder Außenheirat angeführt werden können.

Auf die Heiratsordnung der Exogamie, der Außenheirat, hat zuerst McLennan[1]) aufmerksam gemacht, der aber diese Ordnung falsch deutete und auch gleich falsche Schlüsse auf die Urform der Heirat und Ehe daraus zog. McLennan nahm an, die Sitte der Außenheirat, die sich aus einer Sitte der Tötung weiblicher Neugeborener ergeben müsse, verlange, daß außerhalb des Stammes (tribe) geheiratet werde, während bei Außenheirat in Wirklichkeit außerhalb einer Untergruppe des Stammes, außerhalb eines Clans, geheiratet werden muß. Die Folge der falschen Deutung war, daß McLennan den Raub von Frauen bei fremden Stämmen als Urform der Heirat ansah, also die Raubheirat als ursprüngliche Heiratsform. Es handelt sich bei Binnen- oder Außenheirat aber um Gattenwahl innerhalb eines bestimmten Heiratskreises oder außerhalb eines bestimmten Heiratskreises eines in sich abgeschlossenen Stammes oder Volkes. Da der ganze Stamm oder das ganze Volk einen Kreis in Binnenheirat darstellen, so schließen Binnenheirat und Außenheirat einander also nicht gänzlich aus und können nebeneinander bestehen, ja mit einander verbunden werden.

d) Die Binnenheirat (Endogamie).

Binnenheirat verpflichtet die Menschen einer Stammesgruppe, nur innerhalb ihrer Gruppe zu heiraten. Die Heirat ist also nur erlaubt innerhalb eines bestimmten Kreises von Menschen des anderen Geschlechts, z. B. nur innerhalb der Sippe, innerhalb der Untergruppe des Stammes, innerhalb

---

[1]) Primitive Marriage, 1865.

der Kaste, des Standes, der glaubensgleichen Familien, der berufsgleichen Familien usw. Eine sehr häufige Form der Binnenheirat verbietet die Heirat mit Menschen eines äußeren oder äußersten Kreises, erlaubt oder gebietet die Heirat mit Menschen eines mittleren Kreises, in den hineingeheiratet und aus dem gewählt werden soll, und verbietet wiederum die Heirat mit Menschen eines innersten Kreises. In den Stämmen Ruandas (Ostafrika) heiraten Jäger, Pflanzer und Hirten nur innerhalb ihres Berufsstandes. Diese Stände innerhalb eines Stammes sind hier wahrscheinlich aus dem Zusammentreffen mehrerer Stämme verschiedener Gesittungsform entstanden. Weitverbreitet ist in Afrika die Binnenheirat der Schmiede, die in vielen Stämmen eine halb mißachtete, halb gefürchtete oder gemiedene Kaste darstellen. In allen Erdteilen fand und findet sich Binnenheirat von Fürsten- und Priesterfamilien unter einander. So ist Binnenheirat häufig in geschichteten Stämmen, wo sich Vorstellungen der Ebenburt ausgebildet haben; sie kann hier, wie ich gezeigt habe, sich zur Verwandtenheirat, ja zur Geschwisterheirat steigern, zumal da, wo in übergeschichteten Geschlechtern der Glaube an eine gemeinsame göttliche oder halbgöttliche Abstammung herrscht. Hier ist auch an die Binnenheirat der Adelsgeschlechter indogermanischer Stämme zu erinnern, an das Fehlen eines Konubiums zwischen Patriziat und Plebs vor der dieses Konubium begründenden lex Canuleia de conubio, an die patrizischen Gebräuche der Eheschließung (confarreatio) gegenüber den plebeischen (coemptio oder usus). Im frühesten lateinischen Rom gab es sogar Heiraten innerhalb eines Geschlechts, einer gens; später haben eben die Römer strenge und sich weit erstreckende Verbote der Verwandtenheirat durchgeführt.

Zur Binnenheirat kann, wie ich ebenfalls schon erwähnt habe, die Scheu vor dem Fremden beitragen oder, anders ausgedrückt: der Wunsch, einen bekannten Menschen als vertrauten Beschützer für eine Familie zu gewinnen. Solche Umstände fördern die Binnenheirat von Stämmen niedrigerer Gesittungsstufe, die Binnenheirat im Bereiche kleinerer Stämme in verkehrsarmen Gebieten.

Bei den Juden entstand eine Binnenheirat aus Glaubensgründen seit Esra und Nehemia. Das Verbot einer Heirat mit Nichtjüdinnen wurde ausgesprochen, weil man von solchen Verbindungen die Entfremdung der Kinder vom Jahweglauben befürchtete. Diese Gesetzgebung durch Esra und Nehemia hat also nicht rassische Gründe, denn die Verbindungen, gegen die sie sich richtete, waren solche mit rassenverwandten Nachbarvölkern. Eine Neigung zur Binnenheirat mit der Absicht einer Abschließung vor fremdem Glaubensgute und fremden Rassenanlagen läßt sich aber in der Geschichte der Hebräer seit der Einwanderungszeit um 1400 v. Chr. verfolgen. Im Mittelalter bildete sich nach und nach eine Binnenheirat der christlichen Bevölkerungen gegenüber den Juden heraus: es wurde nicht die Rassenfremdheit der Juden betont — von der man in den Ostmittelmeerländern nicht reden kann —, sondern die disparitas cultus, die Glaubensverschiedenheit — eine Glaubensverschiedenheit, die durch Taufe der Juden aufgehoben werden konnte. Die Binnenheirat beider Gruppen bestand in Deutschland bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Goethe äußerte sich am 23. September 1823 entsetzt und entrüstet, als im Herzogtum Weimar die Erlaubnis zur kirchlichen Trauung deutsch-jüdischer Mischehen erteilt wurde[1].

Am bekanntesten ist die Binnenheirat der Kasten in Indien, die verwickeltere Formen ausgebildet und sich tief in das Bewußtsein der Hindubevölkerungen eingegraben hat. Sie ist entstanden aus der Beachtung einer Rassenschranke zwischen Freien und Unfreien, die bei allen Indogermanen bestand und die bei den Germanen erst im frühen Mittelalter durch die Kirche nach und nach beseitigt worden ist, zuletzt im niedersächsischen Gebiete. Darum sind die germanischen Völker der Gegenwart wie alle indogermanischen Völker nicht nur die Nachkommen der Germanen oder der Indogermanen, sondern auch die Nachkommen der unfreien Knechte indogermanischer Völker. Aus den Anschauungen der Freien germanischer Her-

[1]) Goethes Gespräche, herausgegeben von Frh. v. Biedermann, Bd. III, 1910, S. 12.

kunft entwickelten sich schließlich die Vorstellungen der Ebenburt beim Adel des Mittelalters und der Neuzeit, die Vorstellungen, die man als Verfälschung einer sinnvollen rassisch begründeten Binnenheirat zu einer schließlich ziemlich sinnlos werdenden ständischen Binnenheirat erklären könnte[1]). Von einer sinnvollen rassisch begründeten Binnenheirat könnte man beim französischen Adel etwa bis ins 14. Jahrhundert sprechen, als dieser Adel noch überwiegend aus den Nachkommen fränkischer, burgundischer und normannischer grundbesitzender Geschlechter bestand. Die Trennung vom übrigen Volke gründete sich hier wie in anderen Fällen nicht auf Verachtung des niederen Volkes oder gar auf einen gegenseitigen „Klassenhaß" der unteren und oberen Stände, sondern bestand in einem leidenschaftslosen herkömmlichen Getrenntbleiben zu binnenheiratenden Kreisen. Der „Klassenhaß" ist erst im 19. Jahrhundert aufgekommen und könnte geradezu eine ausgedachte Erfindung dieses Jahrhunderts genannt werden.

Der Ebenburtsgedanke ist sicherlich ein wertvoller Gedanke und der Grundgedanke für jeden Plan einer völkischen Aufartung. Adel kann jedoch — vom Standpunkte der Erblehre aus gesehen — nur auf ererbte und vererbliche Züge begründet werden, nie auf erworbene Dinge, wenn er auch vielen erworbenen und erwerbbaren Dingen eine vertiefte Bedeutung zu geben vermag. Unserem Volke wäre eine Binnenheirat der erblich-hochwertigen Familien aller Stände zu wünschen.

Besonders streng waren Adel und Volk in Polynesien zu getrennten Heiratskreisen geschieden; auch hier war aus der ursprünglichen Rassenschranke zwischen einer einheimischen Bevölkerung und eingedrungenen Eroberern eine Ständeschranke entstanden. In Tahiti tötete man die Kinder einer Adligen, die einen nichtadligen Mann geheiratet hatte[2]).

---

[1]) H. F. K. Günther, Führeradel durch Sippenpflege, 1936, S. 94/95.

[2]) R. W. Williamson, Social and Political Systems of Central Polynesia, 1924; W. E. Mühlmann, Staatsbildung und Amphiktyonien in Polynesien, 1938.

So mag Binnenheirat öfters aus dem Rassenbewußtsein, aus einer consciousness of kind (Giddings) hervorgegangen sein. Manche einheimischen Stämme bestraften Heiraten oder geschlechtliche Verbindungen ihrer Mädchen oder Frauen mit Europäern, so z. B. die Indianerstämme Mittelamerikas gegegenüber den Spaniern, die Eingeborenen auf den Antillen (im Golf von Mexiko) gegenüber Europäern, die Grönländer gegenüber den Dänen, die Eingeborenen auf Mauritius (östlich Madagaskar) gegenüber den Engländern, die Eingeborenen auf Réunion (östlich Madagaskar) gegenüber den Franzosen. Manche Stämme der Indianer Kaliforniens sollen auch heute noch Mädchen oder Frauen ihres Stammes, die einen Weißen heiraten oder sich mit ihm in eine geschlechtliche Verbindung einlassen, mit dem Tode bestrafen.

Rassenschranken werden meistens durchbrochen von frauenlosen Einzelnen, die als Fremde in ein Gebiet eingewandert sind. Sind aus solchen Verbindungen zwischen den Rassen erst Mischlinge in einer gewissen Anzahl entstanden, so bewirkt meist schon deren bloßes Vorhandensein nach beiden Seiten hin die Zersetzung des überlieferten Rassenbewußtseins. Man hat angenommen, daß ein Rassenbewußtsein bei der Frau stärker und häufiger sei als beim Manne. In Nordamerika haben wenige weiße Frauen Farbige oder Mischlinge geheiratet, weiße Männer hingegen in größerer Zahl. Doch geht die Rassenkreuzung ja viel mehr auf außerehelichen Wegen vor sich als auf ehelichen. Auch solche außerehelichen Verbindungen werden von europäischen Männern mit Mädchen der farbigen Rassen häufiger gesucht als von europäischen Frauen mit Männern der farbigen Rassen. Es zeigt sich hier — abgesehen von der durchschnittlich geringeren Triebhaftigkeit der Frau — die allgemein geltende Erscheinung, daß die Frau — und zwar anscheinend die Frau aller Völker und Rassen — seltener hinabheiratet als der Mann, daß die Frau mehr als der Mann auf Ebenburt achtet und lieber ledig bleibt, als die herkömmlichen Ansprüche ihres Geschlechts auf Ebenburt aufgibt. Vielleicht darf man aber nur behaupten, daß herkömmliche Rassenschranken und Gebote der Binnen-

heirat im allgemeinen von den Frauen eines Volkes länger bewahrt werden als von dessen Männern.

e) Die Außenheirat (Exogamie).

Die Sitte der Außenheirat verpflichtet eine Menschengruppe, die aus Blutsverwandten besteht oder aus solchen, die sich als blutsverwandt erscheinen, Heiraten innerhalb ihrer Gruppe zu vermeiden. Außenheirat gebietet also die Gattenwahl außerhalb eines Kreises einander nahestehender Menschen. Die Sitten der Außenheirat beziehen sich meistens auf größere Gruppen als etwa Familien oder Sippen, meistens auf Untergruppen eines Stammes, auf Clans. Zur Bestimmung des Begriffes „Außenheirat" ist aber die Angabe einer unteren Grenze der Zahl einer in Außenheirat lebenden Menschengruppe nicht nötig. Zu den Regeln über Außenheirat gehören auch die Verbote von Verwandtenehen, auch wenn sich solche Verbote nur über die engste Verwandtschaft erstrecken. Stamm- und rassenverwandte Völker können sich in der Auffassung der Grade verbotener Verwandtenehen weit voneinander entfernen. So gab es in Hellas und im frühesten latinischen Rom weniger Grade verbotener Verwandtenehen als im späteren Rom, in welchem schließlich Verwandtenehen bis zum 7. Grade der cognati verboten waren. Die Grade zählte man in Rom von dem einen der ins Auge gefaßten Verwandten erst zurück bis zu dem gemeinsamen männlichen Vorfahren, dann wieder herab bis zu dem anderen ins Auge gefaßten Verwandten. Die mittelalterliche Kirche ging im Kanonischen Rechte mit ihren Heiratsverboten bis zur 7. Geschlechtsfolge (Generation) und verbot auch Ehen zweier miteinander verschwägerter Menschen und die Ehe eines Mannes mit einer Schwester seiner verstorbenen Frau. Die Kirche führte ferner eine „geistige Verwandtschaft" (cognatio spiritualis) ein, die durch Patenschaft entstand. Patenschaften schlossen Ehen aus zwischen Paten und Verwandten des Täuflings. So entstanden durch Satzungen Verwandtschaftsgrade und außenheiratende Kreise.

In China wird außer der Heirat bestimmter Blutsverwandter auch die Heirat zweier Menschen mit gleichem Familiennamen vermieden, da man annimmt, Namensgleichheit weise auf Verwandtschaft, auf Abstammungsgemeinschaft, hin. In Indien verbindet sich sowohl bei der Hindubevölkerung wie bei den Todas (einem Hirtenvolk in Nilgiri, Südindien, zu den Drawidastämmen gehörig) die Außenheirat von Untergruppen der Kasten mit der Binnenheirat der Kaste selbst. Am meisten verwickelt sind die Heiratsordnungen in Australien: dort besteht nicht nur ein Verbot der Heirat innerhalb der eigenen Gruppe, sondern zugleich ein Gebot der Heirat in eine bestimmte Gruppe. So entstehen Stämme mit zwei, vier oder acht außenheiratenden Gruppen, die unter einander nach bestimmten Regeln wechselseitige Heiraten pflegen. Ansätze zu solchen „Klassenordnungen" gibt es auch in Melanesien[1]). Außenheiratende Gruppen sind oft zugleich Totemgruppen. Auf die Frage des Totemismus und dessen Beziehungen zu Ehe und Familie will ich nachher eingehen.

Es ist bisher nicht gelungen, die Außenheirat und überhaupt die geschlechtlichen Meidungen (avoidances) nach ihrem Ursprung und als Ausdruck bestimmter ererbter Triebrichtungen des Menschen befriedigend zu erklären.

Es ist nicht leicht, die Außenheirat, das Verbot der Heirat zwischen nahen Blutsverwandten und überhaupt die Meidungen zwischen bestimmten Menschen verschiedenen Geschlechts nach ihrem Ursprung zu erklären oder sie als Ausdruck bestimmter Triebrichtungen des Menschen zu deuten. J. G. Frazer[2]) nahm an, ursprünglich hätten die Menschen den Zusammenhang zwischen Begattung und Schwängerung nicht gekannt. (Für diese Annahme lassen sich völkerkundliche Belege anführen, auf die ich später eingehen werde.) Die Gruppen

---

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 424.

[2]) Totemism and Exogamy, Bd. I, 1910, S. 191ff., 576ff.; Bd. II, 1910, 507ff.; Bd. III, 1910, S. 112/113, 362ff., 575, 579/580; Bd. IV, 1910, S. 97, 104/105, 107ff., 112/113, 153/154, 157ff.

der Urmenschheit hätten innerhalb der Familien in geschlechtlicher Gemeinschaft gelebt. Erst im Verlauf einer späteren Entwicklung seien aus bisher nicht geklärten Gründen, vielleicht auch nach Beobachtung von Schädigungen des Nachwuchses aus Verwandtenehen, die Zeugungen im Kreise von nahen Blutsverwandten verboten worden, zuerst die zwischen Brüdern und Schwestern und die zwischen Müttern und Söhnen. Obschon die Frazersche Erklärung sich auf verschiedene da und dort beobachtete Sitten und Anschauungen berufen kann, erscheint sie nicht einleuchtend.

In den letzten Jahrzehnten haben sich allerlei Psychoanalytiker an der Lösung dieser Fragen versucht. Sie wollten die gegenseitige Meidung von Eltern und Kindern, von Geschwistern und Blutsverwandten, aus einem Urzustande der Gattung Mensch ableiten, wo gerade Geschlechtsbeziehungen nächster Blutsverwandter, also eine Art Familienbinnenheirat, die Regel waren, und wollten also Meidungsverbote gerade aus der gegenseitigen geschlechtlichen Anziehung von Blutsverwandten erklären. Verbote hätten nach den Deutungen der Psychoanalytiker nicht ausgesprochen werden müssen, geschlechtliche Beziehungen innerhalb der engsten Familie nicht als „Blutschande" verworfen werden müssen, wenn nicht beim Menschen ein Trieb zur geschlechtlichen Vermischung im engsten Familienkreise bestanden hätte. Der „Ödipus-Komplex" und der „Antigone-Komplex" seien Nachwirkungen solcher Triebe. Hier werden also Erscheinungen wie Meidung und Außenheirat als Ausdrücke einer Scheu vor Blutschande gedeutet, zu der die Menschen versucht seien oder mindestens versucht gewesen seien. Eine solche Auffassung ist unhaltbar. „Die Strenge einer Meidungsvorschrift deutet nicht auf die Stärke eines geschlechtlichen Begehrens hin" (strength of Taboo is not an index of strength of desire) — mit diesen Worten hat J. K. Folsom[1]) diese psychoanalytische Deutung verworfen. Ich werde später noch einmal auf die psychoanalytischen Deutungen der Ehe und Familie eingehen. Hier

[1]) The Family, 1934, S. 108.

möchte ich solchen Deutungsversuchen gegenüber nur einwenden, daß keineswegs einzusehen wäre, wie denn, wenn die Menschen ihren Anlagen nach zu geschlechtlichen Beziehungen mit Blutsverwandten versucht wären, plötzlich ein Wille zur Meidung solcher Beziehungen hätte entstehen können, und warum denn heute ein Trieb zu geschlechtlichen Beziehungen mit Blutsverwandten sich so selten regen sollte, ja eigentlich überhaupt nicht regt — denn die vorkommenden Fälle von Blutschande zeigen, daß Blutschande entweder einen Notbehelf des Triebes minderwertiger Menschen darstellt oder aus Trieben entarteter Menschen hervorgeht[1]). Änderungen der Erbanlagen des Menschen, die bewirkt haben sollten, daß eine menschliche Triebrichtung auf Blutschande in einen Abscheu vor Blutschande verwandelt worden wäre, daß ererbte Antriebe zur Binnenheirat im engsten Kreise sich in Antriebe zur Außenheirat hätten verkehren sollen — solche Erbänderungen (Mutationen, Idiovariationen) wird kein Erblichkeitsforscher annehmen wollen, zumal nicht die plötzlichen Erbänderungen, wie sie die Psychoanalytiker für den Vorgang einer Abkehr vom Geschlechtsverkehr der Familie unter sich zur gesetzlichen Verurteilung der Blutschande für die angeblich triebgebundenen Horden einer Urmenschheit nach ihren Erklärungsversuchen fordern.

Ich möchte zur Erklärung der Meidungen, der Heiratsverbote und der Regeln über Außenheirat lieber auf einen von W. Robertson Smith[2]) übernommenen Gedankengang Westermarcks[3]) verweisen, obschon dieser mir nicht gänzlich befriedigend erscheint und vielleicht nur für einen Teil der Meidungen und Heiratsverbote zutrifft: Westermarck nimmt an, die Regeln der Außenheirat seien aus einem Widerwillen gegen die Heirat solcher Menschen ent-

[1]) Vgl. v. Hentig und Viernstein, Untersuchungen über den Inzest, Arbeiten aus der Bayrischen Kriminalbiologischen Sammelstelle, Bd. I, 1925; Többen, Über den Inzest, 1925; Löhner, Die Inzucht, 1929.

[2]) Kinship and Marriage in Early Arabia, 1903, herausgegeben von S. A. Cook, S. 201 (1. Aufl., 1885, S. 196).

[3]) (I), Bd. II, 1925, S. 192—218.

standen, die von Kindheit an miteinander in gegenseitiger örtlicher Nähe gelebt haben. Auch beim Zusammenleben nicht-verwandter Kinder und Jugendlicher beiderlei Geschlechts innerhalb der gleichen Familie stelle sich später nur selten gegenseitige geschlechtliche Anziehung ein; auch bei Tieren sei dies beobachtet worden. Selbst bei Zusammenschulung beider Geschlechter sei ein solches Ausbleiben geschlechtlicher Anziehung häufig. Meidungen und Sitten der Außenheirat könnten somit entstanden sein als Auswirkung des üblichen Empfindens gegenüber den seltenen und damit als abartig erscheinenden geschlechtlichen Neigungen zwischen verwandten und nicht-verwandten Menschen verschiedenen Geschlechts, die in örtlicher Nähe zusammengewohnt haben. Westermarck führt an, daß bei den Hellenen Vettern-Basen-Heiraten erlaubt waren, sogar Halbschwester-Halbbruder-Heiraten gebilligt wurden, daß hingegen bei den Römern Heiratsverbote bestanden bis zum 7. Grade römischer Verwandtschaftszählung, d. h. bis zu dem Grade der Verwandtschaft zweier Menschen, die vom gleichen Urgroßvater abstammten. In auffälliger Weise entspricht diesen Heiratsordnungen, daß bei den Römern die Großfamilie indogermanischen Ursprungs auf einem Erbhofe zusammen wohnte und ihre Kinder, also auch Vettern und Basen, zusammen aufwachsen ließ, während die Hellenen schon in Einzelfamilien (Kleinfamilien) lebten. In Großfamilien indogermanischen Ursprungs lebten auch die alten Inder, die wiederum die gleichen Heiratsverbote beachteten wie die Römer.

Ordnungen der Außenheirat könnten auch auf Erfahrungen über Inzuchtschäden beruhen. Westermarck und Frazer, die über den Ursprung geschlechtlicher Meidungen sehr verschiedene Anschauungen vorgetragen haben, sind doch darin einig, daß viele Stämme einfacher Gesittung auf der ganzen Erde eine Schädlichkeit der Verwandtenheirat für die Nachkommenschaft und — nach Frazer[1]) — für den ganzen Stamm annehmen. Auf Verwandtenehen sollte Unfruchtbarkeit der Frauen, der Haustiere und der Nutzpflanzen folgen.

[1]) Totemism and Exogamy, Bd. IV, 1910, S. 157ff.

Bei manchen europäischen Völkern sind Vorstellungen über eine Schädlichkeit der Verwandtenheirat verbreitet, Vorstellungen über „alte Familien", die schon an sich durch „Alter" verbraucht würden, noch mehr aber durch die in „alten Familien" (angeblich) häufiger vorkommenden Verwandtenheiraten. Solche Familien müßten durch Zufuhr gänzlich anderen und nicht-verwandten „Blutes" eine „Verjüngung" erfahren, eine „Auffrischung". Die Meinung des 19. Jahrhunderts war im Abendlande die, daß Kreuzungen einander fernstehender Erbstämme nützlich, Inzucht aber besonders schädlich sei[1]). Vor allem großstädtische Zeitungsschreiber jüdischer Herkunft vertraten solche Lehren und verwendeten sie gegen den „verbrauchten" Adel und gegen die „veralteten" Vorurteile, die sich gegen europäisch-jüdische Mischehen wehrten. Für die Annahme einer Schädlichkeit der Verwandtenehen konnten auch gerade aus dem binnenheiratenden Adel einerseits und dem binnenheiratenden Bauerntum andererseits Beispiele angeführt werden — Beispiele allerdings, die durch die Erblichkeitsforschung später nicht als durch die „Inzucht" bewirkte Schäden, sondern als Häufung minderwertiger Erbanlagen bei Gelegenheit einer Verwandtenheirat erklärt worden sind — als eine Häufung minderwertiger Anlagen, die aber ebenso bei nicht-verwandten Verbindungen möglich ist. Hartnacke hat die landläufigen Irrtümer des „Märchens vom verbrauchten Blute" einmal eingehender gekennzeichnet[2]). Ich möchte auf die Frage der Verwandtenehen innerhalb europäischer Völker hier nicht weiter eingehen, sondern nur allgemein dazu noch Folgendes sagen:

Beim Menschen ist eine so enge Inzucht, wie sie bei Haustieren vorkommt und dort — durch Paarung von Tieren bekannter bester Abstammung — gerade auch die vortrefflichsten Rassen und Schläge ergeben hat, kaum einmal vorgekommen, denn die schon erwähnten Geschwisterehen und

---

[1]) Lapouge, Les Sélections Sociales, 1896, S. 157/158.

[2]) Hartnacke, Das Märchen vom „verbrauchten Blute", Rasse, Bd. V, 1938, Heft 3, S. 92ff.

Ehen näherer Blutsverwandter stellen Ausnahmen dar. Die Geschwisterehen in Pharaonen- und Inkafamilien, bei den persischen Achaimeniden und den makedonischen Ptolemaiern haben Geschlechterfolgen hervorragender Menschen ergeben — woraus die Erblichkeitsforschung nicht den Schluß gezogen hat, Inzucht könne hohe Begabung bewirken, sondern nur den Schluß, daß die Vorfahren dieser sich zu Geschwisterehen verbindenden Familien ungewöhnlich erbgesund und erbtüchtig gewesen sein müssen. So schadet also nicht etwa die Verwandtenheirat an sich, sondern immer nur eine Häufung gleichsinniger minderwertiger Anlagen. Ein solches Zusammentreffen minderwertiger Anlagen ist in Ehen nicht-verwandter Ehepaare ebenso möglich wie in Ehen verwandter; es wird aber in Ehen verwandter Ehepaare, die eben von einem oder mehreren gemeinsamen Vorfahren überdeckte (rezessive) minderwertige Anlagen geerbt haben können, häufiger sein als in Ehen nicht-verwandter Paare. Ebenso wird aber durch Verwandtenheirat auch das Zusammentreffen und die Häufung höherwertiger Anlagen häufiger sein. Verwandtenheirat kann also sowohl erbsteigernd wie erbschädigend wirken. Heiraten innerhalb der Sippe begünstigen das Auftreten verborgener — rezessiver und heterozygoter — Anlagen, die beim Zusammentreffen von beiden Elternseiten homozygot hervortreten. Dabei kann es sich ebensowohl um höherwertige wie um minderwertige Anlagen handeln. Innerhalb der heutigen Bevölkerungen Europas wird man im allgemeinen nicht zu Verwandtenheirat raten dürfen.

Verwandtenheirat kann innerhalb eines Stammes mit einfacher Gesittung geradezu zur Aufartung beitragen und zwar eben durch ein Offenbarwerden überdeckbarer (rezessiver) krankhafter oder sonst minderwertiger Anlagen bei Kindern der mit einander verwandten Elternpaare, wenn nur jeweils solchen Kindern die Fortpflanzung verwehrt wird. In vielen Stämmen ohne „soziale Fürsorge" geht so dauernd eine Ausmerze minderwertiger Anlagen vor sich, oft allein schon dadurch, daß kränkliche Kinder als Neugeborene ausgesetzt werden. In einigen Kulturvölkern trägt die gesetzliche Un-

fruchtbarmachung zu einer solchen Ausmerze bei. Es hat sich gezeigt, daß wahrscheinlich bei allen Stämmen in einfacher oder gar verhältnismäßig urtümlicher Gesittung ziemlich enge „Inzucht" herrscht, wenn unter „Inzucht" die Häufigkeit von Verwandtenheiraten verstanden wird[1]). Verwandtenheirat ist innerhalb kleiner Stämme in abgeschlossenen Gebieten kaum zu umgehen und wird auch da ziemlich häufig sein, wo Familien versuchen, ihren Landbesitz zusammenzuhalten. So haben sich bei den Maori in Neuseeland Verwandtenheiraten daraus ergeben, daß die Familien die Verteilung und Abgabe von Landbesitz bei Heiraten ihrer Angehörigen vermeiden wollten.

Thurnwald[2]) hat dargelegt, daß in vielen Gebieten durch Verwandtenheiraten „Lokalrassen" entstünden, also Erbhäufungen, die schließlich Rassen, erbgleiche Menschengruppen, ergeben könnten. Man wird aber solche erbähnlichen Gruppen eher als „Gauschläge" bezeichnen[3]). Thurnwald denkt dabei in der Hauptsache an Heiratsordnungen, die Verwandtenheiraten fördern, besonders an die begünstigten Vettern-Basen-Heiraten. Wie ich eben ausgeführt habe, muß aber auch bei vielen kleineren Stämmen, deren Heiratsordnung die Verwandtenheirat an sich nicht fördert, eine Erbhäufung angenommen werden, die das Entstehen eines Gauschlags bewirkt, weil eben bei solchen kleineren Stämmen, wie Wißler gezeigt hat, Verwandtenheirat gar nicht zu vermeiden ist.

In einzelnen Fällen könnten Beobachtungen über eine Häufung minderwertiger Anlagen bei Nachkommen aus Verwandtenehen Ordnungen der Außenheirat bewirkt haben. Im Ganzen werden sich die Ordnungen der Binnenheirat wie der Außenheirat nur in wenigen Fällen auf einen einzigen und bestimmten Grund zurückführen lassen. Dauernd wirken Vorstellungen verschiedener Art und sicherlich nicht allein Vorstellungen über Vererbung, Siebung und Auslese auf die

---

[1]) Wißler, An Introduction to Social Anthropology, 1929, S. 42/43.

[2]) Rassenwandel im Lichte der Völkerforschung, Zeitschrift für Rassenkunde, Bd. VII, 1938, S. 2, 3.

[3]) H. F. K. Günther, Rassenkunde des deutschen Volkes, 1930, S. 303.

Lebensvorgänge der Völker ein, lenken die Liebeswahl, fördern oder hemmen die Gattenwahl, verhindern eine stärkere Fortpflanzung oder fördern die Fortpflanzung. Siebung und Auslese werden meistens durch ein Zusammenwirken mehrerer Ursachen, wenn nicht vieler, bestimmt: Stammesüberlieferungen, Glaubensvorschriften, wirtschaftliche Verhältnisse, Umstände des Wohngebiets usw. können einwirken und werden zusammenwirken. Es mag oft geschehen sein, daß Stammesüberlieferungen ursprünglich enger mit Vorstellungen über Lebensgesetze verbunden waren und sich so lebensgesetzlich sinnvoll und erbgesetzlich steigernd ausgewirkt haben, daß dann aber Einwirkungen aus anderen Bereichen die Stammesüberlieferung nach und nach von dem lebensgesetzlich förderlichen Vorstellungskreise entfernt haben, so daß schließlich eine Überlieferung geradezu lebensschädlich, erhaltungswidrig werden konnte.

Ein Grundzug bleibt bei aller ursprünglichen Verschiedenheit und späteren Abwandlung auch den Heiratsordnungen der Naturvölker eigen: der auch das geschlechtliche Gebiet beherrschende Grundsatz von Gegenseitigkeit und Vergeltung[1]). Nach Gegenseitigkeit und Vergeltung richten sich die Sitten über Geschenke, über Frauentausch und nebeneheliche Beziehungen, über Heiratsverbote und Heiratsordnungen und auch über Ehebruch und Ehescheidung. Freundschaft und Feindschaft stellen Urbeziehungen des Menschengeschlechts dar, die beide durch feste Ordnungen bestimmt sind. Innerhalb dieser Ordnungen sind Heirat, Ehe, Familie und Verwandtschaft jeweils in bestimmte Zusammenhänge eingefügt.

Bei den niedrig stehenden Stämmen der Jäger und Sammler fehlen Heiratsordnungen oder sie sind hier nur gering entwickelt; wenig Heiratsverbote finden sich bei altsibirischen

[1]) Thurnwald, (VI), Bd. 14, 1928/29, S. 130/31 unter „Vergeltung“; Lowie, (XIII), 1937, S. 233.

Jägern und Hirtenstämmen, hier kommen nach Bogoras[1]) geschlechtliche Beziehungen und Heiraten zwischen Verwandten verschiedenen Grades vor. Bei den totemistischen Stämmen aller Erdgebiete werden die Gebote der Außenheirat und damit zusammenhängende Verbote der Verwandtenheirat besonders streng beachtet — ob es sich um Blutsverwandte handle oder um Satzungsverwandte, d. h. um Menschen, die sich als verwandt ansehen oder bezeichnen. Daher wird in diesem Abschnitt die Frage des Totemismus besonders behandelt werden müssen.

Beispiele für die mannigfaltigen einfacheren und verwickelten Heiratsordnungen und Heiratsverbote gibt Thurnwald[2]).

Auf niedrigeren Stufen schließt sich meistens die Heirat der Jugendlichen ohne umständlichere Gebräuche an Jünglings- und Mädchenweihen, an Mannbarkeitserklärungen und Bekundungen des Mündigkeitsalters an. Eine der Heirat vorausgehende Verlobung kommt bei niedrigeren und mittleren Naturvölkern kaum vor, zumal nicht bei mutterrechtlicher Familienordnung. Besondere Verlobungen sind bei Ackerbauern häufiger und bei Stämmen, die von solchen beeinflußt sind. In vaterrechtlichen Stämmen, welche in der Regel die heranwachsenden Jugendlichen strenger nach Geschlechtern trennen, tritt die Verlobung stärker hervor[3]). Die Gebräuche der Heiratsfeier, auf niedrigeren Stufen ziemlich dürftig ausgebildet, sind besonders in solchen größeren Stämmen reichhaltig entfaltet, wo die einzelnen Familien einander fremder sind und wo angesehene Geschlechter einen besonderen Ahnenstolz pflegen[4]).

Unter den Hochzeitsgebräuchen tritt häufig die feierliche Übergabe von Brautpreis und Mitgift hervor. Scheinkämpfe um die Braut oder ein Scheinraub der Braut werden

---

[1]) The Jesup North Pacific Expedition, Bd. VII, 1909, Teil III: Social Organization, S. 572, 576ff.

[2]) Thurnwald, (VI), Bd. V, 1926, S. 271—288 unter „Heiratsordnung".

[3]) Thurnwald, (VI), Bd. 14, 1928/29, S. 133 unter „Verlöbnis".

[4]) Thurnwald, (VI), Bd. V, 1926, S. 247 unter „Heirat".

aufgeführt; dem Brautpaar drohende Gefahren durch böse Geister werden durch Lärm und Geschrei abgewehrt; sinnbildliche Handlungen werden feierlich vorgenommen: das Umschreiten des Herdes oder eines Feuers durch das Brautpaar, das gemeinsame Verzehren einer bald für Ackerbauerntum, bald für Wanderhirtentum bezeichnenden Speise, die Vereinigung der Hände von Braut und Bräutigam, das Zusammenbinden der Brautleute. Es gibt Bräuche, die entweder die Braut oder den Bräutigam als übergeordnet zeigen oder einem von beiden die eheliche Übermacht sichern sollen, dann Bräuche zur Abwehr der Gefahren, die mit dem Beischlaf verbunden sein sollen, Bräuche der gegenseitigen geschlechtlichen Meidungen der Neuvermählten für eine bestimmte Zeit oder bestimmte Zeiten nach der Hochzeit[1]). Bei den meisten Völkern wird eine Eheschließung wie überhaupt jede gottesdienstliche und gesetzliche Handlung nur dann als vollgültig angesehen, wenn die herkömmlichen Gebräuche ganz genau eingehalten, die überlieferten Formeln wortgetreu gesprochen worden sind. Es gibt aber auch Stämme, bei denen die Ehe erst als geschlossen gilt, wenn aus ihr das erste Kind hervorgegangen ist; dies habe ich schon erwähnt.

f) Der Totemismus.

Das Wort „Totemismus", von Sir John Lubbock (Lord Avebury) in die Wissenschaft eingeführt, ist von einem Indianerwort aus der Sprache des Odschibwä-Stammes vom Oberen See (Lake Superior) abgeleitet. Die Odschibwä (Ojibwa, Chippewa) gehören zu dem Stämmeverband der Algonkin. Im Timiskaming-Algonkin heißt nototem soviel wie „mein Geschlecht"; im Timagami-Odschibwä ndodem soviel wie „mein Abzeichen" oder „meine Kennmarke"[2]). Als Totem wird ein Tier, seltener eine Pflanze, noch seltener ein lebloses Ding bezeichnet, etwas, das einer Gruppe von Men-

---

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 430/431.

[2]) J. Haeckel, Über Wesen und Ursprung des Totemismus, Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft zu Wien, Bd. 69, 1939, S. 245.

schen verehrungswürdig erscheint, die sich unter einander als verwandt ansehen. So wird ein Abbild des Totems zum Sinnbild und das Totem dient zur Benennung von Untergruppen eines Stammes, die sich als Gruppen gleicher Abstammung erscheinen. Totemistische Gruppen verbieten die Heirat innerhalb der Gruppe, gleichviel, ob die der Gruppe angehörenden Familien mit einander wirklich blutsverwandt seien oder nicht: die Familien sehen einander als Nachkommen des gleichen Urwesens an. Einige Forscher nehmen auch an, das Totem sei ursprünglich immer ein Tier gewesen, das als Stammvater oder Stammutter galt. Totemtiere dürfen von der sie verehrenden Gruppe nicht getötet und nicht gegessen werden. Herbert Spencer[1]) wollte den Totemismus von einer allgemeinen Entwicklungsstufe der Tieranbetung (animal worship) ableiten.

Vielleicht ist der Totemismus hervorgegangen aus der Verehrung eines tiergestaltigen Stammvaters der Menschen[2]) und aus dem Glauben, daß Tiere sich in Menschen, Menschen sich in Tiere verwandeln können, daß Tier und Mensch einander überhaupt nicht wesensfremd seien. Es könnte sein, daß manche Abwandlungen der Lehre von einer Seelenwanderung auf totemistischen Vorstellungen beruhen. Jedenfalls ist der Totemismus ein Anzeichen der ursprünglichen Naturverbundenheit vieler Stämme und gehört ursprünglich dem Gebiete des Glaubens und der Frömmigkeit an, ehe er auf die Gebiete der Verwandtschaft und des Rechts einwirkte. Vieles aber von den einzelnen Erscheinungen des Totemismus in Geschichte und Gegenwart ist heute noch gänzlich rätselhaft.

Man hat Nordamerika als „das klassische Land des Totemismus" bezeichnet. Totemismus findet sich aber auch bei einzelnen Stämmen Mittelamerikas und Brasiliens, bei einzelnen Stämmen Südafrikas, Indiens und Melanesiens und bei den Australiern. Das australische Wort für Totem ist „Kobong". Am häufigsten ist Totemismus bei Stämmen,

---

[1]) Principles of Sociology, Bd. I, 1906, S. 346.

[2]) J. Haeckel, a. a. O., S. 255.

deren Männer jagen und deren Frauen pflanzen; er ist häufiger mit vaterrechtlichen Familienordnungen verbunden als mit mutterrechtlichen. Bei den Pueblo-Indianern und anderen nordamerikanischen Indianerstämmen wie bei den Bewohnern der Trobriand-Inseln (im südöstlichen Neuguinea) sind Totemismus und Mutterrecht mit einander verbunden. Der Totemismus tritt in so vielen Abwandlungen auf, daß es kaum möglich sein wird, sein Wesen durch eine allgemeine Begriffsbestimmung eindeutig zu kennzeichnen. Er hat die Forschung immer wieder beschäftigt, besonders auch deshalb, weil seit McLennan, F. B. Jevons[1]), Salomon Reinach und Wilhelm Wundt[2]) immer wieder angenommen worden ist, der Totemismus sei eine allgemeine Entwicklungsstufe, durch die alle Völker einmal aufgestiegen seien oder noch aufzusteigen hätten. Schließlich haben in neuester Zeit noch verschiedene Psychoanalytiker, vor allem zunächst Freud selbst, sich des Totemismus bemächtigt, um ihn zur Ausschmückung von Bildern zu verwenden, die den Urzustand der Menschheit darstellen sollten[3]).

Schrifttum zu den Fragen des Totemismus:

Nach McLennan (1865), Boas (1896), J. Kohler (1897), Andrew Lang (1905) haben sich mit dem Totemismus beschäftigt:

J. G. Frazer, Totemism and Exogamy, 1910, ein umfangreiches Werk in 4 Bänden; davon eine gekürzte Zusammenfassung:

J. G. Frazer: Les Origines de la Famille et du Clan, Annales du Musée Guimet, Bibliothèque d'Etudes, Bd. 30, 1932;

W. Schmidt, Eine Diskussion über die Natur des Totemismus, Anthropos Bd. IX, 1914, S. 287 ff.;

A. R. Brown (Radcliffe-Brown), The Definition of Totemism, daselbst, S. 622 ff.;

W. H. R. Rivers, The Terminology of Totemism, daselbst, S. 640 ff.;

E. Reuterschiöld, Die Natur des Totemismus, daselbst, S. 646 ff.;

---

[1]) An Introduction to the History of Religion, 1896, S. 113 ff.

[2]) Elemente der Völkerpsychologie, 1912, S. 139.

[3]) S. Freud, Totem und Tabu: Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und Neurotiker, 1913.

N. W. Thomas, Totemism in Southern Nigeria, Anthropos, Bd. 10/11, 1915/16, S. 234ff.;

B. Ankermann, Ausdrucks- und Spieltätigkeit als Grundlagen des Totemismus, daselbst, S. 586ff.;

W. Schmidt, Totemismus, viehzüchterischer Nomadismus und Mutterrecht, daselbst, S. 593ff.;

A. A. Goldenweiser, The Views of Andrew Lang and J. G. Frazer and E. Durkheim on Totemism, daselbst, S. 948ff.;

Marie Pancritius, Europäischer Totemismus, Anthropos, Bd. 12/13, 1917/18, S. 338ff.;

R. Thurnwald, Die Psychologie des Totemismus, daselbst, S. 1094ff.;

Derselbe, Die Psychologie des Totemismus, Anthropos, Bd. 14/15, 1919/20, S. 496ff.;

A. van Gennep, L'Etat actuel du Problème Totémique, 1920;

E. Vatter, Der australische Totemismus, 1925.

W. E. Armstrong unter „Totemism" in The Encyclopaedia Britannica, Bd. 22, 1929, S. 315 ff.;

Löher und Thurnwald unter „Totemismus" im Reallexikon der Vorgeschichte, Bd. 13, 1928/29, S. 346ff.;

A. A. Goldenweiser unter Totemism in der Encyclopaedia of the Social Sciences, Bd. VII, 1934, S. 657ff.;

J. Haeckel, Über Wesen und Ursprung des Totemismus, Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft Wien, Bd. 69, 1939, S. 243ff.

Die Frage, ob der Totemismus ursprünglich mit vaterrechtlichen Gesittungen verbunden gewesen sei (Graebner) oder mit mutterrechtlichen (Marett), möchte ich später erörtern. Die Frage, ob die Vorstellung der Abstammung von einem Totem-Wesen dem Totemismus ursprünglich eigen gewesen sei oder ob diese Vorstellung sich später mit ihm verbunden habe, will ich hier nur als eine weitere ungelöste Frage erwähnen. Die Frage, ob Totemismus und Außenheirat (Exogamie) ursprünglich und wesensmäßig mit einander verbunden gewesen seien oder erst später sich mit einander vereinigt hätten, möchte ich auch erst im letzten Abschnitt behandeln. Hier muß nur festgestellt werden, daß tatsächlich der Totemismus und die Ordnung der Außenheirat häufig zu-

sammen vorkommen und daß diese beiden Vorstellungskreise dazu neigen, sich zu einer Gesittungsform mit einander zu vereinigen. Da eben totemistische Gruppen sich als Gruppen gleicher Abstammung ansehen, werden sie, wenn ihnen Verwandtenheirat verwerflich erscheint, eine Unterteilung ihres Stammes in zwei oder mehr außenheiratende Familienverbände, „Clans" oder „Klassen" durchführen. Wenn Außenheirat und Totemismus nicht ursprünglich mit einander verbunden waren, so wird sich aus Totemismus doch leicht die Ordnung der Außenheirat ergeben.

Eine Übersichtskarte über die Verbreitung totemistischer Stämme findet sich bei J. G. Frazer, Totemism and Exogamy, Bd. IV, 1910, Anhang.

V. Die Formen der Heirat.

Im folgenden Abschnitt müssen Formen wie die a) Einwilligungsheirat, b) Probeheirat, c) Entführungsheirat, d) Dienstheirat, e) Kaufheirat und f) Raubheirat gekennzeichnet werden.

a) Die Einwilligungsheirat.

Westermarck[1]) hat viele Zeugnisse zusammengestellt, die darlegen sollen, daß die Heirat nach gegenseitiger Einwilligung (marriage by consent) bei vielen Stämmen vorkommt. Man hatte früher angenommen, die Einwilligungsheirat sei selten; dann aber hatte sich herausgestellt, daß sie in allen Erdteilen und auf verschiedenen Gesittungsstufen verbreitet ist, wenn auch nicht so verbreitet wie die Kaufheirat. Einwilligungsheirat findet sich sowohl bei einzelnen Indianerstämmen Nordamerikas wie bei Samoanern und Stämmen des nordwestlichen Melanesiens. Auch ist zu bedenken, daß manche Einwilligungsheirat sich unter herkömmlichen Formen der Kaufheirat, Entführungsheirat, Raubheirat oder Dienstheirat vollzieht.

Für die Einwilligungsheirat gilt wie für andere Heiratsformen, daß die eheliche Verbindung keineswegs allein Sache der beiden beteiligten Menschen verschiedenen Geschlechts ist. Die Familien, ja die Sippen der Heiratswilligen beraten diese, stimmen zu oder lehnen ab, versuchen auf alle Fälle, die Gattenwahl zu lenken. In China wird die Wahl am wenigsten den jugendlichen Heiratswilligen selbst überlassen; dort bestimmt die Familie, und die Jugendlichen gehorchen. Solche Gehorsamspflicht der Jugendlichen ist aber selten; meistens schlagen die Jugendlichen vor und die Familie berät mit ihnen. So ist auch im Bauerntum Europas die Gattenwahl

[1]) (I), Bd. II, 1925, S. 278ff.

nicht allein Sache der beiden Heiratswilligen, sondern auch der beiderseitigen Familien. Die Wahl soll so ausfallen, daß der Hof und dessen Arbeit und die auf dem Hof lebende Familie einen geeigneten und wertvollen Zuwachs gewinnen. Bei allen Völkern der Erde wird bedacht, daß ein Ehegatte durch Heirat in die Verwandtschaft der Sippe des anderen Ehegatten einbezogen wird, daß hieraus Rechte und Pflichten erwachsen. Verschwägerung zweier Familien bedeutet also etwas Ernstes und soll wohl überlegt werden. Die entstehende Ehe wird die Beziehungen der beiden Heiratenden zu einander und zu den beiden Familien und Sippen regeln und wird die Beziehungen der aus der Ehe hervorgehenden Kinder bestimmen, ja noch der Nachkommen dieser Kinder. So bedeutet Verwandtschaft und Verschwägerung gerade den Naturvölkern viel — so viel, daß sie die Werbung und Gattenwahl nicht den Einzelmenschen überlassen. Freunde und Verwandte treten daher gerne als Mittelsmänner auf und lenken die Werbung der Jugendlichen. Die Werbung kann mehr vom Manne oder mehr vom Weibe ausgehen — sie geht wie im Tierreiche meistens vom Manne aus —; oder sie wird von Verwandten für den jungen Mann oder das junge Mädchen eingeleitet. In manchen Stämmen geht sie vom Mädchen aus, besonders in Stämmen mit mutterrechtlicher Familienordnung. Bei den Pima-Indianern von Arizona wird, wie ich schon berichtet habe, die Werbung durch das Mädchen damit begründet, daß Ehen mit untüchtigen Männern vermieden werden sollen; die Siebung bleibt aber auch hier nicht einseitig, denn das werbende Mädchen muß bei der Mutter ihres Bräutigams Proben ihrer Eignung zur Hausfrau ablegen[1]).

Wie aber die Sitten der Werbung und Heirat auch geartet seien, meistens wird die Zustimmung der Eltern gesucht und bei vielen Stämmen ist diese Zustimmung Vorbedingung. Das gilt vor allem für Stämme mit vaterrechtlicher Familienordnung, in geringerem Maße aber auch für mutterrechtliche Stämme. In mutterrechtlichen Stämmen wird von den

[1]) Thurnwald, (VI), Bd. V, 1926, S. 250 unter „Heirat“.

Heiratswilligen die Zustimmung des Mutterbruders oder der Vatersschwester gesucht; in Melanesien die Zustimmung der Vatersschwester. Meistens wählt diese in Melanesien ein Mädchen für ihren Neffen; wirbt der Neffe um ein Mädchen, das die Vatersschwester nicht wünscht, so erhebt diese Einspruch gegen die geplante Verbindung[1]). Zu solchen Einschränkungen der Gattenwahl durch die Familien und entsprechenden mutterrechtlichen oder vaterrechtlichen Sitten kommen in vielen Stämmen die schon betrachteten Einschränkungen durch Heiratsverbote und Heiratsgebote hinzu, die also den Heiratswilligen nur die Wahl innerhalb eines bestimmten Kreises zulassen. Einwilligungsheirat bedeutet also nicht gänzlich unbeschränkte Gattenwahl, sondern allein die Heirat, die nach Befolgung der herrschenden Sitten unter der Form der Einwilligung der beiden Ehewilligen beschlossen wird.

b) Die Probeheirat.

Probeheiraten (trial marriages) kommen bei manchen Stämmen vor. Meist haben sie aber nicht den Sinn, die Beteiligten erproben zu lassen, ob sie einander wählen sollen oder nicht, sondern den Sinn, die Beteiligten nach ihrer Wahl und Werbung erproben zu lassen, ob sie zu einer gedeihlichen Ehe zusammen passen werden. Beliebige lockere Beziehungen vorehelicher Art sollten nicht Probeheiraten genannt werden. Probeheiraten gehören immer in eine feste Sittenordnung und werden unter Einhaltung bestimmter Gebräuche öffentlich angesagt und geschlossen — jedoch zum Unterschied von anderen Heiratsformen mit der Bedingung geschlossen, daß die Ehe bei Kinderlosigkeit oder nach einer bestimmten Zeit bei beiderseitigem Einverständnis gelöst werden könne. Ich erinnere hier auch daran, daß bei manchen Stämmen, so etwa bei Stämmen der Andamanen-Inseln oder bei den Krähen-Indianern oder den grönländischen Eskimo die Verbindung zweier Menschen verschiedenen Geschlechts erst dann als Heirat gilt, die Ehe erst dann als geschlossen gilt, wenn das erste Kind

---

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 429.

in ihr geboren worden ist. Die Zeit vor der Geburt dieses Kindes könnte als Zeitabschnitt einer Probeehe aufgefaßt werden, das gesetzmäßige Eingehen einer Verbindung der beiden Menschen als Probeheirat. Nachrichten über die Probeheiraten verschiedener Stämme hat Westermarck[1]) gesammelt.

Von Probeheiraten sind die Zeitheiraten, Heiraten auf Zeit (period marriages, temporary marriages) zu unterscheiden, die bei einzelnen Eskimostämmen, bei einzelnen Stämmen der malaiischen Inselwelt, ferner in Abessinien, Persien, Tibet und Japan vorkommen, die auch von den frühgeschichtlichen Arabern (durch Ammianus Marcellinus XIV, 4, 4) berichtet werden und auch bei einzelnen Araberstämmen der Gegenwart vorkommen sollen[2]). Bei den Hawaiiern scheinen in früheren Zeiten Zeitheiraten geschlossen worden zu sein; diese sind dann von Reisenden als Anzeichen von Promiskuität aufgefaßt worden[3]).

c) Die Entführungsheirat.

Die Heirat durch Entführung (marriage by elopement) ist ziemlich häufig und stößt in vielen Stämmen nur auf wenig Widerstand. Sie könnte, da sie meistens einer Verabredung mit dem entführungsbereiten Mädchen folgt, als eine Abart der Einwilligungsheirat aufgefaßt werden. Ist die Entführung nicht verabredet und wird sie gegen den Willen des sich sträubenden Mädchens durchgesetzt, so würde man eher von Raubheirat sprechen — von einer Heiratsform, die später zu betrachten sein wird. Bei den Omaha-Indianern ist es zu Verabredungen mit dem zu entführenden Mädchen, also zu Entführungsheiraten gekommen, weil frühere, jetzt als veraltet empfundene Heiratsordnungen der Gattenwahl mancher jugendlichen Paare entgegenstanden[4]). So scheinen Entfüh-

---

[1]) (I), Bd. I, 1925, S. 135, 363; Bd. II, 1925, S. 32.

[2]) Malinowski, (IX), 1929, S. 945; Westermarck, (XII), 1936, S. 117/118.

[3]) P. Descamps, (V), 1924, S. 13/14.

[4]) Thurnwald, (VI), Bd. V, S. 261 unter „Heirat".

rungsheiraten sich in vielen Fällen als mehr oder minder eigenmächtige oder geduldete Gegenmaßnahmen gegen einschränkende Heiratsgebote oder -verbote zu erklären oder auch etwa als Mittel zur Umgehung hoher Brautpreise oder zur Entziehung jugendlicher Bräute vor den Ansprüchen alter und angesehener Männer, wie dies in Australien, dem Erdteil der strengen Altenherrschaft, öfters geschieht[1]).

d) Die Dienstheirat.

Die Dienstheirat (marriage by service), am meisten aus dem Alten Testament bekannt — Jakob dient in Haran sieben Jahre um Rachel, die Tochter Labans, des Bruders seiner Mutter —, folgt auf die Abgeltung eines Brautpreises durch Dienstleistungen an die Familie der Braut. Diese Heiratsform ist nicht sehr häufig, findet sich aber bei Stämmen verschiedener Erdteile. Bei den nordamerikanischen Indianerstämmen der Hupa und Hidatsa leben öfters junge Männer so lange bei der Familie des Mädchens, um das sie geworben haben, bis der Brautpreis bezahlt ist; erst dann ziehen sie mit ihrer jungen Ehefrau in ihr eigenes Dorf. Eine solche Form des Brautstandes wird man auch noch als Dienstheirat bezeichnen dürfen, obschon der Aufenthalt des Werbers bei der Familie der Braut nicht als ein Dienst angesehen wird. Man wird überhaupt die Nachrichten über Dienstheiraten und über Dienstleistungen eines Werbers in der Wirtschaft des Brautvaters oder der Brautmutter immer prüfen müssen, ob solche Dienste wirklich ein bloßes Abverdienen, eine wirtschaftliche Leistung, darstellen oder ob sie nicht mehr als ein Freundschaftsbeweis gedacht und entgegengenommen werden. Die einseitig wirtschaftliche Betrachtungsweise des 19. Jahrhunderts und besonders seit Karl Marx hat auch in der Völkerkunde zu falschen Deutungen geführt. Überwiegend wirtschaftlich läßt sich die Dienstheirat der asiatischen Tschuktschen, Kamtschadalen und Korjäken erklären. Die Lösbarkeit von Dienstbeziehungen vor Ablauf des Zeitabschnitts einer Dienstabgeltung kann Formen

---

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 430.

einer Probeheirat ergeben. Aus dem Übergang des Werbers von seiner Familie und von deren Wohnort zum Dienst in der anderen Familie und an deren Wohnort — einem Übergang, der sich z. B. bei malaiischen Stämmen, in Sumatra und Neuguinea, bei einzelnen Südseestämmen, bei Irokesen und Pueblo-Indianern in Nordamerika, bei Hottentotten und Zulustämmen in Afrika, also in weiter Verbreitung findet — können sich die mutterrechtlichen Familienordnungen ergeben, nach denen der Wohnort der zu begründenden neuen Familie durch die Ehefrau bestimmt wird[1]), also diejenige Form des Mutterrechts, die nach N. W. Thomas als matrilocal bezeichnet wird, die mutterörtliche Familienordnung. In den sogenannten jüngeren mutterrechtlichen Kulturen entstehen Großfamilien, in deren Siedlungen die heiratenden Männer aufgenommen werden, oft zur Ableistung des Brautpreises durch bestimmte Dienste.

e) Die Kaufheirat.

Die Kaufheirat (marriage by purchase) ist die am weitesten verbreitete Heiratsform und findet sich wohl eben so häufig bei Vaterrecht wie bei Mutterrecht. Sie findet sich in vielerlei Ausgestaltungen, so daß auch hier genau geprüft werden muß, zunächst ob Reisende, die von „Kaufheirat" sprechen, die betreffenden Sitten wirklich richtig als diese Heiratsform gedeutet haben und dann, welche der verschiedenen Abarten der Kaufheirat beobachtet worden war. In den meisten Gebieten der Erde gehen einer Heirat geldliche oder wirtschaftliche Vereinbarungen zwischen den Familien der Heiratswilligen voraus; nicht immer zeigen solche Vereinbarungen eine Kaufheirat an. Bei der Kaufheirat kann es sich um einen Brautpreis handeln, der vom Werber oder von dessen Familie an die Familie oder Sippe der Braut erlegt wird, oder um eine Mitgift, die von der Familie der Braut dem Werber oder dessen Familie übergeben wird; oder aber es werden bei Eingehen der Heirat von beiden sich verschwägernden Familien Ge-

[1]) Rivers, a. a. O., S. 429; Thurnwald, a. a. O., S. 248.

schenke ausgetauscht, öfters Gaben von mehr sinnbildlicher Bedeutung. Wenn beim gegenseitigen Austausch von Heiratsgaben der Brautpreis, den die Familie des Werbers erlegt, etwa ebenso wertvoll ist wie die Mitgift, die das Mädchen von ihrer Familie in die Ehe bringt, wie dies z. B. bei Türken, bei Jakuten und bei den malaiischen Stämmen von Malakka Sitte ist, so ist es fraglich, ob man hier überhaupt von Kaufheirat, also von einem Verkaufen oder Erwerben der Braut sprechen darf. Die Erlegung eines Brautpreises ist häufiger als die Auszahlung einer Mitgift; der Austausch gegenseitiger Heiratsgaben ist aber auch nicht selten. In Indien und in Europa ist die Sitte der Mitgift verbreitet. Bei den frühgeschichtlichen Germanen brachte die Braut eine Aussteuer, die „Mitgift" oder den „Brautschatz" in die Ehe ein: Kleidung, Schmuck, später auch Fahrnishabe und Geld; der Bräutigam überreichte der Braut die „Morgengabe" als Gegenleistung seiner Sippe für die Aussteuer der Braut[1]). Die germanische Heirat ist als Kaufheirat bezeichnet worden — ob mit Recht, soll nachher untersucht werden. Oft sind die bei der Eheschließung ausgetauschten oder von der einen Seite überreichten Gaben ein Zeichen der gegenseitigen Bindung zweier Familien oder Sippen oder Stammesgruppen an einander, also keineswegs als ein Kauf oder Verkauf zu deuten, zumal die verschwägerten Familien oft auch später noch oder während der ganzen Ehedauer bei bestimmten Gelegenheiten Geschenke austauschen.

Eigentlicher Frauenkauf findet sich bei den Kirgisen und Tungusen und — wahrscheinlich von den Tungusen übernommen — bei nordsibirischen Stämmen, ferner bei einzelnen Stämmen der kalifornischen Indianer. Bei den Giljaken nimmt die Heirat immer mehr die Form einer eigentlichen Kaufheirat an, nachdem früher der Kauf mehr die Rechtsform der Eheschließung war als ein eigentlicher Verkauf der Braut an einen den Kaufpreis erlegenden Werber[2]). Der Brautpreis bei

---

[1]) Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 1930, S. 664, S. 665/666.

[2]) Thurnwald, (VI), Bd. V, 1926, S. 254 unter „Heirat".

den sibirischen Kirgisen ist gewöhnlich so hoch, daß der Vater schon von der frühen Verlobung seines Sohnes an, etwa vom 10. Lebensjahre des Sohnes an, die Rinder zu sammeln beginnt, die er als Brautpreis zu erlegen hat, öfters 80 Rinder oder mehr.

Selbst bei solcher offenkundigen Kaufheirat aber folgt aus dem Kauf nicht ein Recht des Käufers wie über eine Sache oder wie über Haustiere; der Ehemann kann seine „gekaufte" Frau nicht verkaufen — ein Umstand, der beweist, daß man vorsichtig sein muß, die Form der Kaufheirat ausschließlich als eine vermögensrechtliche Handlung anzusehen, in der verheirateten Frau also eine „verkaufte" und „gekaufte" Frau zu erblicken und allen sonstigen Gehalt der Heiratsform zu übersehen. Viele Formen der Heirat sind als „Kaufheirat" bezeichnet worden, die in Wirklichkeit einen sinnbildlichen Gabenaustausch darstellen und die keinem der Beteiligten als ein Kauf und Verkauf erscheinen, wie auch keiner der Beteiligten aus solcher Heiratsform Folgerungen ziehen würde, die er aus jederlei Kauf zu ziehen pflegt. Lowie[1]) hat ausgeführt, daß es nordamerikanische Stämme gebe wie die Hidatsa von Norddakota oder die Krähen-Indianer (Crow-Indians, einen Stamm der Sioux) in Montana, bei denen eine Kaufheirat als die ehrenvollste Form der Eheschließung galt, die auch nur den begehrtesten Mädchen erlaubt, hingegen schon früher verheiratet gewesenen Frauen verboten war. In solchen Fällen wie in den meisten anderen Fällen von Kaufheirat ist also mit dem „Kauf" der Braut nicht die Vorstellung einer Entwürdigung des weiblichen Geschlechts verbunden; mit einem hohen Brautpreis kann sogar die Vorstellung einer besonderen Ehrung der Braut und ihrer Familie verbunden sein, oder aber durch Forderung eines hohen Preises drückt die Familie der Braut aus, wie wertvoll ihr das Mädchen sei.

Wo der Brautpreis für den Werber sehr hoch ist, können Ehen verhindert oder bis zur Aufbringung des Preises verzögert werden; so entstehen Spätehen innerhalb der Stämme,

---

[1]) (III), 1921, S. 20, 23.

die Kaufheirat pflegen. Hohe Beträge werden aber oft von der ganzen Sippe eines Heiratswilligen aufgebracht und verteilen sich so auf viele Beisteuernde. Der Brautpreis wird in manchen Fällen bei Verlobung entrichtet oder zum Teil bei der Verlobung, zum Teil bei der Eheschließung; aber auch spätere Zahlungen kommen vor, so vor allem bei Geburt des ersten Kindes der geschlossenen Ehe[1]).

Die Heiratsform des Indogermanentums und Germanentums ist meistens als Kaufheirat bezeichnet worden. Da der Vorgang der Eheschließung bei den Indogermanen — wie Koschaker[2]) sich ausgedrückt hat — von kaufrechtlichen Regeln beherrscht war, kann man die indogermanische und germanische Heirat als Kaufheirat bezeichnen. Koschaker hat aber dargelegt, daß die kaufrechtlichen Formen der indogermanischen Eheschließung, Formen, wie sie für den Eigentumserwerb galten, doch nicht den Sinn eines Verkaufs und Kaufs hatten, daß die Braut also nicht wie ein Vieh oder wie eine Sklavin als gekauft gelten konnte; zwar drücke die Heiratsform der Indogermanen ein Eigentum des Mannes an der Frau aus, aber dies gelte nur der Form nach, dem Inhalte nach sei dieses Eigentum durch den Zweck der Ehe bestimmt, durch den Gedanken der Familie und Sippe. Auch bei manchen anderen Völkern wird man gegenüber den Formen der Kaufheirat in ähnlicher Weise zwischen Form und Inhalt der Sitte und des Rechts unterscheiden müssen.

f) Die Raubheirat.

Seitdem McLennan (1865) und später J. Kohler (1897), ja noch F. Müller-Lyer (1912) angenommen hatten, die ursprüngliche Heiratsform der Menschheit sei die Raubheirat (marriage by capture) gewesen, ist vieles über die Raubehe geschrieben worden und hat man in vielen Bräuchen der Hochzeit und Heirat abgeschwächte Formen eines Brautraubs

---

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 429.

[2]) Die Eheformen bei den Indogermanen, Deutsche Landesreferate zum II. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag, 1937, S. 83/84, 98/99, 117/118.

erblicken wollen. Eingehendere Forschungen haben solche Bräuche anders erklärt und haben erwiesen, daß die Raubheirat die seltenste Form der Heirat darstellt, vielleicht überhaupt nicht eine eigentliche Heiratsform, wenn man darunter Handlungen versteht, die der Sitte und dem Stammesrecht entsprechen. Brautraub kam und kommt da und dort vor und zwar sowohl bei vaterrechtlicher wie bei mutterrechtlicher Familienordnung, wurde und wird aber von der Sitte meistens verworfen, wenn auch so entstandene Ehen schließlich nicht weiter gerügt werden. Es gibt in einzelnen Stämmen auch einen von der Sitte gebilligten oder wenigstens von ihr nicht getadelten Brautraub, ja sogar Formen des Brautraubs, die man als Raubheirat bezeichnen kann; aber solche Raubheiraten sind doch nie und nirgends die übliche Heiratsform des betreffenden Stammes gewesen, sind also immer Ausnahmen geblieben. Auch manche Hochzeitsgebräuche in verschiedenen Erdteilen mögen tatsächlich auf früher (neben anderen Heiratsformen) zugelassene Formen der Raubheirat hinweisen — manche Heiratsgebräuche, sicherlich nicht alle, die so gedeutet worden sind. Öfters sind Frauen im Kriege dem unterliegenden Stamme geraubt und von den Siegern zur Heirat gezwungen worden. Solche Raubheiraten sind nach Lowie[1]) bei den Indianerstämmen der großen nordamerikanischen Ebenen vorgekommen. Kämpfe um Frauen, die dem Sieger zufallen, ereignen sich ab und zu bei den Eskimostämmen an der Westküste der Hudsonbay[2]). Die Indianer der karibischen Inseln sollen früher Frauen aus den indianischen Festlandstämmen Guianas geraubt haben[3]). Frauenraub soll bei den mohammedanischen Stämmen der Lombok-Inseln (Sunda-Inseln) vorkommen und Frauenraub nach vorheriger Ankündigung an das Mädchen bei nordsibirischen Stämmen höherer Gesittung[4]).

---

[1]) (III), 1921, S. 22.

[2]) J. Maderner, Das Gemeinschaftsleben des Eskimo, Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft zu Wien, Bd. 69, 1939, S. 302.

[3]) E. F. im Thurn, Among the Indians of Guiana, 1883, S. 186/187.

[4]) Thurnwald, (VI), Bd. V, 1926, S. 262 unter „Heirat".

Es scheint, daß Heirat nach Raub der Braut — jedoch immer als eine Ausnahmeerscheinung und nicht als die übliche Heiratsform des Stammes — gerade bei einzelnen Naturvölkern höherer Gesittungsstufe vorkommt und zwar da, wo frühere Heiratsordnungen, die Jugendlichen lästig werden können, durch Brautraub durchbrochen werden. So ist anscheinend Raubheirat als Ausnahme aus der Ablehnung und Umgehung von Heiratsgeboten entstanden, welche den Jugendlichen die Wahl bestimmter Menschen vorschrieben[1]). Es läßt sich aber kein Beispiel eines Stammes anführen, bei dem Raubheirat die eigentliche, übliche und gesetzliche Heiratsform ist. Hätte es je einen Stamm gegeben, der zu Brautraub als bleibender Einrichtung neigte, so wäre ein solcher Stamm sicherlich früher oder später von Nachbarstämmen bekriegt und unterworfen oder ausgerottet worden, da sich die Nachbarn nicht in den Raub ihrer Töchter gefügt haben würden. Raubheirat ist also eine erhaltungswidrige Heiratsform und nur als Ausnahme unter besonderen Umständen möglich.

Die Gebräuche, die als „Restformen" früherer Raubheiraten gedeutet worden sind, stellen meistens sinnbildliche Handlungen dar, welche die Befangenheit der Heiratenden ausdrücken sollen, aus einer Familie in eine andere und aus ledigem Stande in den verheirateten überzugehen. Darauf hat außer Elsie C. Parsons besonders Thurnwald[2]) aufmerksam gemacht, der im nördlichen Neuguinea auch Jünglingsraub als Hochzeitsgebrauch fand und der anführt, daß bei den Abchasen im Kaukasus der Bräutigam vor der Hochzeit sich versteckt und bei den Neugriechen im südlichen Makedonien der Bräutigam sich der Abholung zu der auf die Hochzeit wartenden Braut widersetzt. Hier und ebenso bei den Rorostämmen in Neuguinea, bei Stämmen in Neupommern (Bismarck-Archipel) und bei den Garostämmen in Assam im äußersten Westen der Bergkette zwischen Brahmaputra

---

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 430; Thurnwald, (VI), Bd. V, 1926, S. 248 unter „Heirat".

[2]) a. a. O., S. 248, 256, 257/258.

und Surma, wo der Bräutigam sich vor der Hochzeit versteckt, oder bei den Stämmen der Andamanen-Inseln, wo er sich gegen seine Verheiratung sträubt, in solchen Fällen, über die Elsie C. Parsons[1]) berichtet hat, müßte man auf einen früheren „Bräutigamsraub“ schließen, von welchem solche Sitten „Restformen“ darstellen sollten. Der Grundgedanke eines solchen Sträubens und Sichverbergens ist aber der Widerstand gegen die neue Lebenswendung, gegen the great change, wie Elsie C. Parsons (S. 51) es genannt hat. Der Übergang von der Jugend zum Alter der Erwachsenen, vom ledigen Stande zum verheirateten, vom Leben zum Tode wird bei vielen Völkern durch Gebräuche gekennzeichnet, die A. van Gennep[2]) als rites de passage beschrieben hat.

---

[1]) Holding back in Crisis Ceremonialism, American Anthropologist, N. S., Bd. 18, 1916, S. 44f.

[2]) A. van Gennep, Les Rites de Passage, 1909.

VI. Die Formen der Ehe.

Die verschiedenen Formen der Ehe ergeben sich je nach der Anzahl der Menschen verschiedenen Geschlechts, die sich zu einer Ehe verbinden: so ergeben sich I. die Einehe, II. die Mehrehe, III. die Gruppenehe.

I. Die Einehe (Monogamie, vom griechischen monos „einzig, allein“ und gamos „Heirat“) ist die Dauerverbindung eines Menschen mit einem Menschen anderen Geschlechts.

II. Die Mehrehe (Polygamie, vom griechischen polý „viel“) ist die Verbindung eines Menschen mit einer Mehrzahl von Gatten des anderen Geschlechts. Die Mehrehe kann sein

a) Vielweiberei (Polygynie, vom griechischen gyné, gynaikós „das Weib“), die eheliche Verbindung eines Mannes mit mehreren Frauen, also Mehrehe des Mannes, oder

b) Vielmännerei (Polyandrie, vom griechischen anér, andrós „der Mann“), die eheliche Verbindung einer Frau mit mehreren Männern, also Mehrehe der Frau.

Eine Sonderform der Vielweiberei, die Ehe eines Mannes mit Schwestern, den Sororat, habe ich schon behandelt, ebenso den Levirat, die Ehe eines Mannes mit der Frau seines verstorbenen Bruders, die dann zur Mehrehe dieses Mannes werden kann, wenn dieser schon verheiratet war. McLennan hielt die Schwagerehe, den Levirat, für den Überrest einer urtümlichen Brüdervielmännerei, den Überrest der Mehrehe einer Frau mit Brüdern. Ich habe schon ausgeführt, daß eine solche Deutung unhaltbar ist.

Die Vielmännerei tritt in zwei Formen auf: als brüderliche Vielmännerei und als nicht-brüderliche Vielmännerei. McLennan nannte die brüderliche Vielmännerei die tibetanische; die nicht-brüderliche die nair-artige — nach dem südindischen Stamme der Nair (Nayar). Bei der nicht-brüderlichen Vielmännerei brauchen die Ehemänner nicht notwendig

unter einander verwandt zu sein. Die Mehrehe einer Frau mit Brüdern, also die brüderliche Vielmännerei, findet sich in Tibet und bei dem südindischen Hirtenstamme der Toda. Dort heiratet der älteste Bruder eine Frau, und seine jüngeren Brüder treten in die Ehe ein in der Reihenfolge ihres Heranwachsens. Nimmt bei den Toda ein jüngerer Bruder eine Frau, so tritt auch diese in die Ehe ein, die so zur Gruppenehe wird. Bei den Nair heiratet ein Mann eine Frau, die nach ihrer Heirat geschlechtliche Beziehungen zu anderen Männern anknüpft, die unter einander nicht notwendig Verwandte sein müssen. Diese Form geschlechtlicher Beziehungen könnte Vielmännerei genannt werden, wenn die an der Beziehung beteiligten Männer alle als Ehegatten aufgefaßt werden müssen; man könnte hier aber auch eine haupteheliche und daneben mehrere nebeneheliche Beziehungen annehmen. Eine Entscheidung ist in diesem Falle schwierig, weil bei der mutterrechtlichen Familienordnung der Nair die Abstammung der Kinder allein von der Mutter aus bestimmt wird, während bei Vaterrecht wahrscheinlich die Abstammung von einem Hauptehemanne anders gerechnet werden würde als die von den Nebenehemännern[1]).

Auf den Marquesas-Inseln besteht eine Vielmännerei, die einem der Ehemänner einer Frau einen höheren Rang zuerkennt als den anderen[2]).

III. Die Gruppenehe (group marriage, communal marriage): die eheliche Verbindung einer aus mindestens zwei Menschen jedes Geschlechts bestehenden Gruppe, innerhalb deren jeder Mann mit jeder Frau durch eheliche Rechte und Pflichten verbunden ist. — Nach Westermarck würde man als Gruppenehe bezeichnen: die Verbindung einer bestimmt begrenzten Anzahl (und zwar einer in der Regel durch Verwandtschaft umschriebenen Anzahl) von Menschen des einen Geschlechts mit einer entsprechend zusammengefaßten Anzahl von Menschen des anderen Geschlechts. Die zuerst

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 427.
[2]) Rivers, a. a. O.

angegebene Begriffsbestimmung folgt mehr Grau[1]). Thurnwald[2]) kennzeichnet die Gruppenehe als dauernde Verbindung einer Mehrzahl von Männlichen mit einer Mehrzahl von Weiblichen.

Die Bezeichnung group marriage stammt von Lewis Henry Morgan (1818—1881), auf dessen Lehren ich noch ausführlich eingehen werde. Man findet die Gruppenehe ab und zu als Punalua-Ehe bezeichnet, so nach einem hawaiischen Worte für bestimmte Geschlechterbeziehungen. Abgesehen davon, daß das Wort punalua im Hawaiischen auch andere Beziehungen und nicht nur Beziehungen in Form der Gruppenehe bezeichnet[3]), ist die sogenannte Punalua-Ehe in Hawaii keine Gruppenehe, sondern die nebeneheliche Beteiligung am Geschlechtsverkehr unter bestimmten Verwandten, so unter Brüdern des Ehemannes oder Schwestern der Ehefrau[4]).

Von Gruppenehen oder Verbindungen, die später als Gruppenehen (group marriages) bezeichnet worden sind, haben seit dem 15. Jahrhundert schon viele Reisenden berichtet, die den südindischen Stamm der Nair (Nayar) besucht hatten[5]). Aber erst durch L. H. Morgan ist die Forschung auf die Frage der Gruppenehe aufmerksam gemacht worden. Die Frage nach dem Wesen und den kennzeichnenden Formen der Gruppenehe kann heute noch nicht als gelöst gelten, wie auch Graus Arbeit zeigen kann. Schon Morgan hat, wie durch Grau[6]) nachgewiesen wird, mehrere von einander verschiedene Eheformen als „Gruppenehe" (group marriage) bezeichnet, und diese Mehrdeutigkeit der Bezeichnung hat bis auf heute verwirrend gewirkt. Oft sind sogenannte nebeneheliche Beziehungen oder vorübergehende, von der Sitte bei bestimmten

---

[1]) Die Gruppenehe, ein völkerkundliches Problem, Diss. Leipzig 1931, S. 139.

[2]) Bd. (VI), IV, 2, 1926, S. 569 unter „Gruppenehe".

[3]) Grau, a. a. O., S. 140.

[4]) Thurnwald, (VI), Bd. IV, 2, 1926, S. 570/71 unter „Gruppenehe".

[5]) Westermarck (I) Bd. III, 1925, S. 133/134.

[6]) a. a. O., S. 138/139.

Gelegenheiten zugelassene Geschlechterbeziehungen als Gruppenehen angesehen worden. Nebeneheliche Beziehungen bestehen aber neben einer Hauptehe und gelten nur bei bestimmten Gelegenheiten, während in einer Gruppenehe jeder der beteiligten Männer mit jeder der beteiligten Frauen in Hauptehe verbunden ist. Als bestes Beispiel der Gruppenehe ist oft die sogenannte Pirrauru-Ehe der Dieri, eines inneraustralischen Stammes, bezeichnet worden. Das Wort pirrauru oder pirraungaru wird aber von diesen Australiern auch für andere Geschlechterbeziehungen verwendet und sollte daher ebenso wie punalua eher vermieden werden[1]). Die durch diese völkerkundliche Bezeichnung benannte Eheform wird vielleicht besser als „brüderliche Mehrehe" aufgefaßt, die hier dadurch entstanden ist, daß die jüngeren Männer, weil die älteren Häuptlinge oft mehrere, sogar bis zu 20 jüngere Frauen haben, nicht genug junge Frauen finden[2]). Es handelt sich bei der Pirrauru-Ehe wohl um ein „Mitgenußrecht der Geschwister an den ehelichen Beziehungen", wie Thurnwald es an anderer Stelle ausgedrückt hat, wobei das Recht des Nebengatten auf die Zeit der Abwesenheit des Hauptgatten beschränkt ist und wobei dessen Ehefrau nur einen nebenehelichen Gatten hatte, während ihr Ehemann mehrere pirrauru haben kann[3]). Malinowski[4]) möchte die inneraustralische Pirrauru-Ehe nicht als Gruppenehe ansehen. Grau nimmt eine eigentliche Gruppenehe an bei dem Hirtenstamme der Toda in Nilgiri (Südindien), bei inneraustralischen Stämmen, bei Bánaro und Massim in Neuguinea, bei Owa-Herero in Südwestafrika, bei Stämmen des Kululandes in Nordindien. Ferner hält Grau es für möglich, daß in früherer Zeit die Gruppenehe auch in Hawaii vorgekommen wäre[5]).

Als Gruppenehe einer Bevölkerung europäischer Herkunft ist die Gemeinschaftsehe (complex marriage) einer christlich-

---

[1]) Grau, a. a. O., S. 140.
[2]) Thurnwald, a. a. O., S. 571.
[3]) Thurnwald, (VI), Bd. VIII, 1927, S. 454/455 unter „Nebenehe".
[4]) 1929, S. 942, 949.
[5]) a. a. O., S. 139.

kommunistischen Gemeinde zu nennen, die Gruppenehe der Bibelchristen vom Oneidabache im Bezirke Madison (Madison County) des Staates Newyork, die Eheform der Oneida Community. Diese christliche Sekte lehrte, daß es ebensowenig einen ausschließlichen Besitz von Menschen geben dürfe wie ausschließlichen Besitz von Dingen; daher sei in ihrer Gemeinschaft jeder Mann mit jeder Frau verheiratet. Die Oneida Community wurde 1847 gegründet, ihre Gruppenehe wurde 1879 abgeschafft[1]).

Rivers[2]) wollte die Eheformen der Toda in Indien und die der Urabunna in Inneraustralien und wohl auch die der inneraustralischen Dieri als Gruppenehe anerkennen, fand aber die anderen, sonst aufgezählten Fälle zweifelhaft. Er meint, man könne Gruppenehen ziemlich verbreitet finden, wenn man unter Ehe einfach Geschlechtsbeziehungen versteht. Verstehe man aber unter Ehe eine gesetzliche Form, durch welche die Stellung der Kinder bestimmt wird, so lägen die berichteten Fälle nicht eindeutig und seien bei der Dürftigkeit vieler Berichte oft nicht zu klären.

Auch nebeneheliche Beziehungen einer Ehefrau zu einem sittenmäßig erlaubten Geliebten, einem amant légal, wie Descamps[3]) diesen Geliebten nennt, der oft der Beschützer der Frau in Abwesenheit des Mannes ist, ergeben auch in dem Falle, daß der Ehemann dieser Frau nach bestimmter Sitte der gesetzliche Geliebte einer anderen Frau sein darf, noch nicht die Form der Gruppenehe, und solche Beziehungen sollten nicht einmal, wie Descamps (S. 191) vorschlägt, als une forme réduite du mariage par groupes bezeichnet werden, auch nicht als polyandrie mitigée.

In Teilen Melanesiens bestehen neben Einehen Geschlechterbeziehungen zu den „Schwestern" der Ehefrau als Gruppe; unter „Brüdern" und „Schwestern" sind aber hier nicht Geschwister im Sinne der europäischen Verwandtschaftsordnungen gemeint, sondern „Brüder" und „Schwestern" im

[1]) The Americana, Bd. 20, 1938, S. 688/689.
[2]) 1915, S. 427/428.
[3]) (V), 1924, S. 19.

Sinne der klassifikatorischen Verwandtschaftsbezeichnungen, über die ich berichten werde. Mit diesen „Brüdern" und „Schwestern" ist also ein viel weiterer Kreis von Menschen angezeigt, so daß die Frage entsteht, ob man die sittenmäßigen Geschlechterbeziehungen so großer Gruppen auch noch als Gruppenehe bezeichnen sollte. Rivers[1]) möchte solche Beziehungen lieber als Einehe verbunden mit einem Geschlechtskommunismus (sexual communism), bezeichnen — wobei Rivers das Wort sexual communism etwa im Sinne von „Promiskuität" gebraucht.

Bei den Massim in Neuguinea haben alle Mitglieder einer „Brüderschaft" eheherrliche Rechte über die Ehefrauen ihrer Genossen. Rivers[2]) frägt, ob man dies als Gruppenehe oder als Konkubinate bezeichnen soll.

Ich möchte jetzt auf diese Fragen nicht näher eingehen, da ich die Gruppenehe bei der Erörterung über den Ursprung der menschlichen Ehe weiter betrachten muß. Es muß aber festgehalten werden, daß jedenfalls unter Gruppenehe keine losen, ungesetzlichen Beziehungen zu verstehen sind, sondern Verbindungen gesetzlicher Art mit bestimmten Rechten und Pflichten, Verbindungen, von denen aus sich die Stellung der Kinder bestimmt. Wo also wirklich Gruppenehe vorherrscht, entspricht diese Eheform einer klaren Auffassung von Gesetz und Sitte und werden solche Ehen unter bestimmten Heiratsgebräuchen geschlossen. Über die inneraustralischen Gruppenehen urteilt der niederländische Forscher Nieuwenhuis[3]) nach dem Bericht eines Missionars, sie zeichneten sich aus durch Kraft und Ernst.

So viel über die vorkommenden und möglichen Formen der Ehe: die Formen der Einehe, Mehrehe und Gruppenehe. Es

---

[1]) (II), 1915, S. 428.

[2]) a. a. O.

[3]) Die Entstehung der Ehe, in: Das Ehebuch, herausgegeben vom Grafen Keyserling, 1925, S. 58.

bleibt eine Frage, ob man auch nebeneheliche Beziehungen zu den Eheformen rechnen soll. Als Nebenehe bezeichnet man durch Gesetz oder Sitte geregelte Verbindungen nach Art der Gruppenehe, wenn solche Verbindungen nur bei besonderen Anlässen erlaubt oder geboten sind. Es kommen auch brüderliche oder vetterliche Beteiligungen am Geschlechtsleben eines Ehepaares oder einer Gattengruppe in Mehrehe vor, so besonders unter ausgesprochen mutterrechtlichen Verhältnissen und bei Zusammenfassungen der zusammen wohnenden Verwandten, die sich über die Großfamilie zur umfassenderen Sippe erweitern.

Auch die Sukzessive Polygamie, die Mehrehe in zeitlicher Folge von Einehen, kann noch unter den Eheformen, dann eben als Abart der Mehrehe, erwähnt werden. Sie kommt da vor, wo die Ehen loser sind und leichter zu scheiden, wo die Einzelnen also mehrmals nach einander heiraten können, ohne daß die Gesellschaft daran Anstoß nimmt. Solche Mehrehe in zeitlicher Folge der Ehelösungen und Eheschließungen kommt häufiger in ausgesprochen mutterrechtlichen Stämmen vor. Sie dient manchmal auch der Erhaltung der Familien. So erhebt bei den Eskimo Grönlands die Ehefrau keinen Einspruch gegen die Heirat ihres Mannes mit einer zweiten Frau, wenn sie selbst kinderlos ist oder nicht weitere Kinder gebären kann oder will und wenn ihr Mann die vermehrte Familie ausreichend ernähren kann. Doch gilt in solchen Mehrehen die zuerst geheiratete Frau als die angesehenere. Ob man großstädtische Ehescheidungen und Wiederverheiratungen mehrfach geschiedener Männer und Frauen in abendländischen Völkern Europas und Nordamerikas als Mehrehen in zeitlicher Folge bezeichnen darf, ist fraglich, denn zu dem Begriffe „Sukzessive Polygamie" gehört die Gültigkeit einer Sittenordnung, in dem eine solche Form der Mehrehe bestimmt eingefügt ist. Die wiederholten Wiederverheiratungen geschiedener Männer und Frauen im Abendlande sind Erscheinungen der Zersetzung einer früher geltenden Sittenordnung lebenslänglich dauernder Einehen.

VII. Die Promiskuität.

In den Erörterungen über Ursprung und Formen der Ehe, Familie und Verwandtschaft spielt die Promiskuität eine Rolle, d. h. der ungeregelte Geschlechtsverkehr einer unbestimmten Anzahl geschlechtsreifer Menschen beiderlei Geschlechts mit einander bei gegenseitiger Ordnungslosigkeit der Beziehungen. (Das Wort „Promiskuität" ist abgeleitet vom lateinischen misceo, miscui, mixtum, miscēre „mischen"; promiscuus = „vermischt"; Promiskuität bedeutet also „Vermischung der Geschlechter" oder sexual communism.) Bei einer solchen Regellosigkeit der Geschlechtsbeziehungen müßten also alle Sitten der Eheschließung und der Heiratsfeiern fehlen, ebenso alle Gesetze über Heirat, Ehe, Familie, Stellung der Kinder in der Familie und im Gemeinwesen, und Regungen der Eifersucht dürften nicht vorkommen[1]). So wäre also Promiskuität eine Einrichtung der Einrichtungslosigkeit oder eine ordnungslose Ordnung, also auf keinen Fall eine Form der menschlichen Ehe, denn „Ehe" verlangt eben eine Sittenordnung, durch welche dauernde menschliche Beziehungen, Rechte und Pflichten begründet werden. Descamps[2]) hat darauf hingewiesen, daß alle von der Völkerkunde erforschten Stämme mindestens eine bestimmte Eheordnung (statut matrimonial) haben. Promiskuität anstatt Ehe findet sich bei keinem Volke.

Ich werde aber zu schildern haben, daß bedeutende Forscher des 19. Jahrhunderts die Promiskuität als den Urzustand, gleichsam als die Urehe der Gattung Mensch, angesehen haben, und an diese Annahme haben sich heftige Auseinandersetzungen angeknüpft, die bis in die Gegenwart hineinreichen. Wenn auch mindestens nach den Sitten der heutigen Völker und Stämme

---

[1]) P. Descamps, (V), 1924, S. 3.

[2]) a. a. O., S. 4/5.

Promiskuität keinesfalls als eine Form der Ehe angesehen werden kann, so darf doch nicht übersehen werden, daß ziemlich regellose Geschlechtsbeziehungen zwar nicht aller Menschen verschiedenen Geschlechts mit einander, aber doch größerer Gruppen, oft Gruppen von Jugendlichen verschiedenen Geschlechts mit einander, vorkommen. Das Wesentliche der Promiskuität mancher Naturvölker ist aber die Einbeziehung dieser ziemlich regellosen Geschlechtsbeziehungen in die Sittenordnungen. Die Sitte bestimmt, wer zu einer solchen größeren Gruppe sich regellos vermischender Menschen beiderlei Geschlechts gehört und zu welcher Zeit, unter welchen Bedingungen, bei welchen Gelegenheiten solche Vermischungen stattfinden dürfen und welche Folgerungen für Rechte und Pflichten der Beteiligten sich daraus ergeben. Darum ist die Bezeichnung „Hetärismus", die Bachofen, einer der Entdecker des Mutterrechts, für Promiskuität gebraucht hat, nicht zweckmäßig, denn unter „Hetärismus" versteht der gebildete Abendländer in Erinnerung an Erscheinungen des späthellenischen und hellenistischen Großstadtlebens allerlei lose Geschlechtsbeziehungen in der Form einer mehr oder minder verfeinerten Prostitution. Der Hetärismus in hellenistischer Zeit war eine Zerfallserscheinung und zwar eine Zerfallserscheinung in einer hoch entwickelten Gesellschaftsordnung, wie auch Prostitution in der Abstufung der menschlichen Gesittungsformen sich erst bei höher entwickelten Stämmen findet. Man wird daher den regellosen Geschlechtsverkehr in der „Unterwelt" der Großstädte des Abendlandes oder der Hafenstädte der Erde doch nicht als „Promiskuität" bezeichnen, da das Wort „Promiskuität" in der Völkerkunde doch immer auf eine feste Sittenordnung hinweist, innerhalb deren die regellose Vermischung der Geschlechter in bestimmter Weise eingefügt ist. Die Zersetzung der herkömmlichen Sittlichkeit eines Volkes zur Unsittlichkeit ergibt nicht Promiskuität im Sinne der völkerkundlichen Forschung. Die Promiskuität der „Wilden" ist immer noch durch sittliche Vorstellungen bestimmt, obschon sie nicht als eine Form der Ehe gelten kann, auch wenn sie öfters auf spätere eheliche Verbindung hinzielt. Höchstens der voreheliche

Geschlechtsverkehr im germanischen Bauerntum, soweit er sittenmäßigen Vorstellungen folgt, könnte in vereinzelten Fällen als Promiskuität bezeichnet werden. Hierüber der Abschnitt über das Geschlechtsleben der Landjugend und die bäuerliche Sittlichkeit in meinem Buche „Das Bauerntum als Lebens- und Gemeinschaftsform" (1939)[1]).

Man muß gegenüber Berichten über regellosen Geschlechtsverkehr vorsichtig sein. Oberflächlich beobachtende Reiseschriftsteller haben vieles Promiskuität genannt, was sie vom Gesichtspunkt europäischer Sitten und europäischer Sittenlosigkeit aus nicht verstanden haben und was in Wirklichkeit geregelte Geschlechtsbeziehungen darstellt. Descamps[2]) hat Beispiele für die Verkennung tatsächlicher Sitten und gesetzmäßiger Geschlechtsbeziehungen als Promiskuität angeführt; Beispiele für solche Verkennungen finden sich auch bei den anderen Forschern, die ich genannt habe. Probeehen der Jugendlichen sind als regellose Vermischung aufgefaßt worden, ebenso die Zeitehe, also Ehen auf beschränkte Zeit, die bei manchen Völkern, z. B. auf Hawaii und bei frühgeschichtlichen und heutigen Arabern, in Abessinien, Persien und Tibet, bei einzelnen Stämmen Niederländisch-Indiens und einzelnen Eskimo-Stämmen, vorgekommen sind und vorkommen. Nicht nur die Zeitehen der Hawaiier sind als regellose Vermischung verkannt worden. Lockerkeit der geschlechtlichen Beziehungen ist in den meisten Fällen durch Sitten geregelt und darf auch nicht ohne weiteres als regelloser Geschlechtsverkehr bezeichnet werden, zumal bei keinem Stamme die Gebräuche vorehelicher geschlechtlicher Freiheit als ein Ersatz der Ehe oder als Ablehnung der gesetzlichen Ehe aufgefaßt werden. Solche „voreheliche Freiheit" (prenuptial intercourse, premarital intercourse, prenuptial liberty) hat immer den Sinn, die wilderen Triebe jugendlicher Menschen sich austoben zu lassen, die Ein-

---

[1]) Vgl. ferner K. R. V. Wikman, Die Einleitung der Ehe, eine vergleichend ethnosoziologische Untersuchung über die Vorstufe der Ehe in den Sitten des schwedischen Volkstums, Acta Academiae Aboensis, Humaniora XI, 1, Abo 1937.

[2]) (V), 1924, S. 4, 13, 14, 20.

richtung der Ehe vor solchen ungezähmten Trieben zu schützen und die Gattenwahl der Jugendlichen vom Nur-Geschlechtlichen zu befreien; das hat besonders Malinowski betont[1]). Die Gebräuche vorehelicher Lockerkeit des Geschlechtslebens stellen also eine zeitlich begrenzte, vorübergehende Erscheinung im Leben des Stammes und der Einzelmenschen dar; sie sind auf bestimmte Jahre und Zeiten des Jugendalters beschränkt und finden sich häufiger bei mutterrechtlicher Familienordnung[2]), auch häufiger bei höheren als bei niedrigeren Naturvölkern[3]).

Vielfach haben voreheliche Geschlechtsbeziehungen den Sinn, die Fruchtbarkeit des Mädchens zu erweisen. Diesen Sinn haben ja in vielen deutschen Landschaften auch die bäuerlichen Probenächte, wie ich in meinem Buche „Das Bauerntum als Lebens- und Gemeinschaftsform" (S. 505ff., 514ff.) zu erweisen versucht habe. Für diese Bedeutung vorehelicher Geschlechtsbeziehungen hat Westermarck[4]) Belege angeführt. Solcher Erprobung der weiblichen Fruchtbarkeit vor der Ehe entspricht das ebenfalls in weiter Verbreitung vorkommende Recht des Nachkommenschaft begehrenden Mannes, sich von einem unfruchtbaren Weibe scheiden zu lassen; auch für diese Scheidung vom unfruchtbaren Manne führt Westermarck[5]) viele Belege an. Bei vielen Stämmen wie beim germanischen Bauerntum zielt vorehelicher Geschlechtsverkehr auf Ehe, bei vielen verpflichtet eingetretene Schwangerschaft zur Heirat, und bei vielen Stämmen der Erde wie wiederum beim sittlich gesund gebliebenen germanischen Bauerntum folgt der vorehelichen Lockerkeit der Geschlechtsbeziehungen nach der Heirat die strenge Einhaltung der Ehen, und gerade bei Naturvölkern mittlerer Gesittungshöhe finden sich strenge Heiratsordnungen und Ehegesetze[6]). Im allgemeinen erlauben die Völker eher dem Jüngling als dem Mädchen voreheliche Geschlechtsbe-

---

[1]) (IX), 1929, S. 941.
[2]) Thurnwald, (VI), Bd. 8, 1927, S. 453 unter „Nebenehe".
[3]) Thurnwald, (VI), Bd. 10, 1927/28, S. 320 unter „Promiskuität".
[4]) (I), Bd. I, 1925, S. 135, 160f.; Bd. II, 1925, S. 31ff.
[5]) a. a. O., Bd. III, 1925, S. 290ff.
[6]) Thurnwald, (VI), Bd. 10, 1927/28, S. 320 unter „Promiskuität".

ziehungen; bei manchen Völkern wird aber beiden Geschlechtern eine weitgehende Lockerkeit vorehelicher Beziehungen zugestanden; in vielen Fällen wird vorehelicher Verkehr zwar nicht öffentlich gebilligt, aber doch kaum oder gar nicht gerügt[1]). Im ganzen scheint vorehelicher Geschlechtsverkehr bei niederen Jägern mehr gerügt zu werden als bei höheren, bei niederen Hackbauern mehr als bei höheren, bei Hirten mehr als bei Ackerbauern[2]) und bei vaterrechtlicher Familienordnung mehr als bei mutterrechtlicher.

Auffällig ist, daß — ähnlich volkstümlichen Anschauungen in Europa — voreheliche Schwangerschaft meist härter verurteilt wird als vorehelicher Geschlechtsverkehr, daß uneheliche Schwangerschaft sogar bestraft wird, wo voreheliche Beziehungen sittengemäß erlaubt sind, so bei vielen Stämmen in Asien, Melanesien, Afrika und Amerika. Wo solche Anschauungen gelten, verbreiten sich leicht die Empfängnisverhütung und die Abtreibung der Leibesfrucht[3]).

Wo vorehelicher Geschlechtsverkehr mit einer Bezahlung der Mädchen verbunden ist, da wird man eher von **Prostitution** sprechen müssen als von irgendwelchen Formen der Promiskuität. Jedenfalls verläuft hier eine Grenze, jenseits deren die wissenschaftlich strenger gefaßte Bezeichnung „Promiskuität" nicht mehr gültig ist.

Promiskuität ist aber nicht nur auf voreheliche Beziehungen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf **außereheliche Beziehungen**, die von Verheirateten angeknüpft werden können. Aber auch hier müssen die Berichte von Reisenden genau geprüft werden, ehe von eigentlicher Promiskuität, von einem tatsächlich ungeregelten Geschlechtsverkehr gesprochen werden darf. Manche oberflächlichen Beobachter haben Formen der Gruppenehe als Promiskuität bezeichnet, manche haben nebeneheliche Beziehungen als Promiskuität mißverstanden;

---

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 428.

[2]) Westermarck, (XII), 1936, S. 138/139; K. R. V. Wikman, Die Einleitung der Ehe, Acta Academiae Aboensis, Humaniora XI, 1, Åbo, 1937, S. 270ff., 381ff.

[3]) Malinowski, (IX), 1929, S. 941.

andere wieder haben sich durch häufige Ehescheidungen und Wiederverheiratungen, also durch die sogenannte Sukzessive Polygamie, täuschen lassen; ferner sind Gebräuche allgemeiner geschlechtlicher Vermischung etwa bei gottesdienstlichen Festen als Promiskuität aufgefaßt worden, Gebräuche also, die eine kurze Unterbrechung der sonst geltenden ehelichen Ordnungen bedeuten. Endlich haben manche Reisende aus dem Fehlen eigentlicher Hochzeitsfeierlichkeiten auf eine Gesetzlosigkeit der Geschlechtsbeziehungen schließen wollen, die sie Promiskuität nannten. Solche Schlüsse dürfen aus dem Fehlen von Verlöbnis- und Hochzeitsfeiern nicht gezogen werden. Ein Verlöbnis findet sich kaum bei niedrigen und mittleren Naturvölkern; bei höheren Naturvölkern mag es aus bestimmten Bindungen hervorgegangen sein, die in der Zeit der jugendlichen Geschlechtsfreiheit eingegangen werden. Vaterrechtliche Familienordnungen, die im allgemeinen die männliche und die weibliche Jugend stärker voneinander trennen, neigen zur Betonung eines Verlöbnisses. Doch tritt ein besonderes Verlöbnis meist erst bei Ackerbauern auf oder bei Stämmen, die von Ackerbauern beeinflußt worden sind[1]). Auch Hochzeitsfeiern finden sich erst auf höheren Stufen, erst bei solchen Stämmen, die mehr über das menschliche Leben und das Leben der Familien nachgedacht haben; besonders bei höheren Hirtenvölkern und höheren Ackerbauvölkern haben sich die eine Hochzeit einleitenden und begleitenden Handlungen zu eigentlichen Feierlichkeiten ausgebildet. Indien, Südostasien und — von Indien her beeinflußt — die malaiischen Inseln werden als Gebiete besonders reich entfalteter Hochzeitsfeiern genannt[2]). Wo aber wie bei den meisten niedriger stehenden Völkern mit einfachen oder gar dürftigen Gesittungsgütern auch die Heiratsbräuche dürftig sind oder kaum auffallen oder sogar fehlen, da darf nicht etwa auf das Fehlen eigentlicher Ehen und auf ungeregelten Geschlechtsverkehr geschlossen werden.

---

[1]) Thurnwald, (VI), Bd. 14, 1928/29, S. 133 unter „Verlöbnis".

[2]) Rivers, (II), 1915, S. 430/431; Thurnwald, (VI), Bd. V, 1926, S. 333/334 unter „Hochzeit".

Von Reisenden sind gelegentlich Sitten wie der Levirat und der Sororat als regellose Vermischung oder als Überrest früherer regelloser Vermischung mißverstanden worden. Der Frauentausch, der bei einigen Stämmen vorkommt, bei manchen Eskimostämmen häufiger zu sein scheint, ein Tausch, der bei Fortbestehen der beiderseitigen Ehen vorkommen oder zu neuen Eheschließungen führen kann, darf ebenfalls nicht als Anzeichen regelloser Vermischung aufgefaßt werden oder als Überrest einer früheren regellosen Vermischung. Nebeneheliche Beziehungen des Mannes oder der Frau dürfen auch nicht als regellose Vermischung gedeutet werden. Solche Beziehungen sind durch die Sitte auf bestimmte Fälle beschränkt und zwar meistens eng beschränkt durch Vorstellungen eines eheherrlichen Besitzrechtes über die Frau. Manche Stämme töten einen Mann, der eines anderen Mannes Ehe mit dessen Frau gebrochen hat, während Männer der gleichen Stämme nach sittenmäßiger Vereinbarung ihre Frauen einem anderen Manne bei bestimmten Gelegenheiten überlassen können[1]). Alle diese Bräuche dürfen also nicht als regellose Vermischung gedeutet werden. Ebenso ist die bei manchen Stämmen vorkommende gastliche Teilnahme an einer ehelichen Geschlechtsbeziehung, die sogenannte „gastliche Prostitution", die Überlassung der Ehefrau an einen hierdurch zu ehrenden Gast, weder Prostitution noch Anzeichen einer regellosen Vermischung noch Überrest einer solchen. Auch Formen des Konkubinats, der geschlechtlichen Beziehung eines Mannes zu einem Kebsweibe, zu dem nach der Stammessitte Beziehungen erlaubt sind, Beziehungen, aus denen jedoch Rechte der Vaterschaft oder Erbschaft nicht abgeleitet werden dürfen, solche Formen des Konkubinats sind ebenfalls als Anzeichen einer regellosen Vermischung mißdeutet worden.

Auch aus einem hier und dort vorkommenden ius primae noctis, dem Recht eines anderen als des Ehemannes auf die erste Nacht, d. h. auf den ersten Beischlaf, darf nicht auf regellose Vermischung geschlossen werden. Ein sagenhaftes ius

---

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 428.

primae noctis in Europa ist aus Mozarts Oper „Figaros Hochzeit" bekannt. Ein solches Recht hat aber in Europa kaum irgendwo bestanden. Vielleicht hat es sich in Teilen Südfrankreichs und Spaniens — auf altem mutterrechtlichem Boden? — eine Zeitlang als droit de seigneur durchgesetzt, wenigstens als ein Gewohnheitsrecht. Auch als Unsitte mag etwas wie ein ius primae noctis sich da und dort gebildet haben, so auch auf manchen baltischen Herrensitzen[1]). Die Annahme eines wirklichen und geltenden Rechtes auf die erste Nacht ist wahrscheinlich durch übertreibende scherzhafte Wendungen in alten Rechtsaufzeichnungen entstanden, die von manchen Erklärern wörtlich genommen worden sind. Alte Rechtsaufzeichnungen haben die Leibeigenschaftsrechte des Gutsherrn im Scherz übertreibend so ausgedrückt, daß der Anschein eines buchstäblichen Rechtes selbst über den Leib des weiblichen Gesindes entstehen konnte. Gierke[2]) gibt dafür Beispiele.

Wo außerhalb Europas sich ein ius primae noctis findet, so bei Indianerstämmen Brasiliens, bei karibischen Stämmen, bei Stämmen in Nikaragua und anderen Stämmen Mittel- und Südamerikas, bei einzelnen Stämmen Afrikas, auch bei den Berbern und bei melanesischen und australischen Stämmen[3]), da wurzelt es in der Hauptsache in drei Vorstellungen: 1. in der Furcht vor dem ersten Beischlafe, den der Gatte nicht ausführen will und den er einem geweihten und daher gegen Schaden gefeiten Priester überläßt, 2. in der Vorstellung von der Heiligkeit des Beischlafs mit einem Priester und 3. in dem Geltungsanspruch eines Machthabers, den dieser aus seiner Stellung ableitet oder in den er ein geschlechtliches Begehren einkleidet[4]). Aus solchen Gebräuchen kann aber weder für die Gegenwart noch für die Vergangenheit auf regellose Vermischung geschlossen werden.

So wird man alle Berichte über Promiskuität prüfen und

---

[1]) Vgl. Elisa von der Recke, Aufzeichnungen und Briefe aus ihren Jugendtagen, herausgegeben von P. Rachel, Bd. I, 1900, S. 194.
[2]) Vgl. Gierke, Der Humor im deutschen Recht, 1886, S. 35/36.
[3]) Malinowski, (IX), 1929, S. 941.
[4]) Westermarck (I) Bd. I, 1925, S. 180—196.

wird feststellen müssen, daß sich eigentliche Promiskuität als eine zeitlich begrenzte, vorübergehende, doch immer noch durch die Stammessitte bestimmte Erscheinung, zwar selten bei Stämmen urtümlicher Gesittung, häufig jedoch bei Stämmen mit höher entwickelter Gesittung findet, besonders bei Stämmen mit mutterrechtlicher Familienordnung. Als Ersatz der gesetzlichen Ehe oder im Widerspruch zur gesetzlichen Ehe findet sich Promiskuität nirgends; genau genommen kommt also Promiskuität als eine dauernde Einrichtung nicht vor, und alle Völker der Erde, mindestens die der Gegenwart, sind davon überzeugt, daß eine Ehe in gesetzlicher Form bestehen müsse[1]). Ob sie früher einmal vorgekommen ist und ob sich die menschliche Ehe bei allen Völkern aus einer Stufe der Promiskuität erhoben habe, das muß später untersucht werden.

Neben und außer solcher sittenmäßig begrenzten Promiskuität der Ledigen und der Verheirateten findet sich in allen Erdteilen auch regellose geschlechtliche Vermischung als eine Erscheinung der *Entsittlichung*, der Zersetzung herkömmlicher Sittlichkeit. Auf den sittenlosen ungeregelten Geschlechtsverkehr in Hafenstädten oder in abendländischen Großstädten habe ich schon hingewiesen. Bei den Naturvölkern finden sich einerseits Stämme, in denen die Ehen, Ehen in verschiedener Form, streng eingehalten werden, die außereheliche Beziehungen verbieten, und andererseits Stämme, die außereheliche Beziehungen nicht als ein größeres Unrecht ansehen; es finden sich Stämme, die beiden Geschlechtern im Jugendalter lose Beziehungen erlauben, und solche, die streng über die Keuschheit der Mädchen wachen: Fehlen der Jungfräulichkeit kann die Ehe aufheben oder kann den Bräutigam der Zahlung des Brautpreises entheben[2]). Die strengeren Anschauungen werden den Stamm mehr vor Entsittlichung schützen, die loseren Anschauungen weniger. Eine Auflockerung herkömmlicher Sittlichkeit bis zur Zersetzung hat öfters da stattgefunden, wo Naturvölker dem Einfluß der Europäer oder anderer Kultur-

[1]) *Malinowski*, (VII), 1927, S. 112—217.

[2]) *Rivers*, (II), 1915, S. 428; *Thurnwald*, (VI), Bd. VI, 1926, S. 339 unter „Keuschheit".

völker erlegen sind. In solchen Fällen hat sich ein vorehelicher Geschlechtsverkehr oft da verbreitet, wo er vorher auch unter den sonstigen Formen der Promiskuität nicht geherrscht hat[1]). Solche Zersetzung früherer Stammessittlichkeit sollte aber nicht Promiskuität genannt werden, weil eben Promiskuität im völkerkundlichen Sinne, wie oben mehrfach betont worden ist, doch immer noch von einer bestimmten Sittenordnung durchdrungen erscheint. Darum ist es fraglich, ob der ungeregelte Geschlechtsverkehr, der unter besonders einzigartigen Verhältnissen im 17. Jahrhundert bei den saporogischen Kosaken aufgekommen ist, als Promiskuität richtig bezeichnet ist und ob andere Fälle, von denen aus Südamerika berichtet wird, oder Fälle, die von hellenischen und römischen Geschichtsschreibern berichtet werden — alles Fälle, die Descamps[2]) betrachtet hat —, als Promiskuität bezeichnet werden dürfen. Manche der hellenischen und römischen Berichte sind wahrscheinlich mehr Fabeleien als stichhaltige Zeugnisse.

Das Vorkommen von Promiskuität bestimmter Altersstufen oder regelloser Vermischung bei bestimmten Anlässen darf aber ebensowenig wie das Vorkommen von Probeehen, Zeitehen, Gruppenehen, nebenehelichen Beziehungen oder das Vorkommen von Konkubinaten oder von Frauentausch die Vermutung aufkommen lassen, als ob die Naturvölker allgemein oder als ob auch nur viele Naturvölker ein hemmungsloses Geschlechtsleben führten. Wir dürfen uns nicht irre machen lassen durch Berichte über angebliche Sittenlosigkeit und Zügellosigkeit oder über eine angebliche Vorherrschaft des Geschlechtstriebes bei den Naturvölkern. Zustände in halb europäisierten Hafenstädten können nichts aussagen über die angestammte Sittlichkeit der Einheimischen. Dann aber bedeutet andere Sitte, außereuropäische Sittlichkeit, nicht so viel wie Sittenlosigkeit, was immer wieder betont werden muß. Die frühere Vorstellung von einer geschlechtlichen Hemmungslosigkeit der „Wilden" ist durchaus widerlegt worden. Ich habe erwähnt,

---

[1]) Westermarck, (XII), 1936, S. 137.
[2]) (V), 1924, S. 5—9.

daß schon die Meisterung der harten Daseinsbedingungen die Kräfte der Menschen mehr anspannt als bei vielen Kulturvölkern, und solche Anspannung der anderen Kräfte drängt den Geschlechtstrieb zurück. Dazu kommt, daß (nach W. Robertson Smith, J. G. Frazer[1]), E. Crawley[2]) und anderen) viele Stämme in urtümlicher oder einfacher Gesittung das Geschlechtliche als ein Lebensgebiet ansehen, dem man sich nur vorsichtig nähern dürfe und das zu Zeiten ganz zu meiden sei. Solchen Stämmen gilt Geschlechtsverkehr als etwas Gefahrvolles, gefahrvoll für Leib und Seele. Wahrscheinlich würde auch ein Naturvolk schnell aussterben, wenn es geschlechtlicher Hemmungslosigkeit verfiele, und wahrscheinlich gehört eine gewisse Zügelung des Geschlechtstriebs durch Sitten und Gesetze schon zu den Kennzeichen urtümlicher Menschheit, weil Zügellosigkeit erhaltungswidrig ist und zügellose Menschengruppen immer wieder ausgemerzt worden wären. Zügelung des Geschlechtstriebs und bestimmte Eheordnungen sind demnach nicht Errungenschaften der frühmenschlichen Gesittung, sondern Vorbedingungen derjenigen Auslese bzw. Ausmerze, die zur Entstehung der Gattung Mensch (Homo sapiens) beigetragen hat. Dies werde ich später besser zu begründen versuchen. Auf die Behauptung Unwins[3]), daß eine den Geschlechtstrieb einschränkende Spannung die Vorbedingung jeder Gesittungsschöpfung sei, habe ich schon verwiesen. Sicherlich haben ererbte Antriebe, d. h. durch Auslese befestigte Anlagen zu Antrieben der Vorsorge für Obdach, Nahrung, Kleidung und Aufzucht der Familie und Nachkommenschaft zur Entstehung der Ehe bei einer Urmenschenart mehr beigetragen als der bloße Geschlechtstrieb.

In allem Völkerleben und zwar auch bei solchen Völkern,

---

[1]) The Golden Bough, Bd. VII, 2, 1913, S. 277/78.

[2]) The Mystic Rose: A Study of Primitive Marriage and of Primitive Thought in its Bearing on Marriage, Bd. I, 1927, S. 14ff., 42—87, 215—240, 241—270; vgl. jedoch dazu die Besprechung von B. Z. Seligman in Man, Bd. 28, 1928, Nr. 60, S. 87/88. — E. Crawley, Studies of Savages and Sex, 1929, S. 68ff.

[3]) Sex and Culture, 1934, S. 424, 428.

die für bestimmte Altersstufen oder bei bestimmten Anlässen ungeregelte und flüchtige Geschlechtsbeziehungen zulassen, gilt doch ein bestimmtes Ehegesetz: eine Eheform regelt die Dauerbeziehungen der Geschlechter zu einander sowie die Beziehungen der Kinder zur Gemeinschaft, zu der sie gehören[1]). Allgemein besteht die Vorstellung, daß eine Eheform die Geschlechtsbeziehungen regeln und daß Kinder ihre gesetzlichen Eltern haben sollen; allgemein werden uneheliche Kinder geringer geschätzt[2]); allgemein wird der Ehebruch verurteilt — bei den Stämmen urtümlicher Gesittung in der Regel noch mehr als bei Stämmen höher entwickelter Gesittung und bei vaterrechtlicher Ordnung mehr als bei mutterrechtlicher, und überall wird der Ehebruch der Frau schärfer verurteilt als der des Mannes[3]). Auch die Heiratsbräuche der Völker deuten darauf hin, daß die Ehe als ein Gesetz zur Ordnung der Gemeinschaft angesehen wird; im Grunde haben sie meistens den Sinn und die Absicht, die Eheschließung der Gemeinschaft kund zu geben — to give publicity to the union, wie Westermarck es ausgedrückt hat[4]). Wegen dieser Feierlichkeit ist die Ehe für viele Völker ein sacramentum und gehört für viele Völker zum „göttlichen Recht" und nicht allein zum menschlichen oder „bürgerlichen" Recht, wie ich das schon betont habe. Ihre Einhaltung wird nach verbreiteten Anschauungen der Völker von göttlichen Mächten belohnt, ihre Verletzung bestraft[5]).

Die Regel ist also eine bestimmte Ordnung, die Geltung einer bestimmten Sittlichkeit, einer Sittlichkeit, die auch noch die Gestaltung der betrachteten ungeregelten Beziehungen durchdringt. Tatsächlich ist das Geschlechtsleben der Naturvölker „viel mehr geordnet, als man früher bei uns glauben mochte"[6]), und tatsächlich sind sittenlose Zustände „gerade

---

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 423.
[2]) Malinowski, (VII), 1927, S. 212—217.
[3]) Malinowski, (IX), 1929, S. 941; Thurnwald, (VI), Bd. III, 1925, S. 29 unter „Ehebruch".
[4]) Westermarck (I), Bd. II, 1925, S. 433; Rivers, (II), 1915, S. 423.
[5]) Malinowski, ((IX), 1929, S. 946.
[6]) Thurnwald, (X), 1932, S. 85.

unter Primitiven am seltensten zu finden"[1]). Die Geschlechtlichkeit der Jugendlichen ruft — weniger bei den Stämmen einfacher Gesittung als bei geschichteten Naturvölkern — Neigungen zu regellosen Geschlechtsbeziehungen hervor; diesen treten mutterrechtliche Ordnungen weniger entgegen, die vaterrechtlichen Ordnungen mehr und besonders Altenherrschaften (Gerontokratien) und vaterrechtliche Adelsherrschaften (der „aristokratische Patriarchat"), so also auch die einzelnen Völker indogermanischer Sprache[2]).

Das Wesentliche in allen diesen Ordnungen des geschlechtlichen und ehelichen Lebens ist bei allen Völkern, die nicht der Zersetzung verfallen sind, die Geltung einer bestimmten Sittlichkeit. Was als sittlich angesehen und was als unsittlich verworfen wird, wechselt von Volk zu Volk; gemeinsam ist allen Völkern mit gesunder Gesittung der Wille zu einer festen und jeden Einzelnen verpflichtenden Ordnung eigener Art. Die in Hellas zur Zeit der Sophisten, im Abendlande während des 19. Jahrhunderts aufkommenden Zweifelsfragen, was denn Sitte und Sittlichkeit eigentlich seien und bedeuteten, wenn den einen dies, den anderen jenes als sittlich oder unsittlich erscheine, wenn somit alle diese Wertungen „relativ" seien und man nie entscheiden könne, was nun eigentlich „von Natur" (physei) und was durch menschliche Satzungen (nomō, thesei) gelte oder gelten solle, diese Fragen sind kennzeichnende Fragen auflösender Spätzeiten. Einem gesunden Volke wird es allein auf die Behauptung und Bewahrung der festen arteigenen Ordnungen ankommen, die sich in der Auseinandersetzung zwischen den ererbten Anlagen der Menschen und den Eigentümlichkeiten der Umwelt dieser Menschen bewährt haben. Darum fassen viele Völker die bei ihnen geltenden Sitten als etwas Heilig-Unveränderliches und als etwas Unbezweifelbares auf, die Ehe somit als ein „ewiges Gesetz".

---

[1]) Nieuwenhuis, Die Entstehung der Ehe, in: Das Ehebuch, herausgegeben vom Grafen Keyserling, 1925, S. 71.

[2]) Thurnwald, a. a. O., S. 86.

VIII. Die Verbreitung der Eheformen bei einzelnen Völkergruppen und die Gründe zur Entstehung oder Bewahrung dieser Formen.

1. Die Einehe.

Die häufigste Form, sowohl auf niederer wie auf mittlerer und höherer Stufe ist die Einehe — das haben besonders Graebner, Westermarck und W. Schmidt betont. Bei den meisten niedrigeren Jägern und wohl auch den meisten niederen Hackbauern (Pflanzern) findet sich die Einehe; doch kann man auf dieser niedrigeren Stufe wie in manchen Fällen auch auf höheren Stufen immer fragen, ob Einehe sowohl tatsächlich wie auch grundsätzlich bestehe, ob die Einehe eines Stammes überwiegend wirtschaftliche Gründe habe oder ob sie der sittlichen Überzeugung des Stammes entspreche und überwiegend aus ihr zu erklären sei. Es könnte ja tatsächlich Einehe bestehen, ohne daß Formen der Mehrehe als verwerflich gälten und grundsätzlich abgelehnt würden. Eine umfassende Untersuchung dieser Frage der Grundsätzlichkeit gegenüber der Tatsächlichkeit ist noch nicht erfolgt.

Offenbar begünstigen urtümliche und einfache Daseinsbedingungen, darunter die geringe Zahl einer Menschengruppe, die Form der Einehe, so daß man von hier aus vielleicht schließen darf, die Eheform altsteinzeitlicher Menschenrudel sei Einehe oder überwiegend Einehe gewesen. Zur Einehe wird auch ein leichter Männerüberschuß beitragen, der durch verschiedene Umstände entstehen kann. „Natürlich" ist ein Männerüberschuß nicht. Zwar beträgt das sogenannte Geschlechtsverhältnis der Neugeborenen — auch die Sexualproportion, die Geschlechtsproportion (sex ratio), der Geschlechtsbruch oder die Knabenziffer genannt — etwa 106 : 100, d. h. das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter nach den

Lebendgeburten ergibt etwa 106 männliche auf 100 weibliche Neugeborene. Aber durch Mehrsterblichkeit der Knaben entsteht für das jugendliche oder erwachsene Alter etwa das Verhältnis von 100:100. Für die Frage nach den Gründen zu bestimmten Eheformen muß man von einem Zahlenverhältnis von etwa gleich viel Männlichen und Weiblichen ausgehen. Äußere Umstände, schädliche Lebensweisen, Krankheiten, Unglücksfälle, Fehden, Kriege usw. können die Sterblichkeit des einen oder des anderen Geschlechts erhöhen. Ein leichter Männerüberschuß scheint zur Einehe beizutragen. Geringe Unterschiede des Besitzes der einzelnen Familien oder Stammesgenossen tragen zur Einehe bei wie auch geringer Besitz überhaupt. Zumal bei „Jägern und Sammlern", bei Stämmen, wo die Männer überwiegend jagen und fischen, die Frauen überwiegend Pflanzennahrung und Kleintiere sammeln, bei solchen „Wildbeutern" und deren dürftiger oder wechselnder und gefährdeter Ernährungsgrundlage wird der Mann nicht leicht mehr als eine Frau und deren Kinder erhalten können.

Die Eifersucht des weiblichen Geschlechts wird die Einehe begünstigen. Dabei ist zu bedenken, daß die seelischen Beziehungen zwischen Ehegatten schon bei Stämmen urtümlicher Gesittung reich ausgebildet sein können, wie ja seelische Beziehungen schon in den Ehen mancher Gattungen des Tierreichs wirksam sind. Ferner darf nicht übersehen werden, daß Einehen, die aus tiefer und ausschließlicher seelischer Bindung zweier Menschen verschiedenen Geschlechts entstanden sind, die also nicht etwa durch einengende äußere Umstände zu erklären wären, auch in Völkern mit überwiegender und den Sitten entsprechender Mehrehe möglich und häufig sind, wie solche Einehen auch neben sittengemäßen Gruppenehen im gleichen Stamme vorkommen. Höhere Gesittung, besonders entwickeltere Schichtung und entwickeltere Wirtschaft eines Stammes, können einerseits zur Vielweiberei beitragen, können aber bei Verfeinerung des seelischen Lebens auch die Einehe begünstigen. Höhere Gesittung trägt oft bei zur Minderung oder zum Schwinden von Reinigungsgeboten für die Frau oder von Enthaltsamkeitsgeboten für den

Mann. So braucht sich der Mann nur kurze Zeit des Geschlechtsverkehrs mit einer Frau zu enthalten und kann so finden, daß er eine zweite oder mehr Frauen nicht nötig habe.

In niedrigeren Stämmen findet der Mann herzlicheren Anteil der Mitmenschen öfters nur innerhalb seiner Familie; er wünscht sich daher eine möglichst große Familie, mehrere Frauen und viele Kinder. Die bäuerliche Bezeichnung „Freundschaft" für Verwandtschaft deutet auf eine Gesittungsstufe hin, wo die Menschen Freundschaften nur innerhalb ihrer Sippe erwarten und pflegen. Bei höherer Gesittung findet der Mann häufiger auch außerhalb seiner Familie Freundschaft und herzliches Entgegenkommen; so kann ihm auch Einehe und die damit verbundene geringere Zahl von Angehörigen schon genügen. Auf einfacherer Stufe oder in den Frühzeiten der Völker trägt gewöhnlich eine große Zahl von Kindern zur Stärke der Hauswirtschaft bei, zum Ansehen und zur Macht eines Mannes; er wird also viele Kinder von mehreren Ehefrauen wünschen. Auf höheren Stufen oder in den Spätzeiten der Völker verliert die Kinderzahl an Bedeutung. Der für die europäischen Verhältnisse des 19. Jahrhunderts und für dessen städtische Bevölkerungen kennzeichnende Übergang vom „Kindersegen" zur „Kinderlast" kündet sich in solchen Wandlungen an.

Die Verfeinerung der Beziehungen zwischen den Geschlechtern als Grund für die Einehe ist schon angeführt worden. Eine solche Vergeistigung kann sich schließlich so steigern, daß ein Mann oder eine Frau nur in einem Menschen und schließlich auch nur noch in dessen geistigen Eigenschaften Ergänzung finden können. Die Jugendlichkeit oder die Schönheit des Weibes, die sich der Mann in Völkern mit Vielweiberei durch wiederholte Verheiratungen wiederholt sichern will, bedeuten nicht mehr die einzigen Anziehungen oder die Hauptanziehungen des weiblichen Geschlechts. Wo die Frau in den oberen Schichten eines Volkes vieler Arbeit enthoben werden kann, wird sie oft Jugendlichkeit und Schönheit länger bewahren, und bei Vergeistigung einer Gesittung werden seelische Werte höher geschätzt. Mit solcher Vergeistigung und Ver-

feinerung treten aber auch schon die Gefahren der Überfeinerung und Übersteigerung der Empfindungen hervor: Mann und Weib können sich selbst und ihre gegenseitige Liebe als Selbstzweck und Ende ansehen; es entsteht die „Romantische Liebe", die in Richard Wagners „Tristan und Isolde" am folgerichtigsten gekennzeichnet ist. Diesen beiden Menschen erscheint ihre schrankenlose Vereinigung als Sinn ihres Daseins, und alle Dinge außerhalb ihrer unendlichen Vereinigung können ihnen nur unvollkommene Endlichkeiten sein, die der zum Wesentlichen strebende Geist verneinen müsse. Darum suchen sie den Tod. Es berührt gegenüber dieser Liebe Tristans und Isoldens schon geradezu geschmacklos, sich diese beiden Menschen als ein Ehepaar mit Kindern vorzustellen. Damit ist aber ausgesagt, daß hier die Grenze vom Leben zur Lebensfeindlichkeit schon überschritten ist.

2. Die Vielweiberei.

Die Vielweiberei ist bei Hackbauern und Ackerbauern ziemlich verbreitet, häufiger jedoch bei solchen Stämmen, die neben Hackbau oder Ackerbau auch Viehzucht treiben. Noch häufiger ist Vielweiberei bei Hirten und Wanderhirten; von diesen leben die meisten Stämme in Vielweiberei, so z. B. die Hirtenstämme semitischer und hamitischer Sprache. Niedriger stehende Hirtenstämme haben minder häufig Vielweiberei als höher stehende. Der Erdteil, in welchem Vielweiberei am weitesten verbreitet ist, ist Afrika; auch die Zahl der Frauen eines Mannes steigt in Afrika am höchsten. In Afrika finden sich auch verschiedene Bezeichnungen der Verwandtschaft der Kinder von verschiedenen Ehefrauen eines Mannes. Nach Afrika sind Australien und Teile Melanesiens zu nennen. Bei australischen und melanesischen Stämmen haben die älteren Männer Heiratsvorrechte auf die jüngeren Frauen. In Australien, dem Erdteil ausgesprochener Altenherrschaft (Gerontokratie), heiraten ältere und angesehene Männer zu ihren vorher geheirateten älter gewordenen Frauen jüngere hinzu, so daß die jüngeren Männer nicht genug jüngere

Frauen finden und wohl öfters mit Witwen und abgeschobenen älteren Frauen vorlieb nehmen müssen[1]). (Es gibt zu solcher Verschränkung der Altersstufen des männlichen und weiblichen Geschlechts Entsprechungen im Tierreiche.) Vielweiberei in der Form der Sukzessiven Polygamie findet sich bei manchen Stämmen mit ausgesprochen mutterrechtlicher Familienordnung und mit Heiratsordnungen oder -gewohnheiten, nach denen jüngere Männer zunächst ältere Frauen, später gleichaltrige und schließlich jüngere Frauen heiraten, so z. B. bei den Bánaro in Neuguinea und bei Stämmen der Insel Nauru[2]), die zu den Marshallinseln (Ozeanien) gehört. Die Heirat älterer Männlicher mit jüngeren Weiblichen und jüngerer Männlicher mit älteren Weiblichen wurde von den einer solchen Heiratsordnung folgenden Tupí (Guaraní) in Brasilien damit erklärt, daß jüngere Menschen besser durch ältere erzogen würden[3]). Sukzessive Polygamie findet sich auch bei solchen Stämmen mit mutterrechtlicher Familienordnung, deren Ehen leicht geschieden werden können. Leichte Lösbarkeit der Ehen und entsprechend häufige Sukzessive Polygamie sind z. B. für die grönländischen Eskimo kennzeichnend. Häufige Scheidungen und Wiederverheiratungen kommen bei den islamischen Bevölkerungen Nordafrikas vor, hier also bei vaterrechtlicher Familienordnung.

In allen Stämmen, deren überwiegende Eheform die Vielweiberei ist und deren Anschauungen grundsätzlich die Vielweiberei entspricht, finden sich neben Ehen eines Mannes mit zwei oder mehreren Frauen auch Ehen eines Mannes mit einer Frau. Vielweiberei tritt in der Regel erst bei solchen Stämmen auf, deren Wirtschaft und Ständeschichtung höher entwickelt ist. Die Männer der oberen Schichten und der reicheren Familien heiraten dann, da sie größere Familien unterhalten können und dazu meistens größere Familien mit

---

[1]) Rivers, (II), 1915, S. 427; Thurnwald, (VI), Bd. X, 1927/28, S. 230/31 unter „Polygamie".

[2]) Thurnwald, (VI), Bd. X, 1927/28, S. 231 unter „Polygamie".

[3]) Quevedo, Kinship Terms as Index of Social Organization, American Anthropologist, Bd. 21, 1919, S. 422.

mehr Frauen und viel Kindern dem Manne erhöhte Geltung verschaffen, mehr Frauen als die der mittleren, minder wohlhabenden Schichten, während die Männer der unteren und armen Schichten sich mit einer Frau begnügen und manche schwächlich und kränklich oder untüchtig veranlagten Männer ledig bleiben. Aus solchen Gründen kommt im gleichen Stamme Einehe neben Vielweiberei vor. In der Türkei haben vor Einführung der gesetzlichen Einehe nur etwa 10% der Männer in Vielweiberei gelebt, etwa 90% in Einehe. Auch kann in Stämmen, die grundsätzlich Vielweiberei pflegen oder zulassen, sich eine mehr oder minder starke Neigung zur Einehe durchsetzen, so im Gegensatz zu anderen Völkergruppen arabischer Sprache bei den Beduinen[1]).

Bei den Indogermanen scheint die Einehe auch in vorgeschichtlichen Zeitabschnitten weitaus überwogen zu haben; doch kamen daneben in führenden Geschlechtern auch Mehrehen vor. Man darf aber nicht wie O. Schrader[2]) aus dem vereinzelten Vorkommen von Mehrehen bei diesen Völkern schließen, die Mehrehe sei vorher bei den Indogermanen weiter verbreitet und häufiger oder gar die Regel gewesen und die späteren vereinzelten Mehrehen wiesen „noch" auf die frühere allgemeine Verbreitung zurück. Bei den Hellenen und Römern hat sich eine strenge Einehe ausgebildet. Neben der gesetzmäßigen Ehe (matrimonium legitimum) konnte der Ehemann jedoch im Verhältnis des concubinatus zu einer anderen Frau leben, also in einer außerehelichen Beziehung, die als erlaubt galt und für die es lockere gesetzliche Formen gab, aus der aber die in solcher Verbindung gezeugten Kinder kein Erbrecht ableiten konnten; solche im concubinatus gezeugten Kinder galten nicht als „echte Erben"[3]).

Bei den Germanen kam neben der überwiegenden Ein-

---

[1]) Thurnwald, (VI), Bd. X, 1927/28, S. 234 unter „Polygamie".

[2]) Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, Bd. II, 1929, S. 196/197 unter „Polygamie".

[3]) Vgl. Digesta Justiniani Augusti 25, 3, 5; 25, 3, 7; 28, 6, 45; herausgegeben von Th. Mommsen, Bd. I, 1870, S. 752, 859; Paul Meyer, Der römische Konkubinat, 1895, S. 55.

ehe in seltenen Fällen auch Vielweiberei vor, anscheinend besonders in Adelsgeschlechtern und hier wahrscheinlich aus Gründen des Ansehens, der Steigerung der Macht und der Verschwägerung mit mächtigen Sippen. Ob diese seltene Mehrehe bei einzelnen germanischen Stämmen noch auf die seltene Mehrehe des ursprünglichen Indogermanentums zurückzuführen ist, oder ob sie einer jüngeren und nur germanischen Entwicklung angehört, ist noch nicht untersucht worden. Im Mittelalter gab es in England, Deutschland und Dänemark neben der gesetzlichen Ehe in selteneren Fällen auch Verbindungen mit Kebsen (Kebsweibern, Beifrauen, Nebenfrauen, Beischläferinnen) in der Art des concubinatus[1]) und zwar ebenfalls in einer zwar lockeren, aber doch gesetzlichen Form. Die Kinder einer solchen Kebse wurden in deutscher Sprache „Kegel" genannt. Ein Mann „mit Kind und Kegel" war also ein Mann in Begleitung seiner ehelichen und außerehelichen Kinder[2]). Es müßte untersucht werden, ob dieses Vorkommen eines concubinatus bei Engländern, Deutschen und Dänen des Mittelalters auf die Formen der seltenen Vielweiberei der Germanen zurückzuführen oder ob es aus den alttestamentlichen Anschauungen zu erklären ist, die von der Kirche verbreitet wurden.

Die Anschauungen über Ehe und Familie, die vom Christentum verbreitet worden sind, gehen zurück auf die Sitten und Gesetze des vaterrechtlichen Wanderhirtentums der Völker semitischer Sprache, auf eine Gesittung, verwandt derjenigen der vaterrechtlichen Völker hamitischer Sprache, also auf ein Wanderhirtentum mit Vielweiberei und einer kennzeichnenden Minderung des Ansehens der Frau. Das Neue Testament verbot die Vielweiberei nur für Bischöfe und Diakonen, und erst die mittelalterliche Kirche forderte schließlich grundsätzlich die Einehe. Die Geltung des Alten Testaments bewirkte aber immer wieder eine Unsicherheit, welche Eheform

---

[1]) Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, Bd. II, 1897, S. 15ff.; Westermarck, (XII), 1936, S. 121.

[2]) Vgl. Kluges Etymologisches Wörterbuch, herausgegeben von A. Götze, 1934, S. 293 unter „Kegel".

eigentlich die gottgefällige sei, da doch die „heiligen Erzväter" in Vielweiberei gelebt hätten. Im Reformationszeitalter konnten weder Katholiken noch Protestanten „aus der Schrift" entscheiden, welche Eheform die gebotene sei. Der Katholik Caietanus hielt Vielweiberei für erlaubt, Luther hielt sie nicht für verboten, Melanchthon für zulässig, obschon nicht ratsam; Zwingli und Oecolompadius sprachen sich gegen Vielweiberei aus. Luther gab Philipp von Hessen auf dessen Befragen die Mehrehe zu: er hielt eine Mehrehe für minder bedenklich als die Ehescheidung, wenn der Fall so liege wie bei den Erzvätern[1]). Die Wiedertäufer lebten in Mehrehen, und Gelehrte der naturrechtlichen Schule sprachen sich im 17. Jahrhundert für Vielweiberei aus. Der Nürnberger Kreistag vom 14. Februar 1650 erlaubte die Mehrehe in Form der Zweiweiberei zum Ersatz der großen Bevölkerungsverluste, die der 30jährige Krieg bewirkt hatte[2]). Im 19. Jahrhundert lebten die Mormonen im Staate Utah in Nordamerika in Vielweiberei und zwar aus Gründen ihrer christlichen Glaubenslehre.

Zur Vielweiberei können verschiedene Gründe beitragen. Allgemein läßt sich sagen, daß kaum irgendwo und irgendwann die geschlechtliche Begier des Mannes Sitten der Vielweiberei hervorgerufen hat. Solche Begier mag hin und wieder zur Mehrehe einzelner Männer beigetragen haben oder zur Erhöhung der Zahl der Ehefrauen eines Mannes. Die Einrichtung der Mehrehe oder Stammessitten der Mehrehe lassen sich nicht aus dem männlichen Triebe erklären[3]). Am meisten werden zur Vielweiberei beitragen der Wunsch nach viel Kindern, die Schätzung des Nutzens weiblicher Arbeitskraft und das Streben nach höherem Ansehen. Auffällig ist — wenigstens für Betrachter aus den in grundsätzlicher

---

[1]) Rockwell, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen, 1904, S. 213, 215/216, 222, 236, 258, 283, 306/307; Köhler, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen, Historische Zeitschrift, Bd. 94, 1905, S. 385—411; Köhler, Luther und die Lüge, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 30, Schrift 109/110, 1912.

[2]) Fränkisches Archiv, Bd. I, 1790, S. 175.

[3]) Lowie, (XI), 1933, S. 149.

Einehe lebenden Völkern —, daß weibliche Eifersucht sich anscheinend selten der Vielweiberei widersetzt oder die Ehen in Vielweiberei stört; wo Zwiste unter den Ehefrauen eines Mannes entstehen, scheinen diese weniger aus den geschlechtlichen Empfindungen dieser Frauen hervorzugehen als aus der gegenseitigen Stellung und Behandlung der von den Frauen geborenen Kinder[1]).

Sitten oder Glaubensgebote der Reinigung für die Frau oder der Enthaltsamkeit für den Mann können die Neigung zur Vielweiberei hervorrufen oder bestärken, zumal der Volksglaube vieler Gruppen die Fristen der Reinigung oder Enthaltsamkeit bei Menstruation, Schwangerschaft und Säugung der Kinder oft über die natürlichen Zeiten hinaus verlängert. Der Wunsch des Ehemannes nach einer jüngeren Frau, wenn seine erste Frau älter geworden ist, trägt zur Vielweiberei bei. Von dieser Vorstellung geht auch Schopenhauers Mehrehevorschlag aus, den er durch die längere Zeugungsfähigkeit des Mannes zu begründen versucht hat. Ein beträchtlicher Frauenüberschuß kann zur Vielweiberei beitragen. Durch Kriegsverluste der Männer[2]) oder durch Seuchen oder Unglücksfälle, die überwiegend die Männer des Stammes treffen, kann das gegenseitige Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter verschoben werden. Frauenüberschuß wirkt immer stark auf die Gesittung einer Gruppe ein, wie Karl Bücher[3]) am Beispiel des deutschen Mittelalters nachgewiesen hat und wie ich in Vorlesungen über Gattenwahl und Familie für die Nachkriegsjahre von 1919 bis etwa 1929 ausgeführt habe. Mehr aber als solche Gründe wirkt der männliche Wunsch nach ausreichendem oder gar reichlichem Nachwuchs ein. So kommt es zur Heirat einer zweiten Frau, wenn die erste kinderlos bleibt, so zur Heirat mehrerer Frauen, um die Familie durch möglichst viele Kinder zu vermehren. Da die zahlreiche Familie mehr gilt,

---

[1]) Lowie, a. a. O., S. 150.

[2]) Vgl. z. B. W. Ll. Warner, Murngin Warfare, Oceania, Bd. I, 1930/31, S. 457 ff., 482.

[3]) Die Frauenfrage im Mittelalter, 1882.

entsteht hieraus die Vielweiberei zur Erhöhung des Ansehens des Familienvaters und seiner Familie. Der kinderreiche Mann ist der höher geachtete Mann, und die Männer der reicheren und tüchtigeren Familien, die darum mehr gelten, können den Mehraufwand leisten für mehrere Frauen, ja für viele Frauen. Solche Gründe gelten besonders für viele afrikanische Stämme: dort sind viele Frauen und Kinder die Anzeichen eines tapferen, geschickten und reichen Mannes.

3. Die Vielmännerei.

Vielmännerei (Polyandrie) ist viel seltener als Einehe oder Vielweiberei und wird den meisten Betrachtern, die von einer solchen Eheform hören, als eine ungesunde Einrichtung erscheinen. Die besten Beispiele für Vielmännerei ergeben sich in Indien und dessen Grenzgebieten, so bei einzelnen Stämmen Ceylons und besonders in Tibet, dann auf den Marquesasinseln und — falls es sich hier nicht um nebeneheliche Beziehungen handelt — bei Wahima und Wasipa, zwei Bantustämmen Ostafrikas. Neben Einehe und Vielweiberei findet sich Vielmännerei bei den Eskimostämmen der Aleuten, bei den Iglulik- und Netsilik-Eskimo des Gebietes der Hudsonbay und bei den Kupfereskimo im Gebiete der Union-Straße und des Prinz Albert-Landes[1]).

Ich habe schon über einzelne Arten der Vielmännerei berichtet: die Ehemänner der einen Ehefrau brauchen nicht Verwandte zu sein, wie die Vielmännerei beim Stamme der Nair (Nayar) in Südwestindien zeigt, oder die Ehemänner müssen Brüder sein wie in Tibet oder beim Stamme der Toda in Südindien[2]). Es scheint, daß Vielmännerei in frühgeschichtlicher Zeit auch bei Arabern, bei den Guanchen der Kanarischen Inseln, bei der vorkeltischen Bevölkerung Irlands und bei den Pikten in Schottland vorgekommen ist; doch sind die Nachrichten hierüber nicht eindeutig genug; es könnte sich auch um nebeneheliche Verbindungen handeln, um bestimmt begrenzte

[1]) J. Maderner, Das Gemeinschaftsleben der Eskimo, Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft zu Wien, Bd. 69, 1939, S. 283, 309.

[2]) Rivers, (II), 1915, S. 427.

außereheliche Beziehungen gesetzlicher Art[1]). Vielmännerei findet sich häufiger bei Mutterrecht als bei Vaterrecht[2]). Mutterrecht ist auch für Guanchen und Pikten bezeugt, mutterrechtlicher Einfluß vorkeltischer Bevölkerungen Irlands auch für die keltischen Briten, Spuren früheren Mutterrechts auch für die Araber, Hebräer und andere semitische Stämme.

Der Hauptgrund für die Entstehung der Vielmännerei scheint ein beträchtlicher Männerüberschuß zu sein, der durch Tötung weiblicher Neugeborener bewirkt ist. Lowie[3]) meint, Tötung weiblicher Neugeborener sei die allgemeine Ursache der Vielmännerei; diese Tötung selbst habe bei verschiedenen Stämmen verschiedene Gründe. Es scheint mir aber fraglich, ob wirklich Vielmännerei in jedem Falle durch die Tötung weiblicher Neugeborener verursacht worden ist. Für die Vielmännerei der Toda in Südindien und die einzelnen Stämme der Marquesasinseln läßt sich Tötung weiblicher Neugeborener sicherlich als Grund der Vielmännerei angeben[4]); wahrscheinlich auch für die angegebenen Eskimostämme, nicht aber für die tibetanischen Stämme, die in Vielmännerei leben[5]). Thurnwald[6]) nimmt an, daß ein Zusammentreffen von Frauenmangel mit mutterrechtlichen Familienordnungen Vielmännerei ergeben habe und erwähnt als wirtschaftlichen Grund, daß öfters zwei Brüder eine Frau nehmen, wenn deren Erwerb oder Unterhalt für den einzelnen unerschwinglich ist. Westermarck[7]) fand, daß Binnenheirat (Endogamie) und Vielmännerei oft verbunden seien; man könne daher vermuten, daß Vielmännerei aus der Binnenheirat kleinerer Gruppen hervorgegangen sei. Maderner[8]) erklärt die Vielmännerei bei den Eskimostämmen der Aleuten

[1]) Rivers, a. a. O.
[2]) Thurnwald, (VI), Bd. X, 1927/28, S. 233 unter „Polygamie".
[3]) (III), 1921, S. 419.
[4]) Rivers, (II), 1915, S. 427.
[5]) Willystine Goodsell, A History of Marriage and the Family, 1934, S. 22.
[6]) R. Thurnwald, Lehrbuch der Völkerkunde, 1939, S. 49.
[7]) (I), Bd. III, 1925, S. 178—185.
[8]) a. a. O., S. 283, 309.

aus dem Einfluß der auf dem nordostasiatischen Festland benachbart wohnenden Tschuktschen, die in Gruppenehe leben. So wird sich die Eheform mancher Gruppe durch Einflüsse aus Gesittungen benachbarter Stämme oder aus Überschichtungen eines erobernd eingedrungenen über einen einheimischen Stamm erklären; die Beantwortung der Frage nach den Gründen zur Entstehung oder Bewahrung bestimmter Eheformen kann dadurch wohl erschwert, nicht aber unmöglich gemacht werden.

Das Beispiel der oben angeführten Eskimostämme zeigt, daß die behandelten Eheformen einander nicht beim gleichen Stamme ausschließen, sondern daß Einehe, Vielweiberei und Vielmännerei neben einander möglich sind, und ein solches Nebeneinander legt wieder die Frage nahe, ob die bestimmte tatsächlich vorkommende Eheform einer Gruppe jeweils auch ausschließlich als die grundsätzlich gebotene Eheform gilt.

Man hat angenommen, die Schwagerehe (Leviratsehe) sei aus einer Form der Brüder-Vielmännerei entstanden. Dies ist aber kaum aufrecht zu erhalten, denn der Grundgedanke der Schwagerehen verschiedener Stämme ist — wie ich schon berichtet habe — die brüderliche Verpflichtung zum Schutze der Witwe und der Kinder eines verstorbenen Bruders und im Falle der Kinderlosigkeit des Verstorbenen die Pflicht zur Zeugung eines Erben für den Verstorbenen.

Jedenfalls ist Vielmännerei in allen ihren Formen als eine Ausnahmeerscheinung zu begreifen, als Eheform, die sich nur unter besonderen, geradezu außergewöhnlichen Umständen ergeben wird, so wie Vielmännerei auch im Tierreiche selten ist; Alverdes[1]) gibt Bonellia (zur Unterklasse der Sternwürmer, Gephyrea, gehörig) und gewisse Spinnen als Tierarten in Vielmännerei an.

4. Die Gruppenehe.

Ich habe schon ausgeführt, daß die Forscher nicht in allen Fällen einig sind, ob von der Sitte erlaubte oder gebotene

---

[1]) Ehe, Familie und Gesellschaft bei Tieren und Menschen, Zeitschrift für Sexualwissenschaft, Bd. 13, 1926/27, S. 4.

Geschlechtsbeziehungen als Gruppenehen oder als andere Eheformen anzusehen seien. In manchen Fällen, die als Gruppenehen bezeichnet worden sind, handelt es sich eher um neben-eheliche Beziehungen einer Ehefrau zu einem oder mehreren Männern aus dem Freundschaft- oder Verwandtschaftskreise ihres Ehemannes, und wie es öfters schwierig ist, zwischen Ehemann im Sinne einer Gruppenehe und gesetzmäßigem Geliebten der Ehefrau zu unterscheiden, so ist es auch nicht immer leicht, zwischen Weib und Kebsweib zu unterscheiden. Falsche Deutungen, die zur Annahme des Bestehens von Gruppenehen geführt haben, sind öfters ausgesprochen worden. Wie ich erwähnt habe, nimmt Grau[1]) Ehen in Form der Gruppenehe nur an bei den Toda in Südindien, den Tschuktschen in Nordostasien, bei inneraustralischen Stämmen, bei Bánaro und Massim in Neuguinea — deren Eheformen Rivers nicht eigentlich als Gruppenehe auffassen möchte —, bei den Owa-Herero in Südwestafrika und bei Stämmen des Kululandes in Nordindien. Ob man annehmen darf, hawaiische Stämme hätten früher in Gruppenehe gelebt, möchte Grau bezweifeln.

Es scheint, daß Vielmännerei zur Entstehung von Gruppenehen beitragen kann, wenn die Vielmännerei die Form der Brüder-Vielmännerei hat. Dann können unter bestimmten Umständen z. B. drei Brüder drei Schwestern heiraten; Verwandtschaft und Erbschaft der Kinder solcher Verbindungen, die nun Gruppenehen geworden sind, können so bestimmt werden, daß die Kinder der ältesten dieser Schwestern dem ältesten Bruder angehören, die Kinder der nächstälteren dem nächstälteren Bruder und so fort. Auch durch eine Verschmelzung von Vielmännerei mit Vielweiberei scheint hin und wieder die Form der Gruppenehe entstanden zu sein; wenigstens in Indien neigen Vielmännerei und Vielweiberei zur gegenseitigen Verschmelzung, also zu Formen der Gruppenehe (communal marriage)[2]). Zur Erhaltung einer

---

[1]) Die Gruppenehe, ein völkerkundliches Problem, Diss. Leipzig 1931, S. 139.

[2]) Rivers, (II), 1915, S. 427.

Eheform wie der der Gruppenehe kann beitragen, daß in Abwesenheit anderer Ehegatten einer der Ehegatten den Schutz der Frauen einer Gruppenehe übernimmt und daß auch beim Tode eines Ehemannes oder mehrerer Ehemänner die Frauen der Gruppenehe nicht schutzlos werden[1]. Hin und wieder mag auch die Gruppenehe oder eine Neigung dazu in kleinen Menschengruppen entstanden sein, die zu Vorstellungen einer streng einzuhaltenden Binnenheirat (Endogamie) gelangt waren, bei denen ferner die Besitzunterschiede gering und Regungen männlicher Eifersucht schwach waren.

---

[1]) Descamps, (V), 1924, S. 11.

IX. Die Einwirkung der Eheformen auf die Auslese.

Die Frage, in welcher Weise die einzelnen Eheformen auf die Auslese einwirken, ob die eine Form etwa Kinderreichtum, die andere etwa Kinderarmut bewirke, ob eine der Eheformen mehr als die anderen zur Ertüchtigung der betreffenden Menschengruppe, d. h. zu einer Mehrung höherwertiger Erbanlagen, beitrage oder eine andere Eheform eher Entartung, d. h. Mehrung minderwertiger Erbanlagen, verursache — solche Fragen sind bisher nur selten gestellt worden und ihre Beantwortung ist bisher nicht möglich. Es gibt eine ältere Arbeit von Lasch: „Über Vermehrungstendenzen bei den Naturvölkern und deren Gegenwirkungen"[1]), die aber zur Beantwortung der eben bezeichneten Fragen so gut wie nichts beiträgt. Carr-Saunders[2]) hat die Bevölkerungsvorgänge im Bereiche aller Völker der Erde, also auch der Naturvölker betrachtet, dabei aber nur die Frage der Zahl, nicht die der Beschaffenheit gestellt.

Steinmetz[3]) zeigt, daß unter den Naturvölkern nur wenige Gruppen die Ehelosigkeit kennen, so z. B. die Drawidastämme Indiens, diese aber wohl in Nachahmung der Hindustämme, bei denen bestimmte priesterliche Kasten ehelos bleiben. Die ehelosen priesterlichen Gruppen im Brahmanismus, Buddhismus und Christentum sind bekannt. Sie umfassen jeweils eine sehr große Zahl von Menschen, dabei aber von Menschen überdurchschnittlichen Erbwertes, deren Anlagen durch die Ehelosigkeit also dauernd innerhalb der betroffenen Völker ausgemerzt werden. Für die Naturvölker ist die Frage

---

[1]) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. V, 1902, S. 81 ff., 162 ff., 341 ff.
[2]) The Population Problem, 1922, und World Population, 1936, S. 295 ff.
[3]) Der Zölibat als Institut und seine Verbreitung über die Welt, Festgabe für Ferdinand Tönnies, 1936, S. 268 ff.

nach dem Erbwerte ehelos bleibender Gruppen noch nicht gestellt worden. Zahlenmäßig betrachtet, bedeuten aber innerhalb der Naturvölker solche ehelosen Gruppen nicht viel für die Auslese, denn es handelt sich hier immer nur um verhältnismäßig wenig Menschen, deren Kinderlosigkeit die erbliche Beschaffenheit ihres Stammes kaum verändern wird.

Die angeführten Arbeiten gewähren zwar einige Einblicke in Bevölkerungsvorgänge außereuropäischer Völker, im ganzen aber nur Einblicke, die einzelne Aussagen über die Zahl der Bevölkerungen zulassen, kaum jedoch Aussagen über deren Beschaffenheit und die etwaigen Änderungen dieser Beschaffenheit. Aus Mangel an Untersuchungen muß ich mich daher im folgenden mit einigen Andeutungen in Form allgemeiner Schlußfolgerungen begnügen und dabei die Gruppenehe unerwähnt lassen, da sich über deren Auswirkung auf Siebung und Auslese aus Mangel an Berichten nichts aussagen läßt.

1. Die Vielmännerei.

Die Vielmännerei ist zweifellos eine ungünstige Eheform. Während die Zeugungskraft eines Mannes zur Schwängerung einer großen Anzahl von Frauen ausreichen würde, wird dieser Überschuß in den Ehen einer Frau mit mehreren Männern noch weniger verwertet als in der Ehe einer Frau mit einem Manne. Die Frau in Vielmännerei kann eben innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts nicht häufiger gebären als die Frau in Einehe. Sie leistet also für Bestand oder Vermehrung ihres Stammes nicht mehr, als wenn sie mit nur einem Manne verheiratet wäre. Somit ist die Vielmännerei schädlich mindestens für die Erhaltung des Bestands der Bevölkerung, kann aber, wie ich weiter unten zeigen werde, auch nicht ein Mittel zur Hebung der erblichen Beschaffenheit dieser Bevölkerung werden. Da der Ersatz der Familien in diesen Mehrehen der Frau nur langsam vor sich geht und Verluste schwieriger auszugleichen sind, Verluste,

wie sie durch Krankheiten und Kriege oder durch Unfruchtbarkeit mancher Frauen eintreten, so bedeutet wahrscheinlich Vielmännerei die Gefahr des Aussterbens eines solchen Stammes. Die Eheform ist erhaltungswidrig, und aus dieser Erhaltungswidrigkeit läßt sich zum Teil wohl auch die Seltenheit der Vielmännerei erklären. Stämme in Vielmännerei könnten immer wieder ausgestorben sein.

Hinaufzüchtend, d. h. die höherwertigen Erbanlagen vermehrend, wird sich Vielmännerei auch nicht auswirken, da 1. unter den Frauen ausgesiebt werden müßte, was bei Frauenmangel kaum geschehen wird, und da 2. die Frau nicht die Möglichkeit hat, unter ihren Ehemännern nur den erblich-tüchtigsten als Erzeuger ihrer Kinder zu wählen.

2. Die Vielweiberei.

Die Vielweiberei, die dazu dienen könnte, eine Anzahl von Männern geringeren Erbwertes von der ehelichen Fortpflanzung auszuschließen und gelegentlich sich auch so auswirkt, siebt in der Wirklichkeit des Völkerlebens anscheinend weder nach der männlichen noch nach der weiblichen Seite wirksam aus. Bei höheren Hirten und Ackerbauern, aber auch bei manchen Stämmen niedrigerer Gesittung wirkt Vielweiberei in vielen Fällen eher hinabzüchtend, da die Männer öfters auch Kinder zeugen mit Sklavinnen, die käuflich aus niedriger stehenden Stämmen erworben worden sind. Auf solche Weise vollzieht sich nach und nach eine Vernegerung mancher beduinischen Stämme Arabiens und arabisch sprechender Stämme Nordafrikas. Auch Lapouge[1]) hat vermerkt, daß in Arabien die ehemalige Rassenreinheit beduinischer Stämme dahin schwinde, weil dort Negerinnen in den Harems ziemlich häufig seien[2]). Auf ähnliche Weise, von den

[1]) Les Sélections Sociales, 1896, S. 338.

[2]) Vgl. auch Popenoe, Eugenics and Islam, in: Eugenics in Race and State, Bd. II, Baltimore 1923, S. 445, 447, 448.

Haussklavinnen und Kebsweibern her, ist ein negerischer Einschlag auch in das hebräische Volk eingedrungen, der im jüdischen Volke der Gegenwart immer wieder sichtbar wird.

Hinabzüchtend wird Vielweiberei wirken, wenn zu ihr hauptsächlich der Wunsch ärmerer Männer nach weiblicher Arbeitskraft geführt hat: dies ergibt eine ungünstige Siebung, da zwar nicht jeder Arme erblich-minderwertig, wohl aber die Gruppe der Armen in allen Völkern zugleich die Gruppe geringeren durchschnittlichen Erbwertes ist. In der Regel — und besonders unter Bauern und Wanderhirten — gehören diejenigen Menschen den ärmeren Ständen an, die auf Grund bestimmter erblicher Mängel ihrer Eltern in solchem Stande geboren und auf Grund eigener erblicher Mängel im ärmeren Stande verblieben sind. Das gilt bei Betrachtung der durchschnittlichen Erbwerte einzelner Stände, somit also als eine Regel mit Ausnahmen, auch für die Völker in Hochkultur und gilt besonders für die vorkapitalistischen Zeitabschnitte im Leben solcher Völker, für Zeitabschnitte also, wo — wie im allgemeinen immer unter bäuerlichen Verhältnissen — die Stärke der Hauswirtschaft einer Familie in der Regel deren erbliche Tüchtigkeit anzeigt. Im großen ganzen beruhen jedenfalls die Ständeschichten der Völker auf Erbanlagen der sie zusammensetzenden Familien, und das Aufsteigen — zwar weniger der Einzelmenschen, wohl aber — der Familien beruht auf überdurchschnittlicher Tüchtigkeit. Wo also Arme, die nicht Sklaven halten können, darum mehr Frauen heiraten, wird Vielweiberei hinabzüchtend wirken und zwar desto mehr, je geringer der Erbwert derjenigen Frauen ist, die zur Ehe mit einem solchen Armen bereit sind.

Wo in einem Volke die Wohlhabenden mehr Frauen heiraten als die Armen, damit aber — wo nicht etwa außergewöhnlicher Frauenüberschuß herrscht — den Ärmeren die Frauen wegheiraten, so daß diese nur eine Frau heiraten oder überhaupt nicht heiraten können, wird man fragen müssen, welche menschlichen Eigenschaften und welche äußeren Umstände bei dieser Gesittung und in diesem Zeitabschnitt hauptsächlich zur Wohlhabenheit beigetragen haben. Ist Wohl-

habenheit in einer Familie durch bewährte Tüchtigkeit und wiederholte förderliche Gattenwahl erreicht worden, so wird in diesem Falle Mehrehe in der Form der Vielweiberei hinaufzüchtend wirken. Sie wird zu gleicher Zeit in einem solchen Volke auch zur Ausmerze der minderwertigen Anlagen derjenigen Familien beitragen, die auf Grund schlechter erblicher Veranlagung und ungünstiger Gattenwahl arm geblieben oder arm geworden sind und deren Männer ehelos bleiben oder sich mit einer Frau begnügen müssen. Bei manchen Eskimostämmen ist Mehrehe nur demjenigen Manne erlaubt, der eine zahlreichere Familie sicher ernähren kann; bei manchen Stämmen in verschiedenen Erdteilen nur demjenigen, der sich durch besondere Leistungen ausgezeichnet, z. B. mehrere Feinde im Kampf erschlagen hat. Vielweiberei wird hinaufzüchtend wirken, wo bei betont kriegerisch-heldentümlicher Gesittung der Tapferste die meisten Frauen gewinnt, zumal innerhalb solcher Völker, die den Nahkampf pflegen, in welchem in der Regel die Schwächeren in größerer Zahl fallen als die Starken, Gewandten, Entschlossenen und Mutigen[1]). Bei solchen kriegerischen Verhältnissen und so auch in den Frühzeiten und Mittelaltern der Kulturvölker herrscht regelmäßig ein merklicher Frauenüberschuß, der Vielweiberei ermöglicht. Dazu kommt, daß auch die Töchter der tüchtigen Familien dem Wunschbilde des herrentümlichen Mannes, des Helden, folgen und untüchtige und unkriegerische Freier ablehnen. Im allgemeinen und wo nicht betont mutterrechtliche Ordnungen bestehen oder ein ungewöhnlich großer Frauenüberschuß eintritt, wirbt zwar der Mann um das Weib; doch überall wählt ja das Weib unter den Freiern. So kommt es bei der Gattenwahl und bei der dabei bewußt oder unbewußt vor sich gehenden Siebung immer auf beide Seiten an.

Gegenüber solchen mehr als Möglichkeiten dargelegten Verhältnissen scheint die Vielweiberei gerade bei den bekannteren Völkern, die in Vielweiberei leben, eher hinabzüchtend

---

[1]) Vgl. auch Lapouge, a. a. O., S. 331/332.

als hinaufzüchtend zu wirken. Wo ein Mittelstand ausgebildet ist, wollen dessen Frauen gepflegter erscheinen als die Frauen der unteren Stände. Die Folge wird sein, daß viele Männer der mittleren Stände nur eine Frau heiraten oder jedenfalls weniger Frauen als einerseits manche bedürfnislosen und auftriebslosen Armen, die entsprechende Frauen gefunden haben, und andererseits viele Reiche, die auch anspruchsvollere Ehefrauen in größerer Zahl erhalten können. In Zerfallszeiten, in denen die Oberschichten der Völker von aufgestiegenen geldbesitzenden Familien durchsetzt sind, deren Reichtum anderen Gründen zuzuschreiben ist als der Reichtum eines landbesitzenden oder viehbesitzenden Kriegeradels, können die Männer einer solchen vermischten Oberschicht, die sich von der Überlieferung strenger adliger Sitten abgekehrt hat, ihre Frauen allein nach oberflächlichen geschlechtlichen Reizen wählen und geschlechtlichen Begierden folgen, zu deren Wesen die Sucht nach Abwechslung gehört: die Folge wird die Hinabzüchtung der Oberschicht und — da mittlere und untere Schichten stets dem Beispiel der oberen folgen — die Hinabzüchtung dieses ganzen in Vielweiberei lebenden Volkes sein. Auf solche Weise scheint die Hinabzüchtung der vorher so hervorragenden islamischen Führergeschlechter der Kalifenzeit vor sich gegangen zu sein, nachdem diese dem Stadtleben verfallen und in den Städten sich mit den Familien des Geldreichtums verschwägert hatten. In allen solchen und ähnlichen Fällen würde eine Ehefrau wohl sorgfältiger gewählt werden als mehrere.

Wo in einem in Vielweiberei lebenden Volke einmal ein Mann und eine Frau gegenseitig tiefere seelische Beziehungen empfinden, können solche Empfindungen so ausschließend werden, daß solche Menschen in Einehe leben, falls die Sitte das zuläßt. So bleiben dann gerade Menschen mit einer zur Einehe drängenden Veranlagung innerhalb ihres Volkes im Wettbewerb der Zeugungen zurück. Damit ist aber gesagt, daß in Völkern mit Vielweiberei die Anlagen zu seelischen Zügen, welche sich als Neigung zur Einehe auswirken würden, immer wieder vermindert oder gar ausgemerzt werden;

immer wieder wird sich ein Zeugungsvorsprung seelisch gröber oder minder verfeinert angelegter Menschen ergeben. Wahrscheinlich werden mit den Anlagen der zur Einehe neigenden Menschen jeweils aber auch andere Anlagen dieser Menschen ausgemerzt, die zur Gesittung des betreffenden Volkes hätten beitragen können. So wird in manchen Stämmen Vielweiberei eher Menge als Güte hervorbringen, eher eine größere Zahl als bessere Beschaffenheit.

Es wird aber öfters auch bestritten, daß Menschengruppen in Vielweiberei kinderreich wären oder kinderreicher als in Einehe lebende Gruppen. J. Chardin[1]) hat zu Beginn des 18. Jahrhunderts vermerkt, daß aus den Mehrehefamilien der Perser weniger Kinder hervorgingen als aus den Einehefamilien der Franzosen. Schon Lapouge, der die hinabzüchtende Wirkung der Mehrehe des Islams bemerkt hat, hat darauf aufmerksam gemacht, daß in islamischen Harems manche Frauen leben, die nie geschwängert, vielleicht überhaupt nie berührt werden. Die große Anzahl der Ehefrauen dient in der Hauptsache zur Erhöhung des Ansehens eines reichen Mannes. Ähnliche Verhältnisse lassen sich auch bei nicht-islamischen Stämmen in Vielweiberei beobachten. Ziemann[2]) führt den Sultan von Bamum (Kamerun) an, der als reicher Herrscher 300 Frauen besaß, von denen er aber nur 136 Kinder hatte. In vielen Stämmen mit Vielweiberei scheint bei Fehlen öffentlicher Gesundheitspflege die Säuglingssterblichkeit sehr hoch zu sein. Diese Säuglingssterblichkeit und andere noch zu erwähnende Umstände erschweren die Untersuchung der Beziehungen zwischen Eheform einerseits und Zahl und Beschaffenheit der Nachkommen andererseits. Eine solche Untersuchung ist ja schon erheblich erschwert durch den Mangel jeglicher zuverlässigeren Volkszählung in den meisten Gebieten außerhalb der geordneten europäischen, amerikanischen und asiatischen Staatsgebiete. Auch Gebräuche

---

[1]) Voyages en Perse, Bd. VII, 1711, S. 235/336.

[2]) Beitrag zur Bevölkerungsfrage der farbigen Rassen, Metron, Bd. III, 1, 1923, S. 96.

der Abtreibung und der Kindestötung erschweren die Erfassung der Bevölkerungsvorgänge bei vielen Völkern. Pitt-Rivers[1]) möchte doch annehmen, daß im allgemeinen in Gruppen mit Vielweiberei mehr Kinder geboren werden als in Gruppen gleichen Volkstums, gleicher Gesittung und ähnlicher Lebensumstände, die in Einehe leben. Er führt den Indianerstamm der Navaho in Arizona an, den einzigen Indianerstamm mit einer größeren Anzahl von Mehrehen in Form der Vielweiberei; diese Navaho seien zugleich die einzigen Indianer Nordamerikas, die sich vermehrten, die einzigen also, die als kinderreich zu bezeichnen sind.

In der gleichen Arbeit führt Pitt-Rivers aus, im allgemeinen würden bei Vielweiberei mehr Mädchen geboren als Knaben; es verschiebe sich also die Knabenziffer (Geschlechtsproportion, Geschlechtsbruch, Sexualproportion, Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter, Zahlenverhältnis der Lebendgeburten bei beiden Geschlechtern) bei Vielweiberei zugunsten der Mädchengeburten. Somit würde, wenn dies zuträfe, Vielweiberei, die an sich schon auf Frauenüberschuß beruhen kann, das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter weiterhin ungünstig verändern. Die bisherigen Untersuchungen genügen jedoch nicht zur Beantwortung der Frage eines Einflusses der Eheform auf die Knabenziffer.

Eine ältere Arbeit von Sanderson[2]) läßt keinen Schluß zu, weil — abgesehen von der Ungenauigkeit solcher Ziffern bei Mangel zuverlässiger Volkszählungen — die Zahl der untersuchten Ehen dieser südafrikanischen Eingeborenen zu gering ist. Ebenso reicht eine Arbeit von Düsing[3]) nicht zu Schlüssen aus, die heutigen erbkundlichen Gesichtspunkten gerecht werden könnten; ihre Angaben müßten unter solchen Gesichtspunkten nachgeprüft, Versuche müßten unter neueren

---

[1]) Sex Ratios, Man, Bd. 24, Nr. 83, S. 112.

[2]) Polygamous Marriage among the Kafirs of Natal and Countries around, Journal of the Anthropological Institute, Bd. 8, 1878/79, S. 254ff.

[3]) Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei der Vermehrung der Menschen, Tiere und Pflanzen, Jenaische Zeitschrift für Naturwissenschaft, Bd. 17, 1884, S. 593ff.

Gesichtspunkten eingeleitet werden. Später wollte Düsing[1]) aus Ergebnissen beobachteter Pferdepaarungen schließen: „Stets also zeigt sich, daß die Zahl der männlichen Fohlengeburten zunimmt mit der geschlechtlichen Inanspruchnahme der Hengste." — Gleiche Verhältnisse wollte Parker[2]) bei Mäusen feststellen: es ergäben sich bei Mäusen mehr männliche Nachkommen bei Mehrehe (polygamous mating) einer männlichen Maus. Gegenüber Annahmen, die aus solchen Züchterergebnissen bei Tieren auf die Knabenziffer innerhalb menschlicher Eheformen schließen wollen, läßt sich aber schon einwenden, daß Vielweiberei durchaus nicht so viel bedeuten müsse wie häufigere geschlechtliche Betätigung des Mannes.

Allgemeinere Arbeiten zur Frage nach den Ursachen des Zahlenverhältnisses der beiden Geschlechter bei Neugeborenen („The Sex Ratio") finden sich bei Holmes[3]) verzeichnet; spätere Arbeiten erwähnt F. Müller[4]). Nach F. Müller haben einzelne (Grünspan, Orchansky, Rauchales) angenommen, das Geschlecht werde durch das Zeugungsalter von Vater und Mutter bestimmt, andere (Fürst, Siegel), es werde bestimmt durch das Alter des Eis zur Zeit der Befruchtung, wieder andere (Bürkle, Fahlbeck, Fetscher, Reibmayr, Parker), das Geschlecht hänge von der Höhe der Kinderzahl oder gar (Grünspan, Orchansky, Tephoven) von der Reihenfolge der Geburten einer Frau ab; einige Forscher (Fetscher, Orchansky) wollten annehmen, die Knabenziffer beruhe auf bestimmten Anlagen zur bevorzugten Erzeugung des einen der beiden Geschlechter[5]).

---

[1]) Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei Pferden, Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 16, 1887, S. 699ff.

[2]) The Effect of Polygyny, The Annals of Applied Biology, Bd. 12, 1925, S. 217.

[3]) A Bibliography of Eugenics, 1924, S. 482ff.

[4]) Untersuchungen über die Zahl und das Geschlechtsverhältnis der Geschwister von begabten und unbegabten Schülern, Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Bd. 32, 1938, S. 143/144, S. 158.

[5]) Vgl. auch A. Kaven, Statistik und experimentelle Beiträge zur Frage der Beeinflussung des Zahlenverhältnisses der Geschlechter, Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Bd. 31, 1937, S. 11ff.; Agnes

Eine Beeinflussung der Knabenziffer durch die Eheform läßt sich aber nach den Ergebnissen der Erblehre heute nicht mehr annehmen. Das zeigt auch wieder die Darstellung Alfred Kühns „Die Geschlechtsbestimmung als Vererbungserscheinung“[1]): „Es läßt sich streng beweisen, daß durch den gleichen Vorgang der Chromosomenverteilung, der die Mendelschen Erbanlagen austeilt, auch geschlechtsbestimmende Anlagen verteilt werden“[2]). In der Regel werden bei einer Art ebenso viele männchenbestimmende wie weibchenbestimmende Samenzellen erzeugt. Es scheint aber — diese Vermutung hat Lenz ausgesprochen —, daß die männchenbestimmenden Samenzellen (Spermatozoen), da ihnen das X-Chromosom fehlt, ein geringeres Gewicht haben und daher den Weg zum Ei schneller zurücklegen können. So kommen beim Menschen unter den erzeugten Keimen auf 100 weibliche etwa 125 oder mehr männliche. Das Verhältnis der beiden Geschlechter bei den Fehlgeburten ergibt ein solches Überwiegen der männlichen Keimlinge, das mit steigendem Alter der Keimlinge abnimmt und bei Geburt etwa 105 Knaben auf 100 Mädchen ergibt. Die Übersterblichkeit sowohl der männlichen Keimlinge wie der Knaben beruht nach Lenz wahrscheinlich auf krankhaften geschlechtsgebunden-überdeckten (rezessiven) Anlagen entsprechend dem Fehlen eines X-Chromosoms beim männlichen Geschlecht. Diese Übersterblichkeit der Knaben stellt aber im allgemeinen für die Altersstufen der heiratsfähigen Jugend in allen Völkern ungefähr ein Verhältnis von gleich viel Männlichen zu gleich viel Weiblichen (1:1) wieder her oder ergibt sogar einen geringen Überschuß der Weiblichen, also etwa das Zahlenverhältnis, von dem Betrachtungen über die Zusammenhänge zwischen der Eheform einerseits und der Siebung und Auslese andererseits immer wieder werden ausgehen müssen.

Der einzige besser bekannte Fall von Vielweiberei unter

Bluhm, Ist Alkoholisierung des Männchens der weißen Maus imstande, die Männchenziffer zu steigern?, an gleicher Stelle, S. 22ff.

[1]) Grundriß der Vererbungslehre, 1939, S. 73—81.

[2]) a. a. O., S. 73.

den Gesittungsverhältnissen europäischer Völker ist die Vielweiberei der „Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“, der Latter Day Saints, die meistens Mormonen genannt werden. Die Mormonen sind eine christliche Sekte, die von Joseph Smith (1805—1844) gegründet worden war. Im Jahre 1843 hatte Smith eine „Offenbarung“: Vielweiberei sei gottgefällig. Er dachte zuerst nur an Mehrehen für einen engeren und frömmeren Kreis von Männern innerhalb seiner Sekte. Er selbst hatte schließlich 25 Ehefrauen. Nach der Ermordung Smiths gründete Brigham Young den Mormonenstaat in Utah mit der Hauptstadt Salt Lake City; nun wurde die Vielweiberei öffentlich eingeführt. Seit 1862 kämpfte die Bundesregierung der Vereinigten Staaten gegen die mormonische Vielweiberei, 1890 mußten die Mormonen nachgeben, es wurden keine neuen Mehrehen geschlossen; 1906 zählte man noch etwa 500 mormonische Mehrehen.

Am Beispiele der Mormonen und ihrer Leistungen könnte untersucht werden, wie Vielweiberei auf die Siebung und Auslese einer Menschengruppe europäischer Art einwirkt, wenn die Zeit der uneingeschränkten Mehrehen ausgereicht hätte, auch wenigstens noch eine weitere Geschlechtsfolge von Nachkommen aus mormonischen Mehrehen heranwachsen und in solchen Mehrehen Kinder zeugen zu lassen. Über die Leistungen der Mormonen darf man nicht Berichte bekehrungseifriger Geistlicher anderer christlicher Bekenntnisse lesen, nicht etwa G. A. Zimmer von Ulbersdorf, Unter den Mormonen in Utah, 1908. Der unvoreingenommene Eduard Meyer, der hervorragende Geschichtsforscher, stellt den Mormonen in „Ursprung und Geschichte der Mormonen“, 1912, S. 223/24, ein gutes Zeugnis aus: sie unterschieden sich von Bevölkerungen der Nachbarstaaten dadurch, daß in ihrem Gebiete keine Ausschweifungen vorkommen, weder Unzucht noch Trunksucht, weder Fluchen noch Glückspiele noch Besuch von Kneipen oder Bordellen; die Bestrafungsziffer im Mormonenstaate sei gering. Kennzeichnend sei für die Mormonen Reinlichkeit, Höflichkeit und Rechtlichkeit, ein freundliches, aber

verschlossenes Wesen, eine gewisse Geringschätzung der Fremden, die das Heil nicht kennen, also nicht die mormonische Glaubenslehre anerkennen. Den Mormonen ist nach Eduard Meyer die Schöpfung „einer gewaltigen Kulturoase inmitten der Einöde des Felsengebirges" zu danken, eines Staates, in dem weit bessere Zustände herrschten als sonst im Westen der Vereinigten Staaten: hübsche Gärten, treffliche Baumpflanzungen, sorgsam bestellte Felder. „Mit vollem Recht dürfen die Heiligen stolz sein auf alles das, was sie geleistet haben."

Diese Tüchtigkeit der Mormonen ist aber viel weniger aus Siebung und Auslese durch eine besondere Eheform zu erklären, sondern muß in der Hauptsache als Auswirkung der ererbten Tüchtigkeit der ursprünglichen Gruppe mormonischer Männer und Frauen angesehen werden, der ererbten Tüchtigkeit dieser meist aus den Ländern Nordwesteuropas ausgewanderten Anhänger einer — nicht nur wegen der später eingeführten Mehrehe, sondern schon wegen ihrer sonstigen Glaubenssätze absonderlichen — Sekte mit strengen Glaubensgeboten und strenger Sittenaufsicht. Die Leistungen der Mormonen lassen sich also mehr auf die Siebung durch besondere Glaubenslehren als etwa auf die Siebung und Auslese durch eine besondere Eheform zurückführen.

Auch im Falle des Mormonentums zeigt sich übrigens, daß zur Vielweiberei der Geschlechtstrieb des Mannes weniger beiträgt als verschiedene andere Gründe. Es läßt sich nach den Berichten kaum annehmen, daß ein Mann sich dem Mormonentum angeschlossen hätte, weil sein Trieb von einer solchen Gelegenheit zu einer Mehrehe angezogen wurde; die mormonischen Glaubensgebote und Sittenvorschriften waren zu streng, als daß eine größere Anzahl Männer sie um der begehrten Mehrehe willen in Kauf genommen hätte. Das Beispiel der mormonischen Vielweiberei kann aber auch lehren, daß Frauen europäischer Herkunft, also Frauen aus Völkern, deren ererbten Antrieben (Instinkten) offenbar die Einehe viel mehr entspricht als die Vielweiberei, daß solche Frauen sich nur unter dem Zwang einer ihnen als „heilig" erscheinenden Glaubenslehre zu einer Ehe mit einem in Vielweiberei

lebenden Manne bereit finden werden. Verschiedene Berichte, welche die Mormonen nicht in voreingenommener Weise kennzeichnen, schildern die seelische Bedrückung, die von vielen mormonischen Ehefrauen empfunden wurde[1]). Nur das Bestehen einer ungewöhnlich starken Glaubensbindung kann die Eigenart der mormonischen Mehrehen erklären, und die mormonischen Leistungen erklären sich hauptsächlich aus den ererbten Anlagen einer Menschengruppe, die einer solchen Glaubensstrenge fähig war. Damit ist aber gesagt, daß die Einführung der Mehrehe bei anders zusammengefaßten Gruppen europäischer Herkunft sich ganz anders auswirken müßte. Starke Glaubensbindungen sind im heutigen Europa selten, was sich auch durch den Geburtenrückgang in katholischen Gebieten und Familien erweisen läßt, da doch die katholische Lehre Geburtenverhütung streng untersagt.

Nach großen europäischen Kriegen sind meistens Vorschläge zur Zulassung der Vielweiberei oder wenigstens zur Zulassung einer gesetzlichen Nebenehe für Ehemänner aufgetaucht, so der Beschluß zur Einführung von Ehen eines Mannes mit zwei Frauen, den der Fränkische Kreistag von 1650 in Nürnberg faßte und der von den Erzbischöfen von Bamberg und Würzburg gutgeheißen wurde[2]), so der Vorschlag, gesetzliche Beziehungen eines Ehemannes zu einer „Geliebten" (maîtresse légitime) oder Nebenfrau einzuführen, um die Verluste durch den Weltkrieg auszugleichen, den Georges Anquetil[3]) in Frankreich vorgebracht hat.

3. Die Einehe.

Die Einehe wird wenig auslesend wirken, wenn in einem Volke fast alle jungen Menschen heiraten können und geheiratet

[1]) Vgl. Linn, The Story of the Mormons from the Date of their Origin to the Year 1901; 1923, S. 585.

[2]) Fränkisches Archiv, Bd. I, 1790, S. 175.

[3]) La Maîtresse Légitime: Essai sur le Mariage polygamique de demain, 1923.

werden können. Bei solcher Heiratsmöglichkeit für jedermann werden Siebung und Auslese eingeschränkt auf die Gattenwahl der Einzelnen und auf die Kinderzahlen der einzelnen Familien. Es wird dann von den jeweiligen sittlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umständen abhängen, welche allgemeine Richtung die Gattenwahl der Einzelnen einschlagen wird und ob die Erbtüchtigen oder die Erbuntüchtigen mehr Kinder hinterlassen werden. Unter einfacheren Verhältnissen, besonders unter vorkapitalistischen und überwiegend bäuerlichen Verhältnissen sind im Abendlande die erbtüchtigen Familien die kinderreicheren, die erbuntüchtigen die kinderarmen gewesen, zumal bis in die Siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein die Gesetzgebungen verschiedener Länder die Heirat derjenigen erschwert haben, die mit Wahrscheinlichkeit unfähig waren, eine Familie zu erhalten, und zumal vor Einsetzen der staatlichen Fürsorgemaßnahmen die Säuglingssterblichkeit, besonders aber die Sterblichkeit unehelicher Säuglinge, durchschnittlich um so größer gewesen sein mag, je geringer der Erbwert der Eltern solcher Säuglinge war. Besonders unter rein oder überwiegend bäuerlichen Verhältnissen und in Gebieten mäßiger Bevölkerungsdichte, in geringerem Maße aber auch unter allen anderen Umständen, ist im Durchschnitt die Gruppe der Armen auch die der Erbuntüchtigen oder die mit der größeren Häufung minderwertiger Erbanlagen[1]). Unter solchen Umständen bedeutet das Aufsteigen zwar nicht jedes Einzelmenschen, wohl aber jeder Familie in mehr als einer Geschlechtsfolge regelmäßig ein Aufsteigen als Auswirkung einer überdurchschnittlich guten Veranlagung und einer umsichtigen Gattenwahl. Die aufsteigenden Einzelmenschen und Familien wurden so — besonders unter überwiegend bäuerlichen Verhältnissen — nach und nach den mittleren und oberen Bevölkerungsschichten zugeführt, damit zugleich den Schichten mit durchschnittlich größerem Kinderreichtum. Auf solche Weise war auch bei

---

[1]) Vgl. auch K. V. Müller, Der Aufstieg des Arbeiters durch Rasse und Meisterschaft, 1935, S. 48 ff.

Einehe eine Mehrung höherwertiger und eine Minderung, ja Ausmerze minderwertiger Erbanlagen in einer Bevölkerung möglich.

Solche Ausleseverhältnisse wurden im 19. Jahrhundert in Mittel- und Westeuropa in zunehmendem Maße abgewandelt, als nicht nur schließlich jeder Volljährige, ob zur Gründung und Erhaltung einer Familie tüchtig genug oder nicht, ein Recht auf Familiengründung erhielt und nicht nur die staatliche Fürsorge mehr und mehr erbuntüchtigen Menschen zu Familiengründung und Kinderreichtum verhalf, sondern als zu gleicher Zeit in den oberen Ständen und — schlimmer noch — in den aufstrebenden und aufstiegsfähigen Familien der unteren und mittleren Stände die Kinderzahlen eingeschränkt wurden. Gerade die aufstiegsfähigen und aufgestiegenen Familien mußten die Steuern aufbringen, die zur staatlichen Unterstützung eines wachsenden Heeres von Erbuntüchtigen benötigt wurden und schränkten bei der sich verbreitenden rechnerischen Denkweise der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart die Kinderzahl noch mehr ein. So können schließlich Einehe und kapitalistisch-fürsorgerische Verhältnisse hinabzüchtend wirken, und es ist, wenn man die Dinge so betrachtet, nicht verwunderlich, daß schließlich der Erbgesundheitsforscher Christian v. Ehrenfels[1]) einen Vorschlag zur Einführung von Mehrehen erbtüchtiger Männer darlegen konnte[2]).

Einehe wird nur dann hinaufzüchtend wirken, wenn Ehe und Familiengründung nicht selbstverständliches Recht eines jeden Menschen („Menschenrecht") sind, sondern wenn Staat und Volk unterscheiden zwischen dem „Recht zu leben" und dem „Recht, Leben zu geben", wie dies der norwegische Erbgesundheitsforscher Mjöen einmal ausgedrückt hat, und wenn Staat und Volk die aufstrebenden Familien, soweit zugleich deren Gattenwahl günstig ausfällt, zu den kinderreichen

[1]) Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Bd. IV, 1907, S. 615ff., 803ff.

[2]) Vgl. hierzu A. Plötz, gleiche Zeitschrift, Bd. V, 1908, S. 97ff.

Familien werden lassen. Einehe wird immer wieder leicht zu einer Einrichtung werden, die schärfere Ausmerze verhindert und die den erbuntüchtigen Familien einen Zeugungsvorsprung verschafft. Bis ins 19. Jahrhundert hinein, als noch verschiedene Heiratserschwerungen bestanden und als noch nicht hochkapitalistische und fürsorgerische Verhältnisse und Maßnahmen in den Städten, besonders den Großstädten Mittel- und Westeuropas, das Reichwerden und die Fortpflanzung bedenklich veranlagter Menschen zuließen, muß die europäische Einehe sittliche Tiefe und Widerstandskraft, Vordenklichkeit und Rechtschaffenheit und mit allem dem auch den Sinn für eine förderliche Gattenwahl nicht nur beim Einzelmenschen bestärkt, sondern innerhalb der Bevölkerung durch Kinderreichtum der so veranlagten Menschen als erbliche Anlagen vermehrt haben. Durch solche Siebung und Auslese, bei solcher Gattenwahl und solchen Kinderzahlen sind in Europa durch Einehe auch die Anlagen zur Vertiefung der seelischen Gattenbeziehungen gemehrt worden und die Anlagen zu einem eigentlichen Familiensinn. Popenoe[1]) hat vermutet, daß in Völkern mit Einehe auch diejenigen Anlagen gezüchtet worden seien, die sich in den Empfindungen „romantischer" Liebe auswirken. Eine zunächst erscheinungsbildliche (phänotypische) Bestärkung des Familiensinns beim Einzelmenschen ergibt sich in der Einehe dadurch, daß das Kind zwei Eltern um sich fühlt, die ihm gleichermaßen herzlich zugetan sind, während solche Elternliebe in den Familien der Vielweiberei seltener zu sein scheint. Eine solche Bestärkung des Familiensinns bei den Heranwachsenden kann sich aber bei deren Gattenwahl als günstige Siebung auswirken.

Abschließend wird man sagen können, daß Vielweiberei nur dann hinaufzüchtend wirkt, wenn die erbtüchtigen Männer mehr Frauen heiraten und in solchen Mehrehen auch wirklich erheblich mehr Kinder gezeugt werden, und daß Einehe nur dann hinaufzüchtend wirkt, wenn die Fortpflanzung und

---

[1]) The Conservation of the Family, 1926.

Verheiratung der Erbuntüchtigen erschwert oder verhindert und die eheliche Fortpflanzung der Erbtüchtigen erheblich gefördert werden kann.

Die Vorgänge der Siebung und Auslese werden bei Naturvölkern niemals genügend erhellt werden können, da nicht nur die Volkszählungen fehlen, die Einblicke in die Bevölkerungsbewegung gewähren, sondern auch Geburtenverhütung, Abtreibung und Kindertötung die Eigentümlichkeiten der Bevölkerungsbewegung verschleiern können. Geburtenverhütung tritt schon bei verhältnismäßig urtümlichen Stämmen auf[1]), so schon bei den Australiern und bei ihnen sogar in der Form einer Operation der männlichen Geschlechtsteile, die Schwängerung verhindern soll[2]). Auch Abtreibung — meist durch Anwendung bestimmter Kräuter oder Gewächse — findet sich schon bei niedrig stehenden Stämmen in einfacher Gesittung, wie Lasch[3]) und E. Crawley[4]) gezeigt haben[5]). Kindertötung und Aussetzung von Kindern kommt ebenfalls schon bei niedriger stehenden Stämmen vor[6]) und hat bei diesen den Sinn, einer „Übervölkerung" vorzubeugen, die ja auf der Stufe der Jäger und Sammler selbst bei geringer Bevölkerungsdichte leicht eintreten kann, wenn das Wild ausbleibt oder von Seuchen befallen wird oder wenn Mißwachs der Nährpflanzen herrscht. E. Grosse[7]) hat bemerkt, daß niedere Jäger häufig darben und darum leicht eine größere

---

[1]) Carr-Saunders, The Population Problem, 1922, S. 177, 186.

[2]) v. Miklucho-Maclay, Über die Mikaoperation in Zentralaustralien, Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, Jg. 1880, S. (85) ff.

[3]) Über Vermehrungstendenzen bei den Naturvölkern und ihre Gegenwirkungen, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. V, 1902, S. 162ff., 341ff.

[4]) Studies on Savages and Sex, 1929, S. 151ff.

[5]) Carr-Saunders, a. a. O. S. 145/146, 178ff; vgl. auch Dictionnaire de Sociologie, Bd. II, 1935, unter „Avortement", S. 1446ff.

[6]) Carr-Saunders, a. a. O. S. 146ff., 189ff.

[7]) Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, 1896, S. 36/37.

Zahl von Kindern in ihrem Stamme fürchten. Von manchen Stämmen wird berichtet, daß sie bei drohender Hungersnot die Kranken und die Alten töten, die oft vorher befragt werden oder auch sich selbst töten[1]). Von anderen Stämmen wird berichtet, daß sie die Neugeborenen töten, so auch von innerafrikanischen Stämmen und Buschmännern, von Feuerländern und von Stämmen der Fidschi-Inseln wie überhaupt der Inselwelt des Stillen Ozeans; in Indien und China ist Kindertötung, besonders Tötung weiblicher Neugeborener, innerhalb der armen Volksschichten verbreitet. Kindertötung kommt aber auch bei Stämmen vor, die von Hunger nicht bedroht sind. Bei einigen Stämmen ist anscheinend Kindertötung in bestimmten Fällen zu einer Sitte geworden. In Tahiti sollen früher etwa zwei Drittel der Neugeborenen getötet worden sein[2]). Bei einigen Stämmen werden mehr männliche Neugeborene getötet, bei anderen mehr weibliche. Die Tötung weiblicher Neugeborener soll bei den Toda in Südindien und bei Eskimostämmen verbreitet gewesen sein. Anscheinend neigen vaterrechtliche Stämme mehr zur Tötung weiblicher Neugeborener, während zur Tötung männlicher Neugeborener einzelne Stämme in mutterrechtlicher Familienordnung neigen, nach deren Anschauungen die Familie durch die Töchter fortgesetzt wird, und ebenso einige Stämme, bei denen die Töchter durch ihre Verheiratung der elterlichen Familie einen Brautpreis einbringen[3]).

Die meisten Stämme scheinen mehr darum besorgt zu sein, ihre Zahl zu erhalten, als sie zu vermehren. Das mosaische Zeugungsgebot der Hebräer: „Seid fruchtbar und mehret euch!“ stellt wahrscheinlich mehr eine Ausnahme dar als die Regel der Anschauungen über Erhaltung oder Vermehrung des eigenen Stammes. Bei den Okande am Ogowa im fran-

---

[1]) Lasch, a. a. O., S. 162ff., 341ff.; Sartori, Die Sitte der Alten- und Krankentötung, Globus, Bd. 67, 1895, S. 107ff.

[2]) Carr-Saunders, The Population Problem, 1922, S. 190/191; Derselbe, World Population, 1936, S. 297.

[3]) Vgl. Buschan, Knabe oder Mädchen im Völkerglauben, Münchener Medizinische Wochenschrift, Bd. 45, 1934, S. 736ff.

zösischen Äquatorialafrika soll eine Frau nur alle drei Jahre gebären, dazwischen soll sie nicht schwanger werden oder abtreiben, damit der Stamm nicht zu zahlreich werde. Die große Kindersterblichkeit — die ja auch in Europa im 18. Jahrhundert noch um 50% betrug — bewirkt außer den Verlusten durch verschiedene Krankheiten und Seuchen, daß die Naturvölker im allgemeinen ihre Zahl eben erhalten oder nur langsam zunehmen[1]). Wahrscheinlich sind Geburtenverhütung, Abtreibung, Aussetzung und Tötung von Neugeborenen bei den Stämmen niedrigster Gesittungsstufe seltener als bei Stämmen höherer Stufe, etwa bei einfacheren Hackbauern, weil auf niedriger Stufe die große Kindersterblichkeit eine Furcht vor Nahrungsmangel immer wieder mindern wird. Auch scheint die Freude über neugeborene Kinder und die Liebe zu den Kindern bei Stämmen niedriger Gesittung eher größer zu sein als bei Stämmen mittlerer Gesittungsstufe. Doch sollen von den Stämmen höherer Gesittung die Ainu in Ostasien, die Galla und Somali in Nordostafrika, die Wakanda und Wakidi, die Mangbetu und ebenso viele westafrikanische Stämme sehr kinderfreudig sein.

Jedenfalls finden sich „malthusianische“ Gebräuche, wie Heinrich Schurtz[2]) schon erkannt hat, bei vielen Naturvölkern. Auch Sitten oder Unsitten gleichgeschlechtlicher Beziehungen lassen sich wahrscheinlich in manchen Fällen auf die Furcht vor einem übergroßen Kinderreichtum zurückführen; das hat nach H. Schurtz auch Lasch[3]) angenommen. Ein häufig angewandtes Verfahren zur Verhütung einer wiederholten Schwangerschaft ist die Verlängerung der Säugezeit der Kinder. Während der Säugezeit ist eine neue Empfängnis nicht wahrscheinlich. Dies machen sich die Frauen mancher Naturvölker, aber auch Frauen der unteren Schichten der Kulturvölker, zunutze. Nach Carr-Saunders[4])

---

[1]) Ploß, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker, Bd. I, 1911, S. 464 ff.

[2]) Urgeschichte der Kultur, 1900, S. 230.

[3]) a. a. O., S. 349.

[4]) The Population Problem, 1922, S. 37, und World Population, 1936, S. 303.

sollen die Frauen der ausgestorbenen Tasmanier ihre Kinder bis ins dritte oder vierte Lebensjahr gesäugt haben, Australierinnen sollen oft bis ins fünfte oder sechste Lebensjahr säugen, Eskimofrauen Grönlands sogar bis ins 10. Lebensjahr. In vielen Stämmen Afrikas wird bis ins zweite oder dritte Lebensjahr gesäugt und zwar eben in der Absicht, eine neue Schwangerschaft zu vermeiden.

Diese Maßnahmen der Naturvölker zur Regelung ihrer Fortpflanzung erschweren jegliche Untersuchung eines Zusammenhangs zwischen den Eheformen einerseits und der Siebung und Auslese andererseits und würden solche Untersuchungen auch dann erschweren, wenn zuverlässigere Volkszählungen einen Einblick in die Bevölkerungsbewegung gestatteten.

X. Die Formen der Familie.

1. Großfamilie und Kleinfamilie.

Unter „Familie" kann in der Völkerkunde sowohl die den Mittel- und Westeuropäern vertraute Kleinfamilie oder die einigen slawischen und manchen außereuropäischen Völkern vertraute Großfamilie verstanden werden. Die Bezeichnung „Großfamilie" hat Ernst Grosse[1]) vorgeschlagen.

Als Kleinfamilie bezeichnet man eine Gruppe, bestehend aus den Eltern (in Einehe oder Mehrehe) und deren Kindern. Die Kleinfamilie umfaßt also eine Folge von zwei Geschlechtern, das Elterngeschlecht und das Kindergeschlecht.

Als Großfamilie bezeichnet man eine an einem Orte zusammenwohnende und von einem Oberhaupt geleitete Verwandtengruppe, die mehrere Geschlechterfolgen umfaßt. In die Großfamilie einbezogen sind auch noch die Nachkommen verheirateter Kinder. Nach solchen „dazugeborenen" Kindern der in der Großfamilie lebenden verheirateten Söhne nannten die Römer ihre (vaterrechtliche) Großfamilie die „Agnatenfamilie"; sie war geleitet durch ein Oberhaupt, den pater familias. Die Großfamilie ist nicht der Sippe gleichzusetzen, denn sie wird von einem Oberhaupte geleitet und wohnt am gleichen Orte beisammen mit gemeinschaftlichem Eigentum, sei es an Jagdgebiet, an Pflanzungs- oder Ackerland oder an Vieh oder auch an Ackerland und Vieh. Die angelsächsische Völkerkunde und Gesellschaftslehre (Soziologie) bezeichnet die Großfamilie als joint family oder large family.

2. Vaterrecht und Mutterrecht.

Ehe ich weiter auf die Form der Familie nach deren Zusammensetzung eingehe, möchte ich die Familie nach der Vor-

[1]) Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, 1896, S. 10.

herrschaft des Vaters oder der Mutter betrachten. Man unterscheidet eine vaterrechtliche Familie von einer mutterrechtlichen. Man spricht von Vaterrecht (father-right) und Mutterrecht (mother-right), von Vaterfolge (patrilineal descent) und Mutterfolge (matrilineal descent), auch von Vaterherrschaft oder Patriarchat (patriarchy) und Mutterherrschaft oder Matriarchat (matriarchy). Die angelsächsischen Forscher sprechen auch von paternal system oder patronymic system und von maternal system oder metronymic system, von patriarchal family und matriarchal family, je nachdem man eine Vorherrschaft des Vaters oder eine Vorherrschaft der Mutter in der Familie eines Volkes betrachtet. Die Bezeichnungen wollen also den Einfluß des Mannes bzw. der Frau innerhalb der Familie kennzeichnen und nicht etwa innerhalb des Staates. Ich werde auszuführen haben, daß Mutterrecht oder Muttervorherrschaft (Matriarchat) nicht so viel bedeutet wie Vorherrschaft der Frau im Staate, nicht so viel wie gynaikokratía (Leitung des Staates durch die Frau). Durch Wandlungen im Staatsgefüge entsteht aber aus Vaterfolge oder Vaterrecht innerhalb der Familie leicht eine Vatervorherrschaft auch im Staate, so meistens über die verschiedenen Formen einer Altenherrschaft, etwa eines senatus wie in Rom, oder über den sogenannten patriarchalischen Despotismus bei verschiedenen Naturvölkern.

Von den angeführten Bezeichnungen werde ich nun im folgenden nur „Vaterrecht" und „Mutterrecht" anwenden und werde gleich die hiermit gekennzeichneten Familienformen nach ihren Hauptzügen schildern. Dabei gehe ich vom Bekannten aus und d. h. für uns Europäer von der vaterrechtlichen Familie.

a) Vaterrecht.

Vaterrecht bestimmt Verwandtschaft, Erbschaft, Rang und oft auch Namen der Kinder einer Familie nach dem Vaters-

geschlecht. Die Ehefrau geht bei Vaterrecht durch Verheiratung aus ihrer Sippe in die des Ehemannes über.

Bei vaterrechtlicher Familienform entwickelt sich — wenigstens unter tatkräftigeren Stämmen — leicht aus der Vorherrschaft des Mannes und Vaters in der Familie eine Vorherrschaft der Häupter mächtiger und angesehener Familien im Staate: die Oberhäupter der Sippen oder Sippenverbände oder der Verbände ganzer Geschlechter bestimmen als „Älteste" über den Staat, der so zu einem „Männerstaate" werden kann — wenn man dafür ein Wort wählen möchte, das von Frauenrechtlerinnen so oft mit Abscheu ausgesprochen worden ist, daß es durch den ihm anhaftenden Geschmack heute in wissenschaftlichen Erörterungen schon stören kann. Am bekanntesten ist eine solche Auswirkung der vaterrechtlichen Familie auf das Staatsleben durch das Beispiel Roms geworden, wo die patres, d. h. die Oberhäupter der angesehenen Bauerngeschlechter, der gentes, den Ältestenrat, genannt senatus, zusammengesetzt haben, der die Geschicke des Staates wie eine „Versammlung von Königen" (Plutarchos, Pyrrhos 19) gelenkt hat. Hier hat sich aus dem Vaterrecht des indogermanischen Stammes der Latiner eine wirkliche Vaterherrschaft, ein Patriarchat, herausgebildet. Ein wesensmäßiger Zug des Vaterrechts oder eine notwendige Folge dieser Familienform ist dies aber nicht. Vaterrecht braucht nicht Vaterherrschaft zu bedeuten und nicht Männerstaat; es braucht nicht mehr zu bedeuten als ein Überwiegen des Vatereinflusses in der Familie gegenüber dem Muttereinfluß; ein solcher Vatereinfluß kann sogar da bestehen, wo Verwandtschaft und Erbschaft anders bestimmt werden als nach der Abstammung von Vatersseite. Es gibt also Grade der vaterrechtlichen Ordnungen, die von weniger betontem bis zu ausgesprochenem Vaterrecht reichen und von einem Vaterrecht, das auf den Bezirk der Familie begrenzt ist bis zu einem Vaterrecht, das auch die staatliche Ordnung noch durchdringt. Im allgemeinen ist das Vaterrecht auf die Kleinfamilie beschränkt und dabei wenig betont bei Menschengruppen, die in kleineren Horden oder an Zahl begrenzten Kleinstämmen unter einfacheren Verhält-

nissen leben, während Vaterrecht sich in ausgesprochener Form und mit folgerichtiger Anwendung auf das Staatsleben innerhalb geschichteter Stämme durchsetzt, in denen mächtigere Großfamilien hervorgetreten sind, Großfamilien mit Hörigen oder Sklaven. In Australien hat das Vaterrecht auch unter Verhältnissen, die in vieler Hinsicht als urtümlich gelten können, die Macht der Häuptlinge so bestärkt, daß die Häuptlinge gegen die Neigungen jugendlicher Staatsangehöriger Ehen stiften, Scheidungen anordnen und Wiederverheiratung Geschiedener befehlen[1]).

Vaterrechtliche Familienformen kennzeichnen vor allem die Wanderhirtenstämme der Uralaltaier, der Semiten und der Hamiten, aber auch die Bauernkriegerstämme der Indogermanen. Besonders durch Wanderhirtentum scheint Vaterrecht begründet oder bestärkt zu werden; aber auch die Ausbreitung der Stämme ackerlandsuchender Bauernkrieger und die damit verbundenen Kämpfe und Eroberungen fördern und betonen die vaterrechtliche Familienordnung und den Adelsstaat der Sippenhäupter[2]).

Außer den Indogermanen, den Semiten und Hamiten — mit Ausnahme jedoch der mutterrechtlichen, wahrscheinlich zum Mutterrecht übergegangenen westhamitischen Stämme — sind die meisten nordsibirischen und ostasiatischen Völker vaterrechtlich, so also auch Chinesen, Koreaner und Japaner. Die folgerichtigsten vaterrechtlichen Ordnungen wird man in der Gegenwart bei den Wanderhirten der afrikanischen Steppen finden. Innerasien, Innerafrika und das jungsteinzeitliche Mitteleuropa sind Hauptausstrahlungsgebiete vaterrechtlicher Ordnungen gewesen, einerseits also Steppengebiete der Wanderhirten und andererseits Wald- und Ackergebiete von Bauernkriegern[3]). Eine Karte der Ver-

---

[1]) Thurnwald, (VI), Bd. X, 1927/28, S. 53 unter „Patriarchat".

[2]) Westermarck (I) Bd. I, 1 925, S. 277ff.; Thurnwald, (VI), Bd. VIII, 1927, S. 364 unter „Mutterrecht" und (VI), Bd. XIV, 1928/1929, S. 95 unter „Vaterrecht".

[3]) Vgl. hierzu auch Hobhouse-Wheeler-Ginsberg, The Material Culture and Social Institutions of the Simpler Peoples, 1930, S. 150ff.

breitung älterer und jüngerer vaterrechtlicher Gesittungen hat F. Graebner entworfen[1]).

Die Familie der Indogermanen ist die vaterrechtliche Familie eines Bauernkriegertums mit adelstümlichen Staatsordnungen. Diese indogermanische Familie ist betrachtet worden von Ed. Hermann[2]) und P. Koschaker[3]), der zugleich Hermann berichtigt hat. Die indogermanische Familie steht unter dem Hausherrn, dem despótēs. Dieses Wort ist aus dem-s-pótēs zu erklären; den Stamm dem „bauen, zimmern" habe ich schon S. 13/14 erwähnt. In seinem zweiten Bestandteil enthält despótēs den indogermanischen Stamm pot, indisch pat „Herr", der auch im lateinischen posse aus pot-esse und in possidēre aus pot-sedēre enthalten ist (possum aus pot-sum „ich bin Herr" — „ich kann"; in potes, potest erscheint das t des Stammes wieder). Possidēre bedeutet also soviel wie „als Herr ansässig sein" oder „Freisasse sein" oder „besitzen" und zwar „Ackerland besitzen". Geldbesitz konnte ursprünglich nicht als possessio bezeichnet werden, wie Händlertum nicht Herrentum sein konnte. Der durch solche Bezeichnungen umrissene Vorstellungskreis, auf den ich schon bei Behandlung des Wortes „Familie" aufmerksam gemacht habe, ist in kennzeichnender Weise indogermanisch-adelsbäuerlich. Der Herr des angestammten Hauses, in dem die Sippe wohnt, Herr über die Sippe und die hörigen Knechte der Sippe, Herr über Ackerland und Vieh, Vertreter der Sippe im Rate der Sippenhäupter, zugleich Priester der Haus- und Ahnengötter und Richter im Bereiche der Sippe — das ist der indogermanische Hausvater, der despótes, der pater familias. Der „Vater Zeus" der Hellenen, besonders in der Gestalt des Zeus Herkeios, ist der Haus-

---

[1]) (IV), 1923, S. 518/519 oder die gleiche Karte bei F. Graebner, Das Weltbild der Primitiven, 1924, vor dem Titelblatt.

[2]) Die Eheformen der Urindogermanen, Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, Fachgruppe III, N. F., Bd. I, Nr. 2, 1934, S. 29 ff.

[3]) Die Eheformen bei den Indogermanen, Deutsche Landesreferate zum II. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1937; 1937, S. 77 ff.

vater des frühen Hellenentums, ins Göttliche gesteigert. In jedem hellenischen Hause stand ein Altar des Zeus Herkeios, des familienbeschützenden Zeus. Erst später ist dieser „Vater Zeus" als Göttervater verstanden worden[1]).

Die Stellung des latinisch-sabinischen pater familias ist in ihrer Einseitigkeit als eine Sonderentwicklung innerhalb des Indogermanentums zu verstehen. Der Familienvater der Römer ist nicht unmittelbar mit dem der Hellenen und der Germanen zu vergleichen. Zwar entspringt die manus und die patria potestas, die eheherrliche und väterliche Gewalt bei den Römern, der gleichen Wurzel wie die munt des germanischen Hausherrn, wie auch die Wörter munt und manus urverwandt sind; aber die patria potestas stellt eine schon geradezu übersteigerte Ausprägung der vaterrechtlichen Familienform dar. Während bei Hellenen wie bei Germanen die Vatermacht bei Mündigkeit des Sohnes endete, blieb bei den Römern der Sohn, solange sein Vater lebte, dem Vater unterworfen, dem Vater, der als Richter im Bereiche seiner Familie über seine ganze Familie ius vitae ac necis hatte, also im Familienrate über Angehörige seiner Familie als Strafe für bestimmte Vergehen auch die Todesstrafe aussprechen konnte. Die Römer wußten, daß die Vatersgewalt des römischen Hausherrn einzigartig war und sich bei keinem anderen ihnen bekannten Volke mehr fand[2]).

Der vaterrechtlichen Familie der Indogermanen entsprach die Ahnenverehrung mit dem Brauche des heiligen Herdfeuers, welches das Fortleben der Geschlechter versinnbildlichen sollte. Am Herdfeuer durften bei den Hellenen nur die männlichen Angehörigen der Familie sitzen; die eingeheirateten Frauen ehrten ihre Ahnen in ihrem Geburtshause, bei der Familie, der sie entstammt waren[3]).

---

[1]) Martin P. Nilsson, Vater Zeus, Forschungen und Fortschritte, 14. Jg. 1938, S. 40.

[2]) Vgl. Justiniani Institutiones I, 9, 2, herausgegeben von P. Krüger, 1921, S. 13, und Digesta Justiniani Augusti I, 6, 3, herausgegeben von Th. Mommsen, Bd. I, 1870, S. 18.

[3]) Über die indogermanische und germanische Ehe vgl. v. Hoff, Der

Die Indogermanen kannten ursprünglich die vom Hausherrn geleitete **Großfamilie**, eine durch Zeugung und Anheirat entstandene Verwandtschaftsgroßfamilie, bestehend aus Vater, Mutter, Töchtern und Söhnen und den von diesen Söhnen geheirateten Frauen. Sir **Henry Maine**[1]) und **Karl Bücher**[2]) nahmen an, die Großfamilie stelle überhaupt die Urform menschlichen Zusammenlebens dar. Die Großfamilie ist bezeugt bei den alten Indern, den alten Persern, den heutigen Afghanen, Belutschen, Kurden und Ossen (Osseten), bei den Parsen in Indien, die von mazdaistischen Persern abstammen, bei Armeniern, bei den Albanern, den Spracherben der indogermanischen Thrako-Illyrer, bei Hellenen und Römern, bei den mittelalterlichen Iren und Kymrern, bei den mittelalterlichen und späteren Nordgermanen, bei den alten Preußen, den Litauern, Letten, Russen und Südslawen — also so gut wie bei allen Einzelvölkern indogermanischer Sprache und nordischer Rassenherkunft[3]). Bis in die neueste Zeit erhielt sich die indogermanische Großfamilie auch bei den sogenannten Kurischen Königen, bestimmten Freibauernfamilien im Kreise Goldingen (Lettland)[4]). Am bekanntesten ist die Fortdauer der indogermanischen Großfamilie durch das Beispiel der südslawischen zadruga (= Großfamilie) geworden, die sich am besten bei Kroaten, Slowenen, Serben und Bulgaren erhalten hat. Die südslawische zadruga entspricht nach Wort und Sache der altrussischen derewnja. Im 18. Jahr-

---

nordische Sippengedanke, Rasse, 6. Jg., 1939, S. 241 ff.; über die hellenische Ehe vgl. **Glotz**, La Cité grecque, 1928; W. **Erdmann**, Die Ehe im alten Griechenland, 1934; über die Ahnenverehrung bei Hellenen und Römern vgl. **Bethe**, Ahnenbild und Familiengeschichte bei Römern und Griechen, 1935; über die römische Ehe W. W. **Fowler** in der Encyclopaedia of Religion and Ethics, Bd. VIII, 1915, S. 463 ff.; **Kunkel** unter „Matrimonium" in Paulys Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. 14, 2, 1930, Sp. 2259 ff.

[1]) Ancient Law, 1894, S. 133 ff. (1. Aufl. 1861); **Derselbe**, Village Communities in the East and West, 1871, S. 15.

[2]) Die Entstehung der Volkswirtschaft, Bd. I, 1926, S. 94 ff.

[3]) Ed. **Hermann**, a. a. O., S. 36/37.

[4]) Ed. **Hermann**, Ein Zeugnis für die Großfamilie bei den Balten, Indogermanische Forschungen, Bd. 50, 1932, S. 146.

hundert konnten solche südslawischen Großfamilien 100 bis 250 Menschen umfassen; gegen Ende des 19. Jahrhunderts mögen sie durchschnittlich 15—25 oder höchstens 30 Menschen umfaßt haben, die dann in mehreren Sippenhäusern beisammen wohnten inmitten des der Großfamilie eigenen Ackerlandes. Das Haupt einer solchen Großfamilie leitet die Arbeit und verteilt die Erzeugnisse des gemeinschaftlichen Ackerlandes[1]). Allerhand Einflüsse des neuzeitlichen Lebens lösen diese südslawischen Großfamilien nach und nach in Einzelfamilien oder Kleinfamilien auf.

In Frankreich und in der Schweiz hat sich die Großfamilie auf dem Lande bis ins 17. und 18. Jahrhundert, da und dort sogar bis zur Französischen Revolution erhalten, bis zu der gleichen Erbteilung auch des bäuerlichen Besitzes (partage forcé), die mit der Revolution Gesetz wurde[2]). Bei den Germanen, wenigstens bei Süd- und Ostgermanen, ist die Großfamilie — wohl noch durch Tacitus, Germania 21, zu erschließen — schon in vor- und frühgeschichtlicher Zeit nach und nach in Kleinfamilien aufgelöst worden — in die Kleinfamilien, die jedoch in Sippen als Ansiedlerverbände benachbart zu wohnen pflegten. Daneben hielten sich aber in einzelnen Gebieten auch noch Großfamilien über das Mittelalter hinaus. Bei den Familien, die Shakespeare schildert, hat sich eine Hausgemeinschaft von Großeltern zu Enkeln auch unter städtischen Verhältnissen noch erhalten[3]). Die wirtschaftlich noch unselbständigen früh-heiratenden Ehepaare pflegten bei den Eltern des jungen Ehemannes zu wohnen.

---

[1]) Über die südslawische Großfamilie vgl. S. D. Konsulowa, Die Großfamilie in Bulgarien, Diss. Erlangen 1915; G. P. Tschemschiroff, Die bulgarische Hauskommunion (Zadruga), eine sozialökonomische Studie, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 61. Jg., 2. Heft, 1937, S. 53ff.; Handjieff, Zur Soziologie des bulgarischen Dorfes, Diss. Leipzig 1931.

[2]) K. V. von Bonstetten, Schriften, herausgegeben von F. v. Mathisson, 1824, S. 11/12; Babeau, La Vie rurale dans l'ancienne France, 1883, S. 226ff.

[3]) Schücking, Die Familie bei Shakespeare, Englische Studien, Bd. 62, 1927/28, S. 210; Fripp, Shakespeare's Stratford, 1928, S. 23.

Ein Zusammenhang der vaterrechtlich geordneten Sippen in festen rechtlichen Formen hat sich in den germanischen Ländern noch lange erhalten, zumal ja die Sippe selbst ursprünglich immer ein Ansiedlerverband gewesen war. Ein Sippenzusammenhalt in rechtlicher Form bestand in Süddeutschland bis ins 13. Jahrhundert, in Flandern, in den Niederlanden und in Friesland bis ins 16. Jahrhundert, in Schleswig-Holstein bis ins 18. Jahrhundert, abgeschwächt sogar bis ins 19. Jahrhundert, so vor allem beim freien Bauerntum der Dithmarscher[1]). Diese Sippenverbände haben in vielen Fällen wie Versicherungsgesellschaften gewirkt gegenüber einer durch Mißgeschick bedrohten Kleinfamilie, haben den Landbesitz geschützt und die Entstehung von Großgütern gehemmt. Aus solchen Sippenverbänden, also nicht etwa aus Männerbünden, sind auch die mittelalterlichen Gilden entstanden.

Aus den Lebensverhältnissen der Verwandtschaftsgroßfamilie, der agnatischen Großfamilie, bei den Indogermanen aus den Lebensverhältnissen der bäuerlichen Sippenverbände, erklärt sich die aus der Geschichte und Sage der Völker indogermanischer Sprache bekannte „Kenntnis der Vorfahrenreihen"[2]): jeder heranwachsende Hausgenosse lernte einen geschlossenen Sippenverband übersehen vom Urgroßvater bis zum Urenkel, lernte die Vererbung leiblicher und seelischer Eigenheiten der Sippe beobachten. Daher auch die achtsame Gattenwahl der tüchtigeren Geschlechter, eine Wahl, die nicht den Jugendlichen allein überlassen wurde, sondern — wie heute noch bei den Bauern — von der ganzen Sippe ausging und auf Verschwägerung mit angesehenen und bewährten Sippen zielte.

Für die Großfamilie der Indogermanen wie für die germanischen Sippensiedlungen in Kleinfamilien ist weiterhin kennzeichnend das Zusammenwohnen der Familie mit dem Gesinde, mit den famuli, wie dieses Gesinde bei den Latinern

---

[1]) Bertha S. Phillpotts, Kindred and Clan in the Middle Ages and After: A Study in the Sociology of the Teutonic Races, 1913 S. 247 ff.

[2]) Ed. Hermann, a. a. O., S. 40.

hieß. Dem Herrenhof des Indogermanen ist entsprechend dem indogermanischen Vaterrecht seßhafter Bauernkrieger eben dieses „patriarchalische" Verhältnis zu Knechten und Mägden eigen, so auch die Einbeziehung des Gesindes in den Sippengottesdienst und die Ahnenverehrung der Geschlechter. Davon hat sich in den besterhaltenen Teilen des deutschen Bauerntums heute noch das Zusammenwohnen und Zusammenessen der Bauernfamilie mit ihrem Gesinde erhalten. Die indogermanische Familie war also eine Wirtschaftsgroßfamilie, die Familie der Germanen eine Wirtschaftsfamilie.

Großfamilien finden sich aber auch außerhalb des Kreises der Indogermanen, so z. B. weit verbreitet bei mongolischen Stämmen; sie finden sich in Indien auch außerhalb des Gebietes der indischen Mundarten indogermanischen Sprachstammes. Weit verbreitet ist die Großfamilie in China[1]). In Indien wie in Borneo wohnen die Angehörigen solcher Großfamilien in Sippenhäusern beisammen[2]). Meistens findet sich die Großfamilie nur bei vaterrechtlicher Familienordnung, doch kommt sie da und dort auch bei Mutterrecht vor, so etwa bei den Nair (Nayar) der Malabarküste Südostindiens und bei den Stämmen der Irokesen und der Pueblo-Indianer.

Während Vaterrecht bei den Wanderhirten semitischer und hamitischer Sprache mit einer gewissen Erniedrigung der Frau verbunden ist, bedeutet das Vaterrecht der indogermanischen Bauernkrieger durchaus nicht Zurücksetzung oder Entwürdigung der Frau. Zwar ist die Frau der Indogermanen ursprünglich ein Mensch verminderten Rechts. Aber es gilt immer wieder zu bedenken, daß im Alltage der vollzogenen Ehe das tatsächliche Recht nicht so viel wiegt wie der rechtlich unumschriebene Gehalt der einzelnen ehelich verbundenen Menschen. Jeder Pantoffelheld des 18. Jahrhunderts, eines Jahrhunderts, dem die Frauenrechtlerinnen Verknechtung der Frau zuschreiben, kann einen belehren, geltendes Recht vom wirksamen menschlichen Gewicht und Übergewicht zu unterscheiden. Eine

---

[1]) Vgl. E. Th. Williams, China, 1935; vgl. auch die Schilderungen bei Waln, Süße Frucht, bittere Frucht, China, 1935.

[2]) Thurnwald, (VI), Bd. 14, 1928/29, S. 458 unter „Zadruga".

Ehe kann aus dem Abwägen gegenseitiger Rechtstitel weder begriffen noch gelebt werden. Die „entrechtete" Frau der Indogermanen hat als Hausherrin (déspoina, domina) durch ihr Wesen im Familienbezirke sicherer geherrscht als die gesetzlich „emanzipierte" Frau der heutigen west- und mitteleuropäischen Völker. Man erfaßt die Stellung der Frau innerhalb von Familie und Volk viel besser, wenn man weniger die Rechte des Mannes und der Frau prüft als deren herkömmliche und sittengemäße Geltung. Cato hat (nach Plutarchos, Cato 8) ausgesagt, der Römer beherrsche zwar die Welt, den Römer aber beherrsche die Römerin. Das ist die gleiche Bauernweisheit, die sich in dem schwäbischen Sprichworte ausdrückt, der Mann sei zwar der Kopf, die Frau aber der Hals, der diesen Kopf dreht.

Innerhalb des Indogermanentums und Germanentums hob sich die Geltung der Frau am höchsten bei den Nordgermanen[1]). Bei den Nordgermanen treten Frauen auf als Dichterinnen, Runenschnitzerinnen und Priesterinnen; sie beaufsichtigen wie bei allen Indogermanen die Knechte und Mägde, sie führen als Hofherrinnen die Geschäfte in Abwesenheit des Ehemannes — ganz so wie heutige Großbäuerinnen oder Ehefrauen von Gutsbesitzern. Erst in dem sittenzersetzenden Wikingszeitalter wird die Stellung der nordgermanischen Frau gedrückt, zum Teil unter christlichem Einfluß. Bei den Südgermanen hat das Christentum mit seiner Behauptung eines Zwiespaltes von „Geist" und „Fleisch", von

[1]) Für die germanische Geschlechtsliebe, Ehe und Familie vgl. Neckel, Liebe und Ehe bei den vorchristlichen Germanen, 1934; G. Vogl, Die Stellung der Frau bei den vorchristlichen Germanen, Bayrische Blätter für Gymnasialschulwesen, Bd. 70, 1934, S. 88ff.; F. Arlt, Die Frauen der altisländischen Bauernsagen und die Frauen der vorexilischen Bücher des Alten Testaments, Diss. Leipzig 1936; E. S. Kvaran, Sippengefühl und Sippenpflege im alten Island im Lichte erbbiologischer Betrachtungsweise, Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Bd. 30, 1936, S. 97ff.; G. Merschberger, Die Rechtsstellung der germanischen Frau, Mannusbücherei Bd. 57, 1937; vgl. auch F. Mezger, Der germanische Kult und die altenglischen Femina auf -icge und -estre, Archiv für das Studium der Neueren Sprachen, Bd. 168, 1935, S. 177ff.

Seele und Leib, mit seiner Entwertung des Geschlechtslebens und seiner — dem semitischen Wanderhirtentum entstammten — Geringschätzung der Frau im Frühmittelalter eine Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts bewirkt. Den mittelalterlichen Kirchenlehren zum Trotze ist aber im Mittelalter die germanische Ehrung der Frau als eine ererbte Macht des Gemüts immer wieder durchgebrochen und hat zwar nicht das geistliche und weltliche Recht abändern, sich aber im Alltage der Ehen doch durchsetzen können. Die Ehrung der Hausherrin als angeborener Zug indogermanischen Wesens zeigen die weiblichen Gestalten der persischen Frühgeschichte und der persischen Heldensage ebenso gut wie die der hellenischen und germanischen Sage und Geschichte. Andromache, Arete, Penelope, Nausikaa bei Homeros, die römischen Frauen des Patriziats und der Nobilitas aus den Zeiten der Adelsrepublik und noch des frühen Kaiserreichs: sie zeigen wie die Beispiele aus germanischem Leben die Stellung der indogermanischen Frau als „Hausherrin", als „Gebieterin des Hauses", als déspoina, als domina und matrona, als die selbstbeherrschte und beherrschende Ehefrau und Mutter eines vom Werte der Vornehmheit überzeugten Adelsbauerntums. Ich erinnere an die berühmte Schilderung des Tacitus (Germania 18—20) von der Zucht des Geschlechtslebens und dem Ernste der Ehen, von der Seltenheit des Ehebruchs (severa matrimonia, paucissima adulteria), von der Überzeugung der germanischen Männer, den Frauen sei etwas „Heiliges und Vorahnendes" (aliquid sanctum et providum) eigen: „Sie verschmähen ihren Rat nicht und achten auf ihre Antworten". — So hat indogermanisches adelsbäuerliches Vaterrecht sich immer mit einer kennzeichnend indogermanischen Ehrung der Hofherrin verbunden.

b) Mutterrecht.

Als die Indogermanen das Mittelmeergebiet und Gebiete Vorderasiens erreicht hatten — so auf Ausbreitungszügen

ackerlandsuchender Stämme, die seit dem Ende der Jungsteinzeit und in der Bronzezeit zu verfolgen sind — stießen sie als Stämme mit ausgesprochen vaterrechtlichen Anschauungen auf Bevölkerungen mit mutterrechtlichen Familienordnungen. Einer der ersten Geschichtsschreiber eines indogermanischen Stammes, der Hellene Heródotos (I, 173) berichtet über das Mutterrecht einer solchen Bevölkerung, die Sitten der kleinasiatischen Lykier: „Sie nennen sich nach der Mutter und nicht nach dem Vater. Wenn einer den anderen fragt, wer er sei, wird er die Mutter nennen und die mütterliche Großmutter und so fort". — Für die Hellenen mit ihrer Namensgebung nach dem Vatersgeschlecht — die Atreiden nach Atreus, der Laertiade nach Laertes, die Aiakiden nach Ajax — mit ihren Patronymika, vergleichbar den germanischen Geschlechternamen auf -inge und -unge — Karlinge, Nibelunge, Gibichunge — für diese Indogermanenstämme war die mutterrechtliche Familienordnung und waren mutterrechtliche Sitten, Glaubens- und Rechtsformen etwas Erstaunliches, das ihnen leicht als etwas Widerwärtiges erschienen sein muß, so wie zu Beginn des 19. Jahrhunderts Francis Buchanan[1]) mutterrechtliche Sitten und die Vorherrschaft des Mutterbruders als „ganz widersinnig und unpassend" (most absurd and inconvenient) bezeichnet hat. Erstaunlich war auch dem Europäertum des 19. Jahrhunderts die Kunde von einem „Mutterrecht", als der Schweizer Bachofen im Jahre 1861, der Schotte McLennan im Jahre 1865 und der Nordamerikaner Morgan im Jahre 1871 diese Familienordnung darstellten — Bachofen überwiegend nach den Zeugnissen verschiedener Schriftsteller der hellenisch-römischen Welt, McLennan nach völkerkundlichen Berichten und Morgan hauptsächlich nach eigenen Beobachtungen bei einem Indianerstamme. Die Bezeichnung „Mutterrecht" hat Bachofen vorgeschlagen, Morgan sprach von descent in female line oder von female authority oder female rule[2]).

[1]) A Journey from Madras through the Countries of Mysore, Canara and Malabar, Bd. II, 1807, S. 513.

[2]) Ancient Society, 1877, S. 349.

Vor dem Eindringen der Indogermanen in die Mittelmeerländer und auf den Britischen Inseln herrschte das Mutterrecht anscheinend bei allen Bevölkerungen von den Britischen Inseln über die Mittelmeerländer bis nach Kleinasien und Vorderasien. Die dort lebenden steinzeitlichen Bevölkerungen gehörten in Westeuropa und in den Mittelmeergebieten überwiegend der westischen (mediterranen) Rasse an, in den Ostmittelmeergebieten und in Vorderasien überwiegend der vorderasiatischen Rasse, die man wohl als mutterrechtliche Rassen bezeichnen darf und aus deren Gebieten auch immer wieder Glaubensvorstellungen von einer „Großen Mutter", Magna Mater, einer Demeter, einer Urmutter ausgegangen sind[1]). Spuren des Mutterrechts und der oft mit diesem verbundenen Sitte des Männerkindbetts (der Couvade), die sich in den Sitten einiger europäischer Völker der Gegenwart zeigen, sind auf diese später von Indogermanen überschichteten Bevölkerungen zurückzuführen. Man versteht die hellenische und römische Geschichte, vor allem Geistesgeschichte, nicht, wenn man sie nicht auch als das Ringen zweier Rassenseelen erkannt hat, von denen die eine vaterrechtlich, die andere mutterrechtlich empfand. Bei den vorkeltischen Pikten der Britischen Inseln hat sich das Mutterrecht auch in christlicher Zeit und zwar noch bis ins 9. Jahrhundert erhalten. Auf einen Piktenherrscher folgte immer der Sohn der Schwester des verstorbenen Herrschers[2]).

Mutterrecht bestimmt Verwandtschaft, Erbschaft, Rang und oft auch Namen der Kinder einer Familie nach dem Muttergeschlecht; der Ehemann geht bei Mutterrecht öfters in die Sippe oder auch in die Wohnung der Frau über.

Das Vaterrecht betont also die Abstammung in väterlicher Folge, das Mutterrecht die in mütterlicher Folge; das Vater-

---

[1]) L. Franz, Die Muttergöttin im Vorderen Orient und in Europa, Der Alte Orient, Bd. 35, Heft 3, 1937.

[2]) H. Zimmer, Das Mutterrecht der Pikten und seine Bedeutung für die arische Altertumswissenschaft, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, Bd. 15, 1894, S. 209; J. Rhŷs, Celtic Folk-Lore, Welsh and Manx, Bd. II, Oxford 1901, S. 637.

recht beachtet mehr die Verwandtschaft von Vater zu Sohn, das Mutterrecht mehr die von Mutter zu Tochter. Bei Vaterrecht bedeutet die Frau mehr eine Gebärerin von Söhnen, bei Mutterrecht mehr eine Gebärerin von Töchtern. Bei Mutterrecht wird oft die Beziehung des Vaters zu seinem Kinde weniger betont als die des Mutterbruders zu dessen Schwesterkind. Bezeichnungen der Verwandtschaft des Mutterbruders zum Schwesterkind, also der des Onkels mütterlicher Seite zu den Kindern seiner Schwester, heben sich in ihrer sprachlichen Form öfters ab von den übrigen Verwandtschaftsbezeichnungen. Der Familienvater, der Erzeuger der ehelichen Kinder, der bei Vaterrecht hervortritt, bedeutet bei Mutterrecht weniger; Mutterrecht neigt zu verschiedenen Ausprägungen einer Vorherrschaft der Mutter als Gebärerin der ehelichen Kinder. Da mutterrechtliche Familienformen aber die Betonung der Frau und Mutter so steigern, daß man von einer Vorherrschaft der Frau in der Sippe sprechen muß, wird in den meisten Fällen mutterrechtlicher Familienordnungen die Familie vom Bruder der Ehefrau, vom mütterlichen Onkel der Kinder, geleitet. Bei Zurücktreten des Ehemannes, der ja bei Mutterrecht hin und wieder bei der Familie seiner Mutter wohnen bleibt, fällt der Schutz der Frau und ihrer Kinder dem Bruder der Frau zu. Daher die häufig und in verschiedener Abwandlung vorkommende Form der „Familie unter der Herrschaft des Mutterbruders“. Diese Familienform heißt auch Avunkulat, so benannt nach dem lateinischen avunculus „Mutterbruder“. Aus avunculus ist im Französischen oncle geworden, woraus „Onkel“ entnommen ist. Onkel bedeutet aber wie oncle sowohl Mutterbruder (lateinisch avunculus) wie Vatersbruder (lateinisch patruus). Übersetzt man „Avunkulat“ also als „Onkelherrschaft“, so darf man nicht übersehen, daß bei dieser Familienform nur der mütterliche Onkel, der Mutterbruder, gemeint ist. Die Familie unter der Herrschaft des Mutterbruders ist eine häufige Form der mutterrechtlichen Familie, nicht aber deren einzige Form. Man wird die Familie unter der Herrschaft des Mutterbruders als die folgerichtige Familienform ausgesprochenen Mutterrechts bezeichnen kön-

nen. Hier herrscht der Bruder der Frau über seine Schwester und deren Kinder, während die Frau ihrem Ehemanne nicht untergeben ist. Der Mutterbruder versorgt den Haushalt seiner Schwestern, der Ehemann arbeitet für den Haushalt seiner Schwestern. Oft tritt der Mutterbruder besonders bei der Erziehung des Neffen hervor und bei dessen Einführung in die Männergesellschaft. Innerhalb bestimmter Lebensgebiete gilt bei manchen Stämmen der Mutterbruder mehr als der Vater. Bei den Omaha-Indianern ist es Pflicht des Mutterbruders, seinen Neffen zu verteidigen oder zu rächen, nicht jedoch Pflicht des Vaters gegenüber seinem Sohne. In manchen Stämmen erbt der Schwestersohn vom Mutterbruder[1]).

Es liegt im Wesen mutterrechtlicher Familienformen und letzten Endes im Wesen des Weibes begründet, daß diese Familienformen mannigfaltiger sind als die vaterrechtlichen, daß man von einem mehr oder minder ausgesprochenen oder folgerichtigen Mutterrecht sprechen kann. Während sich aus männlichem Wesen eine vaterrechtliche Vorherrschaft des Familienvaters leicht ergibt, scheint sich eine mutterrechtliche Vorherrschaft der Familienmutter aus weiblichem Wesen nicht so leicht zu ergeben. Man könnte von einem Zögern des Weibes sprechen, eine Vorherrschaft auszuüben oder die ganze Verantwortung zu übernehmen. Aus solchem Zögern würden sich die verschiedenen Grade der Folgerichtigkeit mutterrechtlicher Ordnungen ergeben und würde sich auch begreifen lassen, warum eine Vorherrschaft der Frau in der Familie niemals und nirgend eine Vorherrschaft der Frau im Staate, einen „Frauenstaat" ergeben hat. Hier scheint eine Grenze des weiblichen Wesens angezeigt zu sein. Mutterrecht bedeutet nicht so viel wie Mutterherrschaft (Matriarchat) oder gar wie Frauenherrschaft (Gynaikokratie). Schon Herakleides von Pontos, ein Schüler Platons und Aristoteles', hat das Mutterrecht der Lykier als gynaikokratía mißverstanden: „Die Lykier lassen sich von Frauen beherrschen" (Vom Staate, 15).

Man kann also verschiedene Stufen oder Grade des Mutter-

---

[1]) Thurnwald, (VI), Bd. I, 1924, S. 291 nter „Avunkulat".

rechts unterscheiden; allen Ausprägungen wird gemeinsam sein, daß der Anteil der Frau am Kinde mehr betont wird als der des Mannes: das Kind erscheint seiner Mutter mehr blutsverwandt als seinem Vater. Das können die Verwandtschaftsbezeichnungen betonen und das kann sich in Heiratsverboten aussprechen, die sich mütterlicherseits auf weiter entfernte Verwandte erstrecken als väterlicherseits, die nach der mütterlichen Seite Heiraten zwischen Verwandten verbieten, welche sie nach der väterlichen Seite zulassen — bei einzelnen mutterrechtlichen Stämmen sogar bis zur Heirat zwischen Vater und Tochter[1]).

Man könnte einige Stufen der Ausprägung des Mutterrechts unterscheiden: In einer abgeschwächten Form wird zwar die Abstammung von der Mutterseite betont, die angelsächsische Forschung spricht hier von matrilineal („mutterstämmlich"); dabei kann aber der Besitz oder der Rang sich von der Vaterseite vererben und der Vater kann die Familie leiten, der Mutterbruder mehr zurücktreten. Schließlich kann die mutterrechtliche Familienordnung sich nur noch in bestimmten sittenmäßigen Verpflichtungen zwischen Schwestersohn und Mutterbruder ausdrücken[2]). In betonterer Form wird die Abstammung von der Mutter hervorgehoben und der Ehemann zieht aus dem Wohnort seiner elterlichen Familie an den Wohnort oder in das Haus seiner Ehefrau oder das Haus der Familie seiner Ehefrau. Hier spricht die angelsächsische Forschung von „mutterörtlich" (matrilocal), von mutterörtlichen Familienordnungen. Diese sind aber auch da, wo Mutterrecht besteht, seltener als die vaterörtlichen (patrilocal) Ordnungen. In der ausgesprochensten Form des Mutterrechts besitzt die Frau und Mutter entschieden auch mehr Geltung in der Familie als der Mann, bestimmt also nicht nur Abstammung und Verwandtschaft und nicht nur den Wohnort, sondern mit ihrem Bruder zusammen die Geschicke der Familie oder hat mindestens mit ihrem Bruder zusammen mehr Anteil an der Leitung der

---

[1]) Thurnwald, (VI), Bd. VIII, 1927, S. 361 unter „Mutterrecht".
[2]) Thurnwald, (VI), Bd. X, 1927/28, S. 52 unter „Patriarchat".

Familie als ihr Ehemann, der Erzeuger ihrer Kinder. Diese Form des Mutterrechts wird von der angelsächsischen Forschung matriarchal genannt. Die Bezeichnungen matrilocal und patrilocal, wie auch die Bezeichnungen matrilineal und patrilineal für die Abstammung und matripotestal und patripotestal für die Vorherrschaft — die sonst gewöhnlich mit matriarchal und patriarchal bezeichnet wird — hat N. W. Thomas vorgeschlagen[1]).

Der Übergang der Frau an den Wohnort ihres Ehemannes überwiegt, wie eben schon erklärt worden ist, auch in mutterrechtlichen Stämmen; der Übergang des Ehemannes an den Wohnort seiner Frau ist also auch hier seltener, und nur ganz selten bleibt der Ehemann bei seiner Sippe wohnen, die Ehefrau bei ihrer Sippe, so daß also der Ehemann nur regelmäßig auf Zeit den Haushalt seiner Frau besucht. Dieser Fall getrennten Wohnens findet sich bei den Pueblo-Indianern, den Seri-Indianern, den Nair in Südostindien und den Minangkabau-Malaien in Westsumatra. Aber auch in solchen Ehen, wo der Mann nur regelmäßig auf Zeit anwesend ist, ist doch der Ehemann gesetzlich notwendig, damit die Verbindung als Ehe gelte, die Kinder als rechtmäßige Kinder[2]).

Selten ist also das Mutterrecht bis in alle Lebensbezirke hinein folgerichtig ausgebildet. Die ausgesprochenen Formen finden sich am ehesten bei den Irokesen, den Pueblo-Indianern, den Mikronesiern und Melanesiern. Bei dem nordamerikanischen Indianerstamme der Irokesen besaßen die Frauen das Land und die Häuser und stifteten die Ehen der Jugendlichen. Sie hatten großen Einfluß bei der Wahl männlicher Anführer und durch ihr Urteil über ihre jüngeren männlichen Verwandten; die eigentliche Macht aber übten die Männer aus[3]). Auch bei den Pueblo-Indianern gelten die Frauen als die Eigentümerinnen des Landes, der Häuser und des Haushaltbesitzes; von ihnen geht die Erbschaft aus und sie beteiligen

[1]) Kinship Organizations and Group Marriage in Australia, 1906, S. 109.

[2]) Malinowski, (IX), 1929, S. 943.

[3]) A. A. Goldenweiser, Early Civilization, 1922, S. 77ff.

sich an der Häuptlingswahl. Bei den Huronen bilden die Ehefrauen im Stammesrate eine Mehrheit und wählen den Häuptling. Bei den Waiandot-Indianern sind die Frauen mit 4/5, die Männer mit 1/5 in dem unter dem Häuptling tagenden Stammesrate vertreten[1]). Bei den Seri-Indianern nehmen die Frauen am Stammesrate teil; sie haben gesetzgeberische und richterliche Befugnisse und sind auch „Medizinfrauen", also priesterliche Zauberinnen[2]). Aber auch bei so ausgesprochen mutterrechtlicher Familienordnung, die hier schon in die Staatsordnung übergreift, bleibt in der Stammesführung, im Staate doch die Männervorherrschaft bestehen.

Oft begründen und sichern die Männer eines mutterrechtlichen Stammes ihre staatliche Vorherrschaft durch einen Männerbund, oft einen Geheimbund der Männer. Männerbünde sind also Versuche zum Widerstand gegen einen bedrohlichen Druck mutterrechtlicher Sitten. Mutterrecht bedeutet also nicht Frauenherrschaft, gar Frauenherrschaft im Staate: gynaikokratía. Das wird man immer wieder betonen müssen. Als Ausnahme von dieser Regel darf man vielleicht einige Eskimostämme und einige Stämme der Wedda und der Andamanen-Bevölkerung anführen, bei denen Frauen führend hervortreten können[3]). Unter den Wedda soll es nach einem Bericht des 17. Jahrhunderts eine Häuptlingin gegeben haben, die zusammen mit Weddahäuptlingen bei einer Fehde gefangen genommen worden sei[4]). Sicherlich neigen Jäger und Sammler dazu, der Frau eine sehr selbständige Stellung einzuräumen; sicherlich sind Geltung und Einfluß der Frau besonders ausgesprochen bei Hackbauvölkern, diesen überwiegend

---

[1]) J. W. Powell, Wyandot Government, First Annual Report of the Bureau of American Ethnology, Bd. I, 1879/80, S. 61.

[2]) W. J. McGee, The Seri Indians, Seventeenth Annual Report of the Bureau of American Ethnology, Teil I, 1895/96, S. 274.

[3]) Thurnwald, (VI), Bd. IV, 1, 1926, S. 90 unter „Frau"; Margaret Mead unter Woman: Position in Society: Primitive in der Encyclopaedia of the Social Sciences, Bd. 15, 1935, S. 439.

[4]) C. G. und B. Z. Seligman, The Veddas, 1911, S. 10.

mutterrechtlichen Völkern, und sicherlich ist die Geltung der Frau bei den vaterrechtlichen Wanderhirten merklich verringert und so auch bei manchen anderen Stämmen mit vaterrechtlicher Familienordnung. Aber es wäre verkehrt, irgend welche Grade des Fraueneinflusses in unmittelbare Beziehung zu setzen zur Gesittungsstufe oder Gesittungsart einerseits oder zu den einzelnen Familienformen andererseits. W. Koppers[1]) zeigt, daß Verbindungen von Mutterrecht mit Vielweiberei leicht zu einer Minderung des Ansehens der Frau führen können, daß also Mutterrecht die Frau nicht vor Entwertung schützen müsse. Koppers meint ja, die Vielweiberei sei innerhalb mutterrechtlicher Gesittungen entstanden. Die von ihm vertretene Auffassung, Vielweiberei sei stets mit einer Minderung des Ansehens der Frau verbunden, ist aber nicht haltbar[2]).

Wie die Stellung der Frau bei urtümlichen Stämmen geartet ist und welche Geltung der Frau in der Urgeschichte der Menschheit wohl zukam, will ich später zu erörtern versuchen. Im ganzen ist das Dasein der Frau bei Stämmen verschiedener Gesittungshöhe oder verschiedener Familienordnung vor allem dadurch bestimmt, daß sie die Pflege der Behausung übernimmt und die Aufzucht der Kinder wie auch die Fertigung der Kleidung, daß sie für den Garten und die pflanzliche und tierische Kleinkost sorgt und im Bereiche dieser Beschäftigungen selbständigen Anteil an dem kleinen Handel ihrer Familie hat. Bei vielen Stämmen sind die Häuser Eigentum der Frauen. Das eigentliche staatliche Leben bestimmt aber der Mann, wenn auch bei einzelnen mutterrechtlichen Stämmen die Frau im Staatlichen mitbestimmt. Der Mann übernimmt auch die Wirtschaft des Stammes und den Kampf gegen feindliche Gruppen[3]). Auch in mutterrechtlichen Stämmen besteht der Fraueneinfluß mehr im Verborgenen, ohne daß die Frau die Verantwortung offen und öffentlich zu übernehmen hätte.

[1]) Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der neueren Völkerkunde, 1921, S. 173.

[2]) Lowie, (III), 1921, S. 40.

[3]) Thurnwald, (VI), Bd. IV, 1, 1926, S. 90 unter „Frau".

Bedeutet also Vaterrecht nicht etwa in jedem Falle eine Minderung des Ansehens der Frau, so bedeutet Mutterrecht nicht in jedem Falle eine Stärkung des Ansehens der Frau, wie andererseits Mutterrecht auch nicht als Anzeichen einer Unmännlichkeit der Männer aufgefaßt werden darf. Nicht nur die vaterrechtlichen Sioux haben sich als männliche Männer, als kriegerische Jäger, gezeigt, sondern auch die übrigen Indianerstämme Nordamerikas, die überwiegend in Mutterrecht lebten.

Ein wesentlicher Zug des Mutterrechts ist eine Betonung des Anteils der gebärenden Frau an dem geborenen Kinde und eine Verringerung des Anteils des erzeugenden Vaters. Bei ausgesprochen mutterrechtlichen Anschauungen wird die Zeugung durch den Mann als nebensächlich oder unwesentlich bezeichnet oder geradezu geleugnet. Es ist schon von mehreren Forschern berichtet worden, daß einigen niedriger stehenden Stämmen die Kenntnis eines Zusammenhangs zwischen Begattung und Schwängerung fehle. Malinowski[1]) berichtet dies von der Bevölkerung der Trobriand-Inseln[2]). Read[3]) teilt mit, einige australische Stämme kännten die Bedeutung der Begattung, andere jedoch nicht. Immerhin müsse man unterscheiden zwischen dem, was Eingeborene glauben und dem, was sie zu sagen gewohnt seien. Man wird bei mutterrechtlichen Stämmen auch unterscheiden müssen zwischen dem, was die Eingeborenen über Begattung und Empfängnis wirklich wissen und dem, was sie dem Fragenden nach mutterrechtlichen Anschauungen hierüber antworten. Vaterrechtliche Stämme neigen dazu, bei Zeugung und Geburt allein den Mann hervorzuheben, diesem die Zeugung ausschließlich zuzuschreiben und dem Weibe nur eine Art Ernährung der vom

---

[1]) The Sexual Life of Savages in Northwestern Melanesia, 1929, S. 148ff.

[2]) Vgl. auch Hartland, Primitive Paternity, Bd. II, 1910, S. 249ff.; Malinowski, Baloma: The Spirits of the Dead in the Trobriand Islands, Journal of the Anthropological Institute, Bd. 46, 1916, S. 406ff.; Malinowski, Argonauts of the Western Pacific, 1922, S. 71, 223.

[3]) On Paternity, Journal of the Anthropological Institute, 48, 1918, S. 146ff.

Manne gezeugten Frucht einzuräumen — so denken manche australischen Stämme[1]) und dies war auch die Annahme einiger hellenischer Denker[2]). Mutterrechtliche Stämme neigen dazu, das Weib allein als Hervorbringerin der Leibesfrucht anzusehen. Nach Auffassung solcher Stämme vollzieht sich die Schwängerung durch das Essen bestimmter Früchte, durch das Licht des Mondes, durch Geister oder auf andere, einen menschlichen Erzeuger ausschließende Weise[3]).

c) Sitten und Anschauungen bei Vaterrecht und Mutterrecht und Verbreitung dieser Formen.

Ich habe schon erwähnt, daß mutterrechtliche Familienordnungen oft für beide Geschlechter eine Zeit vorehelicher geschlechtlicher Lockerkeit zulassen, während vaterrechtliche solchen Neigungen der Jugend eindämmend entgegentreten. Manche mutterrechtlichen Stämme geben auch den verheirateten Frauen außereheliche Beziehungen zu oder rügen solche kaum. Viele mutterrechtlichen Stämme bestrafen den Ehebruch der Frau kaum oder nur gering, während vaterrechtliche Stämme diesen streng bestrafen und oft schon flüchtige Vertraulichkeiten als Ehebruch bewerten. Die mutterrechtlichen Anschauungen vorkeltischer Bevölkerungen der Britischen Inseln haben noch auf das frühgeschichtliche Keltentum so eingewirkt, daß die mittelalterlichen Sagen Irlands Mädchen und Frauen schildern, die nach vaterrechtlich-germanischem Empfinden als schamlos bezeichnet werden müßten[4]). Aus

---

[1]) M. F. Ashley-Montagu, Coming into Being among the Australian Aborigines, 1937, S. 192.

[2]) Vgl. Aischylos, Oresteia, Vers 627ff.

[3]) Hartland, Primitive Paternity, Bd. I, 1909, S. 30ff.; Malinowski, The Sexual Life of Savages in North-Western Melanesia, 1929, S. 4/5.

[4]) H. Zimmer, Der kulturhistorische Hintergrund in den Erzählungen der alten irischen Heldensage, Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1911, 1, IX, S. 176ff.

dieser Lockerkeit der geschlechtlichen Lebensführung in manchen mutterrechtlichen Stämmen, überhaupt aus der mutterrechtlichen Auffassung des Geschlechtslebens, wird sich auch erklären lassen, daß innerhalb mutterrechtlicher Gesittungen die Hochzeitsgebräuche meistens wenig entwickelt sind, während vaterrechtliche Gesittungen, besonders die Gesittungen vaterrechtlicher Hirten und Ackerbauern, eben diese Gebräuche reichlich ausgebildet haben.

Unter Stämmen mit einfacher Gesittung, so bei Jägern und Sammlern, findet sich sowohl Vaterrecht wie Mutterrecht; dabei sind beide Familienformen auf solcher Stufe in der Regel wenig betont. Bei Stämmen auf der Stufe des Hackbaus überwiegt das Mutterrecht so stark, daß man die Einführung des Wurzelausgrabens, Hackens und Ansäens, die wahrscheinlich der Frau zuzuschreiben ist, immer wieder als die Ursache des Entstehens mutterrechtlicher Ordnungen angesehen hat. Daß die in der Völkergeschichte tatkräftig hervorgetretenen uralaltaischen, semitischen und hamitischen Wanderhirten und die ebenso tatkräftigen indogermanischen Bauernkrieger vaterrechtliche Familienordnungen besaßen und — mit Ausnahme der Westhamiten — besitzen, habe ich schon erwähnt. Es sind die Völkergruppen, die man auch schon als die der „jüngeren vaterrechtlichen Kulturen" bezeichnet hat[1]).

In Ostasien herrschen vaterrechtliche Gesittungen vor, so bei Japanern, Koreanern und Chinesen. Die einzigen nordsibirischen Stämme mit Mutterrecht sind die Ainu; ob ihr Mutterrecht ursprünglich ist, ist fraglich. In China lassen sich Spuren früherer mutterrechtlicher Gesittungen verschiedener Urbevölkerungen verfolgen. In Indien, Westasien und Vorderasien sowie in den Mittelmeerländern und in Südosteuropa haben die vaterrechtlichen Indogermanen ureinheimische Bevölkerungen mutterrechtlicher Gesittung überlagert. Bei den Etruskern und den nordafrikanischen Libyern lassen sich

---

[1]) Vgl. die Karte bei Fr. Graebner (IV), 1923, S. 518/519 oder die gleiche Karte bei Fr. Graebner, das Weltbild der Primitiven, 1924, vor dem Titelblatt.

Spuren ehemaligen Mutterrechts oder mutterrechtlicher Einflüsse erkennen. Mutterrechtliche Vorstellungen dringen in Europa immer wieder von ehemals untergeschichteten Volksteilen vor, am meisten aus den südosteuropäischen Gebieten. Die ostische (alpine) und die ostbaltische Rasse wird man sich als ursprünglich mutterrechtlich vorstellen müssen. Die mutterrechtlichen Bevölkerungen des vorindogermanischen (jungsteinzeitlichen und noch bronze- und eisenzeitlichen) Gesittungskreises der Britischen Inseln habe ich schon erwähnt. Mutterrechtliche Gesittungsformen zeigen in der Gegenwart große Teile der indischen Urbevölkerung, die meisten Ozeanier und die meisten Indianer sowohl in Nord- wie in Südamerika. Mutterrechtlich sind auch die westhamitischen Stämme in Nordwestafrika, während das Hamitentum ursprünglich wahrscheinlich streng vaterrechtliche Ordnungen besaß. Einzelheiten über Verbreitung und Abarten des Mutterrechts unter den Völkern der Erde hat Rivers angegeben[1]).

Die ausgesprochenen Formen des Mutterrechts sind den sogenannten „jüngeren mutterrechtlichen Kulturen" eigen, die nicht nur die Abstammung von der Mutter zählen (matrilineal), sondern meist auch den Übergang des Mannes an den Wohnort der Frau kennen (matrilocal) und der Frau größere Geltung zuschreiben (matriarchal): sie sind vor allem in Amerika, Indonesien und Afrika zu finden. Die sogenannten „klassischen", besser: folgerichtigen Ausprägungen des Mutterrechts werden sich am ehesten bei einigen nordamerikanischen Indianerstämmen ergeben haben. Innerhalb der „jüngeren mutterrechtlichen Kulturen" sind auch mutterrechtliche Großfamilien entstanden, in deren Siedlungen jeweils die heiratenden Männer aus ihrer Familiensiedlung übergehen. Häufig hat sich hier die Dienstheirat herausgebildet: die Dienstleistung des Werbers, der die Braut so durch Arbeit erwirbt, bei dem künftigen Schwiegervater bzw. der künftigen Schwiegermutter. Hier werden nicht nur die Häuser, sondern auch das bewegliche

[1]) Unter „Mother-Right" in der Encyclopaedia of Religion and Ethics, Bd. VIII, 1915, S. 852ff.; dazu Westermarck (I), Bd. I, 1925, S. 277ff.

Eigentum in weiblicher Linie vererbt, und hier ist die Vorherrschaft des Mutterbruders in der Familie, der Avunkulat, völlig entwickelt[1]). Die stärkste Entwicklung der Herrschaft des Mutterbruders findet Lowie[2]) bei den Pueblo-Indianern, noch mehr aber bei den indianischen Stämmen im Gebiete der Küste von Britisch-Kolumbien in Nordamerika, wo der Neffe, genauer: der Schwestersohn, mit dem Bruder seiner Mutter zusammen lebt und für diesen arbeitet, wo dieser Neffe seines Onkels Tochter zu heiraten pflegt und den Besitz seines Onkels erbt.

In der Gegenwart ist die am weitesten verbreitete Form des Mutterrechts die der sogenannten mutterrechtlich-patriarchalischen Familie, die vom Vater, dem Erzeuger der Kinder, geleitet wird, neben dem aber dem Mutterbruder doch ein mehr oder minder deutlicher Einfluß zukommt; die Verwandtschaft wird dabei von der Ehefrau, der Mutter der Kinder, aus gerechnet, und die Erbschaft geht von der Mutter auf ihre Kinder über. Eine solche Familienordnung stellt immer noch einen Grad der Ausprägung mutterrechtlicher Formen dar und braucht nicht als eine Mischung vaterrechtlicher mit mutterrechtlichen Formen angesehen zu werden. Bei den Aruaken (Arawaken) in Nordbrasilien und Britisch-Guiana folgt der junge Ehemann seiner Frau an deren Wohnsitz, wo er für den Vater seiner Frau arbeitet; in der Familie aber herrscht der Ehemann: also eine Form des Mutterrechts, die in der Familie Vaterherrschaft zuläßt[3]). Man wird auch eine solche Form noch nicht als Ergebnis einer Mischung vaterrechtlicher und mutterrechtlicher Sitten auffassen müssen, da eben für das Mutterrecht verschiedene Grade der Folgerichtigkeit kennzeichnend zu sein scheinen.

Es gibt aber auch Familienordnungen, die man weder als vaterrechtlich noch als mutterrechtlich bezeichnen kann, und ferner Ordnungen, die sich kaum anders erklären lassen als aus der Mischung einer mutterrechtlichen Gesittung mit

---

[1]) Graebner, (IV), 1923, S. 545/46.
[2]) (III), 1921, S. 67 ff., 78.
[3]) E. F. im Thurn, Among the Indians of Guiana, 1883, S. 186.

einer vaterrechtlichen, aus der gegenseitigen Überschichtung oder Durchdringung zweier Völker. Aber auch die Übertragung von Gesittungsformen von einem benachbarten Stamme auf den anderen hat Verdrängungen und Mischungen der Familienordnungen ergeben[1]). Bei vielen Stämmen der Inselwelt des Stillen Ozeans, so auch bei denen der Fidschi-Inseln (Witi-Inseln), ferner bei einzelnen westaustralischen Stämmen wird zwar die Verwandtschaft von der Mutter aus gerechnet, Besitz und Rang aber oft vom Vater aus, der als der Leiter der Familie gilt. Bei melanesischen Stämmen wird der Besitz vom Mutterbruder auf dessen Schwesterkinder übertragen, die Häuptlingswürde jedoch vom Vater auf den Sohn. In manchen Fällen wird man sich fragen dürfen, ob hier innerhalb einer Gesittung sich ein Übergang von Mutterrecht zu Vaterrecht vorbereitet oder vollzieht; in anderen Fällen haben Überschichtungen nach Eroberung oder gegenseitige Durchdringung bei friedlicher Ausbreitung verschiedene Formen einer gemischten Familienordnung ergeben. Ob nur ein geringerer Grad der Folgerichtigkeit mutterrechtlicher Sitten oder ob ein Übergang von einer Familienordnung zur anderen oder Mischung zweier Ordnungen anzunehmen sei, wird meistens erst eine eingehende geschichtliche Erforschung ergeben. Thurnwald[2]) hat viele Beispiele von Mischungen der beiden Familienordnungen und von Verdrängungen der einen durch die andere angeführt. Bei Mischungen und Verdrängungen geht der vaterrechtliche Einfluß meistens auf tatkräftigere Stämme, der mutterrechtliche auf fügsamere Stämme zurück.

Mit dem Mutterrecht zeigen sich meistens kleinere Stammesgruppen verbunden, eher einzelne Dorfschaften als weiter verbreitete staatlich gefestigte Völker. Mutterrechtliche Stämme sind meist loser zusammengefaßt als vaterrechtliche, die staatlichen Bindungen sind bei ihnen lockerer als bei den vaterrechtlichen. Mutterrecht ist meist mit einem demokratischen Zuge, Vaterrecht mit einem aristokratischen verbunden.

---

[1]) Lowie, Primitive Society, 1921, S. 163, 167, 289.

[2]) (VI), Bd. 14, 1928/29, S. 98—100 unter „Vaterrecht".

Mutterrechtliche Stämme pflegen oft einen Geist des liebevollen Eindringens in die Gegenstände der Nähe und der enger umschlossenen Umwelt. Den vaterrechtlichen Stämmen eignet oft ein Geist herber Größe mit einem Empfinden für weiträumige Verhältnisse. Die Festigung lockerer Gemeinwesen zu einem Staate mit bestimmten Formen der Über- und Unterordnung wird eher aus vaterrechtlichem Empfinden hervorgehen als aus mutterrechtlichem. Es mag sein, daß auch da und dort mutterrechtliche Ordnungen nach und nach in vaterrechtliche umgewandelt worden sind, wenn der ursprünglich mutterrechtliche Stamm durch bestimmte Umstände zu einer festeren staatlichen Ordnung und zu erobernden Ausgreifen gelenkt worden ist. Lockerungen vorher straffer staatlicher Bindungen mögen in vaterrechtlichen Gesittungen mutterrechtliche Unterströmungen begünstigt haben. Das große Staatsleben der Erde ist in allen Erdteilen von vaterrechtlichen Völkern ausgegangen; bei der Zersetzung vaterrechtlicher Gesittungen haben sich innerhalb des Indogermanentums immer wieder mutterrechtliche Regungen durchzusetzen versucht.

In mutterrechtlichen Gesittungen wird das *Glaubensleben* oft durch die Verehrung einer Urmutter, einer Großen Mutter, einer Muttergöttin oder Gottesmutter bestimmt. Bei der Überschichtung mutterrechtlicher Stämme durch die vaterrechtlichen Indogermanen sind im Mittelmeergebiete, in Südosteuropa und Vorderasien die Gestalten solcher Urmütter zurückgedrängt worden[1]), so daß sie später nur noch als Gestalten einer grauen Vorzeit wirkten, so etwa Rhea, die Frau des Kronos, wahrscheinlich ursprünglich die Urmuttergöttin der vorhellenischen Bevölkerung Kretas, der sogenannten minoischen Bevölkerung. Bei Auflösung der vaterrechtlichen Gesittungen der Indogermanen haben sich in Iran, in Hellas und Rom die Gestalten der Urmütter wieder erhoben: die Magna Mater, die aus Phrygien nach Rom eindrang, die Kybele- und Ischtargestalten, die den hellenistischen Göttinnen

[1]) Vgl. *L. Franz*, Die Muttergöttin im Vorderen Orient und in Europa, Der Alte Orient, Bd. 35, Heft 3, 1937.

Züge verliehen. Manche Einzelheiten der Marienverehrung, der Muttergottesgestalt, gehen auf mutterrechtliche Gesittungen des bandkeramischen Kreises der Jungsteinzeit und auf den jungsteinzeitlichen Kreis der Bemalten Keramik zurück. Die auf der Mondsichel stehende Maria geht auf hellenische und römische Mondgöttinnen zurück, die selbst wieder Züge von Göttinnen der vorindogermanischen mutterrechtlichen Völker übernommen hatten.

Bei Mutterrecht überwiegen die Mondsagen; der Mond und Monat sind dem weiblichen Wesen enger verbunden als dem männlichen[1]). In mutterrechtlichen Gesittungen finden sich oft animistische Neigungen, d. h. Neigungen zu einem Geisterglauben. Auf mutterrechtliche Gesittungen scheint die Wirtschaftsweise tiefer einzuwirken als auf vaterrechtliche. Die Formen der Herrschaft sind entsprechend dem erwähnten „demokratischen" Zuge bei Mutterrecht in der Regel weniger entwickelt als bei Vaterrecht. Die vaterrechtlichen Gesittungen neigen zu Über- und Unterordnungen im Staate und in der Familie; hier treten die ausgesprochenen Adelsherrschaften auf; Zauberertum und erbliches Häuptlingstum treten hervor. Die Großfamilie unter der Leitung eines Sippenoberhauptes ist kennzeichnend vaterrechtlich. Innerhalb ausgesprochen vaterrechtlicher Stämme entstehen leicht Schichtungen in arme und reiche Familien, entsteht leicht eine Schicht halbfreier oder unfreier Höriger. Am stärksten sind solche Überordnungen von Adligen und Reichen über Nichtadlige und Arme in Polynesien ausgebildet; sie sind aber auch ein Kennzeichen des Indogermanentums. So entstehen bei Vaterrecht die geschichteten Ständestaaten, die weiträumigen Großstaaten der Erde. „Reichsgründung" ist eine kennzeichnend vaterrechtliche Vorstellung.

Das Vaterrecht verurteilt in der Regel Eigentumsvergehen schärfer als das Mutterrecht. Entsprechend den adelstümlichen Vorstellungen wird die Jungfräulichkeit der Bräute angesehener Familien hoch gewertet und zwar bis zur

---

[1]) Vgl. R. Briffault, (VIII), Bd. II, 1927, S. 597ff.

Ablegung von Keuschheitsproben. Auch die Reinhaltung der Rasse wird von vaterrechtlichen Stämmen betont[1]).

Ich habe schon ausgeführt, daß mit Mutterrecht häufig geschlechtliche Ungebundenheit verbunden ist, vor allem voreheliche Ungebundenheit der Heranwachsenden, die von einzelnen Beobachtern als Promiskuität beschrieben worden ist. In den mutterrechtlichen Gebieten Alteuropas hat anscheinend ein ziemlich freier Geschlechtsverkehr der Mädchen und Frauen stattgefunden. Von den kleinasiatischen Lydiern wie von ihren Verwandten, den Etruskern Italiens, wird berichtet, daß die Mädchen ihre Aussteuer durch geschlechtliche Preisgabe erworben hätten, was die vaterrechtlichen Römer dotem quaerere corpore nannten. Eine ähnliche Sitte läßt sich auch bei den Pikten vermuten. Solche Zustände einer ihnen unverständlichen Sittlichkeit waren den Indogermanen, die sich über mutterrechtliche Gebiete ausbreiteten, ein Greuel — bis sie bei Rassenwandel und Zerfall in ihren Spätzeiten als Zersetzung ähnlichen Zuständen verfielen, wie sie als Sittenordnung bei vorindogermanischen Stämmen bestanden hatten. Mit dem Aufsteigen ehemals mutterrechtlicher Volksschichten bei Aussterben der vaterrechtlichen Führergeschlechter entstehen in vaterrechtlich geführten Völkern adelsfeindliche, gleichmacherische und „frauenrechtlerische" Strömungen aus mutterrechtlichem Geiste.

Nach Graebner[2]) ist mit den ältesten vaterrechtlichen Gesittungen der Totemismus verbunden; nach Marett[3]) gehört der Totemismus eher zum Mutterrecht.

Bei Vaterrecht überwiegen die Sonnensagen oder auch Sagen von Sonne, Mond und Sternen. Die Neigung zum Geisterglauben ist bei Vaterrecht im allgemeinen gering. Oft herrscht ein Sonnengott im Glauben vaterrechtlicher Stämme. Die indogermanische Anschauung ist in sol (männ-

---

[1]) Vgl. Koppers, Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der neueren Völkerkunde, 1921, S. 173ff.; Graebner, (IV), 1923, S. 543, 547, 548.

[2]) a. a. O., S. 546.

[3]) Sacraments of Simple Folk, 1923, S. 80.

lich) und luna (weiblich) deutlich erhalten. Bei Vaterrecht ist meistens die Götter- und Heldensage reich entwickelt, so besonders bei den Indogermanen: Himmelsgötter, Sonnenhelden, Wind-, Wasser- und Unterweltgötter. Die olympischen Götter der homerischen Sagen, die vaterrechtlichen, gegenüber den tiergestaltigen chthonischen Göttern, den mutterrechtlichen, den Wesen des Sumpfes und der Erdhöhlen: so der Gegensatz im Glauben zwischen der vorindogermanischen und der hellenischen Schicht in Hellas. Echt vaterrechtlich ist die Betonung eines Himmelsgottes — Zeus, Juppiter, Djauspitar, — als Götterherrschers, als Vaters der Götter und Menschen, die Erhöhung der Hausvater-Gestalt.

Bei Vaterrecht finden sich meist mannigfaltige Vorstellungen von einem Fortleben nach dem Tode. Die Totenverehrung ist bei vaterrechtlichen Stämmen verbreitet; entsprechend der betonten Ständeschichtung wird jedoch bei einigen nur dem Adel Unsterblichkeit zugeschrieben.

Das Männerkindbett.

Im Zusammenhang mit dem Mutterrecht ist eine seltsame Sitte zu erwähnen, die als Männerkindbett oder Couvade (von frz. couver „brüten") bezeichnet wird, eine Sitte, die in Resten auch in einzelnen Teilen Europas noch erhalten ist und im vorgeschichtlichen Westeuropa anscheinend weiter verbreitet war. Nach dieser Sitte legt sich der Ehemann, dessen Frau ein Kind geboren hat, ins Bett und spielt dort den Wöchner, jedoch bei manchen Stämmen länger als eine Woche. In einem französischen Gedicht aus dem Jahre 1792 wird diese Sitte auch aus französischen Gebieten berichtet:

En Amérique, en Corse et chez l'Ibérien,
En France même, encore chez le Vernarien,
Au pays Navarrois, lors qu'une femme accouche,
L'épouse sort du lit et le mari se couche.
— — —
On le met au régime, et notre faux malade
Soignée par l'accouchée, en son lit fait couvade.
(Medicina, Paris 1926, Nr. 11/12, S. 27).

Die früheste Erwähnung des Männerkindbetts durch einen Europäer mag sich bei Marco Polo (1254—1323) finden, der von einer Urbevölkerung des südlichen Chinas, den Miau-tse in Jünnan erzählt, daß dort die Ehemänner nach Geburt eines Kindes durch ihre Frau etwa 20 Tage lang das Männerkindbett hüten und dabei das neugeborene Kind zu sich nehmen, während die Frau gleich nach der Geburt aufsteht und den Mann mit dem Kinde pflegt[1]). Es gibt auf der Erde drei Gebiete, in denen die Sitte des Männerkindbetts verbreitet ist: Südostasien, Südwesteuropa, Südamerika und zwar besonders das nördliche Südamerika, das man auch schon als „das klassische Land des Männerkindbetts" bezeichnet hat[2]).

Aus welchen Vorstellungen ist das Männerkindbett entstanden? — Auf diese Frage sind seit Bachofen schon verschiedene Antworten versucht worden. Eine Anzahl solcher Erklärungsversuche führt Ploß[3]) an. Keine dieser Antworten kann gänzlich befriedigen, und W. R. Dawson[4]) mag wohl vorerst recht behalten, wenn er in Übereinstimmung mit Ploß[5]) ausführt, es sei heute noch nicht zu entscheiden, in welchen Vorstellungen der Ursprung des Männerkindbetts zu suchen sei. So viel ist indessen wahrscheinlich, daß diese Sitte ein Ausdruck männlichen Widerstandes gegen mutterrechtliche Familienordnungen ist. Bachofen hatte angenommen, der Erzeuger eines Kindes habe gegen die mutterrechtlichen Anschauungen seines Stammes sich durch das Männerkindbett ein Recht auf das neugeborene Kind erwerben wollen; er habe sich also so verhalten, als ob auch er das Kind geboren hätte[6]). Thurnwald[7]), der das Männerkindbett

---

[1]) The Travels of Marco Polo, herausgegeben von Roß, 1931, S. 192.

[2]) Kunicke, Über das sog. Männerkindbett, Zeitschrift für Ethnologie, Bd. 43, 1911, S. 346ff.; W. R. Dawson, The Custom of Couvade, Manchester 1929; Man, Bd. 32, 1932, Nr. 288, 338, S. 247, 288; Ethnologischer Anzeiger, Bd. III, 2. Teil, 1932/35, S. 258ff.

[3]) Das Kind in Brauch und Sitte der Völker, Bd. I, 1911, S. 208ff.

[4]) a. a. O., S. 90.

[5]) a. a. O., S. 211.

[6]) J. J. Bachofen, Das Mutterrecht, 1861, S. 255ff.

[7]) (VI), Bd. VIII, 1927, S. 23 unter „Männerkindbett".

auch aus einem männlichen Widerstand gegen das Mutterrecht erklären möchte, meint, diese Sitte sei am ehesten als ein Vorbildzauber zu begreifen, der eine väterliche Sorge um das Kind ausdrücken soll; diese Sorge um das Kind setze aber wohl die Anerkennung der Vaterschaft schon voraus, die nach Bachofen durch das Männerkindbett erst bestätigt werden sollte. Malinowski[1]) nimmt an, das Männerkindbett habe den Sinn, den Grundsatz rechtmäßiger Abstammung (legitimacy) zu betonen und auszudrücken, daß das Kind einen Vater brauche.

Man könnte annehmen, daß Neigungen zur Sitte des Männerkindbetts dann am ehesten entstehen werden, wenn in einem Stamme sich ein Übergang vom Mutterrecht zum Vaterrecht vorbereitet oder eine Schwächung des Mutterrechts eingetreten ist — eine Schwächung aus inneren geschichtlichen Antrieben des Stammes selbst oder aus äußeren Anstößen durch ein Volk mit vaterrechtlicher Familienordnung. Offenbar soll das Männerkindbett den männlichen Anteil an der Zeugung des Kindes betonen und der Vaterschaft gleiche Anerkennung erwirken wie der Mutterschaft.

Die Männerbünde.

Wie die Sitte des Männerkindbetts, so kann man die Einrichtung der Männerbünde oder wenigstens einen Teil der — in mannigfaltigen Formen auftretenden — Männerbünde als Ausdruck einer Auflehnung der Männer gegen den Druck mutterrechtlicher Ordnungen auffassen. In mutterrechtlichen Stämmen scheinen Männerbünde öfters den Anstoß zu einem eigentlichen Staatsleben gegeben zu haben. Ich habe ja schon erwähnt, daß dem Mutterrecht eher lockere Dorfschaften oder lockere Vereinigungen dörflicher Gemeinschaften entsprechen, während eigentliche Staatsgründungen mehr von vaterrechtlichen Stämmen ausgegangen sind. Wo innerhalb mutter-

[1]) (VII), 1927, S. 215/216.

rechtlicher Stämme Machtgebilde entstanden sind, die einen Stamm oder Stämmebund straffer zusammengefaßt haben, da sind solche Staatenbildungen wahrscheinlich öfters von Männerbünden ausgegangen — von Männerbünden, die dem herrschenden Mutterrecht den Gegendruck einer Vereinigung der Männer entgegengesetzt haben. Vielleicht könnte man dies am besten am Beispiele der Pueblo-Indianer erweisen, also eines Stammes, der in ausgesprochenem Mutterrecht lebt[1]). Die Männerbünde sind immer ein Teil der Machtordnung eines Staates, meistens die Zusammenfassung der kriegerischen Verbände und die Träger eines Teils der gesetzlichen Ordnung im Innern des Stammes. Zur Wahrung ihrer Macht gegenüber den mutterrechtlichen Sitten werden die Männerbünde leicht zu Geheimbünden der Männer, die ihre Geheimnisse vor Frauen und Kindern hüten. Zur Einschüchterung der äußeren Feinde und der Frauen und Kinder dienen verhüllende und schreckende Masken, so besonders bei den mutterrechtlichen Indianerstämmen Nordamerikas.

Heinrich Schurtz (1863—1903) fällt das Verdienst zu, die Bedeutung der Männerbünde erwiesen zu haben. Er zeigte, daß ein Mensch nicht nur einer Sippe oder einem Stamm angehören müsse, sondern daß er auch einem Bunde, einer Altersklasse oder einer Geheimgesellschaft angehören könne, Vereinigungen, die das Leben des Stammes mitbestimmen[2]). Schurtz hat auch gleich vermutet, daß die Männerbünde, wenigstens in der Form der Geheimbünde, aus einer Auflehnung der Männer gegen den Druck mutterrechtlicher Sitten zu begreifen sein mögen[3]), hat aber entsprechend der Annahme einer mutterrechtlichen Entwicklungsstufe aller Völker der Erde[4]) auch die Entstehung von Männerbünden als einen

---

[1]) A. L. Kroeber, Zuñi Kin and Clan, Anthropological Papers of the American Museum of Natural History, Bd. 18, Teil II, 1917, S. 150ff.; Lowie, (III), 1921, S. 269ff.; Thurnwald, (VI), Bd. VIII, 1927, S. 20 unter „Männerbund".

[2]) Lowie, (III), 1921, S. 284ff.; Lowie, (XIII), 1937, S. 58, 99/100.

[3]) Schurtz, Urgeschichte der Kultur, 1900, S. 107/108, 112, 122; Derselbe, Altersklassen und Männerbünde, 1902, S. 352ff.

[4]) Schurtz, Altersklassen und Männerbünde, 1902, S. 50, 67/68.

allgemeinen Zug der Völkerentwicklung angesehen. Er hat auch angenommen, die Männerbünde seien von Anfang an nach Altersklassen der Männer gestaffelt gewesen. In solchen Annahmen konnte ihm die völkerkundliche Forschung nicht folgen. Auch wird diese Forschung noch mehr als bisher einerseits eigentliche Männerbünde von Altersklassen und andererseits Altersklassen, in die ein Mensch für sein ganzes Leben eingereiht wird, von Altersstufen, wie sie jeder Mensch durchläuft, unterscheiden müssen, denn solche Gesellungen können jeweils verschiedenen und auch ganz anderen Wurzeln entspringen und etwas anderes bedeuten als eigentliche Männerbünde. Thurnwald[1]) nimmt an, eine Verbindung der Männerbünde mit Einrichtungen der Altersstaffelung sei erst später erfolgt, sei also nicht ursprünglich und liege nicht im Wesen der Männerbünde. Auch eine Annahme H. Websters[2]), die Männerbünde seien jeweils aus Jünglingsweihen hervorgegangen, hat sich nicht bestätigen lassen.

Nach Graebner[3]) finden sich heute Männerbünde häufig bei mutterrechtlichen Hackbauern. Wegen dieser Verbindung mit den mutterrechtlichen Ordnungen ist es verkehrt, eine Lehre von den Männerbünden als Kernen des Staatslebens aller Völker, als Keimzellen des Staatslebens überhaupt, vorzutragen und männerbundähnliche Einrichtungen in der Geschichte aller Völker zu suchen oder gar für die Gegenwart und Zukunft zu empfehlen[4]). Seit Hans Blüher und Gustav Wyneken haben sich in Deutschland immer wieder „männerbündische" Lehren zu verbreiten versucht. Schließlich wollte man Männerbünde bei den frühgeschichtlichen Germanen entdecken — bei Völkern indogermanisch-vaterrechtlicher Her-

---

[1]) a. a. O., S. 19.

[2]) Primitive Secret Societies: A Study in Early Politics and Religion, 1908, S. 28ff., 47/48, 60, 71, 74, 75, 78ff., 83.

[3]) 1923, S. 543.

[4]) Vgl. auch Koppers, Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der neueren Völkerkunde, 1921, S. 173; Lowie, (III), 1921, S. 245—323; Karsten, Naturfolkens Samhällsliv, 1928, S. 86ff.; Lasch bei Buschan, Illustrierte Völkerkunde, Bd. I, 1922, S. 5ff.; Thurnwald, (X), 1932, S. 280ff.

kunft, deren Staatsbau eben dadurch gekennzeichnet ist, daß er sich in einer geradezu großartigen Weise über den Sippenverbänden der Bauernkrieger erhebt — über den Ansiedlerverbänden der Adelsbauern, bei denen Hofherr und Hofherrin etwa gleiche Geltung besaßen und deren Volksversammlungen aus den unter einander freien und gleichen Familienhäuptern bestanden. Daß man bei den Germanen die der Völkerkunde bekannten Männerbünde gar nicht finden kann, habe ich an anderer Stelle ausgeführt[1]). Bertha S. Phillpotts[2]) hat nachgewiesen, daß die Sippenverbände, aus denen sich das germanische wie das indogermanische Staatsleben erklären, aus denen noch Gebilde wie die Gilden des Mittelalters abzuleiten sind, in einzelnen germanischen Gebieten noch bis ins 18. Jahrhundert, bei den Dithmarschern sogar noch bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden haben. Wo innerhalb des indogermanischen Kreises einmal ein Männerbund entstanden ist wie in Sparta, da hat er die Familie zersetzt und damit den Untergang des Staates bewirkt; das hat H. Lüdemann[3]) einleuchtend nachgewiesen. Innerhalb eines Volkes indogermanischer und germanischer Herkunft müßte sich der „männerbündische Gedanke" jeweils in gleicher Weise zersetzend auswirken. Es ist germanisch-vaterrechtlich gedacht, wenn Adolf Hitler[4]) „die Familie als die kleinste, aber wertvollste Einheit im Aufbau des ganzen Staatsgefüges" bezeichnet und wenn Heinrich Himmler[5]) den Männerbundgedanken ablehnt.

Wo die Volkskunde in Mitteleuropa etwa Nachwirkungen früherer männerbündischer Regungen spüren könnte, da wird es sich um fortwirkende Einflüsse aus dem mutterrechtlichen Kreise der jungsteinzeitlichen Bandkeramiker handeln, einem

---

[1]) H. F. K. Günther, Führeradel durch Sippenpflege, 1936, S. 67ff.

[2]) Kindred and Clan in the Middle Ages and After: A Study in the Sociology of the Teutonic Races, 1913, S. 201/202, 247/248, 257.

[3]) Sparta: Lebensordnung und Schicksal, 1939.

[4]) „Adolf Hitlers Programm", Aufruf zur Wahl vom 31. VII. 1932.

[5]) Die Schutzstaffel als antibolschewistische Kampforganisation, Der dritte Reichsbauerntag in Goslar, Archiv des Reichsnährstandes, Bd. III, 1936, S. 56/57.

Kreise mit hackbautreibenden Bevölkerungen, denen wahrscheinlich auch die Verehrung einer Großen Mutter eigen war und die nach ihrer Indogermanisierung zum Aufbau der Völker Südosteuropas und des östlichen Mitteleuropas beigetragen haben.

Spuren des Mutterrechts in Europa.

Von den vorkeltischen Bevölkerungen der Britischen Inseln, deren mutterrechtliche Sitten ich schon erwähnt habe, wie auch von den frühgeschichtlichen Keltiberern in Spanien wird das Männerkindbett erwähnt. In Südfrankreich und auf Korsika scheint sich diese Sitte bis in die Neuzeit erhalten zu haben. Reste des Männerkindbetts finden sich auch noch in Schottland[1]) und in Albanien; das Albanische hat sogar ein Wort (merkoš) für „Wöchner". Diese Spuren leiten wahrscheinlich alle auf die vorindogermanischen Bevölkerungen überwiegend westischer (mediterraner) Rasse in Westeuropa und in den Mittelmeerländern zurück. Am deutlichsten erfaßt man sowohl Männerkindbett wie Mutterrecht bei den Basken, die auch sonst viele vorindogermanischen Gesittungsgüter erhalten haben. Bei ihnen ist das Ansehen des Vaters gering, und die Erbschaft der Familie geht auf die Tochter über, die dann den Brüdern ihre Anteile zuweist[2]).

Spuren mutterrechtlicher Nachwirkungen einer vorgermanischen Gesittung auf das vaterrechtliche Germanentum.

Man hat schon öfters auf die hervorgehobene Stellung des Mutterbruders bei den Germanen hingewiesen und in ihr

---

[1]) Dawson, Couvade, Man, Bd. 32, 1932, Nr. 338, S. 287.

[2]) E. Cordier, De l'Organisation de la Famille chez les Basques, Revue historique de Droit Français et Etranger, Bd. 14, 1868, S. 333 ff.; 577 ff., Bd. 15, 1869, S. 208 ff.

sowie in anderen Einzelheiten der germanischen Rechte und Sitten die Nachwirkung einer früher mutterrechtlichen Gesittung der Germanen erblicken wollen. Ich werde auszuführen haben, daß man im 19. Jahrhundert, dem Zeitalter der Entwicklungslehren, auch angenommen hat, es gebe eine allgemeine „Entwicklung" der Völker von einem ursprünglichen Mutterrecht zu der „höheren Stufe" des Vaterrechts. Eine Folge dieser Entwicklungslehren war, daß man bei vaterrechtlichen Völkern nach Spuren und Resten eines überwundenen Mutterrechts suchte. Solche Versuche lassen sich von L. v. Dargun[1]) noch bis F. Boden[2]) verfolgen. Die hervorgehobene Stellung des Mutterbruders bei den Germanen hat Tacitus[3]) erwähnt. Vielleicht lassen sich Spuren früheren Mutterrechts zwar nicht bei den Franken, doch aber bei der fränkischen Knechteschicht verfolgen; auch kennt das Salische Recht der Franken in einzelnen Fällen die weibliche Erbfolge[4]). Weitere Arbeiten zu dieser Frage der Spuren mutterrechtlicher Nachwirkungen auf das Germanentum sind bei Rivers[5]) und bei Gerda Merschberger[6]) angeführt. Diese Fragen werden sich am besten dadurch beantworten lassen, daß man einzelne mutterrechtliche Nachwirkungen aus der Gesittung der Megalithkeramiker Nordwesteuropas auf das Germanentum annimmt, das ja gegen Ende der Jungsteinzeit aus einer Verschmelzung der überwiegend nordischen Schnurkeramiker und benachbarter Stämme Mitteleuropas mit den nordwesteuropäischen Megalithkeramikern überwiegend fälischer Rasse entstanden ist. Der fälischen Rasse ist wahrscheinlich Mutterrecht zuzuschreiben, der nordischen Vaterrecht. Die mittel-

---

[1]) Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben, 1883.

[2]) Mutterrecht und Ehe im altnordischen Recht, 1904.

[3]) Germania 20; Annalen XII, 29.

[4]) Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Bd. I, 1899, S. 419.

[5]) Encyclopaedia of Religion and Ethics, Bd. VIII, 1915, S. 856 unter Mother-Right.

[6]) Die Rechtsstellung der germanischen Frau, Mannusbücherei 57, 1937, S. 178/179.

europäischen und die südosteuropäischen Bandkeramiker sind wahrscheinlich mutterrechtlich gewesen, mutterrechtliche Hackbauern, die eine Urmutter in verschiedenen Abwandlungen verehrt haben.

Als Rückblick auf Vaterrecht und Mutterrecht soll hier zusammenfassend ausgeführt werden, daß Mutterrecht die Blutsbande zwischen den Menschen betont, die sich aus der Abstammung von einer Ehefrau ergeben, Vaterrecht hingegen die Bluts- und Rechtsbande betont, die Sippen und Geschlechter durch Abstammung von einem Familienoberhaupt und Vater verbinden. Mutterrecht neigt dazu, die biologische Bedeutung der Frau zu übertreiben, Vaterrecht dazu, die des Mannes zu übertreiben. In Wirklichkeit kommt beiden Geschlechtern gleich großes biologisches Gewicht zu, der sittlichen Haltung der Frau ein größeres Gewicht. Ein Staat kann noch geraume Zeit nach Lockerung der sittlichen Anschauungen der Männer bestehen; bei Lockerung der sittlichen Anschauungen der Frauen stürzt er rasch zusammen.

Zu fragen wäre noch, wie die einzelnen Verwandtschaftsformen auf Siebung und Auslese wirken. So viel ich sehe, liegen hierüber aber keine Untersuchungen vor. Ganz allgemein wird man sagen können, daß Mutterrecht, da es oft dem Mädchen eine größere Freiheit bei Werbung und Gattenwahl zukommen läßt, dann hinaufzüchtend wirken wird, wenn die Mädchen unter ihren Freiern den Tüchtigsten wählen, und daß Vaterrecht dann hinaufzüchtend wirken wird, wenn die jungen Männer bestrebt sind, Mädchen aus erbtüchtigen Familien zu gewinnen.

XI. Die Formen der Verwandtschaft.

Ich habe schon mehrfach ausgeführt, daß Verwandtschaft im Leben der Naturvölker sehr viel bedeute und daß daher auch Verschwägerung zweier Familien und Sippen von diesen und vom ganzen Stamme ernst genommen werde. Verwandtschaft und Verschwägerung ordnen sich den umfassenden Vorstellungen über Freund und Feind, Vertraute und Fremde und Gegenseitigkeit und Vergeltung unter. Vertraute Freundschaft wird gerne durch Verwandtschaftsbezeichnungen ausgedrückt, durch Wörter wie „Vater" oder „Mutter", wie „Bruder" oder „Schwester". Eine solche Übertragung von Verwandtschaftsnamen auf Beziehungen der Freundschaft oder der Achtung kennen ja auch die europäischen Sprachen. Die Betonung der Verwandtschaftsbeziehungen läßt sich auch daran erkennen, daß bei vielen Völkern die Menschen im vertrauteren Kreise nicht mit ihren Eigennamen angesprochen oder genannt werden, sondern mit der ihnen zukommenden Verwandtschaftsbezeichnung. Erst bei geschichteten Stämmen höherer Gesittung kann die Verwandtschaft zurücktreten gegenüber der Betonung von Rang, Stand, Auszeichnung und Besitz. Die Bedeutung der Verwandtschaftsordnungen und -bezeichnungen für die Völkerkunde haben schon Morgan und McLennan erkannt und beide haben auch schon den Unterschied hervorgehoben zwischen den uns Europäern vertrauten Verwandtschaftsordnungen nach Abstammung und den Ordnungen nach Satzung. Morgan (1871) hat die Verwandtschaftsordnungen, die von der Einzelfamilie und der Blutsverwandtschaft ausgehen, die deskriptiven genannt, diejenigen, die von einer Gruppe sich verwandt erscheinender Menschen ausgehen, die klassifikatorischen. Die klassifikatorischen zählen also eine ganze Gruppe von Verwandten zu einer „Klasse" und benennen alle Verwandten dieser Klasse mit der gleichen Verwandtschaftsbezeichnung.

Ich habe schon mehrfach auf diese zwei von einander verschiedenen Verwandtschaftsordnungen hinweisen müssen. Blutsverwandtschaft oder Verwandtschaft durch Abstammung liegt der einen Ordnung zugrunde, Rechtsverwandtschaft oder Verwandtschaft durch Satzung der anderen. Consanguinity macht den Grundsatz der einen Ordnung aus, Kinship den Grundsatz der anderen — so hat Marett[1]) es ausgedrückt. Rivers, dessen bleibendes Verdienst vor allem seine Untersuchungen über Verwandtschaftsordnungen ausmachen[2]), hat in dem Abschnitt „Kinship and Relationship" seines Buches Social Organization[3]) dargelegt, daß Vaterschaft und Mutterschaft nach den Anschauungen vieler Völker nicht auf Zeugen und Gebären beruhen brauchen, sondern durch Sitten bestimmt werden können, und daß in diesem Falle Verwandtschaft ganz anders gezählt werde, als dies uns Europäern geläufig ist. Rivers will[4]) eine Verwandtschaft nach Abstammung (relationship, determined by means of genealogies) unterscheiden von einer Verwandtschaft durch Zugehörigkeit zu einem Clan, also zur Untergruppe eines Stammes (relationship or sibship set up by membership of the moiety or clan). Für die europäische „deskriptive" Verwandtschaft hat er auch die Bezeichnung kin, für die „klassifikatorische" die Bezeichnung sib vorgeschlagen. Die dem Europäer fremde Ordnung möchte ich als Verwandtschaft durch Satzung bezeichnen. Beide Arten der Verwandtschaft werden sich in der gleichen Untergruppe eines Stammes finden, weil ja innerhalb einer Untergruppe immer eine Anzahl unter einander blutsverwandter Familien vorkommen werden. So können also Mitglieder einer solchen Untergruppe zu einander sowohl blutsverwandt oder abstammungsverwandt wie satzungsverwandt sein.

Die europäische Verwandtschaftsordnung hat Rivers

---

1) Anthropology, 1929, S. 163.
2) H. R. Lowie, (XIII), 1937, S. 176.
3) 1924, S. 52.
4) a. a. O., S. 53/54.

Family System genannt[1]); sie ist die deskriptive Ordnung Morgans. Die andere Verwandtschaftsordnung hat Morgan als „klassifikatorisch“ bezeichnet, weil in ihr ganze Gruppen von Verwandten, jeweils eine ganze „Klasse“, mit der gleichen Verwandtschaftsbezeichnung angeredet und angeführt werden wie der Vater, die Mutter, der Bruder, die Schwester usw. Ein Kind nennt also eine Gruppe von Männern, nach Morgan eine „Klasse“ von Männern, „Vater“, eine Gruppe von Frauen „Mutter“; es nennt eine Gruppe von Geschwistern, Vettern und Basen „Brüder“ oder „Schwestern“. „Vater“ bedeutet hier also nicht so viel wie Erzeuger und „Mutter“ nicht so viel wie Gebärerin. „Vater“ kann sowohl den Erzeuger bezeichnen wie dessen Bruder oder dessen Vettern ersten oder sogar noch zweiten Grades. Ein Kind kann also noch alle die Söhne der Söhne seines väterlichen Großvaters als „Vater“ bezeichnen, aber ebenso auch die Ehegatten der Schwestern seiner Mutter. Entsprechendes gilt nach der weiblichen Seite für die Bezeichnung „Mutter“. Damit ist jeder Sohn oder jede Tochter eines als „Vater“ bezeichneten Mannes zugleich „Bruder“ oder „Schwester“ satzungsverwandter Art zu den Söhnen oder Töchtern derjenigen Männer, die zur gleichen Gruppe von „Vätern“ gehören. In vielen Verwandtschaftsordnungen nach Satzung wird die Gruppe derer, die als „Vatersbrüder“ angesehen werden, den Bezeichnungen und der rechtlichen Stellung nach scharf getrennt von der Gruppe derjenigen, die als „Mutterbrüder“ angesehen werden. Australier, Odschibwä und Irokesen setzen so mit je einem der Eltern bestimmte Verwandte gleichen Geschlechts gleich; so fallen die Bezeichnungen für den Vater und den Vatersbruder zusammen, ebenso die für die Mutter und die Mutterschwester, und wiederum wird eine Gruppe von Menschen wie die Vatersschwester bezeichnet oder wie der Mutterbruder. In den klassifikatorischen Ordnungen fallen also eine Anzahl der uns Europäern geläufigen Verwandtschaftsbezeichnungen zusammen, wodurch die Sprache an solchen Bezeichnungen

[1]) a. a. O., S. 55.

ärmer werden kann. Am meisten trifft das für die hawaiische Verwandtschaftsordnung zu, die Morgan[1]) daher für die ursprünglichste gehalten hat; er nannte sie „die malaiische Ordnung" (malayan system). Ich werde ausführen müssen, daß Morgan aus den von ihm als klassifikatorisch bezeichneten Ordnungen schließen wollte, eine Bezeichnung wie „Vater" bedeute innerhalb der Stämme mit Verwandtschaft durch Satzung immer einen möglichen Erzeuger oder sei ein Überrest aus einer Vorzeit, welche die Einehe noch nicht gekannt habe; klassifikatorische Bezeichnungen ließen also auf eine Form der Gruppenehe als Urehe der Menschheit zurückschließen. Von dieser urmenschlichen Gruppenehe schloß dann Morgan weiter zurück auf eine urmenschliche Promiskuität[2]). Die Forschung nach Morgan (Andrew Lang, N. W. Thomas, Gifford, Kroeber, Westermarck, Rivers, Thurnwald, Lowie und andere) hat diese Schlüsse als Fehlschlüsse erkannt und auch nachgewiesen, daß eine geringe Zahl von Verwandtschaftsbezeichnungen durchaus nicht ein Anzeichen für die Bewahrung urtümlicher Zustände ist, sondern daß oft gerade eine Fülle von bis ins einzelne unterscheidenden Bezeichnungen als Anzeichen für urtümliche Verhältnisse gelten darf. Über diese Frage der Ursprünge jedoch im letzten Abschnitt!

Die romanischen und germanischen Sprachen Europas waren früher nicht ärmer, sondern reicher an Verwandtschaftsbezeichnungen, so wie heute einzelne Mundarten dieser Sprachen und die meisten slawischen Sprachen den Reichtum des indogermanischen Sprachstammes an Verwandtschaftsbezeichnungen noch zum Teil bewahrt haben. Man könnte sagen, daß die romanischen und germanischen Sprachen die Verwandtschaft früher mehr „deskriptiv" bezeichnet haben und heute einen Übergang von der deskriptiven zur klassifikatorischen Bezeichnungsweise darstellen. Man wird aber auch sagen können, daß sich bei alleiniger Betrachtung der sprachlichen Mittel zur Bezeichnung der Verwandt-

[1]) Ancient Society, 1877, S. 410, 427, 502.
[2]) a. a. O., S. 507ff.

schaft weder rein deskriptive noch rein klassifikatorische Ordnungen ergeben würden, sondern immer nur überwiegend deskriptive oder überwiegend klassifikatorische. Die Betrachtung der sprachlichen Mittel zur Bezeichnung der Verwandtschaftsordnung würde aber für sich allein ein Verständnis der beiden Verwandtschaftsordnungen noch nicht ermöglichen. Bei gleichem oder vergleichbarem sprachlichem Ausdruck kann doch der Vorstellungsinhalt der Wörter innerhalb der einen Gesittungsform anders sein als innerhalb der anderen. So könnte sicherlich unser Wort „Onkel" als eine klassifikatorische Bezeichnung gefaßt werden, da es sowohl für den Vatersbruder wie für den Mutterbruder gebraucht wird, sowohl für lateinisch patruus (Vaterbruder) wie für lateinisch avunculus (Mutterbruder), sowohl für skandinavisch farbror (aus älterem faderbroder) wie für skandinavisch morbror (aus älterem moderbroder). Dennoch geht für denjenigen, der von einem „Onkel" sprechen hört, meistens aus dem Zusammenhang hervor, was für ein Onkel gemeint ist, ob der väterlicher oder der mütterlicher Seite, während ein Wort für „Onkel" in den Sprachen der Stämme mit klassifikatorischer Ordnung weniger die Vorstellung eines bestimmten einzelnen Menschen als die eines zu einer Onkelgruppe gehörenden Menschen hervorruft. Thurnwald[1]) nimmt an, die klassifikatorischen Ordnungen entsprächen mehr einer Denkweise, die Einzelnes zu Gruppen sammelt, die deskriptiven Ordnungen mehr einer Denkweise, die Gruppen zu Einzelnen auflöst, also die einen einem „analytischen", die anderen einem „individualisierenden" Denken; ein Übergang von der einen zur anderen Verwandtschaftsordnung entspreche dem Übergang von einer Denkweise zur anderen. Auch wenn man diese Annahme Thurnwalds teilt, wird man doch jeweils versuchen müssen, durch die Wörter als Bezeichnungen der Verwandtschaft hindurch zu den eigentlichen Vorstellungsinhalten dieser Wörter vorzudringen. Dies ist aber gegenüber vielen fremden Sprachen und Völkern sehr schwierig.

[1]) Thurnwald, (VI), Bd. 14, 1928/29, S. 148/149 unter „Verwandtschaft".

Streng genommen sind nur die im Sinne der Blutsverwandtschaft als deskriptiv gedachten Wörter für „Vater" (Erzeuger) und „Mutter" (Gebärerin) rein deskriptiv. Schon „Bruder" und „Schwester" können auch in den Sprachen der Völker mit Abstammungsverwandtschaft für eine Gruppe von Menschen gebraucht werden. Es gibt aber Sprachen, die eigene Bezeichnungen für den „jüngeren Bruder" oder den „älteren Bruder" haben, die also genauer und gleichsam noch deskriptiver zu benennen versuchen. So werden die Verwandtschaftsbezeichnungen eines Volkes mit Abstammungsverwandtschaft nicht rein, sondern eben immer nur überwiegend „deskriptiv" sein, die eines Volkes mit Satzungsverwandtschaft nicht rein, sondern überwiegend klassifikatorisch. Auch innerhalb der klassifikatorischen Ordnungen werden einzelne Bezeichnungen einen einzelnen Menschen treffen, auch innerhalb der deskriptiven Ordnungen werden einzelne Bezeichnungen eine Gruppe oder „Klasse" umfassen[1]). In den Sprachen der Eskimo und der kalifornischen Mono, wie in gewissem Ausmaße in den skandinavischen Sprachen, wird die Verwandtschaft von Vaterseite von der Verwandtschaft von Mutterseite unterschieden[2]). Viel „deskriptiver" als die der europäischen Sprachen sind die Verwandtschaftsbezeichnungen innerhalb der semitischen Sprachen und der Sprachen von Stämmen im Gebiete des oberen Nils; dort werden die Vatersbrüder und deren Söhne und Töchter anders bezeichnet als die Mutterbrüder und deren Söhne und Töchter[3]).

Klassifikatorische Verwandtschaftsordnungen sind verbreitet im Inselgebiet des Stillen Ozeans, in Polynesien, Melanesien, Neuguinea und Australien, kommen aber zerstreut auch in Indien und in Teilen Afrikas vor[4]).

Wie heute noch die skandinavischen Sprachen und manche

---

[1]) Vgl. Lowie in der Encyclopaedia of the Social Sciences, Bd. VIII, 1932, S. 568 unter „Kinship".

[2]) Lowie, a. a. O., S. 569.

[3]) Rivers, Social Organization, 1924, S. 61.

[4]) Rivers, On the Classificatory System of Relationship, bei E. B. Tylor, Anthropological Essays, 1907, S. 310.

deutschen Mundarten, so ist auch das Mittelhochdeutsche, ja noch das Frühneuhochdeutsche genauer, gleichsam „deskriptiver" gewesen als das Neuhochdeutsche unserer Zeit. Die deutschen Mundarten unterscheiden heute noch genauer die Verwandtschaft von väterlicher Seite von der von mütterlicher und die Blutsverwandtschaft von der durch Verschwägerung, von der angeheirateten Verwandtschaft. In den slawischen Sprachen werden der Vatersbruder, der Mutterbruder, der Mann der Vatersschwester und der Mann der Mutterschwester wie im Indogermanischen von einander unterschieden, wo in den romanischen und germanischen Sprachen alle diese Bezeichnungen durch eine für „Onkel" verdrängt worden sind. Das gleiche gilt für „Tante". Im Englischen hat das eine Wort cousin eine große Anzahl von Bezeichnungen verdrängt, die jeweils Vettern und Basen von Vatersseite und von Mutterseite unterschieden. Im Mittelalter, ja noch später, wurde im Deutschen die Vatersschwester („Base") von der Mutterschwester („Muhme") unterschieden, der Vatersbruder („Vetter") vom Mutterbruder („Oheim"), die Schwestertochter („Niftel") von anderen Nichten, der Schwestersohn („Neffe") von anderen Neffen. Die Wörter „Onkel" und „Tante", „Neffe" und „Nichte" haben also eine Anzahl genauer unterscheidender Bezeichnungen verdrängt oder ersetzt. Für das heutige „Vetter" und „Base" gab es noch bis zum 18. Jahrhundert Bezeichnungen wie Oheimkind, Muhmenkind, Vetternkind und Basenkind. Die Mundarten unterscheiden noch Bruderskind und Schwesterkind und kennen nicht Neffe oder Nichte. In den Mundarten lebt noch „Sohnsfrau" für früheres „Schnur". Untergegangen sind „Schwäher" (= Schwiegervater) und „Schwieger" (= Schwiegermutter)[1]). Die deutschen Mundarten haben auch „deskriptive" Bezeichnungen bewahrt, wo die Schriftsprache der Städter für verschiedene Arten der Verwandtschaft nur noch in „klassifikatorischer" Weise die Worte „Schwager" und „Schwägerin" kennt. So finden sich in den Mundarten noch „Schwe-

[1]) L. Weisgerber, Muttersprache und Geistesbildung, 1929, S. 78, 79, 93, 94; Kluges Etymologisches Wörterbuch, herausgegeben von Götze, 1934, unter „Base", „Schnur" und „Schwäher".

stermann“ und „Brudersfrau“, so „Mannesbruder“ und „Mannesschwester“. Das Wort „Schwager“ kann ja bedeuten: Ehemann der Schwester (lateinisch sororis vir, spätlateinisch sororius), Bruder der Ehefrau (lateinisch uxoris frater) oder Bruder des Ehemanns (levir, mariti frater). Das Wort „Schwägerin“ kann bedeuten: Frau des Bruders (fratris uxor), Schwester des Ehemanns (glos) oder Schwester der Ehefrau (uxoris soror). Aber auch entferntere Verwandte, also durch Anheirat verschwägerte, können noch als „Schwager“ oder „Schwägerin“ bezeichnet werden, im Lateinischen als cognatus oder cognata, als vir affinis oder mulier affinis.

So haben sich also auch im Deutschen die vereinzelnden Bezeichnungen an Zahl verringert, und für mehrere vereinzelnde Bezeichnungen wird heute jeweils eine verallgemeinernde gebraucht. Man könnte darin einen Übergang von der deskriptiven Verwandtschaftsordnung zur klassifikatorischen erblicken, wenn solch ein sprachlicher Vorgang als Anzeichen einer Abwandlung der Verwandtschaftsvorstellungen aufgefaßt werden dürfte. Aus diesem Vorgang darf aber vorerst nur geschlossen werden, daß für das Abendland und vor allem dessen städtische Bevölkerungen die Verwandtschaft an Bedeutung verloren hat, daß seit dem Mittelalter ein den Einzelmenschen betonendes Denken nach und nach auch den Sinn für die Verwandtschaft und deren Bindungen aufgelöst hat. Für den Städter in Mittel- und Westeuropa besteht nicht mehr, was ich zu Beginn dieses Abschnitts erwähnt habe und was bei den Naturvölkern so stark hervortritt: eine Hochschätzung der Verwandtschaft als der Grundlage des menschlichen Lebens, eine Achtsamkeit auf Herkunft, Sippe und Verschwägerung. Mit dem Schwinden eines Sinnes für die Verwandtschaft schwand aber die Sorgfalt der Bezeichnung verwandtschaftlicher Beziehungen, und so wurden viele früher lebendige Verwandtschaftsnamen vergessen. Zugleich ist dieses Schwinden der Verwandtschaftsbezeichnungen in den romanischen und germanischen Sprachen ein Beleg dafür, daß die geringe Zahl solcher Bezeichnungen nicht, wie Morgan wähnte, als Anzeichen urtümlicher Verhältnisse, die große

Zahl hingegen als Anzeichen einer höher entwickelten Gesittung aufgefaßt werden darf.

Hiermit ist diese Übersicht über die Formen der Heirat, der Ehe, Familie und Verwandtschaft beendet. Sie vermag eine Vorstellung davon zu vermitteln, welche Mannigfaltigkeit solcher Formen menschlichen Zusammenlebens von der Völkerkunde zu verzeichnen ist. Diese Mannigfaltigkeit ist nahezu unermeßlich. Man könnte fast sagen, die Menschheit habe jede mögliche Form der Ehe, Familie und Verwandtschaft auch wirklich erprobt, auch die von manchen als neueste Vorschläge angesehenen „Probeehen" oder „Zeitehen" oder „Kameradschaftsehen". Wenn man sich die einzelnen Formen vergegenwärtigt: Einehe, Vielweiberei, Vielmännerei, Gruppenehe — Vaterrecht, Mutterrecht — Kleinfamilie, Großfamilie — Binnenheirat, Außenheirat — Verwandtschaft nach Abstammung und Verwandtschaft nach Satzung — und dazu noch die verschiedenen Formen der Heirat bedenkt, wenn man dann sich die große Zahl der möglichen Zusammenstellungen dieser einzelnen Formen in der Wirklichkeit des Völkerlebens vorzustellen versucht, so erhält man aus der Fülle dieser Zusammenstellungen eine Ahnung von der Vielfältigkeit des Familienlebens der Gattung Mensch. Dabei wäre der gegenseitige Einfluß einzelner Gesittungen auf einander, ein Einfluß, der die Vermischung von Familienformen bewirkt hat, noch gar nicht bedacht.

XII. Die Bachofen-Morgansche Entwicklungslehre und deren Widerlegung.

In dem Abschnitt über die Geschlechterbeziehungen im Tierreich habe ich darzulegen versucht, daß offenbar die Ehe — also eine mehr oder minder dauerhafte Verbindung der Eltern von Kindern — schon vormenschliche Wurzeln habe, daß die Wurzeln der menschlichen Ehe und des menschlichen Familienlebens mindestens bis zu den Menschenaffen zurückreichen und daß der Mensch von den verschiedenen vormenschlichen Antrieben (Instinkten) zur Gesellung die Antriebe zur Familienbildung übernommen habe. Diese Einsicht ist aber von der Forschung erst allmählich verbreitet worden und wird noch nicht von allen Darstellungen der Ursprünge menschlichen Familienlebens geteilt. Besonders die volkstümlich gedachten Schilderungen des menschlichen Familienlebens der Vorzeit und der Gegenwart stellen die Ehe immer noch als eine verhältnismäßig junge Errungenschaft des Menschen dar; vor der Einführung der Ehe und verschiedener Heiratsverbote hätten die Menschen in regelloser geschlechtlicher Vermischung gelebt und ohne irgendwelche Meidung geschlechtlicher Beziehungen zwischen Blutsverwandten.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hatten die meisten Darsteller menschlicher Gesellungsformen die Einehe (Monogamie) als ursprüngliche Form der gesetzlichen Beziehungen zwischen den Geschlechtern angesehen, so etwa Rousseau, der Marquis de Condorcet, Herder, Klemm und Comte. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sind auf die Frage nach der Urgeschichte der menschlichen Ehe eine Reihe hiervon verschiedener Antworten versucht worden.

Promiskuität (Hetärismus, Agamie, communal marriage, matrimonial communism, sexual communism), also regellose geschlechtliche Vermischung, als Urzustand nahmen

an: Bachofen, Morgan, McLennan, Lubbock (Lord Avebury), dann in gänzlichem Anschluß an diese Forscher oder in mehr oder minder großer Übereinstimmung mit ihnen auch Post, Kohler, Herbert Spencer, Wilken, Schurtz, Bernhöft, Achelis, Lamprecht und andere, im großen ganzen auch J. G. Frazer[1]). Die Letzten, die eine Urpromiskuität annehmen oder an der Bachofen-Morganschen Lehre von einer Entwicklung der Menschheit vom Zustande der Promiskuität bis zur Einehe festhalten wollten, waren wohl der deutsche Arzt Müller-Lyer (1857—1916) und der jüdische Arzt Iwan Bloch[2]).

Vielweiberei als ursprüngliche Eheform des Menschen nahmen in verschiedenen Formen an: Darwin, Andrew Lang und der jüdische Arzt Sigmund Freud.

Eine Ureinehe nahmen an: Tylor, Forel, Grosse, Kuhlenbeck, Wilhelm Wundt, Westermarck, W. Schmidt und W. Koppers.

Mit solchen Annahmen verbanden sich Annahmen oder Vermutungen über die ursprünglichen Formen der Heirat, so besonders die Lehre von einer Entwicklung, die von der Raubehe zur Einwilligungsehe geführt habe, über die ursprünglichen Formen der Familie (Vaterrecht oder Mutterrecht) und über die ursprünglichen Formen der Verwandtschaft. Am besten wird man den Streit der Auffassungen etwa in geschichtlicher Aufzählung verfolgen:

Der erste hervorragende Gelehrte, der die vor ihm herrschende Annahme, der Mensch habe ursprünglich in Einehe gelebt, unter Anführung bedeutungsvoller Zeugnisse zurückwies, war der in Basel geborene und dort lehrende Johann Jacob Bachofen (1815—1887). Er hatte bei den hellenischen und römischen Geschichtsschreibern Nachrichten über andere als

---

[1]) J. G. Frazer, Totemism and Exogamy, Bd. I, 1910, S. 151, 318ff.; Bd. IV, 1910, S. 110ff.

[2]) Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit, 1907, S. 210ff.

vaterrechtliche Familienordnungen gefunden und war bei Verfolgung dieser Nachrichten zum Entdecker des Mutterrechts geworden wie auch zu einem der Begründer einer vergleichenden völkerkundlichen Rechtswissenschaft.

Bachofen lehrte seit 1841 als Professor des Römischen Rechts in Basel, veröffentlichte Schriften über römische Geschichte und römisches Recht und Untersuchungen über Sagen und Sinnbilder hauptsächlich der hellenisch-römischen Welt. Als Entdecker des Mutterrechts und einer der Begründer der vergleichenden Rechtsforschung trat er 1861 hervor mit dem Werke: „Das Mutterrecht, eine Untersuchung über die Gynäkokratie der Alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur". Die zweite Auflage dieses Werkes erschien 1897, etwa 10 Jahre nach Bachofens Tode. In den Jahren 1881 bis 1886 folgten „Antiquarische Briefe, vornehmlich zur Kenntnis der ältesten Verwandtschaftsbegriffe" (I. Bd. 1881, II. Bd. 1886).

Schrifttum über Bachofen:

Die Bachofen-Ausgabe „Der Mythus von Orient und Occident. Eine Metaphysik der Alten Welt" (1926) durch Manfred Schroeter und Alfred Bäumler, der Bachofen als Geschichtsphilosophen der Romantik fassen möchte.

C. A. Bernoulli, Johann Jakob Bachofen und das Natursymbol, 1924.

Georg Schmidt, Johann Jakob Bachofens Geschichtsphilosophie, 1929 (mit umfassendem Schrifttumsverzeichnis).

H. R. Lowie, The History of Ethnological Theory, London 1937, S. 40ff.

Bachofen nahm an, die Menschen hätten sich in der Vorzeit regellos vermischt, also auch Mütter mit Söhnen und Brüder mit Schwestern; die Begattung sei ursprünglich öffentlich gewesen[1]). Diesen Zustand nannte Bachofen Hetärismus, oder er sprach — in Anlehnung an die Auffassung des Sumpfes als eines Sinnbilds vom „Urchaos" und an die Sumpfwesen der „chthonischen" Götterwelt der vorhellenischen

[1]) Das Mutterrecht, 1861, S. 10, 13, 18.

Bevölkerungen der Ostmittelmeerländer, deren mutterrechtliche Sitten Bachofen erkannt hatte — von „Schlammzeugung"[1]). Die Bezeichnung „Hetärismus" ist nicht glücklich gewählt; das habe ich früher (S. 87) schon ausgeführt. Sie ist auch von der späteren Forschung nicht aufgenommen worden. Diese sprach meist von Promiskuität, gelegentlich auch von Geschlechtskommunismus (sexual communism). Bachofen nahm an, schließlich hätten die Frauen sich gegen den Hetärismus empört, gegen dieses ius naturale der Urmenschheit; so sei die mutterrechtliche Familie und damit ein ius civile begründet worden. Die mutterrechtliche Familie habe sich aus der Unkenntnis des Erzeugers eines von einer Frau geborenen Kindes ergeben, aus einer Unkenntnis, die eine Folge der ungeregelten Vermischung, des Hetärismus, gewesen sei. Die Urfamilie geht also nach Bachofen aus vom Zusammenhang einer Mutter mit den von ihr geborenen Kindern, die von verschiedenen Erzeugern stammen können. Bei weiterer Hebung der menschlichen Gesittung hat sich nach Bachofen die vaterrechtliche Familie ergeben: „Von dem Weibe erzogen, reift das Menschengeschlecht heran, um zuletzt, der stofflichen Bevormundung entwachsen, die Gewalt wieder an den Mann zurückzugeben"[2]). Den Hetärismus, den er bei einzelnen Völkern der Gegenwart annehmen wollte, wollte Bachofen als Nachwirkung des ius naturale der Vorzeit ansehen.

Mit diesen Vorstellungen über die urmenschliche Familienordnung verbinden sich bei Bachofen Vorstellungen von einer ursprünglichen Besitzgemeinschaft (Besitzkommunismus) der unter einander gleichberechtigten Menschen, einer Besitzgemeinschaft, die der Gemeinschaft des Geschlechtslebens (dem Geschlechtskommunismus) entsprochen habe. Es verbinden sich ferner mit Bachofens Lehre von der ursprünglich mutterrechtlichen Familie Vorstellungen von einer weiblich bestimmten chthonischen, tellurischen oder lunarischen Lebensordnung und einer männlich bestimmten solarischen Lebensordnung,

---

[1]) a. a. O., S. 50, 72, 161, 379, 385.

[2]) a. a. O., S. 111.

vom Weibe als dem der Natur näheren, der Erde vertrauteren Geschlechtswesen, vom Manne als dem der Natur ferneren, dem Geiste vertrauteren Geschlechtswesen, von der Natur als dem Grundsatz alles Weiblichen, dem Geiste als dem Grundsatz alles Männlichen.

Mit Bachofen und dem gleich zu nennenden Morgan und McLennan beginnt ein langer Streit über die anzunehmende Stufenfolge von Mutterrecht und Vaterrecht, von Promiskuität, Gruppenehe, Mehrehe und Einehe, ein Streit, der auch über Sir Henry Maine und Hartland bis etwa zu Rivers (1864—1922) geht, einem englischen Forscher, der ausschlaggebende Klärungen bringt.

Bachofens Buch von 1861 über das Mutterrecht hat zu seiner Zeit so überraschend gewirkt, wie wir uns heute kaum noch vorstellen können. Der Rechtswissenschafter Josef Kohler (1849—1919), der selbst 1897 im 12. Bande der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (S. 187—353) eine später als Buch erschienene Arbeit „Zur Urgeschichte der Ehe" (1897) veröffentlicht hat[1]), zeigt durch seinen Nachruf auf Bachofen in der gleichen Zeitschrift (Bd. VIII, 1888, S. 148—155), welchen umstürzenden Eindruck Bachofens Lehre damals gemacht hat. Das Mutterrecht, heißt es dort, sei „die größte Entdeckung, welche die historische Rechtswissenschaft in den letzten Jahrhunderten gemacht" habe. Josef Kohler nennt Bachofen den „Altmeister unserer rechtsvergleichenden Wissenschaft" (S. 148). Wilken, ein holländischer Forschungsreisender, habe durch seine Untersuchungen über die Familienformen der Malaien die Lehre Bachofens bestätigt (S. 150). Nun sei vieles in der Urzeit erhellt, auch die Oresteia des Aischylos und die Hamletsage; nun zeige sich der blutige Weg, den die Menschheit zurückgelegt habe von der Promiskuität („Hetärismus") über das Mutterrecht zum Vaterrecht, zu dem Vaterrecht, mit dem „alle höhere Bildung" verknüpft sei (S. 149).

---

[1]) Über Kohler vgl. Rivers, Kinship and Social Organisation, 1914, S. 8, 19.

Hier zeigt sich schon recht deutlich der für das 19. Jahrhundert kennzeichnende Entwicklungsglaube und Fortschrittswahn. Bachofens Anschauungen kamen den wissenschaftlichen und volkstümlichen Neigungen des 19. Jahrhunderts entgegen, allerdings zunächst mehr in Frankreich und England, wie Kohler bedauernd feststellt (S. 151). Deutsche Zeitgenossen Bachofens und Kohlers haben sich der Bachofenschen Lehre nicht so begeistert anschließen können. Der später zu erwähnende Däne Starcke[1]) hat Bachofens Werk in der Hauptsache als Zeugnis einer überströmenden dichterischen Einbildungskraft ansehen wollen. Er sah in ihm mehr „die Rhapsodie eines kenntnisreichen Dichters als die Schöpfung eines klaren und ruhigen wissenschaftlichen Geistes". Bachofen war aber ein bedeutender Forscher und seine Entdeckung des Mutterrechts wird in der Geschichte der Wissenschaften immer als eine große Entdeckung genannt werden. Da Bachofen sich in der Hauptsache auf die Berichte über mutterrechtliche Familienordnungen der vorindogermanischen Mittelmeervölker beschränkt hatte, mußten manche von seinen Schlußfolgerungen zu unhaltbaren Verallgemeinerungen werden.

Unabhängig von Bachofen hat McLennan (1827 bis 1881), ein schottischer Rechtswissenschafter, von völkerkundlichen Betrachtungen ausgehend, die mutterrechtliche Familienordnung entdeckt. Er nahm eine Urzeit an, in der Menschenhorden ohne Familie lebten, also in Promiskuität: die Kinder wurden wohl von den Frauen aufgezogen, die sie geboren hatten, galten aber als Eigentum der Horde, da man ja nicht wußte, wer ihre Erzeuger gewesen waren. Diese Annahme trug McLennan im Jahre 1865 in seiner Schrift Primitive Marriage vor. Er nahm also eine Entwicklung an, die von der ungeregelten geschlechtlichen Vermischung zum Mutterrecht und über verschiedene weitere Stufen zum Vaterrecht geführt habe. Auf McLennans Lehre will ich eingehen, wenn ich die Morgans gekennzeichnet habe, mit der sich McLennan eingehender auseinandergesetzt hat.

---

[1]) Die primitive Familie, 1888, S. 259.

Als dritter und wohl bekanntester Vertreter der Lehre von einer ursprünglichen Promiskuität, der dann nach anderen Stufen die mutterrechtliche und schließlich die vaterrechtliche Familie folgen sollte, ist der Nordamerikaner Lewis Henry Morgan (1818—1881) zu nennen. Morgan war Rechtsgelehrter und Rechtsanwalt (lawyer). Von Jugend an war er auf den Indianerstamm der Seneca-Irokesen und auf dessen Sitten aufmerksam gewesen, der in der Nähe seiner Heimat Aurora im Staate Neuyork wohnte. Er verteidigte diesen Irokesenstamm bei der nordamerikanischen Regierung erfolgreich gegen eine Landkaufgesellschaft und wurde zum Danke dafür in den Stamm aufgenommen, hat ihn aber immer nur auf kurze Zeit aufgesucht. Im Jahre 1851 erschien Morgans erstes, grundlegendes Werk: The League of the Iroquois, dem B. J. Stern[1]) „klassische" Bedeutung zumißt. Es enthält Morgans Entdeckung mutterrechtlicher und klassifikatorischer Verwandtschaftsordnungen. Im Jahre 1858 entdeckte Morgan bei einem Besuche des Indianerstammes der Odschibwä (Chippewa, Ojibwa, nordwestlich vom Oberen See, Lake Superior), daß deren Verwandtschaftsordnung die gleiche war wie die 1851 von ihm beschriebene Verwandtschaftsordnung der Irokesen, die er für einzigartig gehalten hatte. Immer deutlicher erkannte er die Wichtigkeit der Verwandtschaftsordnungen für jeden Versuch einer Deutung und geschichtlichen Erklärung aller Formen der Ehe und Familie. Rivers[2]) hat später ausgesprochen, daß man kaum ein anderes Mal in der Geschichte der Wissenschaften eine Entdeckung so ausschließlich einem einzigen Manne zuschreiben könne wie Morgan die Entdeckung der Verwandtschaftsordnungen, die Unterscheidung zwischen einer Ordnung der Verwandtschaft durch Abstammung und einer Ordnung durch Satzung. Morgan hat (wie nach ihm Sir Henry Maine) betont, daß man zwischen einer Zusammengehörigkeit durch Blutsverwandtschaft und einer Zusammengehörigkeit durch Beziehung zu einer örtlich geschlossenen Gruppe genau unter-

[1]) Lewis Henry Morgan, social Evolutionist, 1931, S. 200.
[2]) Kinship and Social Organisation, 1914, S. 4.

scheiden müsse, zwischen kinship affiliation und territorial affiliation, wie Stern[1]) sich ausdrückt. 1871 veröffentlichte Morgan sein 1868 druckfertig gewordenes Werk „Systems of Consanguinity and Affinity of the Human Family"[2]) und 1877 „Ancient Society or Researches in the Lines of Human Progress from Savagery through Barbarism to Civilization", das in deutscher Übersetzung „Die Urgesellschaft" 1891 von Eichhoff und Kautsky veröffentlicht wurde. Es ist nicht richtig, daß Morgan mit diesen Werken der Begründer der Lehre von Entwicklung und Fortschritt geworden ist, der Begründer der „Evolutionslehre", auf die das 19. Jahrhundert so stolz war; vielmehr hat sich Morgan zum Schaden seiner eigenen Gedanken dem Zuge der Zeit, einer Neigung zu den verschiedensten Entwicklungslehren, angeschlossen. So entscheidend seine Entdeckungen über das Wesen der Verwandtschaftsordnungen sind, so fragwürdig sind durch Aufnahme des Entwicklungsgedankens seine Deutungen der Verwandtschaftsbezeichnungen als Überreste früherer Formen von Ehe und Familie geworden. So wichtig sein Hinweis auf einen Einfluß der Besitzverhältnisse auf die Formen der menschlichen Gesellung geworden ist und so bewundernswert der Mut Morgans war, als Erster oder als einer der Ersten die Frage nach der Herkunft heutiger Gesellungs- und Familienformen als urzeitlichen Formen aufzuwerfen, so unhaltbar sind viele seiner Schlüsse und Deutungen eben durch die Einbeziehung der beobachteten Formen in bestimmte Entwicklungsreihen geworden. Trotz allen diesen Mängeln, die auch B. J. Stern angeführt hat, bleibt viel von Morgans Werk bestehen. Frazer und Rivers haben immer wieder die Bedeutung Morgans hervorgehoben und den bleibenden Wert vieler seiner Gedanken. Die Entwicklungslehre Morgans, sein „Evolutionismus", und ebenso die „Bachofen-Morgansche Entwicklungslehre", die einige Jahrzehnte lang im Vordergrunde aller Darstellungen der Geschichte menschlicher Gesellungs- und Familienformen stand, müssen jedoch heute als

[1]) a. a. O., S. 200.

[2]) Smithsonian Contributions to Knowledge, Bd. 17, Art. 2, 1871.

widerlegt gelten und können nicht mehr auf wissenschaftliche Anerkennung rechnen. Auch der Versuch einer Wiederbelebung von Teilen der Bachofen-Morganschen Lehre durch Robert Briffault (The Mothers, 1927, ist mißlungen[1]).

Schrifttum über Morgan:

B. J. Stern, Lewis Henry Morgan, social Evolutionist, 1931

B. J. Stern in der Encyclopaedia of the Social Sciences, Bd. 11, 1933, S. 13 unter „Morgan";

„Morgan" in der New International Encyclopaedia, Bd. 16, 1926, S. 255;

Lowie, Lewis Henry Morgan in historical Perspective bei A. L. Kroeber, Essays in Anthropology, 1936, S. 169ff.

Morgans Lehre oder die Bachofen-Morgansche Entwicklungslehre wäre nicht so bekannt geworden, wenn sie die Wissenschaft allein beschäftigt hätte. Es ist ja auffällig, wie wenig die Laienwelt eben auf die wissenschaftliche Erörterung der Formen und der Geschichte von Ehe und Familie achtet. Eine Ausnahme hat die Lehre Morgans dargestellt; sie ist im Zeitalter des Marxismus für einige Zeit geradezu volkstümlich geworden, so volkstümlich, daß deutsche Arbeiter sich über die Familienordnungen von Irokesen und hawaiischen Stämmen unterhielten. Ich erinnere mich auch daran, daß mir in meinen jüngeren Jahren auffiel, wie häufig man in den Auslagen marxistischer Buchhandlungen allerlei Darstellungen einer Urgeschichte der Ehe finden konnte, wie selten hingegen in „bürgerlichen" Buchhandlungen. Karl Marx wollte Morgans Entwicklungslehre noch mit der Darstellung seines Werkes „Das Kapital" (I. Bd. 1867, II. Bd. 1885, III. Bd., herausgegeben von F. Engels, 1894) verbinden und hinterließ die Aufgabe der Verknüpfung des Marxismus mit Morgans Lehre seinem Freunde Friedrich Engels. Bebel nahm diesen Gedanken auf und pries der Arbeiterschaft Morgans Entwicklungslehre an; Kautsky gab 1891 mit Eichhoff die oben angeführte Übersetzung von Morgans Ancient Society heraus. In Sowjetrußland ist Morgan zu

[1]) Vgl. J. H. Driberg in Man, Bd. 27, 1927, Nr. 120, S. 181/182.

einem Klassiker des Kommunismus erklärt worden. Der Zusammenbruch der Bachofen-Morganschen Entwicklungslehre durch die Ergebnisse der völkerkundlichen Forschung seit Bachofen und Morgan, ein Zusammenbruch, den besonders die Untersuchungen von Westermarck, Rivers, Lowie und Malinowski beschleunigt haben, ist bei der voreiligen Verknüpfung dieser Lehren mit dem Marxismus auch für diesen peinlich geworden; auch die marxistische Auffassung von Ehe und Familie hat sich als unhaltbar erwiesen.

Morgan nahm drei Stufen an, durch die alle Völker aufgestiegen seien oder noch aufzusteigen hätten, die Wildheit (savagery), das Barbarentum (barbarism) und die Zivilisation (civilization). Die Wildheit habe jeweils bis zur Einführung der Töpferei gedauert, das Barbarentum entspreche dem Zeitalter der Töpferei, die Zivilisation beginne mit der Einführung der Schrift. Jede dieser Stufen teilte Morgan wieder in drei Unterstufen ein. Auf der dritten Stufe der Wildheit z. B. seien Bogen und Pfeil eingeführt worden, mit der dritten Stufe des Barbarentums habe das Eisenzeitalter begonnen. Es war einer der ersten Versuche, vorgeschichtliche und völkerkundliche Befunde mit einander zu vergleichen und aus dem Vergleich auf eine allgemeine Entwicklung zu schließen. Im Jahre 1865 hatte Lubbock (Lord Avebury) einen ähnlichen Versuch unternommen mit seinem Werke Prehistoric Times as illustrated by ancient Remains and the Manners and Customs of Modern Savages, einem Werke, das 1874 von A. Passow ins Deutsche übersetzt wurde.

Die Verwandtschaftsordnungen der Menschheit zeigen nach Morgan eine Entwicklung von den klassifikatorischen Ordnungen zu den deskriptiven. Eine geringe Zahl von Verwandtschaftsbezeichnungen sah Morgan, wie ich schon erwähnt habe, als Anzeichen urtümlicher Verhältnisse an, die Zunahme der Anzahl solcher Bezeichnungen als Anzeichen fortschreitender Entwicklung zu einer höheren Gesittungsstufe. Jeder solchen Stufe der Verwandtschaftsordnungen entsprach nach Morgan eine bestimmte Gesellschafts- und Familienordnung. Diese Stufenlehre hat Morgan dazu verleitet, die hawaiische

Gesittung deshalb, weil ihre klassifikatorische Verwandtschaftsordnung an Verwandtschaftsbezeichnungen am ärmsten ist, als besonders urtümlich anzusehen. Wie die hawaiische Gesittung, so hätte aber zu Morgans Zeiten die ganze polynesische Gesittung schon besser gedeutet werden können. Das hat auch H. R. Lowie[1]) wieder ausgesprochen. Die Polynesier stehen der Urtümlichkeit sehr fern und haben eine hochentwickelte Gesittung; darum ist, wie schon Rivers betonen mußte, Morgans Auffassung der polynesischen Gesellschafts- und Eheformen, aus denen er weitreichende Schlüsse ziehen wollte, besonders verfehlt. Die hochentwickelten Hawaiier sind so auf der Stufenleiter Morganscher Gesittungsformen noch unterhalb der Jäger und Sammler Australiens eingereiht worden[2]). Besonders A. L. Kroeber[3]) hat sich gegen die Vorstellung gewandt, Verwandtschaftsordnungen entsprächen entwicklungsgeschichtlich jeweils bestimmten Gesellschafts- und Familienordnungen.

Aus den klassifikatorischen Ordnungen wollte nun Morgan weiter schließen, daß die Bezeichnung „Vater" ursprünglich jeweils einen möglichen Erzeuger benennen sollte, die Bezeichnung „Bruder" jeweils einen leiblichen Bruder usw. Hieraus ergab sich für Morgan der weitere Schluß, daß die Menschheit in der Vorzeit einmal über die Stufe der Gruppenehe aufgestiegen sein müsse. Die Bezeichnung group marriage für die im VI. Abschnitt beschriebenen Ehen einer Anzahl Männer mit einer Anzahl Frauen stammt ja von Morgan. Ich habe auf diesen Irrtum Morgans — einen zu seiner Zeit begreiflichen Irrtum — schon bei Behandlung der klassifikatorischen Verwandtschaftsordnungen hingewiesen und dort ausgeführt, warum man aus diesen Ordnungen solche Schlüsse nicht ziehen darf. So ist hier zu betonen, daß zwar Morgan die große Bedeutung der Verwandtschaftsordnungen und -bezeichnungen für eine Lehre von der menschlichen Familie

---

[1]) (XIII), 1937, S. 57.

[2]) Thurnwald, Lehrbuch der Völkerkunde, 1939, S. 251.

[3]) Classificatory Systems of Relationship, Journal of the Anthropological Institute, Bd. 39, 1909, S. 83/84.

erkannt hat, daß aber auch gegenüber den von ihm geschilderten Ordnungen der Verwandtschaft seine Deutung und geschichtliche Erklärung verfehlt waren.

Es ist auffällig, daß Morgan bei seinen Untersuchungen über die Formen der menschlichen Gesellung, insbesondere der Familie, die Bedeutung der **Männerbünde** für bestimmte Stämme ganz übersehen hat; solche Bünde bestanden ja gerade bei den mutterrechtlichen Stämmen der nordamerikanischen Indianer, so also auch bei den Irokesen[1]).

Die Gruppenehe, die sich Morgan als eine Entwicklungsstufe dachte und von der er Reste bei Polynesiern und Malaien erkennen wollte, war nach seiner Annahme die geschlechtliche Verbindung aller Männlichen mit allen Weiblichen in einer Gruppe von einander verwandten Menschen. Eine solche Gruppenehe war aber nach Morgan noch nicht die ursprünglichste Form der menschlichen Geschlechtsbeziehungen. Ursprünglich war für Morgan wie für Bachofen die regellose Vermischung, die Promiskuität, ein eheloser Urzustand, der aber bei keinem Stamme der Gegenwart mehr zu finden sei. So ergibt sich für Morgan eine ähnliche Entwicklung wie für Bachofen. Von Bachofen übernahm Morgan die Anschauung, daß das Mutterrecht eine Entwicklungsstufe vor dem Vaterrecht gewesen sei[2]). Die Menschheit bilde eine Einheit (unity); der menschliche Geist zeige sich bei allen Menschengruppen als gleich und einheitlich (uniform). Die Entwicklung hat nach Morgan bei allen Völkern, die heute höhere Stufen erreicht haben, ungefähr die gleiche Folge von Familienformen ergeben[3]). Schon Morgan — und nicht erst die späteren Vertreter der „Bachofen-Morganschen Entwicklungslehre" — hat also eine allgemeine, der ganzen Menschheit bestimmte Entwicklung angenommen, den „Evolutionismus" der Ehe, Familie und Verwandtschaft. Bachofen, Morgan, McLennan, Lubbock (Lord Avebury) und ihre Nachfolger sind daher oft

---

[1]) Lowie, (III), 1921, S. 288/289; Lowie, (XIII), 1937, S. 58.

[2]) B. J. Stern, Lewis Henry Morgan, social Evolutionist, 1931, S. 169 ff.

[3]) Morgan, Systems of Consanguinity and Affinity, Smithsonian Contributions to Knowledge, Bd. 17, Art. 2, 1871, S. VI, 8/9, 472 ff., 506.

„Evolutionisten" genannt worden. Spätere „Evolutionisten" haben aber die Entwicklungslehre viel entschiedener als die vier genannten Forscher auch auf die Gebiete der Wirtschaft und auf andere Gebiete der Gesellschaft und des Geisteslebens übertragen.

Die Entwicklung der Familie führt nach Morgan[1]) von der Promiskuität zur Gruppenehe, von dieser über die Mehrehe mutterrechtlicher Ordnung zur Mehrehe vaterrechtlicher Ordnung und zur Einehe. Im einzelnen ergibt sich für Morgan folgende Entwicklungsreihe:

1. Der ehelose Zustand der Promiskuität, sehr weit zurückliegend und heute nirgends mehr zu erfassen.

2. Die Blutsverwandtschaftsfamilie (consanguine family) in der Form einer geschlechtlichen Verbindung aller Männer mit allen Frauen innerhalb einer Gruppe von Blutsverwandten, jedoch mit dem Verbot der Heirat zwischen Eltern und Kindern und zwischen verschiedenen Altersstufen, nicht aber dem Verbot der Geschwisterheirat.

3. Die Gruppenehe oder Punalua-Familie (Punalua wurde von Morgan für die hawaiische Bezeichnung der Gruppenehe angesehen): Hier besteht auch ein Verbot der Ehe zwischen Geschwistern und damit überhaupt innerhalb der eigenen Familie. Es herrschen geschlechtliche Beziehungen zwischen den Männern der einen mit den Frauen der anderen Untergruppe des Stammes und umgekehrt. Meist waren mehrere Schwestern mit einer Gruppe von Männern verheiratet, die unter einander nicht verwandt sein brauchten, oder mehrere Brüder waren mit einer Gruppe von Frauen verheiratet, die unter einander nicht verwandt sein brauchten.

4. Die mutterrechtliche Familie (syndasmian or pairing family), die zugleich auch den Beginn der Einzelehe bringt, jedoch noch nicht einer Einzelehe, die außereheliche Geschlechterbeziehungen ausschließt. Die einzelnen Familien wohnen mehr oder weniger zusammen; es herrscht Vielweiberei vor, die Unsicherheit der Vaterschaft besteht weiter.

---

[1]) Ancient Society, 1877, S. 384 ff., S. 498 ff.; vgl. B. J. Stern, a. a. O., S. 155 ff.

5. Die vaterrechtliche Familie (patriarchal family), die Familie der Hirtenvölker, eine Familie mit Vielweiberei, die meistens unter der Herrschaft des ältesten Familienvaters als Großfamilie zusammenwohnt.

6. Die Einehe (monogamian family) mit vaterrechtlicher Familienordnung als Einzelehe eines Mannes mit einer Frau, die außereheliche Geschlechtsbeziehungen ausschließt, die Eheform, die sich bei Mehrung des Besitzes einstellt und mit der Vererbung des Grundbesitzes von Eltern auf Kinder.

Diese Stufenfolge von der Wildheit zur Zivilisation erschien den Forschern verschiedenster Gebiete der Wissenschaft einleuchtend. Morgan fand bedeutende Anhänger, so Lubbock (Lord Avebury), Bastian, Lippert, v. Hellwald und Letourneau, die ihm als Forscher der Völkerkunde und Vorgeschichte, der Kulturgeschichte und Seelenkunde zustimmten. Tatsächlich muß Morgan als einer der bedeutendsten Gesellschaftswissenschafter angesehen werden, vielleicht als der bedeutendste Vertreter einer völkerkundlichen Gesellschaftslehre im 19. Jahrhundert. Rivers hat später mehrfach seine Überzeugung von dem bleibenden Werte eines großen Teils der Morganschen Forschungen ausgesprochen.

Die Morgansche Lehre verband sich mit der Bachofens zu der Bachofen-Morganschen Entwicklungslehre und diese rief eine ganze Schule gesellschaftswissenschaftlicher und völkerkundlicher „Evolutionisten" hervor. Die „evolutionistische Theorie der Kulturentwicklung" wurde nach und nach auf alle Gebiete des menschlichen Lebens übertragen. So entstanden Lehren von der Entwicklung des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft, der Sitte und des Glaubens, und außer den Lehren von der Entwicklung der Familienformen auch Lehren von der Entwicklung der Heiratsformen, der Heiratsordnungen und der gegenseitigen Rechte von Mann und Weib. Immer führten diese Entwicklungen von wilden, ja blutrünstigen Anfängen über eine Stufenfolge von Fortschritten zur Höhe der europäischen Zivilisation des 19. Jahrhunderts. Zu diesen Evolutionisten wird man außer Morgan und den oben genannten Forschern auch rechnen können: Reinach,

Putnam, Josef Kohler, Andrew Lang, Wilhelm Wundt, W. Robertson Smith, Keane, den Philosophen Spencer, die völkerkundlichen Forscher Spencer und Gillen, Frazer, Verworn und Haddon[1]). Die Bachofen-Morgansche Lehre beherrschte also das Feld der Forschung nahezu gänzlich oder schien es wenigstens zu beherrschen. Mit gewissen Einschränkungen wird man auch Rivers, Briffault, Sumner und Keller noch zu den Vertretern Bachofen-Morganscher Gedankengänge rechnen dürfen, da sie wenigstens die Form der Gruppenehe als ursprünglich ansehen und eine Entwicklung von der Gruppenehe bis zur Einehe annehmen, Briffault[2]) dazu eine zukünftige Entwicklung, die zu mutterrechtlichen Familienformen zurückkehren und die Ehe zu losen und unbeständigen Formen auflösen werde. Auf die einzelnen Annahmen dieser Evolutionisten über die Urformen der Heirat, Ehe, Familie und Verwandtschaft möchte ich später eingehen. Zuerst muß ich in diesem Bericht über die Geschichte der Erforschung der Formen menschlicher Gesellung noch McLennan und einige andere Forscher erwähnen.

John Ferguson McLennan (1827—1881), ein schottischer Rechtswissenschafter, der sich der Völkerkunde zuwandte, veröffentlichte im Jahre 1865 sein Buch Primitive Marriage, das 1876 in zweiter Auflage in McLennans Buch Studies in Ancient History aufgenommen wurde. Im Jahre 1877 erschienen in The Fortnightly Review[3]) McLennans Arbeiten The Levirate and Polyandry und Exogamy and Endogamy. 1886 erschien die 2. Auflage der Studies in Ancient History. Nach McLennans Tode erschienen 1896 die Studies in Ancient History, Second Series, herausgegeben von der Witwe McLennans und von A. Platt. McLennan wandte sich gegen einzelne Lehren Morgans, so besonders gegen Morgans Deutung der klassifikatorischen Verwandt-

---

[1]) Vgl. A. L. Kroeber, American Anthropologist, Bd. XXII, 1920, S. 52.

[2]) In der Einleitung zu V. F. Calverton, The Bankruptcy of Marriage, 1929, S. 7.

[3]) N. S., Bd. 21, S. 694ff., 884ff.

schaftsbezeichnungen als Anzeichen vorzeitlicher Gruppenehen. Indem jedoch McLennan in diesen Verwandtschaftsbezeichnungen allein bedeutungsleere Anredeformen sehen wollte, verfiel er einer Unterschätzung solcher Bezeichnungen und übersah deren Bedeutung für den Aufbau von Familie und Gesellschaft. Mit Morgan teilte McLennan den Glauben an eine allgemeine Entwicklung der Völker von der Wildheit zur Zivilisation, die Annahme, that all the races of man have had, to speak broadly, a development from savagery of the same general character[1]). McLennan unterschied als Erster (1865) zwischen Binnenheirat und Außenheirat; von ihm stammen die Bezeichnungen endogamy und exogamy. Er meinte, die Außenheirat mit Raubheirat sei die Urform der menschlichen Heirat gewesen. Urtümliche Stämme seien dauernd mit einander verfeindet und seien zur Außenheirat gezwungen gewesen, weil sie dauernd einen großen Teil der weiblichen Neugeborenen töteten, die doch nur eine Last gewesen wären und zum Kriegsaufgebot nicht beigetragen hätten. Wie gleichzeitig Tylor, so legte McLennan großen Wert auf Berichte, die Brautraub und Raubheirat als Sitten einzelner Völker schilderten. Auch McLennan nahm eine Urpromiskuität an wie Bachofen und Morgan; aus dieser regellosen Vermischung habe sich bei Fortdauer der urtümlichen Unsicherheit der Vaterschaft dann die Vielmännerei mit mutterrechtlicher Familienordnung ergeben, aus ihr die Brüdervielmännerei, die Ehe einer Frau mit mehreren Brüdern, von der der Levirat, die Schwagerehe, ein Rest sei[2]). Aus der Brüdervielmännerei und dem damit verbundenen mutterrechtlichen Aufenthalt der Ehefrau bei ihrer Mutter und ihren Brüdern (matrilocal residence) habe sich dann der Übergang zum Aufenthalt der Ehefrau am Wohnorte ihrer Ehemänner und daraus der Übergang von der Mutterfolge der Abstammung zur Vaterfolge der Abstammung ergeben, also der Übergang zum Vaterrecht. McLennan hat schon den Totemismus in seiner

[1]) McLennan, Studies in Ancient History, 1886, S. 301.

[2]) a. a. O., S. 93ff.

Bedeutung für die Heiratsordnungen und Familienformen erkannt; er nahm auch hier eine Entwicklung an: alle Völker seien durch den Totemismus hindurch gegangen. Die Lehre von der Allgemeingültigkeit einer totemistischen Entwicklung aller Völker habe ich schon erwähnt. Diese Lehre konnte aber, wie ich berichtet habe und noch weiter ausführen will, nicht aufrecht erhalten werden.

Die Vorstellungen McLennans vom ursprünglichen Kriegszustand aller Stämme gegen einander, von der ursprünglichen Tötung weiblicher Neugeborener und dem ursprünglichen Frauenraub zeigen wiederum, wie roh und blutig man sich den Urzustand der Menschheit im 19. Jahrhundert gedacht hat. Spätere und eingehendere Forschung hat ergeben, daß eben für die in verhältnismäßig urtümlichen Verhältnissen lebenden Stämme, für die heutigen „Primitiven", weder ein Dauerkrieg noch die Tötung weiblicher Neugeborener kennzeichnend sind und daß ein solcher Zustand des Urkrieges oder eine urtümliche Tötung weiblicher Neugeborener auch bei geschichtlicher Betrachtung keineswegs aus den Sitten der Völker zu erschließen sind[1]). Aus den Sitten der Völker läßt sich auch nicht auf eine ursprüngliche Außenheirat des ganzen Stammes schließen; die Außenheirat bezieht sich immer nur auf Untergruppen (moieties, clans) der Stämme, während die Stämme selbst jeweils in Binnenheirat leben. Schon die urtümliche Scheu vor allem Fremden hätte Neigungen zu einer Außenheirat des ganzen Stammes nicht aufkommen lassen. Frauenraub und Raubheirat sind, wie ich schon dargelegt habe, Ausnahmen, die aus besonderen und ungewöhnlichen Verhältnissen erklärt werden müssen. Außerdem wäre Raubheirat, wie ich auch schon ausgeführt habe, eine erhaltungswidrige Heiratsform, da der frauenraubende Stamm wahrscheinlich bald von den Nachbarstämmen ausgerottet werden würde, aus denen er Frauen geraubt hätte.

---

[1]) Buschan, „Knabe oder Mädchen" im Volksglauben, Münchener Medizinische Wochenschrift Bd. 45, 1934, S. 1736ff.; H. R. Lowie, (XIII), 1937, S. 48.

Es hat sich aber gezeigt, daß gerade auf verhältnismäßig urtümlicher Stufe ein friedlicheres, dabei beziehungsloses oder beziehungsarmes Nebeneinanderleben häufiger ist als gegenseitige Feindschaft. Ausgesprochen kriegerische Zustände ergeben sich im allgemeinen erst auf höherer Gesittungsstufe und können für die Vorzeit urtümlicher Menschengruppen nur als Ausnahmen angenommen werden. Die heutige Vorgeschichtsforschung hat nachgewiesen, daß noch in dem schon ziemlich dicht besiedelten Mitteleuropa der Jungsteinzeit und besonders der Bronzezeit einzelne Gruppen verschiedenen Volkstums für lange Zeitabschnitte nicht nur friedlich neben einander, sondern sogar durcheinander siedelten[1]) und daß auch noch zwischen Kelten und Germanen, bevor um 600 v. Chr. deren große Auseinandersetzung begann, immer wieder ungestörte nachbarliche Beziehungen bestanden, so besonders in den Jahrhunderten vor etwa 1200 v. Chr.

Besonders unglücklich erscheint der Gedanke McLennans, gerade die Vielmännerei als eine der urtümlichen Formen menschlicher Geschlechterbeziehungen aufzufassen. Ich habe bei Erörterung dieser Eheform schon ausgeführt, daß sie sich nur unter ungewöhnlichen Verhältnissen als Ausnahmeerscheinung ergibt. Wäre Vielmännerei die Ureheform des Menschen gewesen, so müßte sie sich heute doch wahrscheinlich eben bei den niedrigststehenden Stämmen am häufigsten finden lassen. Sie findet sich aber — unter den erwähnten ungewöhnlichen Verhältnissen — bei Viehzüchtern und Hackbauern, also bei schon höher entwickelten Stämmen.

Auf andere Anschauungen McLennans will ich später eingehen, jeweils bei Betrachtung der einzelnen Erscheinungen wie Außenheirat, Raubheirat oder Totemismus als etwaigen Anzeichen einer allgemeinen Entwicklung oder urtümlicher Zustände.

Schrifttum über McLennan:

J. M. Rigg in dem Dictionary of National Biography, Bd. 35, 1893, S. 210/211 unter „McLennan";

---

[1]) Vgl. W. Kropf, Die Billendorfer Kultur, Mannusbücherei, Bd. 62, 1938, S. 205 ff.

J. B. Stern in der Encyclopaedia of the Social Sciences, Bd. X, 1933, S. 29/30 unter „McLennan";

H. R. Lowie, The History of Ethnological Theory, 1937, S. 43—48.

Die Grundlagen zu einer völkerkundlichen Gesellschaftslehre sind nicht nur von Bachofen, Morgan und McLennan gelegt worden; zu den Altmeistern der vergleichenden Rechtswissenschaft hätte J. Kohler außer Bachofen auch Sir Henry Maine und den Bremer Rechtswissenschafter Albert Hermann Post (1839—1895) rechnen müssen. Von Post erschien 1875: „Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Ehe"[1]).

Sir Henry Maine (1822—1888) ist der Begründer der vergleichenden Rechtswissenschaft in England[2]). Sein Werk Ancient Law erschien 1861, im gleichen Jahre wie Bachofens „Mutterrecht". Im Gegensatz zu Bachofen hielt Sir Henry Maine die vaterrechtliche Großfamilie für die Urform der menschlichen Familie und zwar eine Wirtschaftsgroßfamilie von der Art der frührömischen und indogermanischen Großfamilie, also die wirtschaftlich geschlossene Gruppe eines Hausherrn mit Ehefrau, Söhnen und Töchtern, mit den angeheirateten Frauen seiner Söhne und mit deren Kindern, dazu den halbfreien oder unfreien Knechten und Mägden, den famuli der Römer[3]). Alle diese Menschen zusammen unter Leitung des Familienvaters bildeten nach Maine die Urfamilie, aus der sich nach und nach andere Familienformen entwickelten. Kennzeichnend für diese Großfamilie der Vorzeit ist nach Maine die vaterrechtliche Ordnung der agnatio, die also die Verwandtschaft nach der Abstammung väterlicher Seite rechnete. Man konnte gegen diese Auffassung Maines mit Leichtigkeit einwenden, daß mutterrechtliche Familien-

[1]) Über Post vgl. Achelis, A. H. Post und die vergleichende Rechtswissenschaft, 1896.

[2]) Vgl. L. Stephen in dem Dictionary of National Biography, Bd. 35, 1893, S. 343ff. unter „Maine".

[3]) Vgl. Maine, Ancient Law, 1894, S. 133ff. (1. Aufl. 1861); Derselbe, Village Communities in the East and West, 1871, S. 15.

ordnungen bei Stämmen niedriger und mittlerer Gesittungshöhe mindestens ebenso verbreitet sind wie vaterrechtliche Ordnungen und daß sich bei einzelnen Völkern, so bei Hebräern und Arabern, Spuren eines vorgeschichtlichen Übergangs vom Mutterrecht zum Vaterrecht erkennen oder vermuten lassen. Man konnte ferner einwenden, daß eine Form wie die der römischen Großfamilie oder andere Formen der indogermanischen Großfamilie unverkennbar die Familienformen hochentwickelter Völker sind, jedenfalls nicht die Familienformen von Menschengruppen in urtümlichen Verhältnissen.

Maine teilt mit Morgan das Verdienst, den grundlegenden Unterschied der Gesellungen durch Blutsverwandtschaft von den Gesellungen durch örtliche Zusammenfassung erkannt und damit die Unterscheidung der Verwandtschaftsformen durch Abstammung von denen durch Satzung angebahnt zu haben. In seinem für die Geschichte bäuerlicher Lebensformen wichtigen Werke Village Communities in the East and West, 1871, S. 16/17, verwirft Maine den besonders durch Morgan und McLennan vertretenen Gedanken, die einzelnen Gruppen der Menschheit hätten alle die gleichen Entwicklungsstufen zurückgelegt oder noch zurückzulegen. Bei Maine wie bei Bachofen und McLennan findet sich die Anschauung, die einzelnen Erscheinungen der verschiedenen Lebensgebiete in der Gesittung eines Volkes seien immer nur durch einander und vom Ganzen der Gesittung aus zu begreifen, also niemals für sich allein und abgesondert vom Ganzen. Ein „ganzheitliches“ — oder wie die angelsächsische Forschung sagt: funktionalistisches — Denken, dem sich heute kein Forscher entziehen wird, kündet sich also bei diesen Begründern einer völkerkundlichen Gesellschaftswissenschaft schon an[1]).

Die Warnung, die Sir Henry Maine ausgesprochen hatte, man dürfe nicht annehmen, alle Völker durchliefen nach und nach die gleiche Entwicklung von den wilden Urzuständen bis

[1]) Milke, Der Funktionalismus in der Völkerkunde, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 61. Jg., 5. Heft, 1937, S. 1ff.; H. R. Lowie, (XIII), 1937, S. 53, 142ff., 230ff.

zur Zivilisation, war nicht zeitgemäß. Der Entwicklungsgedanke war auf allen Gebieten die Losung. Die „Bachofen-Morgansche Entwicklungslehre" wurde immer emsiger bis in die Einzelheiten ausgebaut und in andere Lehren von einer allgemeinen Entwicklung und einem geradlinigen Fortschritt eingefügt.

Da gab es schließlich eine Entwicklungsgeschichte des Glaubens, die vom Zauber- und Geisterglauben über den Götterglauben zum Eingottglauben führte, wiederum von dumpfen und rohen Anfängen zu lichtvollen und gesitteten Einsichten. Der Urmensch galt als „tierisch" und sollte nahezu ohne Glaubensvorstellungen leben. Der sonst so bedeutende französische Vorgeschichtsforscher Gabriel de Mortillet vermochte nicht in altsteinzeitlichen Bestattungen Spuren eines Nachsinnens über Menschenleben und Tod zu erblicken, da der Urmensch nach damals zeitgemäßen Anschauungen ohne Glauben an irgendwelche sein Schicksal lenkende Mächte seine Toten verscharrt haben sollte. Solche Annahmen über eine Entwicklung der Glaubensvorstellungen sind durch spätere Forschung als unhaltbar erkannt worden.

Es gab eine Entwicklungsgeschichte des Staatslebens, die von einer ungeschichteten und gleichheitlichen Gesellschaft der Urzeit über geschichtete, vom Adel geführte Staaten zum Einherrschertum und von da nach Meinung einzelner Gelehrter zu gleichheitlichen Gesellschaften zurückführte. Die Völkerkunde hat auch eine solche Entwicklung nicht bestätigen können und hat insbesondere gezeigt, daß Stämme niedriger Gesittungshöhe durchaus nicht gleichheitlich denken und adelstümlichen Geist durchaus nicht ablehnen[1]). Auch innerhalb der ziemlich gleichheitlichen Verhältnisse von Stämmen in einfacher Gesittung hebt doch immer die tüchtigere Leistung und das höhere Alter einen Menschen von seinen Stammesgenossen ab; der Leistung und dem Alter kommt eine höhere Geltung zu.

Die Entwicklungsgeschichte des Eigentums sollte

---

[1]) Lowie, (III), 1921, S. 374ff.

von einem Urkommunismus über das Gruppeneigentum zum Einzeleigentum führen; von da nach Meinung mancher Wirtschaftsforscher zum Kommunismus, zur Eigentumslosigkeit, zurück. Auch solche Lehren sind durch die völkerkundliche Wirtschaftsforschung widerlegt worden; auch die „eigentumslose Urgesellschaft“ hat sich weder irgendwo nachweisen lassen, noch haben sich Anzeichen ergeben, daß man diese Urgesellschaft irgendwo für die Vorzeit vermuten dürfe. Graebner[1]) führt aus, daß es nie eine Eigentumslosigkeit gegeben habe, sondern daß von Anfang an außer den sippen-rechtlichen Ordnungen auch gebiets-rechtliche Ordnungen, also auch Bestimmungen über das Jagdgebiet oder den Landbesitz der einzelnen Familien, bestanden hätten. Zwar hatte Morgan eben bei den nordamerikanischen Irokesen eine gewisse Annäherung an eine gemeinwirtschaftliche (kommunistische) Wirtschaftsweise gefunden; aber solche Wirtschaftsweisen sind meistens als Sonderbildungen erklärt worden, die aus ganz anderen Wirtschaftsformen abzuleiten sind. Annäherungen an eine Gemeinwirtschaft finden sich eigentlich nur bei arktischen und subarktischen Stämmen und sind dort als Rückbildungen unter dem Zwang der Umwelt zu verstehen. „Die Arktiker sind die einzigen Völker der Erde, die merkliche Fortschritte in der Richtung auf den Kommunismus gemacht haben“[2]).

Mit Lehren einer Entwicklung der Formen des Besitzes und der Wirtschaft verband sich eine Lehre der Entwicklung wirtschaftlicher Formen vom Jägertum bis zum Ackerbau, eine weitere „Evolutionslehre“, die „Dreistufentheorie“. Von einem urtümlichen Jägertum führte die Entwicklung der Wirtschaftsformen nach Anschauung der „Evolutionisten“ zum Hirtentum und zum Ackerbau. Eine solche Entwicklung hatte auch Schiller (z. B. in dem Gedichte „Das Eleusische Fest“) angenommen. Diese Anschauungen,

[1]) 1923, S. 540, 547.

[2]) Graebner, (IV), 1923, S. 542; Graebner, Das Weltbild der Primitiven, 1924, S. 97; Lowie, (III), 1921, S. 195ff.; Thurnwald, Werden, Wandel und Gestaltung der Wirtschaft, 1932, S. 190ff.; W. Schmidt, Das Eigentum in den Urkulturen, 1937, S. 37/38, 190, 270/271.

denen nach seinen in Südamerika gewonnenen Einsichten schon Alexander von Humboldt entgegengetreten war, hat besonders Eduard Hahn (1856—1928) bekämpft, auf dessen kurze Darstellung „Von der Hacke zum Pflug" (1914) hier zu verweisen ist. Eduard Hahn und — in minder grundsätzlicher Weise — Friedrich Ratzel[1]) lehrten einen Hackbau vom Ackerbau, hackbauende oder pflanzende Völker von ackerbauenden oder pflugwirtschaftlichen Völkern zu unterscheiden. Eduard Hahn versuchte nachzuweisen, daß es einen Übergang vom Jägertum zum Hirtentum nicht gegeben habe und nicht geben könne, weil ein Hirtentum, besonders ein Wanderhirtentum, sich erst selbständig entfalten konnte, nachdem einzelne Völker die Gesittungshöhe des Hackbaus oder Ackerbaus schon erreicht hatten. Hahn nahm an, der Hackbau sei eine Erfindung der Frau, der Pflugbau eine Erfindung des Mannes[2]). Tatsächlich ist in Amerika und so auch im alten Mexiko auf die Stufe des Jägertums unmittelbar die des Hackbaus gefolgt; ein Hirtentum hat sich in Amerika nirgends selbständig entwickelt; wo es sich in einzelnen Fällen ausgebildet hat, geschah dies nach dem Vorbilde der Weidewirtschaft einzelner Gruppen von Einwanderern europäischer Herkunft. Bestünde die „Dreistufentheorie" zu Recht, so müßte doch auch erwartet werden, daß selbst heute noch die Mehrzahl der Hirtenstämme einer höheren Gesittungsstufe angehörte als die Mehrzahl der Jägerstämme und die Mehrzahl der hackbautreibenden Stämme einer höheren als die Hirtenstämme. W. J. Thomas[3]) hat aber besonders im Hinblick auf die

---

[1]) Anthropogeographie, II. Teil, 1891, S. 741; Völkerkunde Bd. I, 1. Aufl. 1885, S. 61; 2. Aufl. 1894, S. 85; Kleine Schriften, Bd. II, 1906, S. 133/134;

[2]) Vgl. Vierkandt, Zum Andenken Eduard Hahns, Archiv für Geschichte der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Technik, Bd. 11, 1928/29, S. 232; W. Vogel, Eduard Hahn, Deutsches Biographisches Jahrbuch, herausgegeben vom Verbande der Deutschen Akademie, Bd. X (das Jahr 1928), 1931, S. 88—93; Thurnwald, Werden, Wandel und Gestaltung der Wirtschaft, 1932, S. 44; Lowie, (XIII), 1937, S. 113, 114, 116.

[3]) Source Book for Social Origins, 1909, S. 25.

Gesittungsformen Afrikas dargelegt, daß eine solche Beziehung der Wirtschaftsformen zur Gesittungshöhe nicht festzustellen sei.

So hat sich Eduard Hahn als einer der ersten gegen die damals herrschende völkerkundliche und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklungslehre gewandt. Es ist ferner ein Verdienst Eduard Hahns, gezeigt zu haben, daß die Wirtschaftsform und Wirtschaftsweise der Völker durchaus nicht immer aus Berechnungen eines Nutzens und Erwägungen des menschlichen Verstandes zu erklären seien, sondern daß sie auch durch Regungen des gläubigen Gemüts bestimmt würden. Diese „irrationalistische" Auffassung hat später der jüdische Forscher Lévy-Bruhl übertrieben, dem aber ebenfalls der Nachweis zu verdanken ist, daß Betrachtungen des Völkerlebens nach bloß verstandesmäßigen Gesichtspunkten unzulänglich sind und die Erkenntnis der eigentlich wirksamen Mächte alles menschlichen Lebens verhindern. Auch die wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklungslehren des 19. Jahrhunderts sind als unergiebig erkannt worden.

Es gab auch eine Entwicklungsgeschichte der Stellung des weiblichen Geschlechts. Schon die Annahme, Frauenraub und Raubheirat seien Sitten der Urzeit gewesen, läßt erkennen, daß man sich das Weib der urtümlichen Völker als rechtlos vorstellte. Die Entwicklung sollte von der Unterdrückung der Frau als Arbeitstier für den Mann bis zur neuzeitlichen Gleichberechtigung als Genossin und „Kameradin" des Mannes führen. Ursprünglich sei also die Frau die Magd des Mannes, mit höherer Gesittung erhalte sie größere Geltung, bis sie die Gleichberechtigung erreiche. Diese Stufenfolge, inzwischen als unhaltbar nachgewiesen, hat besonders den Frauenrechtlerinnen Europas und Nordamerikas eingeleuchtet. Dem Glauben an eine solche Entwicklung ist es auch zuzuschreiben, daß alle früheren Darstellungen der germanischen Familie und des germanischen Frauenlebens im Widerspruch zur geschichtlichen Wahrheit die Stellung der frühgermanischen Frau als rechtlos und gedrückt bezeichneten und — wiederum im Widerspruch zur geschichtlichen Wahrheit — eine Erhöhung des Ansehens der Frau erst durch das mittelalterliche Christen-

tum erwirkt sahen, während gerade das mittelalterliche Christentum durch verschiedene morgenländische Lehren der Lebensfeindlichkeit und Sinnenabtötung, durch eine Anschauung vom Weibe als der „Quelle aller Sünde", eine Entwürdigung der germanischen Hausherrin bewirkt hat. Die Völkerkunde lehnt heute auch die Annahme einer ursprünglichen Unterdrückung und späteren Befreiung der Frau ab[1]). Es hat sich gezeigt, daß gerade bei den heute noch als verhältnismäßig urtümlich anzusehenden Stämmen der Frau die gleiche Geltung zukommt wie dem Manne. Es scheint, daß auf höheren Stufen die Frau bei den Hackbauern und Ackerbauern angesehener ist als bei den Hirten[2]). Hohe Geltung haben die Frauen bei den Indianern Nordamerikas, besonders bei den Irokesen und dem dafür S. 151 schon angeführten Stamme der Seri. Dort können Frauen „Medizinfrauen" (Zauberinnen und Ärztinnen) sein. Bei manchen afrikanischen Stämmen finden sich Frauen als Priesterinnen.

Als ebenso unhaltbar wie die anderen Entwicklungslehren erwies sich eine Lehre von der Entwicklung der elterlichen Liebe: ursprünglich seien die Kinder roh und lieblos behandelt worden; Kindertötung und Aussetzung von Kindern, insbesondere Tötung und Aussetzung weiblicher Neugeborener, sei allgemein gewesen; erst allmählich hätten die elterlichen Empfindungen sich verfeinert bis zu der Kinderliebe der höheren Gesittungen. Auch der englische Philosoph Herbert Spencer[3]) trug diese Entwicklungslehre vor. Über Geburtenverhütung, Abtreibung, Tötung und Aussetzen von Kindern bei Stämmen niedriger und höherer Gesittungsstufe habe ich schon gegen Ende des IX. Abschnitts berichtet. Wo

[1]) Lowie, (III), 1921, S. 177—194; Malinowski, The Sexual Life of Savages in North-Western Melanesia, 1929, S. 24—43; Margaret Mead, Coming of Age in Samoa, 1927; Hobhouse-Wheeler-Ginsberg, The Material Culture and the Social Institutions of the Simpler Peoples, 1930, S. 170ff.; Margaret Mead unter Woman: Position in Society: Primitive in der Encyclopaedia of the Social Sciences, Bd. 15, 1935, S. 439ff.

[2]) L. T. Hobhouse, Morals in Evolution, Bd. I, 1915, S. 177.

[3]) Principles of Sociology, Bd. I, 1906, S. 774.

niedrig stehende Stämme durch solche Verfahren ihre Vermehrung hemmen, geschieht dies nicht etwa aus Mißachtung der Kinder oder aus Roheit, sondern aus Furcht vor Hungersnot, aus der gleichen Furcht, die einige Stämme auch zur Tötung von Kranken und Alten treibt. Die neuere Forschung hat gerade bei Stämmen in verhältnismäßig urtümlicher Gesittung herzliche Kinderliebe beobachtet, eine Kinderliebe, wie sie auch für die Stämme der Urmenschheit angenommen werden darf. Auch auf mittleren Gesittungsstufen, z. B. bei Indianern und Eskimo wie bei einzelnen Stämmen Afrikas und Melanesiens, hat man eine herzliche Kinderliebe gefunden. Malinowski[1]) berichtet von solcher Kinderliebe der Bewohner der Trobriand-Inseln, und Margaret Mead[2]) schildert die von Elternliebe umgebene Kindheit bei einem Stamme der Admiralitätsinseln (Neuguinea). Im allgemeinen und wo nicht Hungersnot zu fürchten ist, sind Kinder gerade den Stämmen in verhältnismäßig urtümlicher Gesittung willkommen, so daß Abtreibung, Tötung und Aussetzen von Kindern bei manchen Stämmen einfacherer Gesittung seltener sein mögen als bei Stämmen höherer Gesittung[3]).

Die Entwicklungsreihe der Heiratsformen von der Raubheirat über Dienstheirat und Kaufheirat bis zur gesitteten Einwilligungsheirat habe ich schon erwähnt. Die Dienstheirat und Kaufheirat wurden dabei von den Vertretern der Entwicklungslehre rein wirtschaftlich erklärt, am ehesten als ein Abkaufen der Ware Weib durch Arbeitsleistungen oder Güter und Geld. Nach Mc Lennan hatten be-

[1]) Malinowski, a. a. O., S. 6, 15, 17, 25.

[2]) Growing up in New Guinea, 1931.

[3]) Vgl. Steinmetz, Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bei den Naturvölkern, Zeitschrift für Sozialwissenschaft Bd. I, 1898, S. 607ff.; Lasch, Über Vermehrungstendenzen bei den Naturvölkern und deren Gegenwirkungen, gleiche Zeitschrift, Bd. V, 1902, S. 81ff., 162ff.; Ploß, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker, 1911, S. 464ff.; A. J. Todd, The Primitive Family as an educational Agency, 1913, S. 96ff.; Hobhouse, a. a. O., S. 339/340; Crawley, Studies on Savages and Sex, 1929, S. 151ff.; Hobhouse-Wheeler-Ginsberg, a. a. O., S. 242/243; Nyberg, Kind und Erde, Diss. Helsingfors 1931, S. 220.

sonders Herbert Spencer, Lubbock, Josef Kohler und Letourneau die Raubheirat als ursprüngliche Heiratsform bezeichnet. Briffault[1]) möchte die Dienstheirat als die ursprüngliche Form ansehen. Ich habe schon bei Erörterung der Heiratsformen ausgeführt, daß sowohl die Dienstheirat wie die Kaufheirat, die vielleicht bei Vaterrecht etwas häufiger sind als bei Mutterrecht, bei vielen Stämmen mehr einen Austausch von Freundschaftsdiensten und von Gaben, meist sogar gegenseitigen Gaben, darstellen als Handlungen des Kaufs und Verkaufs. Sowohl Dienstheirat wie Kaufheirat bedeuten bei vielen Stämmen Formen der gegenseitigen Anknüpfung vertrauter verwandtschaftlicher Beziehungen. Wo sich wirklich eine überwiegend wirtschaftlich gemeinte Dienstheirat oder Kaufheirat finden, lassen sich diese Formen nicht als ursprünglich auffassen, sondern immer erst als Ergebnis der Entfaltung einer verwickelteren Gesittung, der Gesittung von Stämmen, die der Arbeitsleistung des zu erwerbenden Weibes schon einen bestimmten Wert zuschreiben und bei denen eine Anzahl von Familien schon beträchtlichen Besitz gesammelt hat. Graebner[2]) hatte angenommen, die Form der Kaufheirat, der Schätzung weiblicher Arbeitskraft als eines Vermögenswertes entspringend, habe sich in den ältesten mutterrechtlichen Gesittungen ausgebildet. Westermarck[3]) hat sehr viele Belege dafür gesammelt, daß die Freiheit der Gattenwahl des weiblichen Geschlechts eben bei Stämmen niedrigerer Gesittung größer ist als bei Stämmen höherer Gesittung und daß sie in vorgeschichtlichen Zeiten eher noch größer war als bei den meisten heutigen Menschengruppen. Malinowski[4]) fand bei den urtümlichen Australiern die Raubheirat als die seltenste Form. Die fortschreitende völkerkundliche Forschung mußte also G. E. Howard[5]) recht geben, der 1904 geschrieben hatte: „Es gibt gewichtige Anzeichen dafür, daß zu Beginn der

[1]) (VIII), Bd. II, 1927, S. 211.
[2]) (IV), 1923, S. 545.
[3]) (I), Bd. II, 1925, S. 284—309.
[4]) The Family among the Australian Aborigines, 1913, S. 53ff.
[5]) A History of Matrimonial Institutions, Bd. I, 1904, S. 202.

eigentlich menschlichen Geschichte die Heirat aus der gegenseitigen Einwilligung der Partner hervorging". — Ich habe bei Erörterung der Heiratsformen schon erwähnt, daß diese gegenseitige Einwilligung bei den meisten Stämmen im Einvernehmen mit den beiderseitigen Familien der Heiratswilligen erreicht werde, so wie etwa heute noch bei den europäischen Bauern. Doch zeigt sich auch, daß die meisten Völker den Jugendlichen innerhalb der herkömmlichen Anschauungen völlige Freiheit einräumen, ihren Eltern diesen oder jenen Menschen als künftigen Ehegatten vorzuschlagen. Die Unfreiheit der Jugendlichen in der Wahl der Ehegatten, wie sie in China vorherrscht, stellt eine Ausnahme dar. Die Entwicklungsreihe von der rohen Gewalt bis zum gesitteten Freiersgang des europäischen Gebildeten um 1900 wurde also ebenfalls als unhaltbar erwiesen.

Schon zur Zeit der scheinbaren Alleinherrschaft der Bachofen-Morganschen Lehre, als Forscher der verschiedensten Fächer in großer Zahl dieser Lehre zustimmten und der Marxismus sie als eine seiner Grundlehren verkündigte, traten einzelne Wissenschafter dieser Entwicklungslehre entgegen, so der Däne Starcke, der Finnländer Westermarck und der Deutsche Grosse. Der Engländer E. B. Tylor[1] hatte sich, obschon er den Entwicklungsgedanken an sich bejahte, nie ganz angeschlossen. Die Deutschen Peschel, Ratzel und Schurtz blieben mehr oder weniger abseits stehen.

Carl Nicolai Starcke (1858—1926), ein dänischer Philosoph und Gesellschaftswissenschafter, von 1916 ab an der Universität Kopenhagen als Professor der Philosophie tätig, hatte im Jahre 1888 „Die Primitive Familie" veröffentlicht, ein Buch, das auch ins Englische und Französische übersetzt wurde. Darin lehnte Starcke (S. 221) bei „aller Achtung

[1]) Vgl. die Besprechung der 1. Auflage von Westermarck (I), 1891, in The Academy, Bd. 40, 1891, S. 288/289.

für den Sammelfleiß Morgans" die Grundgedanken Morgans ab und bezeichnete diese, Ausdrücke aus McLennans „Studies on Ancient History" (1876, S. 360) übernehmend, als unwissenschaftlich und als einen „wilden Traum", wenn nicht einen „Fieberwahn". Starcke stimmte der Ablehnung Morganscher Deutungen der klassifikatorischen Verwandtschaftsbezeichnungen zu, die schon McLennan ausgesprochen hatte; es müsse immer genau erforscht werden, welcher Inhalt den Verwandtschaftsbezeichnungen von den verschiedenen Völkern gegeben werde, die eben in vielen Fällen nichts anderes als rechtliche Beziehungen ausdrücken wollten, keineswegs aber Beziehungen der Abstammung und Blutsverwandtschaft; daher dürfe man aus solchen Bezeichnungen nicht zu viel schließen. Starcke lehnte auch die Bachofen-Morgansche Annahme von der Ursprünglichkeit des Mutterrechts ab; vieles weise darauf hin, daß die eigentlich urtümlichen Völker eher vaterrechtliche Ordnungen besäßen.

Eduard Alexander Westermarck (1862—1939) hatte sich mit seinem Werke The History of Human Marriage, das 1925 in fünfter Auflage erschien, schon 1891 in der ersten Auflage gegen Morgan gewandt. Er versuchte, den Nachweis zu erbringen, daß die Familie, bestehend aus Mann, Weib und Kindern, schon auf der Stufe des Tieres, besonders auch bei den Menschenaffen, vorkomme und nach den Verhältnissen vieler Stämme, die heute noch als verhältnismäßig urtümlich gelten können, als die Urform der menschlichen Ehe anzusehen sei. Die Urehe der Menschheit sei also am ehesten eine Einehe gewesen[1]); eine Urpromiskuität oder eine urtümliche Gruppenehe lasse sich nicht aus den klassifikatorischen Verwandtschaftsbezeichnungen erschließen, denn diese wollten mit Benennungen wie „Vater" oder „Mutter" nicht die Abstammung bezeichnen, sondern bestimmte Altersstufen[2]); eine Urpromiskuität oder eine urtümliche Gruppenehe lasse sich auch aus dem freien Geschlechtsverkehr der Jugendlichen oder aus

---

[1]) (I), Bd. I, 1925, S. 37ff., 41ff., 46ff.; Bd. III, 1925, S. 13ff., 104ff.
[2]) a. a. O., Bd. I, 1925, S. 267ff.

anderen Sitten außerehelicher geschlechtlicher Freiheiten nicht erschließen[1]).

Auf Westermarcks Anschauungen muß ich auch im Folgenden immer wieder eingehen und verweile daher jetzt nicht weiter bei ihnen.

Ernst Grosse (1862—1927), Professor der Universität Freiburg i. Br., besonders als Japankenner bekannt, versuchte mit seiner Untersuchung „Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft" (1896) eine „Erhellung der Familien- und Gesellschaftsform durch die Wirtschaftsform". Die Arbeit entsprach insofern einer zeitgemäßen Betrachtungsweise, als sie den Einfluß der Wirtschaft auf das menschliche Leben betonte und sowohl Gesellschaft wie Familie, wenn auch nicht als bloße Folge von Wirtschaftsformen auffaßte, so doch von Wirtschaftsformen abhängig sah; sie widersprach aber der zeitgemäßen Entwicklungslehre insofern, als sie die von ihr behaupteten Entsprechungen zwischen bestimmten Formen der Wirtschaft und bestimmten Formen der Familie nicht in eine allgemeingültige Stufenfolge einfügen wollte. Mit der Bachofen-Morganschen Lehre berührte sich Grosses Auffassung darin, daß auch Grosse das Mutterrecht als allgemeine Durchgangsstufe aller Gesittungen ansah.

Auf niedrigster Gesittungsstufe, bei Jägern und Sammlern, ergab sich nach Grosse entsprechend den schwierigen Lebensbedingungen irgend eine Form der Einehe als die zweckmäßigste Familienform. Auf der Stufe des Hirtentums, als Einzelbesitz an Herden und Geräten entstanden war, bekam die Frau durch ihre Tätigkeit einen gesteigerten Wert; so entstand neben der Einzelfamilie der ärmeren Männer die Mehrehefamilie der reicheren Männer, die Vielweiberei, die den Reicheren auch eine größere Nachkommenschaft sicherte. Eine Mehrzahl von Frauen und eine große Nachkommenschaft, die nun auch erhalten werden konnten, trugen zur Stärke der Hauswirtschaft auf der Stufe eines solchen Hirtentums bei. Auf die Stufe des Hirtentums folgt nach Grosse der Ackerbau.

---

[1]) a. a. O., Bd. I, 1925, S. 133, 162ff.

Die Bevölkerungen sind zahlreicher geworden, das vorhandene Land reicht nicht mehr zur Ernährung der Herden und ihrer Hirten aus; durch den beginnenden Landbau wird die Ernährung besser gesichert. So wird der Landbesitz nach und nach die Grundlage des Wohlstands, der Herdenbesitz verliert an Bedeutung. Dieser Landbesitz gehört nicht einzelnen Familien, sondern dem ganzen Stamme oder Untergruppen des Stammes, Sippenverbänden; die Erzeugnisse werden auf die Einzelhaushalte verteilt. Wahrscheinlich sind aber die Frauen die ersten gewesen, die den Boden bepflanzten und so den Übergang zum Landbau vollzogen. So erhielten sie ein Übergewicht als Besitzerinnen des Landes und der pflanzlichen Erzeugnisse. Daraus ergeben sich mutterrechtliche Familienordnungen. Die Erbschaft am bepflanzten Lande wird innerhalb der Sippenverbände oder Stammesuntergruppen von Müttern auf Töchter übertragen. Dabei kann Einehe oder Mehrehe in Form der Vielweiberei bestehen; das beruht darauf, ob der Mann wohlhabend genug ist, mehr als eine Frau zu kaufen und mit ihren Kindern zu erhalten. Immer noch gelten also die Frauen auf dieser Stufe als Eigentum. Solche Verhältnisse ändern sich nach Grosse bei höherer Entwicklung des Landbaus und fortschreitender Arbeitsteilung, wenn die Macht des Stammes sich verringert, die der Familie und ihres Oberhauptes sich dem Stamme gegenüber steigert und schon ein Teil der Bevölkerung sich dem Handwerk zugewandt hat. Nun entsteht die vaterrechtliche Familie der höheren Ackerbauer in der Form der Großfamilie wie in Rom, in China und Japan, und bei weiterer Entfaltung der Wirtschaft die „Sonderfamilie", d. h. die Kleinfamilie, bestehend aus Eltern und deren Kindern, wie sie im heutigen Abendlande herrscht.

Man sieht, daß Grosses Annahmen auf der sog. Dreistufentheorie beruhen, die eine Folge von 1. Jäger- und Sammlertum, 2. Hirtentum und 3. Landbau annahm. Dieser Lehre ist aber Eduard Hahn, wie ich schon ausgeführt habe, mit einleuchtenden Gründen entgegengetreten und zwar schon im Jahre 1895, also etwa ein Jahr vor Erscheinen des Grosseschen Buches. Auch die von Grosse angenommene Folge der

Familienformen hat sich nicht bestätigen lassen. Zwar ist Einehe bei vielen gegenwärtigen Stämmen mit verhältnismäßig urtümlicher Gesittung vorherrschend, aber Mutterrecht läßt sich nicht als eine allgemeine Entwicklungsstufe nachweisen, ebenso wenig die Großfamilie als allgemeine Vorstufe der Kleinfamilie. Endlich hat sich gezeigt, daß die Familie nicht in dem Maße von der Wirtschaft abhängig ist, wie Grosse annehmen wollte, denn bei Nachbarschaft, Überlagerung oder Verschmelzung zweier Stämme können Familienformen übernommen werden, die den Wirtschaftsformen, welche Grosse jeweils als Entsprechungen aufgefaßt hat, durchaus widersprechen.

Durch Grosse und ihm folgende, mit ihm die Wirtschaft betonende Forscher bildete sich dann eine Entwicklungsreihe oder wenigstens eine Lehre der Entsprechungen zwischen Wirtschaft und Gesellschaft heraus, die ungefähr die folgenden Stufen annahm:

1. Urhorden der Menschheit mit verschiedenen Vorstufen geschlechtlicher und verwandtschaftlicher Ordnungen, die vom einen Forscher so, vom anderen anders aufgefaßt wurden.

2. Umherschweifende Sammler und Jäger: der Mann jagt und fischt, die Frau sammelt Früchte, Wurzeln und kleines Getier. Der Mann gilt als der Stärkere und Mächtigere, die Frau als dienendes Arbeitswesen. So ergibt sich eine vaterrechtliche Ordnung mit einem lockeren Zusammenhalt der Sippen.

3. Der Beginn des Hackbaus und der Beginn der Seßhaftigkeit: der Hackbau entsteht aus der dem Weibe zuzuschreibenden Erfindung des Grabstockes, mit dem die sammelnde Frau Wurzeln ausgegraben hat, den sie jetzt, nach Beobachtung des Sichaussäens der Pflanzen, auch zur überlegten Aussaat benützt. So wird die Frau Pflanzerin und nach Einführung der Hacke auch Hackbauerin; der Mann und die ganze Familie werden vom Ertrag ihres Gartens oder Feldes abhängig, die gesichertere Nahrung versprechen als Jagd und Fischfang des Mannes. So gewinnt die Frau gesteigerte Geltung. Sie herrscht gegenüber dem immer noch umherschweifenden Manne in der Behausung vor, die nach und nach besser wird als allein

Windschirme oder Erdhöhlen, die schließlich die Behausung seßhafter Horden wird. Die Frau pflegt die Töpferei — nach neueren Forschungen etwa seit der mittleren Steinzeit (Mesolithikum) —, die bei der Gebrechlichkeit der Gefäße Seßhaftigkeit erfordert. Sie wird der wirtschaftlich stärkere Teil nicht nur durch ihr Anbaufeld, sondern auch durch einen sich in der Behausung sammelnden Besitz, den sie bei ihrem Tode den von ihr geborenen Kindern überträgt. So entsteht die mutterrechtliche Familienordnung, die von allen Völkern höherer Gesittung erreicht oder zurückgelegt worden ist.

4. Bei eingreifender Ausgestaltung staatlicher Machtverhältnisse, bei Übergang von der verwandtschaftsrechtlichen Gesellschaftsordnung durch Sippenzugehörigkeit zu gebietsrechtlichen Ordnungen durch Staatsgebilde entstehen Schichtungen der Macht und des Besitzes, Adelsgenossenschaften, Stände und Besitzklassen. Gleichzeitig vollzieht sich der Übergang zur Haltung von Haustieren und schließlich zur überlegten Tierzucht und Haltung von Herden. Alles dies fördert und bestärkt die Macht des Mannes, der zum Besitzer der Haustiere und Herden wird. Bei Ausbildung eines Tauschhandels zwischen den einzelnen Stämmen übernimmt der Mann die Verhandlungen; er begründet ein Handwerkertum, das Ausfuhrwaren herstellt. Er erhält so fahrbaren Einzelbesitz, durch den er sich aus der Sippe mehr herauslösen kann als die auf Behausung und benachbartes Feld angewiesene Frau. Der Mann vererbt Herden, Haustiere und fahrbaren Besitz an seine Söhne. So entsteht wieder eine vaterrechtliche Ordnung, zumeist Vaterrecht mit Vielweiberei.

5. Bei weiterer Steigerung der Gesittungsstufen verbreitet sich wieder die Einehe mit mehr oder minder vaterrechtlicher Betonung.

So waren die allgemeineren Züge der Stufenfolge nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die sich aus Grosses Anschauungen und aus denen anderer Forscher schließlich ergaben. Man brauchte die Entsprechungen zwischen Wirtschaft und Familie nicht als eine für alle Völker geltende Entwicklungsreihe ansehen; Grosse selbst hatte dies abgelehnt; die Ent-

sprechungen ließen sich jedoch mit mehr oder weniger Schwierigkeiten in die zeitgemäßen Entwicklungslehren einfügen.

Es erschien einleuchtend, daß eine Hebung des urtümlichen Wildbeutertums (Jäger und Sammlerinnen) zu einem Pflanzertum der Früchte sammelnden Frau führen konnte, daß aber ein Pflanzertum mit daraus sich ergebendem Grundbesitz der Frau die Stellung der Frau heben mußte. Einleuchtend erschien auch, daß weibliche Erfindungen wie Töpferei und Weberei ein weibliches Eigentum ergeben konnten, das auf Kinder vererbt wurde. Ob wirklich die wurzelgrabende Frau, wie Eduard Hahn meinte, mit der Hacke auch den Hackbau erfunden habe, wird heute bestritten, da Befunde in Afrika, Amerika und Ozeanien dem widersprechen[1]. Die Erfindung des Grabstocks selbst wird man für Europa in die Mittelsteinzeit (Mesolithikum) oder sogar noch in das Ende der Altsteinzeit (Jungpaläolithikum) verlegen dürfen. Die Beteiligung der Frau an den Erfindungen der Menschheit, die von O. T. Mason[2]) untersucht worden ist, müßte nach neueren völkerkundlichen und vorgeschichtlichen Befunden eingehender erforscht werden. Eine Beziehung zwischen Pflanzertum und Hackbau einerseits und Mutterrecht andererseits wird kein Forscher leugnen wollen. Das Mutterrecht war und ist bei pflanzerischen und Hackbau treibenden Stämmen weit verbreitet. Eine allgemeingültige und eindeutige Beziehung der Wirtschaft und ihrer Entwicklung zur Familienform hat sich aber bei eingehender Forschung nicht feststellen lassen. Auch nach Hobhouse-Wheeler-Ginsberg[3]) kann der Wirtschaft nicht eine so große Bedeutung zugeschrieben werden, wie man sie ihr seit Grosse zuschreiben wollte.

Demjenigen, der die Einwände Eduard Hahns gegen die „Dreistufentheorie“ nicht beachtet, mag es auch einleuchtend erscheinen, daß ein urtümliches Jägertum des Mannes zu einer männlichen Tierhege und schließlich — in Europa

[1]) R. H. Lowie, (XIII), 1937, S. 116.
[2]) Woman's Share in Primitive Culture, 1910.
[3]) The Material Culture and Social Institutions of the Simpler Peoples: An Essay in Correlations, 1930, S. 253/254.

wahrscheinlich in der Jungsteinzeit (Neolithikum) — zur Haustierpflege und Tierzucht geführt hat, dann auch zur Haltung großer Herden, und daß auf solche Weise eine erreichte Seßhaftigkeit, die zur Steigerung des Ansehens der Frau beitragen konnte, aufgegeben und ein Wanderhirtentum begründet worden wäre — ein Wanderhirtentum der herdenbesitzenden Männer, das immer mit betontem Vaterrecht und meistens mit Vielweiberei und einer Senkung des Ansehens der Frau verbunden war und ist. So könnte auch die Einführung der Pflugwirtschaft durch den Mann etwaige Neigungen eines Pflanzertums zu mutterrechtlichen Ordnungen verdrängt und die vaterrechtliche Ordnung bestärkt haben. Die Pflugwirtschaft mit pflügenden Rindern wird man dem Manne zuschreiben müssen, wenn auch als Ausnahmen Stämme angeführt werden, bei denen die Frauen den Pflug führen[1]).

Jedenfalls wirkt die Wirtschaft auf die Gestaltung von Familie und Gesellschaft ein. Nur wird man Gesellschaft und Familie nicht allein von der Wirtschaftsform abhängig oder gar durch die Wirtschaftsform begründet sehen dürfen. Auch gegenüber den Fragen der Ehe, Familie und Verwandtschaft hat die sogenannte materialistische Geschichtsauffassung, weil sie viel zu einseitig war, stichhaltige Erklärungen nicht ergeben, sondern nur Erhellungen bisher ungeklärter Einzelheiten. Die wirtschaftsgeschichtliche Deutung der Familie, die von Grosse, Lippert und v. Dargun ausgegangen ist, hat sich durch neuere völkerkundliche Forschungen nicht bestätigen lassen. Malinowski[2]), der dies feststellt, fügt hinzu, daß die Wirtschaft für die Familie eben immer nur Mittel zum Zweck ist und zwar zum Zwecke der Aufzucht und Erziehung von Nachkommen. Ehe gehe immer aus von der Nachkommenschaft der hilflosen unmündigen Kinder. Briffault[3]), der solche Beziehungen wie die der — von ihm als urtümlich angesehenen — Gruppenehen (relations between inter-

[1]) Lowie, a. a. O.
[2]) Malinowski, (IX), 1929, S. 943.
[3]) (VIII), Bd. II, 1927, S. 1.

marriage groups) noch überwiegend vom Geschlechtlichen aus begreifen möchte, meint als ein später, man möchte sagen: verspäteter Vertreter der entwicklungsgeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Deutungsversuche, die Formen der Einzelehe (individual marriage) seien überwiegend durch die Wirtschaft bestimmt (essentially conditioned by economic causes). Auch diese Anschauung wird sich nicht halten lassen, weder was die Bedeutung des Geschlechtlichen noch was die des Wirtschaftlichen betrifft. Es ist besonders Malinowskis Verdienst, nachgewiesen zu haben, daß sowohl das Geschlechtliche wie das Wirtschaftliche jeweils und offenbar von jeher der Festigung der Familie gedient haben und zwar der Familie als Erzeugerin und Erzieherin des Nachwuchses.

Wirtschaft allein kann also die Zusammenhänge der Familienformen nicht erklären, und eine wirtschaftsgeschichtliche Stufenfolge der Familienformen in Vergangenheit und Gegenwart läßt sich von der Völkerkunde nicht bestätigen. Die wirtschaftliche Deutung der Familie, wie sie von Grosse, Lippert, v. Dargun, de Greeff, Cunow und anderen versucht worden ist[1]), hat sich nicht bestätigen lassen. Eduard Hahn hatte auch schon nachgewiesen, daß die Wirtschaftsformen der Völker, besonders der Naturvölker, durchaus nicht immer aus Berechnungen des Nutzens zu erklären seien, sondern daß manche Erscheinung des Wirtschaftslebens — Hahn dachte hier sogar an die Viehzucht — aus den Glaubensvorstellungen der Völker abgeleitet werden müsse. Diese Erklärung auch wirtschaftlicher Erscheinungen aus den Glaubensvorstellungen hat — in einseitiger und übertreibender Weise — auch Lévy-Bruhl vorgetragen[2]). Im 19. Jahrhundert hat sich aber Hahn gegenüber zunächst die einseitige und übertreibende Deutung aus der Wirtschaft durchgesetzt, die dem Zeitgeist besser entsprach.

---

[1]) Vgl. P. Sorokin, Contemporary Sociological Theories, 1928, S. 562/563.

[2]) Vierkandt, Zum Andenken Eduard Hahns, Archiv für Geschichte der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Technik, Bd. 11, 1929, S. 221, 233/34.

Die verschiedenen „Evolutionslehren", die jeweils von rohen Uranfängen über verschiedene Fortschritte bis zur Höhe der Zivilisation des 19. und 20. Jahrhunderts führten, gefielen allen Fortschrittsmännern Europas und bestärkten die liberalen Staatslehren; die wirtschaftlichen Deutungen sagten allen denen zu, die an Karl Marx glaubten.

Ich habe schon ausgeführt, daß Karl Marx selbst noch gewünscht hatte, seine Lehre möge mit der Morgans verbunden werden, also „Das Kapital" (1867—1894) möge mit Morgans Ancient Society (1877) verbunden werden. Diese Verbindung hat Friedrich Engels vollzogen, der in seinem Buche „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. Im Anschluß an Lewis Henry Morgans Forschungen", das 1884 in Zürich erschien, im Sinne seines verstorbenen Freundes Karl Marx die eigentumslose und familienlose Urgesellschaft und deren Entwicklung seit der Vorzeit darzustellen unternahm. Dieses Buch wurde immer neu gedruckt und ist 1927 in 23. Auflage erschienen. Sein Ansehen bei den Anhängern des Proletarischen Sozialismus war so groß, daß es Ende des 19. Jahrhunderts deutsche Arbeiter gab, die sich über Familienordnungen fremder Völker unterhielten. Im Jahre 1891 war ja Eichhoffs und Kautskys Übersetzung von Morgans Ancient Society erschienen.

Auch August Bebels Buch „Die Frau und der Sozialismus", zuerst 1883 in Zürich unter dem Titel „Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" erschienen und auch immer wieder neu gedruckt — es ist im Jahre 1923 im 186. bis 197. Tausend erschienen —, trug wieder im Anschluß an Marx und Morgan die Lehre von der wirtschaftlichen Bedingtheit der Formen von Ehe, Familie und Verwandtschaft vor. In einem Sammelwerke „Das Eheproblem im Spiegel unserer Zeit", 1913[1]), schrieb Bebel (S. 6/7): „Die Eheform wird durch unsere Wirtschaftsform bestimmt, nicht umgekehrt" ... „Die heutige Eheform ist eine historische Kategorie, die erst mit dem Entstehen des Privateigentums an Grund und Boden und an den

[1]) Herausgegeben von Frh. v. Paungarten.

Arbeitsmitteln in Erscheinung getreten ist." — Im Jahre 1912 erschien die Darstellung Heinrich Cunows „Zur Urgeschichte der Ehe und Familie"[1]), die noch einmal Völkerkunde und Marxismus verbinden sollte, nun schon zu einer Zeit, da die Völkerkunde in ihren namhaftesten Vertretern sich von der Bachofen-Morganschen Entwicklungslehre und den Versuchen, die Formen von Ehe und Familie wirtschaftlich zu deuten, abzuwenden begonnen hatte. Im Jahre 1914 erschien „Liebe und Ehe in der arbeitenden Klasse", verfaßt von J. Ferch, der (S. 19, 20, 21) Morgans „treffliche Arbeit" rühmte, die von Engels, Kautsky und Bebel durch volkstümliche Darstellungen vermittelt worden sei. Ferch geht über die Bebelschen Forderungen einer Befreiung der Frau durch eine kommunistische Gesellschaftsordnung hinaus und fordert die „Freie Liebe", die im Erdreiche der heutigen Gesellschaftsordnung nur kümmerlich gedeihe. Da die Eheform durch die Wirtschaftsform bestimmt sei, werde erst der Marxismus die Freiheit der Liebe begründen können. Mit einer nunmehr schon peinlich wirkenden Verspätung hat sich in Deutschland dann noch der in München lebende Arzt Fritz Müller-Lyer (1857—1916) der Bachofen-Morganschen Entwicklungslehre und der wirtschaftlichen Deutung der Ehe und Familie angeschlossen; Müller-Lyer versuchte, Bentham, Hume, Comte und Marx mit völkerkundlichen Lehren zu verbinden und von dieser Verbindung aus nicht nur „Phasen der Kultur" vergangener Zeiten zu entwerfen, sondern auch die Zukunft zu bestimmen[2]). Bei Müller-Lyer erheben sich noch einmal die Vorstellungen von den blutigen Uranfängen der Menschheit, von regelloser geschlechtlicher Vermischung, Krieg aller Menschenhorden gegen einander, Frauenraub und Menschenfresserei, dann von den verschiedenen Entwicklungen bis zur gesitteten und fortschrittlichen Gegenwart und von einer Zukunft, welche die Abschaffung der

[1]) Ergänzungshefte zur Neuen Zeit, Nr. 14, 1912.

[2]) F. Müller-Lyer, Phasen der Kultur, 1908; Formen der Ehe, 1911; Die Familie, 1912; Phasen der Liebe: Eine Soziologie des Verhältnisses der Geschlechter, 1913.

Einzelhaushalte und des Erbrechts, die Einführung von Zeitehen usw. bringen sollte. Die Bachofen-Morgansche Entwicklungslehre wurde also auch von Müller-Lyer zu einer Zukunftsschilderung verlängert. Als Müller-Lyers Bücher erschienen, war die Völkerkunde aber schon weit über diese hinausgeschritten.

Außerhalb des Marxismus und innerhalb der völkerkundlichen Forschung brach die Bachofen-Morgansche Entwicklungslehre zusammen. Lowie[1]) mußte aussprechen, daß die Gesellungsformen urtümlicher Völker ziemlich verschieden seien von denen, die von der Morganschen Schule volkstümlich gemacht worden seien (Primitive Society wears a character rather different from that popularized by Morgan's school). Malinowski[2]) wirft der Morganschen Lehre vor, sie habe die Rolle des Geschlechtstriebs überschätzt, habe vorkommende Verwandtschaftsformen falsch gedeutet und aus ihnen falsche Schlüsse auf angeblich ursprüngliche Eheformen gezogen und habe die Rolle der Elternschaft und die Einwirkung der Wirtschaft unterschätzt; die neuzeitlichen Anschauungen über Ehe und Familie folgten in lebenskundlichen (biologischen) Fragen am ehesten Darwin, in Fragen der Gesellschaftswissenschaft am ehesten Westermarck, in Fragen des Geschlechtslebens und Seelenlebens am ehesten einigen Annahmen Crawleys. Wenn heute einige Forscher wie Sumner, Keller, Rivers und Briffault der Morganschen Lehre noch so weit folgen könnten, daß sie die Gruppenehe als ursprüngliche Eheform ansehen, so seien diese Forscher durch falsche Schlüsse aus angeblichen oder tatsächlich bestehenden Formen der Gruppenehe mißleitet worden.

Ehe ich nun noch einmal zusammenfassend die einzelnen Annahmen über die ursprünglichen Formen von Ehe, Familie und Verwandtschaft nach den Ergebnissen der Völkerkunde

[1]) (III), 1921, S. 415.
[2]) (IX), 1929, S. 950.

prüfe, möchte ich mehr zur Erheiterung als zur Belehrung noch auf diejenige Deutung der Ehe und Familie eingehen, die Sigmund Freud und die ihm folgenden Psychoanalytiker versucht und öfters wie eine Offenbarung dargestellt haben. Sigmund Freud hatte seine Anschauung in dem Buche „Totem und Tabu: Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und Neurotiker“ dargelegt, das in 1. Auflage im Jahre 1913 und ohne Beachtung der inzwischen gewonnenen völkerkundlichen Einsichten in 5. Auflage im Jahre 1934 erschienen ist. Später hat der Madjare Geza von Roheim die psychoanalytische Deutung der Familie und ihrer Urgeschichte in „Urformen und Wandlungen der Ehe“[1]) vorgelegt. Am eingehendsten hat J. C. Fluegel[2]) die psychoanalytische Lehre von der Familie dargestellt. Nach Freud und seinen Anhängern hat der Mensch ursprünglich in einzelnen Familienhorden gelebt, in der Form der „Zyklopischen Familie“, in der jeweils ein Alter geschlechtliche Rechte über alle Weiblichen besaß, auch über die von ihm gezeugten Töchter. Die Familienform war also die der gewalttätigen vaterrechtlichen Vielweiberei eines einzigen Mannes. Die Söhne dieses Familienvaters mußten sich in das ausschließliche Alleinrecht des Vaters über alle Weiblichen fügen oder sie wurden vertrieben. Der Vater wurde von den Söhnen wegen seiner Kraft und Macht zugleich verehrt und gehaßt. Schließlich aber rotten sich die Söhne zusammen, erschlagen den Alten, verzehren ihn, um sich so seine Kraft anzueignen, und bemächtigen sich der Weiblichen. Nach einigen Psychoanalytikern entmannen und vertreiben sie ihn; die hellenische Kronossage soll eine Erinnerung daran sein. Einige Psychoanalytiker nehmen auch an, es hätten jeweils nach Absetzung solcher Väter immer wieder urzeitliche Kämpfe der Söhne um ihre Mütter und Schwestern stattgefunden, aus denen immer wieder solche Urväter als Sieger hervorgegangen seien. Nach Freud empfanden aber die Söhne, die als Menschenfresser „selbstverständlich“ den Vater verzehrt hatten, Gewissensbisse über ihre Tat. Diese

[1]) Bei Marcuse, Die Ehe, 1927, S. 22ff.

[2]) The Psycho-Analytic Study of the Family, 1921.

Gewissensbisse rufen eine Verehrung des Andenkens an den Vater hervor. Die Verspeisung des Vaters wird sinnbildlich in einer Feier wiederholt: daraus entsteht „vielleicht das erste Fest der Menschheit", die Totem-Mahlzeit, der Ursprung des Totemismus. Aus der Verehrung des Vaters entspringt eine Achtung vor dessen Geboten und Verboten; die Söhne beschließen, die Frauen ihrer eigenen Gruppe, wie der Vater es bestimmt hatte, zu meiden, sie als tabu zu erklären. So entsteht die erste Meidung, die erste „Inzestschranke" in der Brudersippe, in der auch die Tötung eines Sippenangehörigen verboten wird. Aus der Meidung folgt die Außenheirat (Exogamie), die sich mit dem Totemismus verbindet. Aus dem Schuldbewußtsein der Söhne erwachsen aber auch die ersten Glaubensvorstellungen, und so sind hier, im Ödipuskomplex, die Anfänge von Glauben, Sittlichkeit, Gesellschaft und Kunst gegeben[1]). Die hellenische Ödipussage enthält die Erinnerungen an diese Urvorgänge; der Ödipuskomplex, die geschlechtliche Neigung des Sohnes zur Mutter und der dieser Neigung entsprechende Haß gegen den Vater, ist eine Nachwirkung vorzeitlicher geschlechtlicher Wünsche und zugleich der Kern vieler Neurosen. Der heutige Neurotiker wiederholt als Zwangshandlung, was Naturvölker nach ihren Gebräuchen und Meidungen ausgeübt haben und zum Teil heute noch ausüben. Die seelischen Regungen des neuzeitlichen europäischen Neurotikers entsprächen ungefähr den seelischen Regungen der „sogenannten wilden und halbwilden Völker"[2]).

Die Meidungen oder „Inzestschranken" werden hier also, wie ich früher schon ausgeführt habe, gerade aus Urwünschen der Menschheit nach geschlechtlicher Vermischung mit Blutsverwandten erklärt. Ich habe bei Erwähnung dieser erstaunlichen Lehren von der Entstehung der Familie schon ausgeführt, daß man sich gar nicht erklären könnte, wie solche Triebe zum geschlechtlichen Verkehr mit nächsten Blutsverwandten, wenn sie wirklich der Gattung Mensch tief eingewurzelt gewesen wären, jemals hätten ausgemerzt werden können. Die An-

[1]) Totem und Tabu, 1913, S. 144/45.
[2]) Freud, a. a. O., S. 1, 65ff., 147ff.

triebe zu den Meidungen der über den Vatermord bestürzten Söhne hätten ja in beiden Geschlechtern erblich werden müssen; eine Vererbung erworbener Hemmungen ist aber nach den Ergebnissen der Erblichkeitsforschung ebenso undenkbar wie eine Vererbung erworbener Eigenschaften[1]).

Es lohnt sich aber nicht, auf die peinliche Schauergeschichte der Psychoanalytiker, die zugleich die Anfänge des Totemismus in die entfernteste Vorzeit zurückverlegt, weiter einzugehen, zumal dies von völkerkundlicher Seite schon mehrfach geschehen ist[2]). Nur W. H. Rivers[3]) hat Einzelheiten der psychoanalytischen Lehre vom Unbewußten beachtenswert gefunden. A. L. Kroeber hat sich über die psychoanalytische Lehre vom Ursprung der Familie so geäußert: „Wenn die Psychoanalytiker eine ernsthafte Verbindung mit der geschichtswissenschaftlichen Völkerkunde erstreben, müssen sie erst begreifen lernen, daß es solch eine Völkerkunde gibt“[4]). Es genügt eigentlich, darauf hinzuweisen, daß die „Zyklopische Familie“ des in Vielweiberei lebenden Alten niemals möglich gewesen ist; sie hätte sich immer wieder schon in ihren Ansätzen selbst ausgemerzt. Ein solcher Zustand einer Menschenhorde ist lebens- und erhaltungswidrig, der Erhaltung und Mehrung feindlich. Besondere Bedingungen eines sorgsamen Zusammenlebens von Erzeugern und Kindern können allein die Entstehung der Gattung Mensch aus einer Vormenschenart erklären. Das werde ich noch weiter erläutern müssen. Zu diesen besonderen Bedingungen gehört eine menschliche Veranlagung, in der die Elternliebe als ein ererbter Antrieb (Instinkt) unabhängig und ebenso stark wie der Geschlechtstrieb wirksam

---

[1]) W. Zimmermann, Vererbung „erworbener Eigenschaften“ und Auslese, 1938.

[2]) A. L. Kroeber, Totem and Taboo, an Ethnological Psychoanalysis, American Anthropologist, N.S., Bd. 22, Nr. 1, 1920, S. 48ff.; Thurnwald, Ethnologie und Psychoanalyse, bei Prinzhorn-Mittenzwey, Krisis der Psychoanalyse, Bd. I, 1928, S. 114ff.; W. Schmidt, Der Ödipuskomplex der Freudschen Psychoanalyse und die Ehegestaltung des Bolschewismus, Nationalwirtschaft, Bd. II, 1928/29, S. 401ff.

[3]) Instinct and the Unconscious, 1922, S. 159ff.

[4]) Kroeber, a. a. O., S. 55.

ist. Freud und die Psychoanalytiker sehen aber in der Elternliebe wie in anderen seelischen Kräften nur eine der Erscheinungsformen des Geschlechtstriebs und haben die Bedeutung des Geschlechtstriebs für die Entstehung und Geschichte der Ehe und Familie stets übertrieben[1]). Alle die Lehren von einem „Pansexualismus", der womöglich das ganze Seelenleben des Menschen und seine geistigen Erzeugnisse aus dem Geschlechtlichen ableiten will, haben sich als unhaltbar erwiesen. Auch die Formen der Ehe und Familie lassen sich nicht aus dem Geschlechtlichen allein erklären. Lowie[2]) schließt aus den völkerkundlichen Befunden, die geschlechtliche Beziehung sei nicht das Erste und Wesentliche an der Ehe, und Malinowski[3]) teilt als Ergebnis völkerkundlicher Forschungen mit, die Ehe sei niemals allein Beischlaf. Westermarck hat sich auch in The Future of Marriage in Western Civilization[4]) wieder der Anschauung entgegengestellt, welche die Ehe allein aus dem Geschlechtlichen erklären wollte. S. Zukkerman[5]) kann für seine Meinung, der einzige Grund des Zusammenbleibens der Affen und der Menschen zu ehelichen Gemeinschaften sei der ununterbrochene Geschlechtstrieb, keinen namhaften Zoologen anführen, der die Gesellungsformen der Tiere erforscht hat, und ebenso keinen Vertreter einer völkerkundlichen Gesellschaftslehre mit Ausnahme etwa Briffaults, der wenigstens die Formen der Gruppenehe und ähnlicher Beziehungen noch überwiegend vom Geschlechtlichen aus erklären möchte[6]).

Mit der Lehre von einem „Pansexualismus", die das Wesen der Ehe allein aus dem Geschlechtstriebe erklären wollte, fällt aber auch die Lehre von einem „Ödipus-Komplex" und von anderen „Komplexen". Nach Freud und den Psychoana-

---

[1]) Vgl. W. McDougall, Professor Freud's Group Psychology and his Theory of Suggestion, British Journal of Medical Psychology, Bd. V, 1925, S. 23/24; J. K. Folsom, The Family, 1934, S. 107/108.

[2]) (XI), 1933, S. 146.

[3]) (IX), 1929, S. 944.

[4]) 1936, S. 15.

[5]) The Sexual Life of Monkeys and Apes, 1932, S. 311ff.

[6]) Briffault, (VIII), Bd. II, 1927, S. 1.

lytikern wird jedes männliche Kind durch Geschlechtstrieb zu seiner Mutter hingezogen und haßt dementsprechend seinen Vater, der ihm als Störer seines kindlichen Glücks erscheint. Zwischen dem 3. und 6. Lebensjahr werde dieser Komplex allmählich verdrängt und so entstehe bei jedem Kinde männlichen Geschlechts von neuem wieder die in der Urzeit errichtete „Inzestschranke". Ein entsprechender Komplex, genannt Antigone-Komplex, besteht nach den Psychoanalytikern auch für das weibliche Geschlecht: das weibliche Kind richte seine geschlechtlichen Neigungen auf seinen Vater und beargwöhne seine Mutter. Bei einer Umfrage in Nordamerika, die feststellen sollte, ob und wieviele Menschen als Söhne Eifersucht gegen ihren Vater und als Töchter Eifersucht gegen ihre Mutter empfunden hätten, wurde dies von 7% der Männlichen und 6% der Weiblichen bejaht[1]). Das spricht nicht für das Bestehen solcher Komplexe, denn die von wenigen Menschen in der Kindheit empfundene Eifersucht gegen Vater oder Mutter läßt sich sehr viel harmloser und minder gesucht erklären. Auch Westermarck[2]) schließt aus beobachteten Tatsachen, daß die Lehre von einem Ödipuskomplex nicht aufrecht erhalten werden könne. Die Lehre von einem Ödipuskomplex wird aber gänzlich sinnlos gegenüber mutterrechtlichen Familienordnungen. Die Psychoanalytiker haben anscheinend nur die vaterrechtliche Familie bedacht. Malinowski[3]), der vorübergehend geneigt war, die psychoanalytische Deutung der Familie in Einzelheiten ernst zu nehmen, hat nach entsprechenden Komplexen bei mutterrechtlichen Melanesiern gesucht. Dem Vaterhaß des seine geschlechtliche Neigung zur Mutter unterdrückenden europäischen Knaben müßte bei den von Malinowski untersuchten Trobriandern eine geschlechtliche Neigung zur Schwester und ein Haß gegen den Mutterbruder entsprechen. Malinowski fand auch, daß sich in Melanesien

---

[1]) Gilbert van Tassel Hamilton, A Research in Marriage, Neuyork 1929, S. 484ff.

[2]) (XII), 1936, S. 260/261.

[3]) Mutterrechtliche Familie und Ödipuskomplex, Imago, Bd. X, 1929, S. 228ff.

bei den Knaben gegenüber dem Mutterbruder sowohl Ehrfurcht wie Haß regen könnten. Diese Ehrfurcht und dieser Haß oder der ehrfürchtige Haß oder die gehässige Ehrfurcht gegenüber dem Mutterbruder in mutterrechtlichen Gesellschaften werden sich aber wie ähnliche Gefühle der Knaben gegenüber dem Vater in vaterrechtlichen Gesellschaften sehr leicht aus den Regungen kindlichen Unwillens über mutterbrüderliche oder väterliche Kinderzucht begreifen lassen. Aus einem solchen gänzlich ungeschlechtlichen Unwillen möchte auch Folsom[1]) Auflehnungen gegen Mutterbrüder oder Väter erklären. In seinem Buche Sex and Repression in Savage Society[2]) hat sich Malinowski dann ausdrücklich gegen die psychoanalytischen Vorstellungen von der Ermordung des Urhordenvaters, von der Einführung der ersten Meidungen und vom Ödipuskomplex gewandt. Die psychoanalytische Deutung der Meidungen und Tabu-Gesetze habe ich schon früher erwähnt und dabei ausgeführt, daß Tabu-Gesetze, Meidungen und „Inzestschranken" nicht als Umkehrungen geschlechtlicher Wünsche aufgefaßt werden dürfen. Weder in einem kindlichen Unwillen gegenüber Eltern oder Verwandten der Eltern noch in der Liebe der Eltern zu ihren Kindern dürfen geschlechtliche Regungen gesucht werden. Auch Elternliebe kann nicht aus dem Geschlechtstrieb erklärt werden[3]); auch solche Annahmen der Psychoanalytiker sind unhaltbar.

Schon im III. Abschnitt bei Erörterung der Gründe zu Werbung und Heirat habe ich ausgeführt, daß sich innerhalb jeder Eheform der Geschlechtstrieb mit anderen Trieben und Mächten des menschlichen Lebens auseinanderzusetzen habe und daß man nicht behaupten könne, er führe und bestimme diese Auseinandersetzung. Eine Deutung der Ehe vom Geschlechtlichen aus ist ebenso falsch wie eine Deutung vom Wirtschaftlichen aus. Gerade Naturvölker würden ihre Eheformen sicherlich nicht allein oder überwiegend vom Geschlechtlichen aus deuten. Eine Vorherrschaft des Geschlechtstriebs wäre ver-

---

[1]) The Family, 1934, S. 109.
[2]) 1927, S. 135ff.
[3]) J. K. Folsom, a. a. O., S. 107/108.

mutlich auch erhaltungswidrig und hätte somit jeweils das Aussterben einer solchen Menschengruppe bewirkt, zumal geburtenverhütende Mittel, Abtreibung und Kindertötung der Menschheit anscheinend von Urzeiten her bekannt sind und sich auch in der Gegenwart auf verschiedenen Gesittungsstufen finden. Eine urtümliche Menschengruppe, unter deren erblichen Antrieben der Geschlechtstrieb vorherrscht, kann man sich nicht vorstellen. Ein stärkeres Hervortreten des Geschlechtlichen ist erst innerhalb der Lebensverhältnisse einer mannigfaltig entwickelten Gesittung möglich; ein Vorherrschen des Geschlechtstriebes unter den einfachen Verhältnissen urtümlicher Menschengruppen wäre erhaltungswidrig. Gerade die Lebensumstände und Sitten von Stämmen einfacher Gesittung lassen das erkennen, was Malinowski[1]) immer wieder als den Hauptgrund und Hauptsinn der menschlichen Ehe angeführt hat: die Elternschaft mit der Sorge für Nahrung, Obdach und Kleidung. Ererbte Antriebe hierzu haben sicherlich zur Urehe der Gattung Mensch mehr beigetragen als der Geschlechtstrieb — als ein Trieb, der von vielen Völkern einfacher Gesittung als gefahrvoll angesehen wird und der unter urtümlichen Verhältnissen schon deshalb nicht vorherrschen kann, weil harte Lebensbedingungen die Anspannung aller anderen menschlichen Kräfte erfordern. Das habe ich ebenfalls früher schon erwähnt. Mit der Ablehnung einer Erklärung der urmenschlichen Ehe aus dem Geschlechtstriebe ist aber auch die Annahme einer Ur-Promiskuität, einer regellosen geschlechtlichen Vermischung der männlichen mit den weiblichen Urmenschen, abgelehnt. Ich werde dennoch unter den verschiedenen Annahmen über die Urform der menschlichen Ehe auch die Annahme der Promiskuität nochmals prüfen müssen.

Ob der Totemismus, wie Sigmund Freud das wollte, in den Urbeginn der menschlichen Gesittung zurückverlegt werden darf, werde ich im nächsten Abschnitt erörtern.

---

[1]) (VII), 1927, S. 208ff.; (IX), 1929, S. 942/43.

XIII. Die Fragen nach Ursprung und Urformen der menschlichen Ehe.

Nach Darstellung der verschiedenen Entwicklungslehren des 19. Jahrhunderts und ihrer Widerlegung sollen im folgenden Schlußabschnitt die einzelnen Fragen nach dem mutmaßlichen Ursprung und den etwaigen Urformen der menschlichen Ehe noch einmal gestellt und eine Beantwortung nach dem heutigen Stande der Forschung versucht werden. Einige dieser Fragen oder einige Teilfragen dieses Zusammenhangs sind in den vorhergehenden Abschnitten schon so weit erörtert worden, daß sie hier nicht mehr eingehend behandelt werden müssen. Doch wird sich nicht vermeiden lassen, daß Einzelheiten aus dem Zusammenhang der vorhergehenden Abschnitte im folgenden Abschnitt wiederholt oder wenigstens wiederholend gestreift werden. Es kommt darauf an, jetzt einen Überblick über den ganzen Fragenkreis zu gewinnen.

Promiskuität als Urform der geschlechtlichen Beziehungen innerhalb der Gattung Mensch?

Die Annahme einer Urpromiskuität stößt schon auf die Schwierigkeit, diese menschliche Promiskuität an die Familienformen der Menschenaffen anzuschließen. Ich habe ja ausgeführt, daß eine regellose geschlechtliche Vermischung sich wohl auf den niedrigeren Stufen des Tierreichs findet, daß aber auf höheren Stufen bestimmte Familienformen und schließlich auch wirkliche Eheformen die Regel sind. Besonders die Familienformen der Menschenaffen sind menschlichen Familienformen viel näher als irgendeiner Promiskuität. Die Menschheit müßte also — entwicklungsgeschichtlich gesehen — in ihrem Geschlechtsleben und ihren

Gesellungsformen wieder auf die Stufe von Gliederfüßlern, Weichtieren und Würmern gesunken sein.

Wäre Promiskuität die Urform menschlicher Geschlechtsbeziehungen, so müßten Annäherungen an diese Form doch bei denjenigen Stämmen zu finden sein, die heute noch in verhältnismäßig urtümlichen Zuständen leben. Zwar wird man bei Schlüssen aus den Zuständen heutiger Stämme niedriger Gesittung vorsichtig sein müssen, denn keiner dieser Stämme der Gegenwart lebt noch auf der Stufe der altsteinzeitlichen Menschheit. Kein Stamm der Gegenwart kann als wirklich urtümlich (primitiv) angesehen werden[1]). Aber Überreste urtümlicher Verhältnisse und Sitten müßten doch bei den heutigen Stämmen niedriger Gesittung eher zu vermuten sein als bei heutigen Stämmen höherer Gesittung, und die Sitten heutiger Stämme niedriger Gesittung werden doch eher zu Vermutungen über urtümliche Sitten verwendet werden dürfen als die Sitten heutiger oder geschichtlicher Stämme höherer Gesittung. Nun gilt aber, was besonders Radcliffe-Brown, Malinowski, Seligman, W. Schmidt, Thurnwald und alle Erforscher der amerikanischen Stämme betont haben[2]), daß Promiskuität heute nirgends zu finden und für die Vergangenheit unwahrscheinlich sei. Morgan hatte zwar die Promiskuität aus gegenwärtigen Formen der Ehe und Verwandtschaft erschließen wollen, dabei aber ausgeführt, heute komme eine regellose Vermischung nirgends mehr vor.

Aus dem schon geschilderten sittenmäßigen vorehelichen Geschlechtsverkehr der Jugendlichen, der zwar durchaus nicht überall oder in weitester Verbreitung vorkommt[3]), sondern hauptsächlich in Stämmen mit mutterrechtlicher Familienordnung als vorübergehende Ungebundenheit der Jugendlichen zugelassen oder gebilligt wird[4]) — aus diesem vor-

[1]) Rivers, 1915, S. 432.
[2]) Lowie, (XIII), 1937, S. 252.
[3]) Westermarck (I), Bd. I, 1925, S. 138ff.
[4]) Thurnwald, (VI), Bd. VI, 1926, S. 338 unter „Keuschheit"; (VI), Bd. VIII, 1927, S. 543 unter „Nebenehe".

ehelichen Geschlechtsverkehr darf nicht auf eine ursprüngliche Promiskuität geschlossen werden, zumal dieser voreheliche Geschlechtsverkehr oft auf eheliche Bindungen und oft auf Bindungen in Form der Einehe zielt[1]). Oft folgt auf voreheliche Ungebundenheit nach der Heirat eine strenge Einhaltung der Ehen[2]). Solche Ungebundenheit der Jugendlichen ist nun aber gerade bei den verhältnismäßig urtümlichen Jägern und Sammlern seltener, bei geschichteten Naturvölkern höherer Gesittung häufiger[3]). Nieuwenhuis[4]) urteilt: „Sittenlose Zustände sind gerade unter Primitiven am seltensten zu finden". —

Aus Sitten einer vorübergehenden jugendlichen Ungebundenheit kann sich ein Geschlechtsverkehr gegen Bezahlung der Weiblichen, also Prostitution entwickeln[5]); dies aber nur unter den Lebensverhältnissen von Stämmen, die durchaus nicht mehr verhältnismäßig urtümlich genannt werden können. Prostitution gehört überwiegend einer höheren Gesittungsstufe an und tritt anscheinend erst etwa auf der Stufe der höheren Jäger totemistischer Stammesordnung auf.

Vorehelicher Geschlechtsverkehr ist gerade bei manchen niedrig stehenden Gruppen verboten, so bei den Wedda in Ceylon, den Kubu in Südsumatra, bei den Senoi in Malakka und bei anderen malaiischen Negritostämmen. Vorehelicher Geschlechtsverkehr wird auch von den Buschmännern und den Andamanenstämmen verurteilt. In Australien werden solche Beziehungen geduldet, ausgenommen bei einigen Stämmen Südostaustraliens[6]). Bei keinem Stamme wird die voreheliche Ungebundenheit der Jugendlichen als ein Ersatz der Ehe oder

---

[1]) Westermarck (I), Bd. I, 1925, S. 131ff.; Hobhouse-Wheeler-Ginsberg, The Material Culture and Social Institutions of the Simpler Peoples, 1930, S. 166ff.; Lowie, (XI), 1933, S. 150.

[2]) Thurnwald, (VI), Bd. X, 1927/28, S. 320 unter „Promiskuität".

[3]) Westermarck (I), Bd. I, 1925, S. 159; Thurnwald, (X), 1932, S. 131.

[4]) Die Entstehung der Ehe, in: Das Ehebuch, herausgegeben vom Grafen Keyserling, 1925, S. 71.

[5]) Rivers, (II), 1915, S. 428.

[6]) Malinowski, (IX), 1929, S. 940.

gar als Ablehnung der ehelichen Bindung angesehen; das habe ich schon früher (nach Malinowski) ausgeführt. Ich habe auch früher schon betont, daß auch die voreheliche Ungebundenheit der Jugendlichen nicht etwa „Sittenlosigkeit" darstellt oder „Unzucht", sondern daß auch diese Ungebundenheit bestimmten sittenmäßigen Ordnungen unterworfen ist; sie ist auf bestimmte Altersstufen und Jahreszeiten beschränkt, auf bestimmte Feiern und Gelegenheiten und vollzieht sich unter bestimmten Gebräuchen. Solche Erscheinungen einer durch Sitten geregelten Ungebundenheit sind dann wie nebeneheliche Beziehungen oder Formen der Gruppenehe oder Sitten einer gastlichen Teilnahme an gesetzlich geregelten Geschlechtsbeziehungen sehr oft von oberflächlich beobachtenden Reisenden als völlig regellose Vermischung beschrieben worden. Bei den meisten Naturvölkern bestehen aber feste Schranken, deren Übertretung bestraft wird, so auch noch gegenüber den Gebräuchen jugendlicher Ungebundenheit[1]).

Aus dem Vorkommen des Konkubinats, d. h. der gesetzlich erlaubten und durch gesetzliche Form bestimmten Beziehung zu einem Kebsweibe, aus der jedoch für die Kinder kein Erbrecht abgeleitet werden kann, kann nicht auf frühere regellose Vermischung geschlossen werden, besonders auch deshalb nicht, weil bei urtümlichen Stämmen Konkubinat nicht gefunden worden ist[2]). Konkubinat stellt sich erst auf höherer Stufe der Gesittung und der Wirtschaft ein. Auch aus angeblichen, vermuteten oder wirklich vorkommenden Formen der Gruppenehe darf nicht — wie Morgan und McLennan dies versucht haben — auf eine frühere Promiskuität geschlossen werden. Das führt Lowie[3]) aus, und das hat auch Grau[4]) wieder ausgesprochen. Die Gruppenehe ist eine viel zu seltene und absonderliche Eheform, als daß sie einer frühen Stufe der Menschheit zugeschrieben werden könnte. Daß sie

---

[1]) Thurnwald, (VI), Bd. VI, 1926, S. 339 unter „Keuschheit".
[2]) Malinowski, (IX), 1929, S. 942.
[3]) Lowie, (III), 1921, S. 57/58.
[4]) Die Gruppenehe, ein völkerkundliches Problem, Diss. Leipzig 1931, S. 140.

erst einer späteren Entwicklung angehören kann und daher nicht als Rest oder Anzeichen einer ursprünglichen Promiskuität aufgefaßt werden darf, werde ich bei weiterer Erörterung der Gruppenehe darzulegen haben.

J. J. Virey[1]) und Darwin[2]) haben eine ursprüngliche Promiskuität deshalb für unwahrscheinlich, ja unmöglich gehalten, weil schon bei Tieren und noch mehr beim Menschen die Eifersucht der Männlichen als ein ererbter Antrieb eine regellose Vermischung nicht hätte aufkommen lassen. Gegen eine ursprüngliche Promiskuität spricht auch, daß auf allen Gesittungsstufen außereheliche Kinder in der Regel geringer geschätzt, wenn nicht abschätzig beurteilt werden, daß im Völkerleben allgemein die Auffassung besteht, Kinder sollten nur in gesetzlicher Ehe gezeugt werden und jedes Kind sollte einen gesetzlichen Vater haben, und ebenso allgemein auch die Anschauung, daß eine Ehe in gesetzlicher Form bestehen müsse[3]). Man könnte sich die Allgemeingültigkeit solcher Anschauungen kaum erklären, wenn diese nicht der Ausdruck vererbter seelischer Züge der Gattung Mensch überhaupt wären. Mit solchen Zügen verträgt sich aber nicht die Vorstellung von menschlichen Urhorden in regelloser geschlechtlicher Vermischung. Auch die Verurteilung des Ehebruchs — mehr jedoch des Ehebruchs der Frau als des Mannes — gerade bei urtümlichen Stämmen spricht gegen die Annahme einer regellosen Vermischung der Urmenschheit.

Endlich aber wäre Promiskuität ein erhaltungswidriger Zustand, da ein Familienleben mit umsichtiger Kinderaufzucht, der Schutz der Kindesmütter durch ihnen vertraute Männer, die Sorgfalt der Behausung, Kleidung, Ernährung und Beschützung der Kinder bei regelloser geschlechtlicher Vermischung und gar bei einer Vorherrschaft des Geschlechtstriebs kaum hätte entstehen können. Nur das Bestehen besonders starker ererbter Antriebe der Elternschaft

---

[1]) De la femme sous les Rapports physiologique, morale et littéraire, 1826, S. 139.

[2]) The Descent of Man, 1882, S. 594.

[3]) Malinowski, (VII), 1927, S. 212 bis 217; (IX), 1929, S. 941.

und des Familienzusammenhalts kann die Entstehung der Gattung Mensch und deren Erhaltung unter schwierigen Umweltbedingungen erklären. Darum ist ein Einwand gegen die Annahme einer ursprünglichen Promiskuität einleuchtend, den P. Descamps[1]) ausgesprochen hat: eine urtümliche Promiskuität sei auch deshalb unwahrscheinlich, weil eine solche Form der Geschlechterbeziehung nicht eine hohe Kinderzahl gesichert haben würde. Sie hätte wohl eine große Zahl von Geburten ergeben können — obschon selbst dies zweifelhaft ist, da ja, wie immer wieder von Naturvölkern aller Gesittungsstufen berichtet wird, bei vorehelicher geschlechtlicher Ungebundenheit der Jugend Schwängerungen selten sind —, aber auch eine sehr hohe Sterblichkeit der Säuglinge und damit eine zu geringe Zahl von Jugendlichen geschlechtsreifen Alters. Bei der sicherlich hohen Kindersterblichkeit von Stämmen in einfachen Lebensumständen — eine solche läßt sich bei allen Naturvölkern und ließ sich bei der europäischen Bevölkerung noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts feststellen — gehörte eben, wie Descamps dies beachtet hat, zur Erhaltung einer Menschengruppe eine große Zahl von Nachkommen und dazu gehört wiederum die Kinderaufzucht innerhalb einer vertraut zusammenhaltenden Familiengruppe.

In der Auseinandersetzung mit der Bachofen-Morganschen Entwicklungslehre und mit McLennans Anschauungen ist so die Annahme einer ursprünglichen Promiskuität schließlich von fast allen Forschern der Völkerkunde abgelehnt worden. Rivers[2]) erklärte, daß weder die klassifikatorischen Verwandtschaftsordnungen noch irgend eine menschliche Gesellungsform sich als Beweise für Morgans Lehre verwenden ließen, daß die regellose geschlechtliche Vermischung niemals Grundsatz der Gesellung eines Volkes gewesen sei, weder in der Urzeit noch später. Im Jahre 1907 hatte Rivers geschrieben: „Man darf wohl aussprechen, daß die führende Richtung in der heutigen Völkerkunde sich gegen-

---

[1]) (V), 1924, S. 21/22.

[2]) Rivers, Kinship and Social Organisation, 1914, S. 85/86.

wärtig gegen jede Stufenlehre wendet, welche die menschliche Gesellschaft ableiten möchte aus einem Urzustande der Promiskuität, sei es völliger Promiskuität, sei es auch begrenzter Promiskuität, die gewöhnlich als „Gruppenehe" bezeichnet wird."[1]) Westermarck hatte seit der ersten Auflage seines dreibändigen Werkes sich gegen die Annahme einer Urpromiskuität gewandt. Er fand diese Lehre „eine der unwissenschaftlichsten, die je vorgetragen worden sind"[2]). Lowie[3]) urteilte: „Regellose geschlechtliche Vermischung an Stelle der Einzelfamilie besteht gegenwärtig nirgends, und die Begründungen für die Annahme eines früheren Bestehens müssen als unbefriedigend verworfen werden". Auch aus dem vereinzelten Vorkommen von Gruppenehen sei eine solche regellose Vermischung für die Urzeit nicht zu erschließen. Rivers[4]) hat dann besonders betont, daß Morgans Lehre in der Hauptsache auf einer gänzlich falschen Auffassung sowohl der polynesischen Verwandtschaftsordnung wie der polynesischen Gesittung überhaupt beruhe. Die spätere Forschung hatte ergeben, was zu Morgans Zeiten schon erkennbar gewesen wäre, daß die polynesische Gesittung hoch entwickelt ist und durchaus nicht mehr als urtümlich aufgefaßt werden kann und daß die von Morgan oft erwähnten Hawaiier die mindest urtümlichen Stämme der Südseeinseln sind und dort eine der jüngsten Bevölkerungsschichten ausmachen. Malinowski[5]) verwirft die meisten Einzelheiten der Bachofen-Morganschen Entwicklungslehre und besonders die Lehre von einer Urpromiskuität.

Daß man weder Frauentausch noch die gastliche Teilnahme an einer Geschlechtsbeziehung noch nebeneheliche Beziehungen noch Konkubinat mit regelloser Vermischung verwechseln oder aus einer angenommenen regellosen Vermischung der Vorzeit ableiten darf, habe ich schon früher erörtert.

---

[1]) Rivers bei E. B. Tylor, Anthropological Essays, 1907, S. 309.
[2]) Westermarck (I), Bd. I, 1925, S. 336.
[3]) (III), 1921, S. 62.
[4]) Social Organization, 1924, S. 60ff., 177ff.
[5]) (IX), 1929, S. 941, 950.

Gruppenehe als Urform der Ehe?

Wenn heute noch einige Forscher zur Annahme einer Urpromiskuität neigen oder eine solche Annahme erwägen, fassen sie das Vorkommen der Gruppenehe als einen Überrest ursprünglicher Eheformen oder Geschlechterbeziehungen auf, so etwa A. W. Howitt, Rivers[1]), Sumner und Keller und so am entschiedensten Briffault[2]). Dieser möchte auch Sitten und Eheformen wie gastliche Teilnahme an einer ehelichen Beziehung, Frauentausch, Levirat und Sororat als Überreste ehemaliger Gruppenehen deuten. Daß dies nicht möglich ist, habe ich bei verschiedenen Gelegenheiten schon früher erwähnt[3]). Den Levirat hatte, wie ich erwähnt habe, schon McLennan als Überrest einer urtümlichen Gruppenehe auffassen wollen und zwar einer späteren Ausgestaltung der Gruppenehe zur Form der Brüdervielmännerei. Auch diese Deutung war irrig[4]). Rivers[5]) fand, daß manche Züge der klassifikatorischen Verwandtschaftsordnungen am ehesten aus Verhältnissen der Gruppenehen verständlich werden; die Form der Gruppenehe bezeichnet Rivers als sexual communism. Es ist aber sehr fraglich, ob man die klassifikatorischen Verwandtschaftsordnungen gegenüber den deskriptiven als die älteren oder gar als die ursprünglichen ansehen darf; das habe ich schon ausgeführt. Im ganzen wird man sagen können, daß die Gruppenehe sich immer nur unter besonderen Ausnahmeverhältnissen ergeben haben wird und wahrscheinlich erst auf höheren Gesittungsstufen, sicherlich nicht auf niedrigen. Reine Gruppenehen, also Ehen, die allen Männern einer Gruppe gleiche eheliche Rechte auf alle Frauen der Gruppe

---

[1]) Social Organization, 1924, S. 86.

[2]) (VIII), Bd. I, 1927, S. 607ff., 766ff.

[3]) Vgl. auch Westermarck, (XII), 1936, S. 16ff.; J. H. Driberg in Man, Bd. 27, 1927, Nr. 120, S. 181/182.

[4]) Westermarck (I), Bd. III, S. 207/208.

[5]) On the Classificatory System of Relationship, bei E. B. Tylor, Anthropological Essays, 1907, S. 315 ff., 323; Rivers, Social Organization, 1924, S. 78, 192.

geben, sind sehr selten[1]). Die von Morgan und seiner Schule oft angeführte punalua-Ehe der Hawaiier und die pirrauru-Ehe der Australier sind keine guten Beispiele, und diese beiden Wörter eignen sich nicht zur Benennung der echten Gruppenehe. Viele Formen, die als „Gruppenehen" beschrieben worden sind, sind Verbindungen einer Hauptehe mit Formen nebenehelicher Beziehungen. Malinowski[2]) möchte das Bestehen von Gruppenehen für die Gegenwart überhaupt bestreiten. Jedenfalls wird noch manche klärende Untersuchung der Familienformen bei Stämmen in Gruppenehe nötig sein, ehe man Abschließendes über Wesen und Herkunft der Gruppenehe aussagen darf. So viel wird indessen als sicher angenommen werden müssen, daß die Gruppenehe als eine seltene und aus besonderen Vorbedingungen sich ergebende Form nicht ursprünglich ist, sondern einer späteren Entwicklung angehört[3]). Rivers[4]) wollte annehmen, die Gruppenehe entspreche vielleicht dem Zustande kleiner Horden (bands) etwa auf der Stufe der Jäger und Sammler (collecting stage), einem Zustande, der heute am ehesten noch bei der Bevölkerung der Andamanen erhalten sei. Nun ist aber Gruppenehe bisher noch nicht bei solchen Stämmen niedriger Stufe gefunden worden; bei solchen Stämmen herrscht vielmehr die Einehe vor, wie ich noch auszuführen habe. Thurnwald[5]) berichtet, daß sich bei keinem heute in Gruppenehe lebenden Stamme die Ursprünglichkeit dieser Einrichtung habe nachweisen lassen; er führt[6]) aus, die Gruppenehe stelle sich als eine spätere Erweiterung der brüderlichen oder vetterlichen Beteiligung am Geschlechtsleben dar, die sich besonders unter ausgesprochen mutterrechtlichen Verhältnissen und bei Erweiterung von Großfamilien zu Sippen habe ergeben können. So sind Grup-

---

[1]) Grau, Die Gruppenehe, ein völkerkundliches Problem, Diss. Leipzig 1931, S. 139.

[2]) (IX), 1929, S. 940, 950.

[3]) Graebner, (IV), 1923, S. 541.

[4]) Social Organization, 1924, S. 80.

[5]) (VI), Bd. IV, 2, 1926, S. 569 unter „Gruppenehe".

[6]) (VI), Bd. VIII, 1927, S. 453 unter „Nebenehe".

penehen wahrscheinlich verhältnismäßig späte Formen, die sich nur unter besonderen Umständen und somit nur selten ergeben; sie sind nicht etwa urtümliche Gebilde. Oft haben Gruppenehen den Sinn, das Los der Witwen zu sichern oder den Schutz der Ehefrauen, wenn deren Gatten abwesend sind[1]). Gegen die Urtümlichkeit der Gruppenehe sprechen auch die Heiratsgebräuche aller Völker der Erde, die sich immer auf einen Mann und ein Weib richten, also weder auf Gruppen von Männlichen und Weiblichen noch auf Gruppen eines Mannes und mehrerer Frauen oder Gruppen einer Frau und mehrerer Männer. Gebräuche, die als Überreste der Eheschließung einer Gruppe gedeutet werden könnten, lassen sich nicht anführen.

Das Mutterrecht ursprünglich und allgemeine Entwicklungsstufe?

Für diejenigen, die eine urtümliche Regellosigkeit der geschlechtlichen Beziehungen oder eine urtümliche Gruppenehe annahmen, mußte die Vorstellung naheliegen, daß der erste Schritt zu Eheformen überhaupt oder zu Eheformen anderer Art eine mutterrechtliche Form der Familie ergeben habe. Die Vaterschaft wäre ja noch immer ungewiß geblieben, während die Mutterschaft, die Beziehung der Mutter zu den von ihr geborenen Kindern, die Grundlage zu einer Familienform hätte werden können. Von solchen Annahmen aus ergab sich die weitere Vorstellung, daß alle Völker, die heute Vaterrecht haben, früher einmal eine mutterrechtliche Stufe überschritten haben müßten; das Mutterrecht sei eine allgemeine Entwicklungsstufe aller Völker der Menschheit. So lauteten ja auch die Entwicklungslehren, die von Bachofens und Morgans Anschauungen abgeleitet wurden. So nahm auch E. S. Hartland[2]) an; so dachten Starcke, Grosse, v. Dargun,

[1]) P. Descamps, (V), 1924, S. 11.
[2]) Primitive Paternity, Bd. II, 1910, S. 1—100.

Schurtz, Cunow und andere. Auch Wilhelm Wundt[1]), der eine urtümliche Einehe annahm, schrieb dieser doch mutterrechtliche Formen zu, aus denen sich erst später vaterrechtliche entwickelt hätten. So denkt sich noch Briffault[2]) die Entwicklung: auf die Gruppenehe seien mutterrechtliche Ordnungen gefolgt, dann entsprechend der Entwicklung der Besitzverhältnisse zu Gunsten des Mannes vaterrechtliche Ordnungen und schließlich auf frühere Formen der Mehrehe beim Übergang zum Ackerbau die spätere Einehe. In der „biologischen Familie" der menschlichen Vorzeit sieht Briffault allein eine Auswirkung der „mütterlichen Antriebe (instincts) des Weibes". Auf diese mütterlichen Antriebe möchte Briffault überhaupt jegliche Gruppenbildung in der Urgeschichte der Menschheit zurückführen; alle menschliche Gesellung sei aus Fortpflanzungsgruppen hervorgegangen, alle Gesellungsantriebe seien auf Mutterantriebe zurückzuführen. Das Weib habe das menschliche Heim begründet, als der Mann noch umherschweifte; schon die Mutterschaft habe das Weib zur Heimgründung genötigt. So sei die mutterörtliche (matrilocal) Familie entstanden und die mutterbezogene (matrilineal) Abstammung; so habe sich eine urmenschliche Gruppenehe mit mutterrechtlichen Ordnungen ergeben. Mutterliebe sei also der ursprünglichste Antrieb aller menschlichen Gesellung gewesen. Gegen diese Annahmen Briffaults hat J. H. Driberg[3]) mit Recht eingewandt, daß man sich nicht vorstellen könne, wie sich in Gruppenehen Mutterliebe entfalten könne, die sich doch hier als eine Mutterliebe zu Gruppenkindern auswirken müßte: Group-mothers cannot individually love group children. Westermarck[4]) hat immer wieder betont, daß schon für die urtümliche menschliche Familie derjenige unmittelbare Anteil sowohl der Mutter wie des Vaters an den von ihnen erzeugten und geborenen Kindern angenommen werden muß, der in der Gegenwart gerade auch

---

[1]) Elemente der Völkerpsychologie, 1912, S. 172/173.
[2]) (VIII), Bd. I, 1927, S. 200, 251, 443, Bd. II, 1927, S. 254ff.
[3]) Man, Bd. 27, 1927, Nr. 120, S. 181/182.
[4]) (I), Bd. I, 1925, S. 35ff, 41ff, 46ff, 70, 71; Bd. II, 1925, S. 326ff.

die Stämme einfachster Gesittung kennzeichnet. Diese ursprüngliche Liebe zu den eigenen Kindern bedeutet einen gewichtigen Einwand sowohl gegen die Annahme urtümlicher Gruppenehen wie gegen die Annahme eines urtümlichen Mutterrechts, das allein auf der Beziehung von Müttern zu Kindern beruht habe.

Doch konnten auch Überlegungen über die urtümlichen Wirtschaftsformen der Menschheit zur Annahme eines ursprünglichen Mutterrechts führen; das habe ich schon ausgeführt. Die Frau als Erfinderin des Grabstocks und schließlich der Anpflanzung eßbarer Gewächse, die hierdurch Besitz erhielt, den ersten Grundbesitz, die Frau als Besitzerin einer Behausung und verschiedener Geräte und Gefäße, die Frau als Erfinderin der Töpferei: alle diese Umstände sollen die Geltung der Frau bestärkt haben, so daß sie als Mutter und Besitzerin das eigentliche Haupt der Familie wurde, der Mann hingegen als der Jäger und Fischer, der die Familie nicht mit der Sicherheit ernähren konnte wie die pflanzende Frau, an Geltung einbüßte. Tatsächlich wird die Ernährung von Stämmen in urtümlichen Lebensumständen in der Regel wahrscheinlich mehr durch die pflanzliche Nahrung gesichert als durch die tierische. Wurzeln, Samen, Früchte und andere pflanzliche Kost sind leichter zu sammeln, als tierische Kost durch die ungewissere Jagd und den ungewisseren Fischfang für den Haushalt zu stellen ist. Der Haushalt konnte sich also eher auf die pflanzende und sammelnde Frau verlassen. So schien auch eine Betrachtung der urtümlichen Wirtschaft die Annahme eines ursprünglichen Mutterrechts nahezulegen.

Eingehendere völkerkundliche Forschung konnte aber solche Annahmen nicht bestätigen. Es zeigte sich, daß gerade unter den verhältnismäßig urtümlichen Stämmen der Gegenwart vaterrechtliche Ordnungen häufiger waren als mutterrechtliche. Spencer und Gillen und dann Radcliffe-Brown hatten bei den von ihnen erforschten Stämmen der Australier, also auf sehr niedriger Stufe, Vaterrecht gefunden. Es gibt in Australien sowohl vaterrechtliche wie mutterrechtliche Stämme. Stämme der Andamanen-Inseln, die urtümlichen oder auf

niedriger Stufe stehenden Wedda auf Ceylon, die südafrikanischen Buschmänner, verschiedene afrikanische Zwergenstämme (Pygmäen) und die Feuerländer erwiesen sich als Stämme mit vaterrechtlichen Ordnungen. Lowie[1]) hat nachgewiesen, daß Stämme niedriger Gesittung oft vaterrechtlich sind und daß sich eine allgemeine Beziehung des Mutterrechts einerseits, des Vaterrechts andererseits zur Stufenleiter der Gesittungen nicht ergeben habe. Auch Lowie lehnt die Annahme eines ursprünglichen Mutterrechts ab. Westermarck[2]) konnte genug Zeugnisse für das Überwiegen vaterrechtlicher Ordnungen bei den Völkern niedriger Gesittungsstufe anführen, ebenso aber auch Zeugnisse dafür, daß ausgesprochen mutterrechtliche Familienordnungen sich gerade bei hochentwickelten Stämmen finden, bei Irokesen, Pueblo-Indianern, Mikronesiern und Melanesiern. Als Ausgang einer Entwicklung zu mutterrechtlichen Formen möchte Thurnwald[3]) einerseits eine tiefere Trennung der weiblichen Lebensbezirke von den männlichen ansehen, wie sie sich im Bereiche der Großfamilien niedriger Wanderhirten ergeben habe, andererseits die Einführung des Hackbaus bei Vergrößerung der Familiengruppen zu Sippen oder Sippenverbänden (Clans). Solche Wandlungen würden aber schon höheren Stufen der Gesittung angehören und könnten daher nicht mehr als Zeugnisse für ein ursprüngliches und allgemeines Mutterrecht verwendet werden. Wahrscheinlich ist mit dem Mutterrecht, wo sich solches auf vermutlich späteren Stufen entwickelte, nur die Einbeziehung der Kinder in die mütterliche Familie verbunden gewesen, kaum jedoch eine größere Geltung der Frau und eine geringere des Mannes. Das Erbrecht der mutterrechtlichen Familienordnungen bezog sich ursprünglich wahrscheinlich nur auf den Grundbesitz, auf die Pflanzung der Frau und Mutter. Wahrscheinlich haben erst jüngere mutterrechtliche Gesittungen Afrikas, Indonesiens und Nordamerikas die mutterrechtlichen Züge folgerichtig bis zu den ausgesprochen mutterrechtlichen

[1]) (III), 1921, S. 157ff.
[2]) (I), Bd. I, 1925, S. 277, 280ff.
[3]) (VI), Bd. III, 1927, S. 363 unter „Mutterrecht".

Gesittungen gesteigert. In den älteren mutterrechtlichen Gesittungen könnte sich aber schon die Form der Kaufheirat ausgebildet haben, die auf einer Schätzung weiblicher Arbeitskraft als eines Vermögenswertes beruht[1]).

W. Koppers[2]) meint, die Vielweiberei sei in den mutterrechtlichen Gesittungen entstanden; Mutterrecht schütze die Frau nicht vor einer Minderung ihres Ansehens. Andere Forscher haben die Vielweiberei besonders mit bestimmten Formen vaterrechtlichen Wanderhirtentums verbinden wollen.

Das Vaterrecht ursprünglich?

Das hatte Sir Henry Maine angenommen; er hatte dabei aber an eine so hoch entwickelte Form der vaterrechtlichen Familie wie die latinische Großfamilie, die Agnatenfamilie der Patrizier, gedacht. In dieser Annahme konnte ihm daher die spätere Forschung nicht folgen. Ich habe schon berichtet, daß ein großer Teil derjenigen Stämme, die als verhältnismäßig urtümlich gelten können, vaterrechtliche Familienordnungen zeigt. Dabei habe ich auch die Wedda von Ceylon genannt. C. G. und B. Z. Seligman[3]) hat den Stämmen der Wedda zum Teil Mutterrecht, zum Teil Vaterrecht zugeschrieben, während Sarasin[4]) schwankt, ob er die Wedda als vaterrechtlich bezeichnen soll, oder ob sie nicht etwa weder vaterrechtlich noch mutterrechtlich zu nennen seien. Ich vermute, daß man die Familienform mancher verhältnismäßig urtümlichen Stämme bei genauer Betrachtung weder vaterrechtlich noch mutterrechtlich finden wird und daß man sich auch die ursprüngliche Familienform der Menschheit weder als entschieden vaterrechtlich noch als entschieden mutter-

[1]) Graebner, (IV), 1923, S. 545/546.

[2]) Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der neueren Völkerkunde, 1921, S. 173.

[3]) The Veddas, 1911, S. 30, 73, 76, 77, 334.

[4]) Über religiöse Vorstellungen bei niedrigsten Menschenformen, Verhandlungen des II. Internationalen Kongresses für Allgemeine Religionswissenschaft zu Basel, 1905, S. 134.

rechtlich vorstellen darf[1]). Rivers[2]) führt Gründe für seine Auffassung an, daß die Urehe des Menschen ebenso wenig vaterrechtlich wie mutterrechtlich gewesen sei: diese Urehe war die Eheform von Stämmen auf der niedrigsten Stufe der Jäger und Sammler, von kleinen Horden oder Stämmen also, in deren sehr einfacher Lebensordnung weder die Abstammung von einer Elternseite noch die Erbschaft und Erbfolge viel bedeuten konnten. Den gleichen Gedanken hat Thurnwald[3]) ausgesprochen: wo die Männer jagen und fischen, die Frauen sammeln, wo die Gerätschaften meistens an ein Geschlecht gebunden sind und jeweils innerhalb des gleichen Geschlechts, also jeweils von Vätern auf Söhne und von Müttern auf Töchter vererbt werden, wo aber die Erbschaft überhaupt wenig bedeutet, wo ferner die Wohnplätze oft gewechselt werden, da ergäben sich weder die Vorbedingungen zu einer vaterrechtlichen noch die zu einer mutterrechtlichen Familienordnung; Stämme unter solchen Lebensbedingungen hätten meistens eine Ältestenherrschaft entwickelt, verschiedene gerontokratische Formen der Hordenführung, denen gegenüber die Führung der Familie mehr zurücktrete.

Hiermit wäre ausgesprochen, daß eine Wendung zum Vaterrecht einerseits oder zum Mutterrecht andererseits erst auf einer späteren Stufe der menschlichen Gesittung sich vollzogen hätte. Rivers[4]) meint, daß eine solche Wendung sich aus einer Zunahme der Bevölkerung hätte ergeben müssen. Thurnwald[5]) nimmt an, daß vaterrechtliche Familienordnungen sich am ehesten bei tatkräftigeren Stämmen einstellten, die sich durch Wanderung und Eroberung ausbreiten und unter strafferer Führung stehen, so besonders bei Wanderhirten. Das würde also auch auf eine spätere Stufe der Entwicklung hindeuten. Die Vorbedingungen zu einer ausgesprochen vaterrechtlichen Vorherrschaft des Familienvaters

---

[1]) Vgl. Westermarck (I), Bd. I, S. 278; Rivers, (II), 1915, S. 852ff.

[2]) Social Organization, 1924, S. 98/99.

[3]) (VI), Bd. X, 1927/28, S. 52 unter „Patriarchat", und (VI), Bd. 14, 1928/29, S. 95/96 unter „Vaterrecht".

[4]) a. a. O. [5]) a. a. O., S. 96, 98 unter „Vaterrecht".

stellen sich nach Thurnwald[1]) in geschichteten Stämmen ein, wo Horden oder Untergruppen des Stammes mehr zurücktreten und Großfamilien mit Hörigen entstanden sind. Auch eine solche Ausgestaltung des Vaterrechts würde sich erst auf einer späteren Stufe ergeben, sicherlich nicht, wie Sir Henry Maine annahm, bei urtümlichen Menschengruppen. Besonders die patria potestas der Latiner stellt, wie ich schon S. 138 ausgeführt habe, eine einseitige spätere Entwicklung dar.

Ob sich nun von einer weder vaterrechtlichen noch mutterrechtlichen Urform der menschlichen Ehe später eine Wendung zur einen oder zur anderen Familienordnung ergebe, das schien vielen Forschern von den Formen der Wirtschaft abzuhängen — wie ich das schon geschildert habe. Ich möchte auch annehmen, daß ein urtümlicher Hackbau bei manchem Stamme eine Wendung zum Mutterrecht bewirkt habe, vor allem jedoch bei solchen Stämmen, die ihren ererbten Anlagen nach gleichsam mutterrechtlich veranlagt waren. Die ererbte Veranlagung wird bei der Erörterung der Gesellungsformen meistens übersehen. Wie van Gennep[2]) es für Australien annimmt, so möchte ich für die Völkergeschichte der ganzen Erde annehmen, bestimmte Stämme seien „von Anfang an" (dès l'origine), d. h. nach ihren ererbten Anlagen, von vaterrechtlicher Artung, bestimmte andere von mutterrechtlicher Artung. Jedenfalls ist es auch hier unmöglich, eine allgemeine, für alle Stämme geltende Entwicklungsreihe der Familienformen anzugeben.

Der Totemismus ursprünglich und allgemeine Entwicklungsstufe und mit einer urtümlichen Familien- und Verwandtschaftsordnung verbunden?

S. Freud und die Psychoanalytiker haben den Totemismus als etwas Ursprüngliches angesehen, als ein Gebilde von Sitten, das gleich mit den ersten Regungen eines menschlichen

[1]) (VI), Bd. X, 1927/28, S. 52 unter „Patriarchat".
[2]) Mythes et Légendes d'Australie, 1905, S. XXXII.

Familienlebens entstanden sei. Die völkerkundliche Forschung hat solche Annahmen abgelehnt. Viele Stämme in verhältnismäßig urtümlicher Gesittung kennen den Totemismus nicht, und manche Züge des Totemismus lassen erkennen, daß dieser nicht den Ursprüngen des menschlichen Gesellungslebens angehört, sondern erst einer späteren Entwicklung — der späteren Entwicklung einer größeren Anzahl von Völkern, jedoch keineswegs aller Völker. Das hat — im Anschluß an Frazer[1]) — Wilhelm Schmidt betont in der Arbeit „Totemismus, viehzüchterischer Nomadismus und Mutterrecht"[2]) und ebenso A. van Gennep in seiner Arbeit „L'Etat actuel du Problème totémique"[3]). Menghin[4]) hat ausgeführt, daß der Totemismus in der Vorgeschichte sich erst auf späterer Stufe, nämlich bei den „Primärkulturen", sicherlich nicht auf der frühesten Stufe, auf der der menschlichen „Grundkultur", finde oder vermuten lasse. Totemismus und Außenheirat (Exogamie), die oft mit einander verbunden vorkommen, sind unabhängig von einander entstanden und haben sich erst im Verlaufe einer weiteren Entwicklung bei vielen Stämmen mit einander verbunden. Das hatte auch van Gennep[5]) nachgewiesen. Read[6]) nimmt an, daß die Außenheirat schon bei verschiedenen Menschengruppen bestanden habe, bevor der Totemismus entstanden sei, daß also die Außenheirat einer früheren Stufe, der Totemismus erst einer späteren angehöre, daß sich der Totemismus nach Verbindung mit der Außenheirat aber sehr nützlich erwiesen habe zur Bewahrung der Gebote der Außenheirat. Read betont dabei, daß die Außenheirat sich gegen Verwandtenehen richte, während der Totemismus ja auch die Heirat solcher Paare verbiete, die mit einander gar nicht blutsverwandt sind, sondern eben zur gleichen Totemgruppe gehören. J. Haeckel[7]) möchte die

[1]) Totemism and Exogamy, Bd. IV, 1910, S. 160.

[2]) Anthropos, Bd. 10/11, 1915/16, S. 597/598.

[3]) 1920, S. 166ff. [4]) Weltgeschichte der Steinzeit, 1931, S. 602, 611.

[5]) a. a. O., S. 331/332.

[6]) The Origin of Man and his Superstitions, 1925, S. 295, 310.

[7]) Über Wesen und Ursprung des Totemismus, Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft zu Wien, Bd. 69, 1939, S. 253.

Außenheirat von Totemgruppen innerhalb eines Stammes aus der Außenheirat von blutsverwandten Familiengruppen bei Wildbeuterstämmen ableiten, sieht also die Außenheirat als eine Sitte an, die bei Jägern und Sammlern entstanden sei, den Totemismus hingegen als eine spätere Folge von Sitten der Außenheirat. Als Gesittungsstufe, auf der der Totemismus entstanden sei, vermutet Haeckel ein Jägertum mit beginnender Seßhaftigkeit und einigem Feldbau, mit Wohnungen in Form von Rundhütten, mit Neigung zu Vaterrecht und Zauberei. H. Baumann[1]) sieht den Totemismus als kennzeichnenden Ausdruck eines Jägertums an. Thurnwald[2]) hatte dagegen erwogen, ob der Totemismus etwa auf der Stufe des Hackbaus entstanden sein möge. Den Ursprung des Totemismus vermutet H. Baumann[3]) bei der „eurafrikanischen Steppenjägerkultur", einem europäisch-afrikanischen Jägertum der späteren Altsteinzeit, von dem sich einzelne Züge am besten bei den Buschmännern erhalten hätten.

Marett[4]) meint, die Außenheirat sei innerhalb mutterrechtlicher Stämme von den Frauen eingeführt worden, und auch der Totemismus habe sich in mutterrechtlichen Stämmen entwickelt. Graebner[5]) hatte angenommen, der Totemismus habe sich in den ältesten vaterrechtlichen Gesittungen entwickelt und das Mutterrecht habe sich erst später mit Gesittungen höherer totemistischer Jäger verbunden. Diese Fragen können aber noch nicht als gelöst gelten. Gewiß erscheint indessen, daß man den Totemismus nicht, wie McLennan angenommen hatte, als eine allgemeine Entwicklungsstufe der Menschheit in allen ihren Völkern ansehen darf. Frazer[6]) hat ja schon nachgewiesen, daß weder die Stämme uralaltaischer Sprache noch

---

[1]) Völker und Kulturen Afrikas, in: Baumann-Thurnwald-Westermann, Völkerkunde von Afrika, 1940, S. 35.

[2]) Bd. 13, 1928/29, S. 350 unter „Totemismus".

[3]) a. a. O., S. 28, 35.

[4]) Sacraments of Simple Folk, 1923, S. 75, 80.

[5]) 1923, S. 546.

[6]) Totemism and Exogamy, Bd. I, 1910, S. 86; Bd. IV, 1910, S. 12/13, 154.

die semitischer und hamitischer Sprache noch die indogermanischer Sprache je totemistisch gewesen seien.

Die Vorstellungen Freuds und der ihm folgenden Psychoanalytiker über die Urehe der Gattung Mensch, die ersten Meidungen und die Entstehung des Totemismus sind also gänzlich unhaltbar.

Der Totemismus ist aber auch oft von denjenigen als ursprünglicher Grundsatz menschlicher Gesellungen angesehen worden, denen nicht die Familie, sondern der Stamm oder die Untergruppe des Stammes, der Clan, als Ureinheit menschlichen Zusammenlebens erschienen ist. Unter der Herrschaft des Stammes oder Clans sollten beim Urmenschen Familie oder gar Einzelmensch nichts bedeuten. Besonders der jüdische Gesellschaftsforscher Emil Durkheim, der an der Universität Paris lehrte, hat den ursprünglichen Vorrang des Clans vor der Familie und dem Einzelmenschen behauptet. Im Totemismus sah Durkheim[1]) den Ausdruck eines Urglaubens der Menschheit an den Stamm oder Clan und deren heilige Gemeinschaften, und in Australien wollte Durkheim den Stamm als Grundeinheit aller menschlichen Gesellung bewahrt finden. Er sprach von einer urtümlichen organisation à base de clan.

Dem gegenüber konnte schon J. R. Swanton[2]) nachweisen, daß bei den ziemlich niedrig stehenden Stämmen im nördlichen Küstengebiete des Stillen Ozeans in Nordamerika die Familie sich als die ursprüngliche Gesellungsform nachweisen lasse, daß also die damals herrschende Lehre, der Stamm oder Clan habe vor der Familie bestanden und dieser Stamm oder Clan sei zugleich mutterrechtlich geordnet gewesen, sich nicht bestätigen lasse. In einer weiteren Arbeit betonte J. R. Swanton[3]), daß bei allen nordamerikanischen Indianerstämmen

---

[1]) Sur le Totémisme, L'Année Sociologique, Bd. V, 1902, S. 82ff.; Derselbe, Les Formes élémentaires de la Vie religieuse, 1912, S. 135/136, 223ff., 246ff., S. 256/257.

[2]) The Social Organization of American Tribes, American Anthropologist, N.S., Bd. VII, 1905, S. 663, 670/671.

[3]) A Reconstruction of the Theory of Social Organization, bei F. Boas, Anthropological Papers, 1906, S. 166ff.

im Westen der Vereinigten Staaten und Kanadas und nördlich von Mexiko ein Totemismus mit außenheiratenden Stammesuntergruppen und mutterrechtlicher Abstammungsordnung nicht ursprünglich, sondern Ergebnis einer späteren Entwicklung sei. Malinowski[1]) hat dann nachgewiesen, daß auch bei den Australiern, also auf dieser urtümlichen Stufe, nicht der Stamm oder Clan, sondern die Einzelfamilie die Grundlage der Gesellung und Gruppenordnung sei. Bisher waren die Australier meistens als ein Beispiel für den ursprünglichen Vorrang des Stammes oder Clans angeführt worden. So hat sich Durkheims Anschauung, die Stammesuntergruppe, der Clan, und nicht die Familie sei die Grundlage der menschlichen Gesellungsformen, nicht aufrecht erhalten lassen. Die Widerlegung der Annahmen Durkheims und seiner Schule ist besonders Swanton, Radcliffe-Brown, W. Schmidt und Malinowski zu verdanken[2]). Malinowski[3]) lehnt ja auch die Annahme eines urtümlichen Gruppeninstinkts, eines Gruppengeistes (group instinct, group mind) ab; nur Antriebe (Instinkte) des Familienlebens seien ursprünglich gewesen; nicht ein Herdentrieb, sondern allein ein Familientrieb habe sich vom Tiere auf den Urmenschen vererbt.

Die Mehrehe ursprünglich und allgemeine Entwicklungsstufe?

Die Mehrehe in Form der Vielmännerei wird heute niemand mehr für ursprünglich ansehen, denn sie ist eine Ausnahmeerscheinung und an besondere, selten sich ergebende Umstände gebunden. Außerdem ist sie eine erhaltungswidrige Eheform, bei der gerade eine vormenschliche oder urmenschliche Gruppe ausgestorben wäre. Darum findet sich die Vielmännerei auch nicht bei Stämmen niedriger oder gar

[1]) The Family among the Australian Aborigines, 1913.
[2]) Malinowski unter Kinship in der Encyclopaedia Britannica, Bd. 13, 1929, S. 404, 405, 408; Lowie, 1937, S. 252.
[3]) (VII), 1927, S. 192, 222, 239.

urtümlicher Gesittung, sondern immer erst bei Stämmen höherer Gesittung.

Urmenschliche Gruppen in Vielweiberei könnte man sich hingegen vorstellen, und viele Forscher haben sich ja die Urehe der Menschheit als Vielweiberei vorgestellt oder doch angenommen, der Einehe sei eine Mehrehe in Form der Vielweiberei vorausgegangen, die Vielweiberei sei eine allgemeine Entwicklungsstufe der Menschheit gewesen. Briffault[1]) nimmt an, die Mehrehe sei überall der Einehe vorausgegangen, Einehe habe sich erst bei denjenigen Menschengruppen eingestellt, die höhere Formen des Hackbaus und Ackerbaus, also Gesittungsformen erreicht hatten, in deren Gütererzeugung und Wirtschaft die Frau mehr zurücktritt, der Mann mehr hervortritt. Bei solchem Zurücktreten der Frau als Erzeugerin und in der Wirtschaft sei die Bedeutung der Frau als Geschlechtswesen und Mutter stärker hervorgetreten, und da bei dem Wandel von Mutterrecht zu Vaterrecht, der sich beim Hervortreten des Mannes in Erzeugung und Wirtschaft vollzogen habe, der Mann die Vaterschaft seiner Kinder habe sichern wollen, sei nun die Einehe aufgekommen.

Briffault[2]) wendet sich daher gegen Westermarcks Behauptung, daß Mehrehe eben bei Stämmen niedriger Gesittung seltener und bei Stämmen höherer Gesittung häufiger sei und bezweifelt die Zuverlässigkeit der von Westermarck angeführten Belege. Tatsächlich ist aber Vielweiberei erst innerhalb solcher Stämme häufiger, die schon eine bestimmte Schichtung in kriegstüchtige, angesehene und wohlhabende führende Stände einerseits und in geführte Stände andererseits zeigen. Innerhalb solcher Stämme entwickelt sich dann leicht eine Vielweiberei der oberen Stände, die neben überwiegender Einehe der unteren Stände besteht. In manchen Fällen läßt sich auch nachweisen, daß Stämme, in denen Vielweiberei vorkommt oder auch überwiegt, früher in Einehe gelebt hatten. Vielleicht ist auch die Unterbringung der Frauen

[1]) (VIII), Bd. II, 1927, S. 254ff.
[2]) a. a. O., S. 285/286.

eines Mannes in getrennten Hütten, die sich bei vielen Stämmen in Vielweiberei findet, als Anzeichen einer früheren Einehe zu deuten. Auffällig ist, daß auch die Stammessagen der Völker in Vielweiberei, die von den Urahnen des Stammes erzählen, immer nur ein Menschenpaar als Ureltern kennen, niemals einen Urvater mit mehreren Frauen. Ferner ist auffällig, daß die Heiratsgebräuche aller Völker der Erde sich immer nur auf ein Paar richten, auf einen Mann mit einer Frau, niemals auf Gruppen von Männern mit Frauen oder auf die Gruppe eines Mannes mit mehreren Frauen. Heiratsfeiern, Trauungen, Eheschließungen bedenken niemals eine Mehrzahl von Menschen, sondern immer nur ein Paar. Auch sieht jede Familienform und jedes Stammesrecht, wie auch in ihnen Ehe und Verwandtschaft geordnet seien, die Kinder als Erzeugte eines Paares an und bestimmt danach Erbschaft, Rang und Ansprüche. Es scheint auch, daß man viel eher die Heiratsbräuche der in Mehrehe oder Gruppenehe lebenden Völker von Bräuchen der Eheschließung bei Einehe ableiten kann als umgekehrt. Tatsächlich überwiegt die Einehe gerade auf den niedrigsten Stufen der menschlichen Gesittung, ist aber auch auf allen anderen Stufen, wenn nicht die vorherrschende, so doch eine häufig vorkommende Form. Mehrehe ist erst auf höheren Stufen häufiger und wird auf den höchsten Stufen wieder selten[1]). Das Vorkommen der Einehe auf verschiedenen Stufen soll im nächsten Abschnitt weiter erörtert werden.

Die Einehe ursprünglich?

Die Einehe erschien Starcke, Tylor, Westermarck und anderen als die ursprüngliche Eheform der Gattung Mensch. Westermarck wies besonders auch auf das Vorkommen der Einehe bei den Menschenaffen hin. Es scheint auch, daß eine Familiengruppe aus Vater, Mutter und Kindern sowohl bei einigen Tierarten wie beim Urmenschen die zweckmäßigste

[1]) Westermarck (I), Bd. III, 1925, S. 83ff., 104ff.

Familienform gewesen sei, diejenige, die ein Fortkommen unter den schwierigen Umweltverhältnissen am ehesten verbürgt hätte. Grosse[1]) hat angenommen, daß sich unter urtümlichen Wirtschaftsformen bei der schwierigen Bewältigung der Umwelt Einehe als Urform habe ergeben müssen. Größere Gruppen wären schwieriger zu erhalten gewesen. In der Vater-Mutter-Kinder-Familie ist auch wahrscheinlich der Schutz der schwangeren und säugenden Frau und die Aufzucht und Ernährung der Kinder besser gesichert als in größeren Familiengruppen, innerhalb deren Frauen und Kinder nicht mit so viel unmittelbarem Anteil des Mannes oder der Männer an ihrem Geschick rechnen könnten. Ein Mann wird mit einer Frau und den ihm von dieser Frau geborenen Kindern enger verbunden sein als mit mehreren Frauen und gar mit den vielen Kindern dieser Frauen, und die Mann-Frau-Kinder-Familie wird in sich viel enger verbunden sein als ein Menschenrudel in regelloser geschlechtlicher Vermischung oder eine Anzahl von Männern und Frauen in Gruppenehe oder auch als eine Familiengruppe mutterrechtlicher Ordnung, die allein auf Mutterschaft beruht, bei der aber den Männern eine Vaterschaft nicht gesichert werden kann. Bei Unsicherheit der Vaterschaft würde diejenige Verbundenheit der Männer zu den Kindern fehlen, die doch als eine Vorbedingung zur Erhaltung einer Familie in urtümlichen Verhältnissen erscheint. Diese Frage der Erhaltungsförderlichkeit oder Erhaltungswidrigkeit bestimmter Formen der Ehe und Familie will ich später weiter erörtern.

Lowie)[2] macht darauf aufmerksam, daß sich Einehen auf verschiedener Gesittungsstufe deshalb leicht ergeben werden, weil nach der Übersterblichkeit der Knaben — die in etwas größerer Zahl als die Mädchen geboren werden (vgl. S. 99/100) — im Heiratsalter in der Regel ungefähr gleich viele Männliche wie Weibliche in einem Stamme leben. Unter urtümlichen Verhältnissen, die größere Besitzunterschiede oder ausge-

[1]) Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, 1896, S. 45ff., 63/64.

[2]) (III), 1921, S. 38ff

sprochene Standesschichten nicht zulassen, wird so jeder Mann eine Frau, jede Frau einen Mann finden. Eine Schichtung des Stammes der Art, daß einzelne reichere und angesehenere Männer um ihrer Geltung willen mehrere Frauen heiraten, wird erst auf höherer Stufe der Gesittung möglich sein. Auch die tägliche Arbeit zur Behausung, Ernährung und Kleidung einer Familie wird in einem Stamme einfacher Gesittung am besten auf einen jagenden und fischenden Mann und eine sammelnde und grabende Frau verteilt werden. Zwei Menschen verschiedenen Geschlechts gehören zu einer geschlechtlichen Beziehung und zur Elternschaft und Kinderaufzucht; zwei Menschen werden gerade unter urtümlichen Verhältnissen am besten geeignet sein, mit einander einen Haushalt zu führen. So erscheint die Einehe vielleicht gerade unter urtümlichen Verhältnissen als die natürlichste Eheform. Malinowski[1]) nennt nach Erörterung solcher Einzelheiten die Einehe „das Muster und Urbild der Ehe überhaupt" (the pattern and prototype of marriage).

Dem widerspricht nicht der Befund bei Stämmen verhältnismäßig urtümlicher Artung und Gesittung. Wilhelm Schmidt[2]) hat gezeigt, daß gerade bei den Zwergvölkern, deren Gesittungen altertümliche Züge bewahrt haben, die Einehe vorherrsche. Dann hat Westermarck[3]) viele Belege über Stämme niedriger Gesittungsstufe zusammengestellt, die in Einehe gelebt haben und leben. Westermarck neigt daher zu der Annahme, die Urehe der Gattung Mensch habe die Form der Einehe gehabt. Einehe herrscht vor bei den Zwergvölkern (Pygmäen) und Halbzwergvölkern (Pygmoiden) Südasiens, der Südsee und Innerafrikas, bei den Stämmen der Andamanen-Inseln, bei den Semang und Senoi in Malakka, bei den Wedda auf Ceylon, den Toale auf Celebes, den Kubu in Südsumatra, den Negritos der Philippinen, bei den Buschmännern Südafrikas, bei den südaustralischen Stämmen, bei

[1]) (IX), 1929, S. 950.

[2]) Die Stellung der Pygmäenvölker in der Entwicklungsgeschichte des Menschen, 1910.

[3]) (I), Bd. III, 1925, S. 1—25.

den Gês-Stämmen Südostbrasiliens, bei Feuerländern und anderen Stämmen verhältnismäßig urtümlicher Gesittung. Es müßte allerdings immer noch bei einem Teil dieser Gruppen die Frage der Tatsächlichkeit oder Grundsätzlichkeit der Einehe gestellt und beantwortet werden. Die weite Verbreitung der Einehe bei Stämmen niedriger Gesittung hat auch Wilhelm Wundt[1]) schon bestimmt, in der Einehe die Urform der menschlichen Ehe zu sehen. Auch Lowie[2]) sprach aus, daß wahrscheinlich die Einehe die Urform der menschlichen Ehe gewesen sei, und man wird zugeben müssen, daß die Familie aus einem Vater, einer Mutter und deren Kindern gleichsam die sich am natürlichsten ergebende Familie ist, wenigstens diejenige Form, die sich unter urtümlichen Verhältnissen am ehesten ergeben wird und in der gerade unter solchen Verhältnissen Mann und Weib etwa gleich viel gelten werden.

Die Urehe der Gattung Mensch als Ergebnis der Auslese.

Schon öfters habe ich bestimmte Formen der menschlichen Gesellung, des menschlichen Geschlechtslebens und der menschlichen Familie als erhaltungswidrig bezeichnen müssen. Damit war ausgesagt, daß Menschengruppen mit solchen Gesellungsformen sich nicht hätten erhalten können, also ausgestorben wären oder daß sie bei Vorherrschen solcher Formen schon gar nicht entstanden wären. So habe ich erwähnt, daß P. Descamps[3]) die Annahme einer Urpromiskuität deshalb abgelehnt hat, weil bei solcher Form des Geschlechtslebens nicht genügend Kinder geboren und aufgezogen worden wären. Promiskuität ist wie die Gruppenehe und die Vielmännerei eine erhaltungswidrige Form der geschlechtlichen oder ehelichen Beziehungen und der Eltern-Kinder-Beziehung. Betrachtet man die Formen der Ehe und Familie so nach ihrem Werte für

[1]) Elemente der Völkerpsychologie, 1912, S. 49ff., 52ff.
[2]) (III), 1921, S. 74/75.
[3]) (V), 1924, S. 21/22.

die Bestanderhaltung oder Mehrung einer Menschengruppe, so ergibt sich, daß unter urtümlichen Verhältnissen auch die Vielweiberei wahrscheinlich minder förderlich gewesen wäre als die Einehe, also die Vater-Mutter-Kinder-Familie. Die Förderlichkeit der Einehe für solche Familien und deren einzelne Angehörige selbst habe ich im vorhergehenden Abschnitt schon zu erweisen versucht. Was dort ausgeführt worden ist, läßt sich aber auch auf die Fortdauer solcher Einehe-Familien, auf ihre Erhaltung nicht nur für eine Geschlechtsfolge, sondern auf ihre Erhaltung für viele Geschlechterfolgen anwenden. So erscheint die Einehe als eine Familienform, die nicht nur urtümlichen Lebensumständen am besten angemessen ist, sondern die auch am besten der Erhaltung einer Menschengruppe dient. Die Promiskuität, die Gruppenehe und die Mehrehe sind gegenüber urtümlichen Lebensverhältnissen mehr oder weniger erhaltungswidrig, die Einehe hingegen erhaltungsförderlich. Die menschliche Ehe ist das Ergebnis einer bestimmten Auslese innerhalb einer vormenschlichen Art, einer Auslese, die Anlagen der Elternschaft und eines selbstloseren vertrauten Zusammenlebens in kleineren Familiengruppen gemehrt haben muß, also Anlagen gemehrt haben muß, die sich am ehesten in Einehen entfalten können oder sich zu ihrer Entfaltung am ehesten die Form der Einehe schaffen würden.

Westermarck[1]) hat mit seiner Erklärung des Ursprungs der menschlichen Ehe den Gedanken einer bestimmten Auslese innerhalb der Urmenschheit ausgesprochen, wenn er ausführt, daß die mehr oder weniger dauernde Verbindung zwischen Mann und Weib, der männliche Schutz für Weib und Kinder und die elterliche Vorsorge für die Kinder wahrscheinlich Antrieben (instincts) zuzuschreiben seien, die ehemals für die Erhaltung der Art (preservation of species) notwendig waren, und wenn er weiter darlegt, man könne eher sagen, die Ehe wurzele in der Familie als die Familie in der Ehe. Westermarck hat ja auf die Nötigung zum Beisammenbleiben derjenigen Tiereltern hingewiesen, die sich um ihre

[1]) (I), Bd. I, 1925, S. 53, 72.

Brut sorgen müssen, damit diese erhalten bleibe. Das Brutgeschäft erfordert länger dauernde Tierehen; das habe ich im II. Abschnitt erwähnt, und die Aufzucht menschlicher Kinder erfordert ein Zusammenbleiben der menschlichen Eltern.

In Westermarcks Erklärungen konnte jedoch gelegentlich dieses Zusammenbleiben der Eltern zu einer Urehe und mit ihren Kindern zu einer Urfamilie wie ein bei jeder neuen Schwangerschaft wiederholter Entschluß der Eltern erscheinen,[1]) während eine Erklärung des Ursprungs der menschlichen Ehe aus einer bestimmten Auslese bezw. Ausmerze alle diese Regungen eines elterlichen Empfindens noch bestimmter und noch ausschließlicher aus ererbten Antrieben (Instinkten) ableiten wird, die den Menschen gar nicht bewußt zu werden brauchten. So hat auch Westermarck[2]) selbst die Erklärung schließlich gefaßt.

In Vorlesungen über Ehe und Familie und über altsteinzeitliche Menschenformen habe ich die Urehe der Menschheit aus Auslese bzw. Ausmerze abzuleiten versucht, aus dem Aussterben aller solcher Arten des Vormenschen, denen die Erbanlagen zu einer solchen Elternschaft fehlten oder deren Anlagen zur Elternschaft nicht so bestimmend waren, und aus der Mehrung und Ausbreitung gerade solcher menschlichen Erbstämme, deren ererbte Antriebe zur Elternschaft und zum Leben in Familien drängten. Das Beisammenbleiben der Eltern in der Urfamilie des Menschen wäre demnach das Ergebnis einer bestimmten Auslese in der Richtung auf eine Stärkung elterlicher Antriebe. Nur beisammen bleibende Eltern, nur Menschen, die ihren ererbten Anlagen entsprechend eine Nötigung zum Beisammenbleiben in Familiengruppen empfanden, haben ihre Nachkommenschaft jeweils unter den harten Bedingungen einer urtümlichen Umwelt aufziehen und wieder bis zur Fortpflanzung in gleichgestalteten Familien fördern können. Nachkommen anders gearteter Eltern müssen immer wieder ausgestorben sein. Beisammenbleibende Eltern haben

[1]) a. a. O., S. 72—77.
[2]) a. a. O., S. 53ff., 70ff.

ihre Antriebe zur Elternschaft vererbt, durch eine größere Kinderzahl vermehrt und in Kindeskindern ausgebreitet. Ich habe erwähnt, daß in manchen Stämmen die Erwartung der Geburt eines Kindes erst die Schließung der Ehe bewirkt. In anderen Stämmen soll durch Probeheirat die Fruchtbarkeit des Mädchens erkundet werden. Der Wille zu Kindern wird also geradezu durch Auslese gemehrt. Antriebe der Elternschaft und Familiengründung, ein „Familiensinn", der den Mann mit einem von ihm geschwängerten Mädchen zusammenzuhalten nötigt, der das Elternpaar zur Sorge um seine Kinder nötigt: solche Antriebe müssen schon bei einer Vormenschenart durch Auslese bzw. Ausmerze befestigt, erhalten, gemehrt und in ihren Äußerungen durch das tägliche Leben unter urtümlichen Bedingungen bestärkt worden sein.

So ist die Urehe der Gattung Mensch aus ererbten Antrieben entstanden, vor allem aus den Regungen der Elternschaft, und Westermarck wird recht behalten, daß eher die Familie die Wurzel der Ehe als die Ehe die Wurzel der Familie sei. Die bevorstehende Geburt des Kindes eines Elternpaares gibt diesem Elternpaar die Überzeugung, eine beginnende Familie zu sein, und die neu begründete Familie wird sich die ihr angemessene Eheform schaffen. Damit stimmt überein, daß von den Gründen zu Werbung und Heirat, die ich erwähnt habe, je einfacher und urtümlicher die Lebensumstände einer Menschengruppe sind, desto mehr ein Hauptgrund hervortritt, die Sorge um die Erhaltung der Art — eine Sorge, die wiederum weniger bewußt ist als vielmehr Ausdruck ererbter Antriebe, die sich in einer Vormenschenart durch Auslese bzw. Ausmerze gefestigt und gehäuft hatten.

Man könnte somit schließen, die Ehe stelle nicht etwa das Ergebnis einer Entwicklung innerhalb der Geschichte oder gar der Sittengeschichte der Menschheit dar, sondern sie sei schon eine Vorbedingung für die Geschichte der Menschheit überhaupt.

In seinem späteren Buche The Future of Marriage in Western Civilization[1]) hat Eduard Westermarck bei Be-

[1]) (XII), 1936, S. 5, 8.

trachtung des Ursprungs der menschlichen Ehe den Gedanken der Auslese bestimmter ausgesprochen: die Ehen im Tierreiche und beim Menschen erklärten sich aus Siebung und Auslese beisammen bleibender Eltern, die ihre Anlagen weiter vererben, während die Nachkommen anders veranlagter Tiere und Menschen ausstürben; aus solcher Auslese bestimmter Antriebe erkläre sich auch die allgemeine Verurteilung von Männern, die Frau und Kinder im Stiche lassen.

Auch Malinowski[1]) erklärt die menschliche Ehe aus Siebung und Auslese, aus der Siebung der Gattenwahl und der Auslese elterlicher Antriebe in den Nachkommenschaften der Eltern mit starkem Familiensinn: „Siebende Gattenwahl (selective mating) führt zu einem ausschließlichen Familienleben (matrimonial life), dessen überwiegende Form die Einehe ist". Der Grund des menschlichen Familienlebens liege in ererbten Antrieben (the basis of human familiy relations is instinctive); Erfahrung und Erziehung bauten auf diesem Grunde dann Einrichtungen der Gesittung und Überlieferung auf (cultural and traditional elements).

Auch Willystine Goodsell[2]) hat im Anschluß an Westermarck und J. Fiske[3]) eine bestimmte Auslese bzw. Ausmerze zur Erklärung des Ursprungs der menschlichen Ehe angeführt; sicherlich seien solche Erbstämme innerhalb urmenschlicher Gruppen immer wieder ausgemerzt worden, denen die elterlichen Antriebe zum Schutze der hilflosen Kinder und die väterlichen Antriebe zur Beschützung von Frau und Kindern gefehlt haben. Goodsell spricht (S. 33) auch von der Selbstlosigkeit, zu der die Familie von Anfang an erzogen haben müsse, von Empfindungen der Anteilnahme, des Zusammenwirkens, die durch das Familienleben bestärkt und gefördert worden seien — Empfindungen, die später über die Familie hinaus auf das Leben des Stammes eingewirkt und zur Entwicklung von Recht und Gesetz beigetragen hätten. Auch solche menschlichen Antriebe und Empfindungen wird man weniger

---

[1]) (VII), 1927, S. 225, 238/239.
[2]) A History of Marriage and the Family, 1934, S. 4, 33.
[3]) The Meaning of Infancy, Boston 1909, S. 29, 30.

als Erzeugnisse der Familie ansehen, sondern eher als den seelischen Ausdruck derjenigen ausgelesenen Erbstämme urmenschlicher Gruppen, deren ererbtem Wesen die Familie und ein starker Familiensinn entsprachen. Menschliche Gruppen ohne solche Anlagen der selbstloseren Anteilnahme und des Zusammenwirkens wären immer wieder ausgestorben.

Schon früher habe ich erwähnt, daß gerade bei verhältnismäßig urtümlichen Stämmen die Geltung der Frau in der Regel ebenso groß ist wie die des Mannes, daß also beide Geschlechter bei solchen Stämmen etwa „gleichberechtigt" sind (wie man dies im 19. Jahrhundert bezeichnet hat). Eine solche gleiche Geltung von Mann und Frau darf auch für die menschliche Familie der Vorzeit vermutet werden und zwar eben wieder als Ausdruck ererbten seelischen Verhaltens einer Urmenschengruppe, für die der starke Familiensinn kennzeichnend war, der allein die Erhaltung einer solchen Gruppe verbürgt hat. Nach den Verhältnissen verhältnismäßig urtümlicher Gruppen der Gegenwart darf, wie ich früher ausgeführt habe, auch vermutet werden, daß den Menschengruppen der Vorzeit eine herzliche Kinderliebe eigen war. Solche Kinderliebe ist gerade bei Stämmen einfacherer Gesittung beobachtet worden. In der Regel sind Kinder bei verhältnismäßig urtümlichen Stämmen willkommen, sodaß — bei vermutlich hoher Säuglingssterblichkeit — Abtreibung und Kindestötung anscheinend seltener sind als bei manchen Stämmen höherer Gesittung. Bei drohender Hungersnot oder drohendem Kriege scheinen viele Stämme einfacher und höherer Gesittung einen Teil der Kinder zu töten. Aus solchen Maßnahmen der Not darf aber nicht geschlossen werden, urtümliche Menschengruppen empfänden keine Kinderliebe, diese sei erst ein Ergebnis späterer Gesittungsentwicklung. Entgegen der Meinung des englischen Philosophen Herbert Spencer[1]), der überall Entwicklungen von rohen Uranfängen zu verfeinerten Gesittungen annehmen wollte, muß betont werden, daß wahrscheinlich die Kinderliebe urtümlicher Stämme herzlicher ist

[1]) Principles of Sociology, Bd. I, 1906, S. 747.

als die der Naturvölker mittlerer und höherer Stufe. Offenbar haben starke Antriebe der Elternliebe, der Liebe sowohl der Frau wie des Mannes zu den eigenen Kindern, zur Urfamilie der Gattung Mensch beigetragen, Antriebe der Elternliebe, wie sie sich am ehesten wiederum aus einer Ureinehe erklären ließen.

Aus allen diesen Überlegungen ergibt sich von neuem, was ich schon mehrfach ausgeführt habe, wie verkehrt es ist, den Geschlechtstrieb als die alleinige oder vorherrschende Ursache der menschlichen Ehe und Familie aufzufassen und als einzigen Grund des Zusammenbleibens eines Elternpaares ein ununterbrochenes geschlechtliches Begehren anzusehen. Ich habe schon dargelegt, daß unter urtümlichen Verhältnissen ein Vorherrschen des Geschlechtstriebs wahrscheinlich das Aussterben einer solchen Menschengruppe bewirkt haben würde. Aus den Erwägungen über die ererbten Antriebe einer Urmenschengruppe, aus denen sich Ehe und Familie erklären lassen, ergibt sich weiterhin, daß die Urehe der Gattung Mensch wahrscheinlich die Einehe gewesen ist und zwar eine Einehe mit etwa gleicher Geltung der beiden Geschlechter, die demnach weder als ausgesprochen vaterrechtlich noch als ausgesprochen mutterrechtlich zu bezeichnen wäre. Das Zusammenbleiben und Zusammenwirken von Mann und Weib, der Schutz der schwangeren und säugenden Frau durch den Mann, die elterliche Sorge für die lange Zeit hilflosen Kinder — alle die seelischen Antriebe, aus denen sich eine solche Familie ergibt, werden durch Auslese eher bei Menschengruppen in Einehe gezüchtet worden sein als bei Menschengruppen in Mehrehe oder gar in Gruppenehe oder in Promiskuität. Die Urehe der Gattung Mensch wird sich am ehesten aus den Erbanlagen der Nachkommen solcher Männer und Frauen erklären lassen, denen die engere vertrautere Beziehung eines Mannes mit einer Frau als die ihrem Wesen angemessene erschienen ist. Die männlichen Antriebe des Beschützens und die elterlichen Antriebe der Sorge um die Nachkommenschaft lassen sich aus den Ausleseverhältnissen urtümlicher menschlicher Gruppen in Mehrehe sicherlich nicht so leicht erklären wie aus der Auslese

innerhalb in Einehe lebender Gruppen. Ein Beschützer für eine Frau und deren Kinder bedeutet wahrscheinlich mehr Schutz für diese Gruppe als eine Gruppe von Beschützern für eine Gruppe von Frauen. So wird man, besonders wenn man etwa altsteinzeitliche Umweltverhältnisse bedenkt, Malinowski recht geben, der die Einehe als „das Muster und Urbild der Ehe" bezeichnet hat. Jedenfalls läßt sich schon die Entstehung der Gattung Mensch aus einer Vormenschenart, die mit dem Schimpansen auf gemeinsame tertiärzeitliche Vorfahren zurückweist, nicht denken ohne eine bestimmte Form der Ehe, am ehesten der Einehe. Lockerungen der Eheform bedeuten gerade für Stämme einfacher Gesittung den Untergang — eben durch Entziehung aller Bedingungen zur Aufzucht eines hinreichenden und lebenstüchtigen Nachwuchses. Eine ehelose Gesellschaft könnte als Zerfallsergebnis das Ende der Geschichte des Menschengeschlechts bezeichnen; im Urbeginn der Gattung Mensch ist ein eheloser Zustand nicht denkbar.

Der Hauptsinn der menschlichen Ehe ist nicht der einer geschlechtlichen Beziehung; als eine solche wird die Ehe eher in den Spätzeiten und Zerfallszeiten der Völker angesehen als in ihren Frühzeiten. Den Hauptsinn der Ehe, die sicherlich auch immer eine Geschlechtsbeziehung ist, macht der Schutz der schwangeren, säugenden und aufziehenden Frau aus, der Schutz einer Mutter mit ihren Kindern durch den Vater als Ehemann dieser Mutter und Erzeuger dieser Kinder; den Hauptsinn macht also die Elternschaft aus mit der Sorge um Obdach, Nahrung und Kleidung. Westermarck[1]) hat mit Recht ausgesprochen, es sei oft übersehen worden, daß die Frau dem Manne nicht nur geschlechtliche Lust biete, sondern daß sie vor allem Gehilfin, Mutter, Nahrungsversorgerin und Köchin sei. Lösen sich viele Frauen in den Spätzeiten der Völker von diesem Ursinne der Ehe und des weiblichen Lebens ab, sehen viele Frauen in Spätzeiten den Sinn ihres Daseins dem Manne gegenüber im Geschlechtlichen und werden sie von vielen Männern überwiegend als Geschlechtswesen betrachtet,

[1]) (XII), 1936, S. 15.

so haben solche Völker schon den Weg zu ihrem Aussterben eingeschlagen, denn das menschliche Leben ist an den gekennzeichneten Ursinn der Ehe gebunden, weil es als menschliches Leben unter den Auslesebedingungen einer solchen Elternschaft entstanden ist. Das menschliche Leben kann sich ohne Gefährdung nicht von der Grundeinheit aller menschlichen Gesellung, von der Familie, entfernen. Als Grundeinheit aller menschlichen Gesellung haben aber so verschiedene Forscher wie Westermarck, Swanton, F. Boas, Radcliffe-Brown, L. A. Kroeber, W. Schmidt und Malinowski die Familie bezeichnet[1]). Für Malinowski[2]) ist darum die Familie die Wiege der Gesittung (the cradle of nascent culture). Von der Familie aus werden Abstammung, Verwandtschaft und Erbschaft geordnet, und von ihr aus ordnet sich die Stellung der Menschen in ihrem Stamme[3]). Darum entspringen auch Sitte und Recht aus dem Leben der Familie und darum gehört die Ehe und Familie für das Bewußtsein der Völker zum „göttlichen Recht". Die Götter beschützen die Ehe, belohnen ihre Einhaltung und strafen ihre Verletzung.

[1]) Lowie, (XIII), 1937, S. 233, 252.
[2]) (VII), 1927, S. 184ff.
[3]) Rivers, (II), 1915, S. 423; Malinowski, (VII), 1927, S. 223.

Namenverzeichnis.

Sachverzeichnis.

Prof. Dr. Hans F. K. Günthers Werke

Rassenkunde des deutschen Volkes. 103.—113. Tausend. 507 Seiten mit 580 Abb. und 29 Karten. Geh. RM. 10.—, Lwd. RM. 12.—.

„Günther hat das unvergängliche Verdienst, dem Rassegedanken zum wirklichen geistigen Durchbruch verholfen zu haben. Seine Forschung ist die realistische Ergänzung des Mythusbegriffes des Nationalsozialismus. Die Rasseneinteilung Günthers ist heute Allgemeingut geworden." Völk. Beob.

Die wesentlich gekürzte billige Volksausgabe:

Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes. (Volks-Günther). 152 Seiten mit 100 Abb. und 13 Tafeln. 206.—225. Tausend. Geh. RM. 2.—, Lwd. RM. 3.—.

Führeradel durch Sippenpflege. 5.—7. Tausend. Kart. RM. 2.20, Lwd. RM. 3.20.

Rassenkunde des jüdischen Volkes. 8.—12. Tsd. Mit 305 Abb. und 6 Karten. Geh. RM. 7.—, Lwd. RM. 8.60.

Rassenkunde Europas. Mit besonderer Berücksichtigung der Rassengeschichte der Hauptvölker indogermanischer Sprache. 3., wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage. 342 Seiten mit 567 Abb. und 34 Karten. Geh. RM. 7.—, Lwd. RM. 8.60.

Herkunft u. Rassengeschichte der Germanen. Mit 177 Abb. und 6 Karten. 8.—10. Tsd. Geh. RM. 4.80, Lwd. RM. 6.—.

Die nordische Rasse bei den Indogermanen Asiens. Zugleich ein Beitrag zur Frage nach Urheimat und Rassenherkunft der Indogermanen. 245 S. mit 90 Abb. und 3 Karten. Geh. RM. 6.—, Lwd. RM. 7.50.

Der nordische Gedanke unter den Deutschen. 10. bis 12. Tausend. Geh. RM. 4.—, Lwd. RM. 5.40.

Ritter, Tod und Teufel. Der heldische Gedanke. 5. Auflage. 13.—15. Tausend. Mit 1 Titelbild. Geh. RM. 3.—, Lwd. RM. 4.20.

Platon als Hüter des Lebens. Platons Zucht- und Erziehungsgedanken und deren Bedeutung für die Gegenwart. Mit 1 Bildnis Platons. 2. Auflage. Geh. RM. 2.—, Lwd. RM. 3.—.

J. F. Lehmanns Verlag / München 15

Politische Biologie

Schriften für naturgesetzliche Politik und Wissenschaft, herausgegeben von Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, Dr. **Heinz Müller.**

Heft 1: **Völker am Abgrund.** Von Dr. **Friedrich Burgdörfer,** Direktor beim Statistischen Reichsamt. 3., verbesserte Aufl. Mit 20 Abb. im Text u. einem besond. Bilderanhang mit 43 Abb. Preis in Steifumschlag RM. 3.—.

Heft 2: **Die seelischen Ursachen des Geburtenrückganges.** Von Dr. **Th. Valentiner,** Leiter des Instituts für Jugendkunde, Bremen. Preis kart. RM. 2.20.

Heft 3: **Geburtenkrieg.** Von Dr. **Paul Danzer,** in der Leitung des Reichsbundes Deutsche Familie. 3. Aufl. Preis kart. RM. 1.50.

Heft 4: **Sittliche Entartung und Geburtenschwund.** Von Dr. **Ferdinand Hoffmann,** Regierungsmedizinalrat. 7. Aufl. 22.—26. Tsd. Kart. RM. 2.—.

Heft 5: **Kampf dem Säuglingstod.** An der Wiege des Lebens der Nation. Von **Hans Bernsee.** Mit einem Geleitwort von Reichshauptamtsleiter Erich Hilgenfeldt. Mit 13 Zeichnungen. Kart. RM. 3.80.

Heft 6: **Der Wille zum Kind.** Von Dr. **Paul Danzer.** Kart. RM. 1.40.

Heft 7: **Deutsche Mutter und deutscher Aufstieg.** Von Prof. Dr. **August Mayer,** Direktor der Universitätsfrauenklinik in Tübingen. Mit 9 Abb. Preis kart. RM. 1.50.

Heft 8 und 9: **Die unterschiedliche Fortpflanzung.** Von Thür. Staatsrat, Präsident, Professor Dr. **Karl Astel** und Dr. **Erna Weber.**

Heft 8: Die Fortpflanzung von 14000 thüring. Handwerksmeistern und selbständigen Handwerkern. Mit 10 Abb. Kart. RM. 3.20.

Heft 9: Die Fortpflanzung von 12000 thüring. Beamten und Angestellten. Mit 23 Abb. Kart. RM. 4.40.

Heft 10: **Die Fortpflanzung der thüring. Bauern.** Von Dr. med. **L. Stengel v. Rutkowski.** Mit 14 Abb. Kart. RM. 4.80.

Heft 11: **15 Millionen Begabtenausfall.** Die Wirkung des Geburtenunterschusses der gehobenen Berufsgruppen. Von Staatsminister a.D. **Wilhelm Hartnacke.** Mit 11 Schaubildern. Kart. RM. 4.—.
